BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vollständige Akten in der von Sr. Kayserlichen Majestät dem regierenden Herrn Burggrafen von Kirchberg in der Sayn-Hachenburgischen SuccessionsSache per rescriptum de 7. Januarii 1787 aufgetragenen Untersuchungs-Sache

S.l. 1787

2 J.publ.g. 454,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10493060-7
VD18 10437215-003

J.publ.g.
454
-1-

J. publ. g 45 d (1
A. d. Rel. mun. 30. Apr. 1788. N. 31.

Vollständige Akten

in der

von Sr. Kayserlichen Majestät

dem regierenden

Herrn Burggrafen von Kirchberg

in der

künftigen Sayn-Hachenburgischen

Succeßions-Sache

per Rescriptum de 7. Januarii 1787.

aufgetragenen

Untersuchungs-Sache

mit den

darinn erstatteten Commissarischen Berichten

und weiter

ergangenen Reichshofraths Conclusis.

1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verzeichniß
der abgedruckten Akten.

Seite

5 — 8. Reichshofraths-Conclusum vom 7. Jänner 1787., welches Membr. II. & III. den von Sr. Kayserl. Majestät dem regierenden Herrn Burggrafen von Kirchberg ertheilten Befehl und Auftrag zur Untersuchung u. s. w. enthält.

9 — 64. Das vollständige Untersuchungs-Protocoll.

65. Beylagen zum Untersuchungs-Protocoll. [1] bis [4] sind nicht in extenso, sondern nur so wie sie an den Kayserl. Reichhofrath eingeschickt worden, abgedruckt.

65. [5] Des Herrn Burggrafen Subdelegation und Bevollmächtigung des Fürstlich-Anhalt-Schaumburgischen Regierungsraths Marchand zu dieser Untersuchung.

66 — 67. [6] bis [9] Vier Vorstellungen der Hachenburgischen Regierung an ihren Herrn, worinn Sie um Untersuchung bittet, gegen die Anschlagung der Patente vor der Untersuchung aber protestiret.

68. [10] [11] Zwey darauf erlassene Resolutionen des Herrn Burggrafen.

68 — 69. [12] Schreiben der verwittibten Frau Burggräfinn an den regierenden Herrn Burggrafen wegen Anschlagung der Patente vor der Untersuchung.

69. [13] Des regierenden Herrn Burggrafen Antwort darauf.

69 — 71. [14] Promemoria der regierenden Fürstinn zu Neuwied an den regierenden Herrn Burggrafen, worinn mehrere Unterthanen, so an die Comtesse Isabelle und den Erbprinzen von Weilburg gehuldigt haben, nahmhaft gemacht werden.

71 — 72. [15] Eidliche Reversalien des S. Commißions-Sekretarius Fr. Chr. Schmidt.

72 — 74. [16] Schreiben der Burggräflichen Regierung an den Subdelegatum gegen die Anschlagung der Patente, worauf derselben die Resolution vom 25ten Merz ertheilt worden ist.

74. [17] Vorstellung gedachter Regierung an den Herrn Burggrafen, worinn Sie Demselben von ihrem vorigen Schreiben Nachricht giebt.

75. [18] Schreiben der verwittibten Frau Burggräfinn an den Herrn Burggrafen, worinn Sie gegen die Anschlagung der Patente appellirt.

75. [19] Des Herrn Burggrafen Antwort darauf.

76. [20] Schreiben des Herrn Fürsten Reuß zu Greiz an den Herrn Burggrafen wegen der Anschlagung der Patente.

76 — 77. [21] Des Herrn Burggrafen Antwort darauf.

77. [22] [23] Zwey Promemoria der Burggräflichen Regierung an den Subdelegatum, worauf dieser die Resolution vom 27ten März erlassen hat.

77 — 78. [24] Schreiben des Regierungsraths Winder von Weilburg, als Raths der Durchl. Frau Vormünderinn, verwittibten Burggräfinn von Kirchberg, an den Subdelegatum, damit die Zeugen bey den Verhören auch über gewisse angegebene Fragstücke vernommen werden möchten, worauf die Resolution vom 28ten Merz erlassen worden ist.

Seite

78 — 79. [25] [26] Schreiben der Frau Fürstin von Kirchberg an den regierenden Herrn Burggrafen, um den Verhören einen von ihr requirirten Notarius beywohnen zu lassen, nebst der Antwort darauf.

79 — 80. [27] Eidesformel, nach welcher die Burggräflich-Sayn-Hachenburgische Unterthanen eigentlich huldigen müssen.

80. [28] [29] Betreffen zwey Fürstlich-Neuwiedischer Seits vorgeschlagene Zeugen, welche ihr ehemals vor einem Notarius abgelegtes Zeugnis vor der Commißion nicht eingestehen wollen.

81. [30] Auszug Schreibens der Fürstinn zu Neuweid, worinn Dieselbe noch einen Unterthanen denunciirt, welcher unrechtmäßig gehuldigt haben solle.

81. [31] Eidesformel wornach die von der Commißion als Zeugen abgehörten Unterthanen verpflichtet worden.

81 — 83. [32] [33] Vorträge der Burggräflichen Regierung bey der Commißion, worauf diese die Resolution vom 18ten April im Protocolle erlassen hat.

83 — 89. [34] Rotulus der eidlichen Aussagen, wie solche von den abgehörten Unterthanen nach geendigtem summarischen Verhöre auf die daraus entworfenen besondere Fragstücke ertheilt worden sind.

89 — 90. [35] Schreiben der Durchl. Frau Burggräfinn an den regierenden Herrn Burggrafen um die Mittheilung der Untersuchungsacten u. s. w.

90 — 91. [36] Eine Beylage des vorigen Schreibens, welches ein älterer Brief an den Herrn Burggrafen ist, worinn um die Beschleunigung der Untersuchung angesucht worden war.

91. [37] Celsissimi Antwort auf [35]

92. [38] Anzeige der Burggräflichen Regierung, daß sie ihre Vernehmlassung nächstens einreichen werde.

92 — 114. [39] Die Hauptvernehmlassung der Burggräflichen Regierung bey der Commißion, oder vielmehr die Vertheidigung derselben.

115 — 116. Des regierenden Herrn Burggrafen von Kirchberg vorläufiger Bericht an Se. Kayserl. Majestät von dem Empfang des allerhöchsten Befehls zur Untersuchung, wie solche angefangen, und warum die Patente vor der Untersuchung angeschlagen worden.

117 — 118. Celsissimi allerunterthänigster Commißions-Schlußbericht an Kayserliche Majestät, de dato Hachenburg den 13ten May 1786.

118 — 123. Subdelegations-Commißionsbericht des Subdelegati Regierungsrath Marchand an den Herrn Burggrafen von Kirchberg, de dato Hachenburg den 13ten May 1786.

123 — 125. Reichshofraths-Conclusum vom 23ten May 1786., worinn das Verfahren des Herrn Burggrafen gemißbilligt, und demselben weitere Vorschrift deswegen ertheilt worden ist.

125 — 128. Des Herrn Burggrafen allerunterthänigster Bericht auf dieses allerhöchste Rescript, de dato Hachenburg den 28ten Junii 1786.

129. Beylage zu vorstehendem Berichte, wodurch die Beschaffenheit des Burggräflich-Sayn-Hachenburgischen Huldigungsprotokolls beurkundet wird.

129 — 130. Das auf vorstehenden Bericht ergangene Reichshofraths-Conclusum vom 19ten December 1786.

Allerhöchste

Allerhöchste Kayserliche Resolution,

die künftige

Sayn-Hachenburgische Succeßion betreffend.

Sabbathi 7ten Januarii 1786.

Die künftig Sayn-Hachenburgische Succeßion betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: **Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt, deme zufolge**

I. Ponatur **der Grafen Christian zu Sayn-Wittgenstein-Berlenburg und Johann Friederich zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein allerunterthänigste Verwahrungsanzeige** de præsentato 15. Martii an. præt. ad Acta.

II. Cum inclusione Exhibitorum de præs. 15. Martii *) 23. Sept. **und** 3. Octobris an. præt. **und der** membro III. **enthaltenen Kayserl. Patenten** in copia & originali in ordine ad publicandum, rescribatur **dem regierenden Burggrafen August zu Kirchberg: Kayserl. Majestät seyen durch die beygeschlossenen** Exhibita **von der Frau Fürstin zu Wied, als eventuellen Sayn-Hagenburgischen Erbfolgsprätendentin die unerwartete Anzeige geschehen, welchergestalt die Vormundschaft der minderjährigen Burggräfin Isabella, unter Begünstigung und Mitwürkung seiner Burggräflichen Regierungskanzley wider sein des Burggrafen Wissen und Willen sich schon seit mehrern Jahren anmaßen, nicht nur bey Annahme neuer Unterthanen die Verpflichtung auch namentlich auf gedachte Isabelle als vorgeblich dereinstige Erb-**

*) Ist vermuthlich in der Expedition übersehen, und wird wohl heißen müssen de præs. 16. Aug.

Erbfolgeriu, sondern auch neuerdingen sogar auf den mit ihr angeblich verlobten Erbprinzen zu Nassau-Weilburg erstrecken zu lassen.

Gleichwie nun Kayserliche Majestät keineswegs gestatten könnten, daß durch derley auf eine allen Rechten zuwiderlaufende Präciptrung des Besitzes abzielende Handlungen dem einen, oder dem andern Erbfolgsprätendenten, in dereinstiger rechtlichen Besitzergreifung einiges Präjudiz verursachet werden möge; als fänden Kayserliche Majestät sich allergerechtest bewogen, diese sämmtliche ungebührliche Verpflichtungen, wenn es sich damit angebrachtermaßen verhalte, dergestalt für nichtig und unverbindlich zu erklären, daß solche, insofern man sich von Seiten der Burggräflichen Vormundschaft dadurch schon der Zeit auf den künftigen Succeßionsfall einigen Besitz zu erwerben intendire, ohne alle Wirkung seyn sollen, sondern befehlen Ihme Burggrafen annebst, was es mit der angeblichen, auch dem Herrn Erbprinzen von Nassau-Weilburg geleisteten Huldigung, und der Betheiligung seiner Regierungskanzley an diesen Verpflichtungen für eine Beschaffenheit habe, sofort behörig zu untersuchen, und nach Befund der Sache derselben derley Unternehmen für die Zukunft schärfest zu untersagen, sämmtliche in oberwehnter Absicht auch dem Herrn Erbprinzen zu Nassau-Weilburg mit Pflichten belegte Unterthanen derselben sofort zu entlassen, diesem vorgängig aber **) die beygeschlossenen Patentes allenthalben im Land unverzüglich bekannt machen und affigiren zu lassen, und endlich über dessen Vollzug in termino 2. mens. an Kayserliche Majestät seinen allerunterthänigsten Bericht einzusenden.

III. Fiant Patentes Cæsar. an sämmtliche Unterthanen der Grafschaft Sayn-Hachenburg tenoris:

Nachdem Kayserl. Majestät sich allergerechtest veranlaßt befänden, die von den unter ihnen befindlichen neuangenommenen oder angehenden Unterthanen vorgeblich eine geraume Zeit her nicht nur der minderjährigen Burggräfin Isabella, sondern auch sogar dem Herrn Erbprinzen zu Nassau-Weilburg geleistete Pflichten, wodurch man von Seiten der Burggräflichen Vormundschaft schon von nun an einen Besitz auf den zukünftigen Erledigungsfall zu erlangen den Bedacht haben solle, wenn es hiemit die angezeigte Beschaffenheit habe, unter dem heutigen dato als ganz unverbindlich, unwirksam, auch als den übrigen Erbschaftsprätendenten vollkommen unnachtheilig zu erklären; als wollten Allerhöchstdieselben solches gesammten Unterthanen zu ihrer Nachachtung und Wissenschaft, daß sie Unterthanen

durch

**) In mehreren Abschriften und Abdrücken dieses Concluſi befindet sich hier noch das Wort sodann eingeschaltet, das von Sr. Kayserl. Majest. allerhöchst vollzogene Original-Rescript enthält aber solches nicht.

durch diese Verpflichtung sich auf den Erledigungsfall als schon verpflichtet nicht anzusehen, sondern lediglich an denjenigen unter den Erbschaftsprätendenten zu halten hätten, welcher zum ersten den Besitz auf eine mit keiner öffentlichen Gewalt verbundene Art zu ergreifen suchen werde, andurch allergnädigst bekannt machen.

IV. Cum simili inclusione der Fürstl. Wiedtschen Exhibitorum rescribatur quoque dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg: Aus den beygefügten Exhibitis werde Herr Fürst des mehrern entnehmen, was die Frau Fürstin zu Wied unter andern in Rücksicht auf ihn Herrn Fürsten und respect. seinen Herrn Erbprinzen allerunterthänigst vorgestellet habe; Kayserl. Majest. hätten nun zwar in Betracht der darinnen enthaltenen widerrechtlichen Vorgängen, wodurch sich die Vormundschaft der minderjährigen Burggräfin Isabella zum offenbaren Nachtheil der übrigen Eventualsuccessionsprätendenten annoch bey Lebzeiten des regierenden Burggrafens August in eine Art von Besitz zu schwingen gedenke, bereits unter heutigem dato die angemessene Weisung an den Burggrafen zu Kirchberg und dessen sämmtliche Unterthanen ergehen lassen, Allerhöchstdieselbe wollten aber auch ihn Herrn Fürsten andurch insbesondere von Obristrichterlichen Amts wegen allergnädigst ermahnet, und ihme ernstgemessen anbefohlen haben, sich für die Zukunft aller Einmischung in diese Successionssache, so wie aller ferneren Leistung einigen militarischen Beystandes nach Maßgabe der in dieser Sache unterm 28. Febr. anni præt. erlassenen Obristrichterlichen Weisung gänzlich zu enthalten, und, wie er diesem Kayserl. Befehl nachzukommen gedenke, in termino 2. mens. allerunterthänigst anzuzeigen, damit Allerhöchstdieselbe sich nicht in die Nothwendigkeit gesezt sehen, nach Verfluß der ihm Herrn Fürsten zur Einreichung seiner Paritionserklärung anberaumten Frist sofort die angemessene Reichsgesetzmäßige Vorkehrungen zu treffen.

V. Rescrib tur quoque cum inclusione Exhibiti de præs. 16. Aug. an. præt. dem Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien ꝛc.: Kaiserl. Majest. habe die in der Anlage enthaltene Anzeige so unerwartet als befremdlich seyn müssen, wasmaßen Herr Fürst keinen Anstand genommen haben solle, bey Gelegenheit der Leibesschwachheit, womit der regierende Burggraf zu Sayn-Hachenburg im Winter 1783. ***) überfallen worden ist, die von der Burggräflich-Kirchbergischen Vormundschaft nachgesuchte und auf Erlangung des Landesbesitzes abgezielte militarische Assistenz zu leisten, und zu diesem Ende einem Theil seiner Mannschaft bereits die würkliche Ordres ertheilet zu haben. Allerhöchstdieselben wollten daher Ihn Herrn Fürsten andurch allergnädigst erinnert und ernstgemeßen angewiesen haben, sich aller militarischen

***) Wird wohl vielmehr 1784. seyn müssen.

Beystandsleistung, so wie aller Theilnehmung an dieser Succeßionsangelegenheit unter den widrigenfalls zu erwartenden Reichsgesetzmäßigen Verfügungen für die Zukunft gänzlich zu enthalten, und wie er diesem die gehorsamste Folge zu leisten gedenke in termino 2. mens. allerunterthänigst anzuzeigen.

VI. Lassen es Kayserl. Majestät bey der von der Burggräflich-Kirchbergischen Vormundschaft in exhibito de præs 21. Nov. a. p. geschehenen Erklärung, dem Concluso de 28. Febr. an. præt. auf das pünclichste nachleben zu wollen, allergnädigst bewenden, und wird

VII. sowohl derselben, sothaner Erklärnng auf keine Art entgegen zu handeln, auferlegt, als auch den übrigen Succeßionsprätendenten terminus duorum mensium ex officio anberaumet, um innerhalb derselben allerunterthänigst anzuzeigen, wie sie dem membro 3tio, jetzterwehnten Concluſi die gebührende Folge zu leisten gedenken, als ansonsten die Sequestration der gesammten Sayn-Hachenburgischen Landen auf den Erledigungsfall ohne weiters ex officio angeordnet werden solle.

VIII. Ingungatur dem Reichshofraths Thürhüter, vorstehendes Membrum Concluſi den gesammten Erbfolgsprätendenten behörig zu insinuiren, und de facta insinuatione zu dociren.

IX. Hat das Burggräflich-Kirchbergische Communicationsgesuch vorwaltenden Umständen nach nicht Statt.

X. Ponantur die von der Frau Fürstin zu Wied und der Burggräflich-Kirchbergischen Vormundschaft überreichte Mandata proc. ad Acta.

XI. Wird die Fürstlich-Salmische Vormundschaft in Ansehung der in Exhibito de præs. 9. Decembris ann. præt. gestellten petitorum, auf obstehende Kayserliche Anordnungen verwiesen.

J. G. v. Hofmann mppr.

Protocoll

Protocoll

in der, von Sr. Kaiserl. Majestät dem regierenden Herrn Burggrafen von Kirchberg

in der

künftigen Sayn-Hachenburgischen Succeßionssache

per Rescr. de 7. Jan. 1786

aufgetragenen Untersuchungssache.

Hat Beylagen [1] bis [39].

Actum Hachenburg den 24ten März 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, des Commißions-Secretarius, Schmidt.

Nachdem in der, von Allerhöchst Sr. Kaiserlichen Majestät durch ein höchst verehrliches Reichshofraths Conclusum vom 7ten Jänner dieses Jahres, die künftige Sayn-Hachenburgische Succeßion betreffend, dem regierenden Herrn Burggrafen von Kirchberg allergnädigst anbefohlenen Untersuchungssache, von Sr. Hochgräflichen Gnaden der Fürstlich Anhalt-Schaumburgische Herr Regierungsrath Marchand zum Subdelegato gnädigst verordnet, und ich dabey zugleich zum Secretarius bestellt worden; So überbrachte anheute bey Eröffnung der Commißion gedachter Herr Regierungsrath Marchand das von dem hohen Herrn Commissario ihm eingehändigte allerhöchste Kaiserliche Rescript mit den demselben angefügt gewesenen Hochfürstl. Wiedischer Seits bey dem höchstpreißlichen Kaiserlichen Reichs-Hofrathe unterm 15ten August, 23ten September und 15ten Oct. vorigen Jahres übergebenen Vorstellungen, desgleichen sein von dem regierenden Herrn Burggrafen von Kirchberg als Subdelegatus erhaltenes Commissorium vom 18ten laufenden Monaths, jedoch, wegen dem nunmehr erhaltenen Kaiserlichen Originalrescripte, ohne die davon beygefügt gewesene Abschrift, zur Commißion. Ferner übergab derselbe vier von des gedachten Herrn Grafen Hochgräflichen Gnaden ihm eingehändigte Vorstellungen seiner Regierung vom 2ten, 4ten, 6ten vorigen und 24ten dieses Monaths, nebst einer Abschrift von Hochdero zweyen darauf heute ertheilten Resolutionen, in Gefolge welcher die allerhöchsten Patente in nächsten Tagen in den dreyzehen Kirchspielen ihrer Grafschaft Hachenburg öffentlich bekannt gemacht und angeschlagen werden sollten.

Zwar

Zwar habe die verwittwete Frau Burggräfinn in einem an Celsissimum Commissarium heute erlassenen und von Hochdemselben zur Commißion gegebenen Schreiben gegen die Bekanntmachung **vor** der Untersuchung Vorstellungen gemacht, Celsissimus aber in dem abschriftlich ebenfalls ad Commissionem gegebenen Antwortschreiben, unter Beziehung auf die angeführten an die Regierung heute erlassenen Resolutionen, für die **unverzügliche** Verkündigung der allerhöchsten Patente kürzlich folgende unwiderlegliche Bewegungsgründe angezeigt:

1) Solle, nach den bestimmten und deutlichen Worten des Kaiserlichen Rescripts die Verkündung der Patente, **der** Untersuchung **vorgängig** geschehen, weil es im Original heiße: „ Diesem (nicht dieses) vorgängig „ aber unsere in Originali und Copia beygeschlossenen Patentes allenthalben **un-** „ **verzüglich** bekannt zu machen und affigiren zu lassen. "

2) Wären die Patentes nur **vorläufig** und Bedingungsweise mit den Worten: „ Wenn es hiermit seine angebliche Richtigkeit habe ꝛc. daß die vorgeb- „ lich geleisteten Pflichten ꝛc. " eingerichtet; mithin **nach** der Untersuchung schlechterdings unbrauchbar, welches also der Intention Sr. Kaiserlichen Majestät, Allerhöchst welche die Patente **ausgefertigt** dem Rescripte beylegen ließen, schnurstracks zuwider seyn würde.

3) Enthalte das allerhöchste Rescript noch die besondere Verordnung: daß nach vollendeter Untersuchung, die mit Pflichten gegen die junge Burggräfinn oder den Erbprinzen von Weilburg etwa belegt **befundenen** Unterthanen Derselben noch besonders und positive (nicht Bedingungsweise) von Sr. Hochgräfl. Gnaden entledigt und entlassen werden sollten; Folglich Hochdieselben sich gemüßigt sähen, es bey der verfügten Bekanntmachung bewenden zu lassen.

Weiter wurde von demselben ein von der Frau Fürstinn zu Wied Hochfürstlichen Durchlaucht an Celsissimum eingeschicktes Promemoria vom 20ten dieses, worinn noch mehrere Unterthanen denunciirt enthalten seyen, welche theils der jungen Gräfin Louise Isabelle, theils zugleich dem Herrn Erbprinzen von Nassau-Weilburg gehuldigt haben sollten, ad Acta geliefert, und dabey zu Protocoll gegeben, wie Celsissimus Commissarius sich weiter geäußert hätten: Da Hochdero Regierung die ihr Schuld gegebenen unrechtmäßigen Huldigungen der neuaufgenommenen Unterthanen an die junge Burggräfinn Louise Isabelle oder gar an den mit Derselben verlobten Herrn Erbprinzen von Nassau-Weilburg gänzlich in Abrede stelle; so werde mit den Abhörungen der in den am höchstpreißlichen kaiserlichen Reichshofrathe Fürstlich Wiedischer Seits exhibirten Vorstellungen nahmhaft gemachten Landesunterthanen der Anfang der Untersuchung zu machen seyn.

Sodann übergabe ich, der Secretarius, meine als Actuarius Commissionis ausgestellten eidlichen Reversales, und wurde darauf

Resolvirt

1) Werde das von Allerhöchst Sr. kaiserlichen Majestät an des regierenden Herrn Burggrafen von Kirchberg Hochgräfliche Gnaden allergnädigst erlassene Rescript, mit den dreyen Hochfürstlich Wiedischen R. H. 1. 2. 3. 4. Raths-Exhibitis sub [1] [2] [3] [4];

Des-

5. Desgleichen das Commissorium sub [5];
6.7.8.9. Nicht weniger die Vorstellungen der Regierung sub [6] [7] [8] [9], mit
10. 11. den zweyen darauf erfolgten Resolutionen in Abschrift sub [10] [11]; fer-
12. ner das Originalschreiben der Frau Burggräfinn sub [12] und die Ant-
13. wort Celsissimi darauf sub [13]; und endlich das Hochfürstlich Wiedi-
14. sche Promemoria [14] zu den Acten zu registriren verordnet; Sodann
2) wurden die vom Secretario et Actuario Commissionis Schmidt ausgestellten eidlichen Reversales für dessen wirkliche Verpflichtung hiermit
15. angenommen, und sub [15] gleichfalls zu den Acten zu legen verfügt.
3) Solle wegen Abhörung der Hochfürstlich Wiedischer Seits nahmhaft gemachten Unterthanen mit nächstem das weitere resolvirt werden.

Actum Hachenburg den 25ten März 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsrath Marchand, und meiner des Commissions-Secretarius, Schmidt.

Gabe Herr Subdelegatus zu Protocoll: daß heute frühe zwey angebliche Notarien bey ihm gewesen seyen, welche Namens der verwittweten Frau Burggräfinn von Kirchberg Hochfürstl. Durchl. gegen die Bekanntmachung der Kaiserl. Patente **vor** der Untersuchung protestiren und allenfalls davon an Kaiserl. Majestät appelliren wollen. Von ihm seye aber zur Antwort gegeben worden, daß die Anschlagung solcher allerhöchsten Patenten gar nicht in seinem Commissorio begriffen sey, sondern des regierenden Herrn Burggrafen Hochgräfl. Gnaden solche für sich veranstalten würden. Dieselben möchten daher der Fürstinn Durchlaucht seinen unterthänigsten Respect versichern, und dabey melden, wenn Höchstdieselben etwa für nöthig befänden, gegen solche Anschlagung Ihre Rechte zu wahren, solches bey dem Herrn Burggrafen selbst geschehen müsse.

Seines Erachtens sey es aber unwidersprechlich, daß mehrgedachte Anschlagung **vor** der Untersuchung hergehen müsse; und Ihre Hochfürstl. Durchl. möchten nur dabey gnädigst bedenken, daß der Herr Burggraf als regierender Landesherr allenfalls auch ohne allerhöchste Kaiserl. Befehle dergleichen blos **Bedingungsweise** eingerichtete Verkündigungen an ihre Unterthanen erlassen könnten. Nach dem Namen der beyden Notarien habe er übrigens nicht gefragt, sondern dieselben wären nach diesem sogleich wieder fortgegangen.

Eodem Nachmittags

Ueberschickte hiesige Hochgräfl. Regierung eine vom heutigen datirte Vorstellung an den Herrn Subdelegatum, Regierungsrath Marchand, im kurzen folgenden Innhalts: Daß die Bekanntmachung und Anschlagung der Kaiserl. Patente, dem Buchstaben des Rescripts zufolge, nicht **vor** sondern **nach** der Untersuchung geschehen müsse, und dieselbe widrigenfalls dagegen protestirt haben wolle. Desgleichen übersanden Celsissimus Commissarius ebenfalls eine Vorstellung Ihrer Regierung an Hochdieselben, worinn Dieselbe von Ihrer Vorstellung an die Commission bey Hochdenselben die Anzeige macht, und zugleich berichtet, daß Sie zu allem bereit sey, was bey bevorstehender Untersuchung zu Ihrem Behuf dienen könne, sobald Sie nur von dem Gang und der Folge des Untersuchungsgeschäfts legale Notiz erhalten werde.

Commissio.

1) Werden die von Hochgräflicher Regierung gemachten Vorstellungen sub
16. 17. [16] [17] ad Acta zu registriren verordnet.

2) Communicetur derselben Copia commissorii celsissimi, woraus dieselbe ersehen werde, daß die Anschlagung der Patente nicht in dem Auftrage des Subdelegati begriffen sey, folglich bey Ihm keine Protestation dagegen eingewendet werden könne. Uebrigens sey Celsissimo davon unterthänigste Relation gemacht, und von Hochdenselben darauf zur Antwort ertheilt worden: daß Hochdieselben nach den Ihrer Regierung
10. 11. ertheilten Resolutionen vom 24sten curr. [10] [11] actorum Commissionis von der Befolgung des ganz klaren, dürren, buchstäblichen Sinnes des Allerhöchsten Rescripts, welches Hochgräfl. Regierung auf Verlangen von der Commission in Originali vorgezeigt, auch davon Abschrift ertheilt werden wird, sich durch keine eigenwillige und völlig ungegründete Auslegungen irre machen, und dadurch die Ungnade Sr. Kaiserl. Majestät sich zuziehen lassen würden, vielmehr es bey der einmal befohlenen Anschlagung der ohnehin blos **Bedingungsweise** und *generaliter* eingerichteten Kaiserlichen Patente, welche **vor** der dem Herrn Burggrafen im Rescripte noch besonders und ausdrücklich vorbehaltenen und von jener separirten, erst **nach** der Untersuchung vorzunehmenden **speciellen** Entlassung voraus gehen soll, lediglich sein Bewenden haben solle.

Commissio müsse dabey Hochgräflicher Regierung in schuldiger Hochachtung bemerklich machen: wie Subdelegatus seine Verbindlichkeiten und Obliegenheiten so genugsam zu kennen glaube, daß er darüber keine besondere Belehrungen bedürfen werde, und wenn derselbe auch in Geschäftssachen, so nicht in seinem Commissorio begriffen seyen, auf Befragen seine Meinung sagen müsse, so pflege er solche nach Ueberzeugung zu eröffnen, ohne dabey die an sich auch unmögliche Rücksicht mit darauf zu nehmen, ob solche nach dem Gefallen eines jeden eingerichtet sey; Und hoffe er daher, wenn künftig einmal wieder seine Beurtheilung einer Sache von derjenigen einer Hochgräflichen Regierung verschieden seyn sollte, dieselbe Ihn mit Empfindlichkeiten darüber zu verschonen geneigt seyn werde.

3) Detur Hochgräflicher Regierung Copia Protocolli hodierni et Resolutionis.

Actum Hachenburg den 26ten März 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, des Commissions-Secretarius Schmidt.

Ueberschickten Celsissimus:

1) Ein Schreiben der verwittweten Frau Burggräfinn von Kirchberg Hochfürstl. Durchl. vom gestrigen Dato des Innhalts: Wie höchst Dieselben überzeugt wären,

daß

daß die Bekanntmachung der Patente **vor** der Untersuchung den allerhöchsten Auftrag überschreite, mithin Höchstdieselben davon an Kaiserl. Majestät als den Allerhöchsten Committenten zu appelliren sich bewogen sähen.

2) Eine Abschrift der von dem Herrn Burggrafen sogleich darauf ertheilten Antwort, enthaltend: Daß Hochdieselben von dem Buchstaben des allerhöchsten Rescripts auf keine Weise abzugehen vermöchten, welcher nach den bereits angezeigten Gründen die Publication der Patente **vor** der Untersuchung auferlege, zumalen noch weiter in dem mehrgenannten allerhöchsten Rescripte, eine nach der Untersuchung vorzunehmende **specielle, positive** Entlassung Hochdenselben noch besonders und ausdrücklich vorgeschrieben sey, welche mit der in den Kaiserlichen Patenten enthaltenen **generellen, hypothetischen** oder **eventuellen** Entbindung unmöglich zu gleicher Zeit bekannt gemacht werden könne, folglich diese **vor** jener nothwendig vorausgehen müsse; Und da Hochdieselben die allerhöchsten Befehle nur wörtlich befolgen wollten, so sähen Hochdieselben nicht ab, was die Appellation bewürken könne, daher Sie deren Erfolg allenfalls ruhig abwarten wollten, und es übrigens bey der verfügten Verkündigung sein Bewenden haben müsse.

3) Ein Schreiben des regierenden Fürsten Reus zu Greitz Hochfürstl. Durchl. vom 17ten curr. des Innhalts: daß die Kaiserl. Patente erst **nach** der Untersuchung publicirt werden müßten, mithin Sie dieses auch erwarteten, widrigenfalls Höchstdieselben zu Beschwerden allerhöchsten Orts veranlaßt werden würden.

4) Eine Abschrift des darauf ertheilten Antwortschreibens von 26. d. M., worinn Hochdieselben neben Anführung der in diesem Protocoll bereits Auszugsweise angezogenen Gründen noch bemerkten, daß sogar der im Concluso befindliche Ausdruk **sodann** in dem Original-Rescripte ausgelassen worden sey, welches noch mehr bestärke, daß die Bekanntmachung der Patente vor der Untersuchung vorausgehen müsse. Endlich gab Herr Subdelegatus zu Protocolle, wie Celsissimus ihm zugleich eröfnet hätten: Daß die allerhöchste Kaiserl. Patente, Morgen als den 27ten d. M., in Hochdero ganzen Grafschaft verkündet und angeschlagen werden sollten.

Commissio.

1) Wären die von Celsissimo überschickten zwey Schreiben nebst den darauf erfolgten Antworten sub [18] [19] [20] [21] ad Acta zu registriren.

18. 19. 20. 21.

2) Seyen Se. Hochgräfliche Gnaden, mittelst Vorzeigung dieses Protocolls, unterthänig zu ersuchen, diejenigen von Hochdero Unterthanen, welche in den Anlagen zu den Hochfürstlich Wiedischer Seits bey dem höchstpreißlichen Kaiserl. Reichshofrathe eingereichten Exhibitis [2] [3] [4] als

2. 3. 4.

Deponenten vorkämen, nemlich: Wilhelm Weber, und Johannes Meyer von Minnersbach, Wilhelm Urtheil und Philipp Meyer von Nieſter, Joh. Christ. Oberneu und Joh. Georg Heuberger von Eichen, auf künftigen Dienstag als den 28ten d. M. Vormittags, um ad Protocollum vernommen zu werden, hierher zu befehlen, und coram Commissione sistiren zu lassen.

Actum Hachenburg den 27ten März 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, des Secretarius Commiss. Schmidt.

Ueberschickte Hochgräfliche Regierung ein Promemoria vom heutigen Dato des Innhalts: Wie sie, in Ansehung der gegen alle Vorstellungen beschlossenen Kundmachung der Patente, es bey Ihrer Berufung auf Kaiserl. Majestät um so mehr bewenden lassen müsse, als der Erfolg von wenig Tagen klar machen werde, daß das Materiale der vom Kaiserl. Reichshofrathe verordneten Verständigung des Publici ein Non-Ens, folglich dessen Voraussetzung ein Widerspruch sey, der allerhöchste Richter aber die dadurch der Regierung zugefügte Kränkung seiner Beherzigung würdig finden werde. Uebrigens gewärtige hochgedachte Regierung vor allen Dingen die Mittheilung der bey dem höchstpreißlichen Reichshofrathe gegen sie erfolgten Anzeigen und Bescheinigungen, um Ihre Nothdurft darauf wahrnehmen zu können.

Bald darauf übersandte hochgedachte Regierung ein zweytes Promemoria von heute dahin: Da die Bürger hiesiger Stadt nicht von der Regierung, sondern von dem Stadtrathe, auf einen von Altersher gewöhnlichen Burger- und Beysaßeneid verpflichtet würden, dieselbe anheim geben wolle, ob gleichwohlen auch in hiesiger Stadt die beschlossene Kundmachung der Kaiserl. Patente vorgenommen werden solle.

Commissio.

1) Werden die von Hochgräfl. Regierung heute übergebenen beyde Vorstel-
22. 23. lungen sub [22] [23] ad Acta zu registriren verordnet.

2) Seye derselben in Ansehung der Kundmachung der Patente zu antworten: Da allerhöchst Se. Kaiserl. Majestät in den Patenten keineswegs für gewiß und ungezweifelt annähmen, daß die vorgeblich geschehenen Verpflichtungen der Unterthanen ihre Richtigkeit hätten, so könne Commissio auch auf den Fall, daß das Materiale der verordneten Verständigung des Publici bey der Untersuchung nicht gegründet befunden würde, noch keinen Widerspruch darinn finden, wann die Bekanntmachung der blos Bedingungsweise eingerichteten Patente dennoch geschehen sey.

3) In Rükficht der nachgesuchten Mittheilung der bey dem höchstpreißlichen Reichshofrathe geschehenen Anzeigen: Da Celsissimo Commissario nicht die Verhandlung einer Klagsache, sondern die Vornehmung einer Untersuchung aufgetragen worden sey; so könne Commissio die bey dem höchstpreißlichen Kaiserl. Reichshofrathe vorgebrachten Anzeigen um so weniger mittheilen, als in dem höchstverehrlichen Concluso vom 7ten Jänner dieses Jahres membr. IX. sogar das Burggräflich Kirchbergische Communications-Gesuch darum abgeschlagen worden, und zu Einbringung einer Vertheidigung, welche Commissio niemals erschwehren, vielmehr auf alle Art jederzeit zu erleichtern suchen werde, es gegenwärtig noch zu frühe sey.

4) So viel die Verkündigung der Kaiserl. Patente hier in der Stadt anbetreffe; würden Celsissimus Commissarius solche aus dem Grunde auch darinn haben vornehmen lassen müssen, weil Allerhöchst Se. Kaiserl.

Majestät ausdrücklich befohlen hätten, dieselben allenthalben im Lande bekannt zu machen.

5) Detur Hochgräfl. Reg. Copia Protoc. hod. et Resolutionis.

Actum Hachenburg den 28ten März 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, Commißions-Secretarius Schmidt.

In dem, vermöge Commißions-Resoluti vom 26ten dieses Membr. II., auf heute angesetzten Termino erschienen, der geschehenen Requisition zufolge, nachfolgende Unterthanen, und wurden einer nach dem andern, nach dem ein jeder derselben vorher auf das ernstlichste ermahnt worden, die Wahrheit so auszusagen, wie er sie vor dem Allwissenden verantworten, und demnächst mit einem cörperlichen Eide erhärten könne, auch einem jeden über die Sache der nöthige Vorhalt geschehen, sämmtlich zu Protocolle vernommen; Wo sodann

1) Wilhelm Urtheil aus Nieſter, römisch catholischer Religion, 36 Jahr alt, deponirte: Er sey vor ungefehr 6 Jahren auf der Regierung von dem Herrn Regierungs-Assessor Reusch verpflichtet worden, nebst noch einem, dessen Namen er nicht mehr wisse, wohl aber, daß solcher aus Mörlen gewesen sey. Der ganze Innhalt der Verpflichtung sey ihm nicht mehr bekannt, aber so viel erinnere er sich noch ganz fest, daß er also gehuldigt habe: „Unserem jetzt regierenden Herrn Burggrafen, und nach dessen Tode unserer Comtesse ꝛc.“

Inst. 1. Ob der Namen der Comtesse dabey genannt worden sey?

Resp. Vermuthlich sey es geschehen, er könne es aber nicht mehr mit Festigkeit sagen.

Inst. 2. Ob ihm mehrere Unterthanen bekannt wären, die eben so wie er gehuldigt hätten?

Resp. Er könne mit Gewißheit weiter niemand angeben, als den aus Mörlen, der mit ihm zugleich gehuldigt habe. Ohne Zweifel würden sich noch mehrere, wenn solche nicht die Furcht von der Aussage der Wahrheit abhalte, erinnern, wie sie gehuldigt hätten. Vor nicht gar langer Zeit aber, bald nachher als die gedruckten Kaiserl. Resolutionen unter die Bauern gekommen seyen, habe ihr Schultheiß Schmidt, dem Sendschöffen Johann Adam Braun sämmtliche junge Unterthanen, welche erst kürzlich gehuldigt gehabt hätten, aufgeschrieben gegeben, welcher sie sodann befragt habe; wie sie gehuldigt hätten. Seit der Zeit wolle keiner von denselben mehr wissen oder sagen, wie er gehuldigt habe, und es wäre solches auch gegenwärtig, den Umständen nach, eine schwere Sache, da dem Vernehmen nach die Regierung nicht eingestehe, daß sie auch der Comtesse habe huldigen lassen. Indessen habe der mit ihm und dem Sendschöffen Braun hieher gekommene Philipp Meyer unterwegs, als der Braun den letzteren gefragt hätte, ob er der Reden noch geständig sey, nemlich, daß er dem regierenden Herrn Burggrafen, und der Comtesse habe huldigen müssen? mit Ja geantwortet.

Jedoch habe er Deponent vernommen, daß des Philipp Meyers Schwager denselben bey dem Herrn Regierungsrath Wredow heute frühe als einen schlechten Menschen angeben wollen, der bald so, bald anders rede, und dem nichts zu glauben sey.

Inst. 3. Ob ihm Deponenten jemand auf irgend eine Art Anleitung gegeben habe, wie er hier aussagen solle?

Resp. Gar nicht, kein Mensch habe ihm Anleitung gegeben. Er werde auch von Niemand, er sey wer er wolle, Anleitung annehmen, indem es seine Seligkeit betreffe, und er um der ganzen Welt willen kein falsches Zeugniß ablegen wolle.

Inst. 4. Ob Deponent über diese Sache nicht schon einmal zu Dreyfelden in des Herrn Pastor Weydenbachs Hause etwas ausgesagt habe?

Resp. Ja, er wolle angeben, wie er zu dieser Auffage gekommen sey; nämlich also: Gedachter Pastor habe ihn als Schneidermeister zu sich rufen lassen, um ihm einige Kleidungsstücke in seinem Hause zu machen. Unter andern Reden wäre auch die Sprache darauf gekommen; wer nach dem Tode des jetzigen Herrn Burggrafen das Land erben würde? Der Herr Pastor habe behauptet, daß Neuwied der nächste Erbe sey; Er aber habe solchem widersprochen, und endlich gesagt, wie er fest glaube, daß die Comtesse das Land bekommen werde, weil er Derselben auf den Todesfall des Herrn Burggrafen bereits gehuldiget habe. Nachher da er bey acht Tage lang bey dem Herrn Pastor geblieben sey, wären noch mehrere dergleichen Gespräche vorgefallen; unter andern auch davon, daß die Hachenburgischen Unterthanen lieber unter andere Regierung, als unter die Neuwiedische zu kommen wünschten, weil diese die Unterthanen hart halten solle. Endigte hiermit seine Aussage, und nachdem ihm solche nochmals deutlich vorgelesen worden, und derselbe sie bestätigt, auch sich erklärt hatte, solche, wenn es verlangt werde, mit einem cörperlichen Eide zu bestättigen, so ist derselbe mit der Auffiegung, dasjenige, so er hier ausgesagt habe, noch zur Zeit an Niemand zu entdecken, vor jetzt entlassen worden.

II) Philipp Meyer, 25 Jahr alt, reformirter Religion, zu Nieder wohnhaft, deponirte: Es wäre zu Fastnacht ein Jahr gewesen, als er auf der Regierung in Gegenwart des Herrn Regierungs-Rath Wredow und des Herrn Assessors Reusch gehuldigt habe. Er könne sich nicht anders erinnern, als daß er blos dem jetzt regierenden Herrn Burggrafen gehuldigt habe.

Während diesem Verhör überschickte der verwittibten Frau Fürstinn Durchl. bestellter Vormundschaftsrath, Herr Regierungs-Rath Winder aus Weilburg, ein Schreiben von heute des Innhalts:

Unter den heute abzuhörenden Unterthanen würden ohne Zweifel diejenigen seyn, welche von Fürstl. Neuwiedischer Seite in den bey dem Reichs-Hofrathe eingereichten Exhibitis bereits, als von der Sache Wissenschaft habend, angegeben worden seyen. Er wolle von diesen Personen anzeigen, daß Wilhelm Weber ein Dieb sey, Wilhelm Urtheil von der Frau Fürstinn zu Wied auf zweymal 1½ Conventionsthaler geschenkt erhalten habe, und Philipp Meyer ein blödsinniger Mann wäre. Es würde daher nöthig seyn, den Deponenten bey der Abhörung die mit angegebenen Fragstücke und Puncte zugleich vorzuhalten, u. s. w.

Dem Philipp Meyer wurde demnach abzutreten befohlen, und

Resolvirt

1) Werde die Vorstellung des Burggräflich Kirchbergischen Vormundschaftsraths, Herrn Regierungsrath Winder aus Weilburg sub [24] ad 24. Acta zu registriren verordnet.

2) Sey demselben in Rükantwort die Versicherung zu ertheilen, daß Commissio auf alles dasjenige, so zur Ergründung der Wahrheit, den vorkommenden Umständen nach, irgend nützlich seyn könne, allen Bedacht nehme; Es sey ihr aber aufgefallen, daß Herr Regierungsrath Winder sich auf den Innhalt der Hochfürstl. Wiedischen Exhibitorum am Reichs-Hofrathe beziehen können, da deren Communication sowohl am höchstpreißlichen Reichs-Hofrathe der hohen Burggräflich Kirchbergischen Vormundschaft, als auch hiesiger Hochgräfl. Regierung per Resolutionem Commissionis vom 27ten dieses, abgeschlagen worden sey.

3) Detur dem Herrn Regierungsrathe Winder Copia Protocolli, in so weit solches die von demselben eingerichte Vorstellung angehen, et hujus resolutionis.

Hierauf wurde der Wilhelm Urtheil wieder vorgefordert, und noch über folgende beyde Fragstücke abzuhören, für gut befunden.

Inst. 5. Ob Deponent wohl einmal bey dem Herrn Fürsten oder der Frau Fürstinn zu Wied gewesen sey, und was er bey Höchstdenselben gethan habe?

Resp. Ja, zweymal, da Höchstdieselben allhier zu Hachenburg gewesen seyen, wo er Höchstdenselben der Huldigung wegen auch dasselbe erzehlt habe, was er gegenwärtig zu Protocoll gegeben habe, und mit gutem Gewissen beschwören könne. Das erstemal habe er auch für seinen Weg von Höchstdenselben einen halben, und das zweitemal einen ganzen Conventionsthaler geschenkt erhalten.

Inst. 6. Ob er etwa durch dieses Geschenk bewogen worden sey, so wie geschehen zu deponiren?

Resp. Nein, solches hätte ihn nimmermehr bewegen können, etwas falsches auszusagen; und zudem habe er ja das Geschenk erst nachher erhalten, als er bereits gesagt, was er von der Huldigung gewußt habe.

Hierauf wurde Philipp Meyer wieder vorgefordert, und weil solcher vorher in Abrede gestellt hatte, daß er jemanden anders, als dem regierenden Herrn Burggrafen gehuldigt hätte, der Wilhelm Urtheil aber behauptet, daß solcher heute noch bey dem hierhergehen das Gegentheil eingestanden habe; So wurde ihm der Wilhelm Urtheil ins Gesicht gestellt, welcher ihm vorhielte, daß heute, als er in Gegenwart seiner von dem Sendschöffen, Johann Ad. Braun, gefragt worden sey: ob er noch seiner Rede eingeständig wäre? Derselbe mit Ja geantwortet habe. Die Rede wäre aber davon gewesen, daß der Meyer so wohl dem regierenden Herrn Burggrafen, als der jungen Comteffe und dem Fürsten zu Weilburg gehuldiget zu haben einmal ausgesagt hätte. Der Philipp Meyer wollte dieses aber keineswegs eingestehen, es wurde daher

Resolvirt

E Seyen

Seyen der Urtheil und Meyer bis auf heute Nachmittag zu entlassen; des Herrn Burggrafen von Kirchberg Hochgräfl. Gnaden aber unterthänig zu ersuchen, den Sendschöffen Braun aus Niester auf heute Nachmittag hieher zu befehlen.

Sodann wurde mit Abhörung der übrigen citirten Zeugen fortgefahren, und zwar

III) Johann Christian Oberneu, 20 Jahr alt, reformirter Religion, aus Eichen, deponirte, auf gehörigen Vorhalt: Er habe vor 2 Jahren im Herbste gehuldigt, er könne aber nicht anders sagen, als daß er nur dem alten regierenden Herrn Grafen gehuldigt habe.

Inst. 1. Ob Er Jemanden mehr als dem regierenden Herrn Grafen gehuldigt habe?

Resp. Nein!

Inst. 2. Ob etwa der Gräfinn Isabelle bey der Huldigung gedacht worden sey?

Resp. Nein!

Inst. 3. Ob er im vorigen Herbste auf dem Bruger Hofe gewesen, und daselbst erzählt habe, daß er der gedachten jungen Gräfinn gehuldigt hatte?

Resp. Läugnete Anfangs ganz ab, jemals auf diesem Hofe gewesen zu seyn, und wollte solchen fast gar nicht kennen. Endlich aber gestand er ein, einmal im vorigen Herbste da gewesen zu seyn, wollte es aber durchaus nicht an sich kommen lassen, daß er daselbst von der Huldigung der Gräfinn Isabella etwas gesprochen habe, blieb auch dabey, ungeachtet ihm das Zeugnis von dem in der Fürstl. Wiedischer Seits am Reichs-Hofrathe sub. Nro. XVIII. übergebenen Anlage benannten Notarius Schott und der beyden Zeugen vorgelesen wurde. Derselbe wollte sich auch nicht einmal erinnern, auf dem Bruger Hofe den Notarius von Neuwied mit den beyden Zeugen gesehen zu haben. Endlich sagte er jedoch, daß er bey seiner dasigen Anwesenheit mehrere Leute gesehen habe, die ihm aber ganz fremd gewesen wären. Von der Huldigung an die junge Gräfinn sey aber gar nichts gesprochen worden.

Endigte hiemit seine Auffage, und nachdem sie ihm nochmals vernehmlich vorgelesen worden, und er dieselbe bestätigte, und beschwören zu können versicherte, wurde derselbe mit auferlegtem Stillschweigen für jetzt entlassen.

IV. Joh. Georg Heuberger im 45ten Jahre seines Alters, reformirter Religion, zu Eichen wohnhaft, deponirte: Er wäre im verwichenen Herbste auf dem Bruger Hof gewesen, habe auch allda allerhand Leute gesehen und gesprochen, unter andern einen Namens Born von Ginnhrerd und den Bruger Hofmann Adam Sahm und und einen aus Neuwied. Sein Eidam, der bereits abgehörte Oberneu, wäre mit ihm dort gewesen. Sie hätten daselbst einige Kannen Wein, welche der Neuwiedische Herr zum Besten gegeben, getrunken; Von keiner Huldigung sey aber, seines Wissens geredet worden. Derselbe bliebe auch dabey, ohngeachtet ihm der Innhalt des Notariats-Instruments vorgehalten wurde; Sagte auch noch weiter aus, wie er überhaupt darauf schwören könne, daß er noch nirgends etwas davon, daß die neuangehenden Unterthanen der Gräfinn Isabella mit gehuldigt hätten, gehört habe.

Inst. 1. Ob ihm Niemand Anleitung gegeben habe, wie er hier aussagen solle?

Resp. Nein, er habe mit Niemand davon gesprochen.

Inst. 2. Ob ihm die im Instrum. Notar. benannten Zeugen Born und und Adam als ehrliche Leute bekannt seyen?

Resp. Ja; er halte sie dafür, erinnere sich aber nicht, jemals mit denselben von der Huldigung an die junge Comtesse geredet zu haben. Indessen hätte er, wie gesagt, damals einige Kannen Wein trinken helfen, und es könnte seyn, daß er ein Glaß Wein zu viel getrunken gehabt hätte.

Endigte hiermit seine Aussage, und nachdem er solche eidlich erhärten zu können erklärt, so wurde er pro nunc, imposito silentio, entlassen.

V. Johannes Meyer, etliche und dreysig Jahr alt, reformirter Religion, zu Mindersbach wohnhaft, deponirte: Er habe vor etwa 9 bis 10 Jahren gehuldigt, wisse sich aber der Formul nicht mehr zu erinnern, die ihm damals vorgelesen worden sey. Er entschuldigte zugleich den Wilhelm Weber, daß derselbe nicht erscheinen könne, weil er schon seit 4 Tagen an einem Seitenstechen krank darnieder liege.

Weilen nun in der Hochfürstl. Wiedischen Reichs-Hofraths Anlage sub Nro. VII. angegeben worden ist, daß Joh. Meyer erst im Febr. 1784. proclamirt worden sey, und gehuldigt habe, so hat man nicht anders vermuthen können, als daß hierunter ein Irrthum vorliege, und wurde daher der Johannes Meyer bis zur Wiedergenesung, und mit Erscheinung des Wilhelm Webers dermalen entlassen.

Eodem Nachmittags Praesentibus iisdem.

Der geschehenen Requisition zu Folge erschiene

VI. Joh. Adam Braun, Sendschöffe zu Niester, 58 Jahr alt, reformirter Religion, und wurde mit Erinnerung an seine aufhabende Pflichten, darüber vernommen: Was der Philipp Meyer heute unterwegs auf seine Fragen an ihn, ob er seiner Reden noch geständig sey, geantwortet habe? worauf derselbe auffagte: Er habe den Philipp Meyer sowohl gestern Abend bey der Bestellung, als auch diesen Morgen darüber befragt: ob er seiner ehemaligen Rede noch geständig sey? nemlich, daß er nicht allein dem regierenden Herrn Burggrafen, sondern auch der jungen Comtesse gehuldigt habe. Von demselben sey hierauf geantwortet worden: Ja, was er einmal gesprochen habe, dabey bleibe er.

Die Ursache aber, warum er den Philipp Meyer so gefragt habe, sey folgende gewesen: Es möchte etwa gegen 4 Wochen seyn, als er, der Sendschöffe, von dem Kirchspiel-Schultheiß Schmidt den Befehl erhalten habe, die zunächst gehuldigt habenden Unterthanen darüber zu vernehmen, wie und wem sie gehuldigt hätten? Es wären deren zu Niester 13 oder 14 gewesen. Einige darunter, welche Contingent-Soldaten wären, hätten sich darauf berufen, daß sie militärisch geschworen hätten. Von den übrigen wäre vorgegeben worden, daß sie sich dessen nicht mehr erinnerten, ob sie dem Herrn Burggrafen allein, oder auch der Comtesse gehuldigt hätten; Außer dem Wilhelm Urtheil und Philipp Meyer. Jener habe nemlich damals fest behauptet, neben dem Herrn Burggrafen auch der Comtesse, und dieser, nemlich Philipp Meyer, sogar auch dem Prinzen von Weilburg gehuldigt zu haben.

Indessen habe lezterer von dem Prinzen zu Weilburg so wenig gestern Abend, als heute frühe mehr etwas wissen wollen.

Inst. 1. Ob die Befragung der jungen Leute im ganzen Lande geschehen sey?

Resp. Wie er glaube, Ja! und zwar dünke ihn, daß der Schultheiß Schmidt gesagt habe, daß solches auf Befehl der Regierung geschehe.

Inst. 2. Ob Deponenten bekannt sey, daß mehrere Landesunterthanen, auf den Todesfall des Herrn Burggrafen, der jungen Comtesse gehuldigt hätten?

Resp. Die Rede sey davon schon seit verschiedenen Jahren im ganzen Lande gewesen, er wüßte aber namentlich diejenigen nicht anzugeben, die solches gethan hätten. Indessen könne es ein Jahr oder darüber seyn, als er hier in der Stadt einmal in des Witterstein Hauß zu thun gehabt habe, wo drey junge Unterthanen, die er nicht gekannt, hinein gekommen wären und einem dritten erzählt hätten, daß sie so eben von der Regierung kämen, wo sie gehuldigt hätten, und zwar hätten sie sowohl dem Herrn Burggrafen, als auch auf dessen Todesfall der jungen Comtesse huldigen müssen.

Inst. 3. Ob Philipp Meyer ein schwachsinniger Mensch sey?

Resp. Keineswegs, er sey vielmehr ein ehrlicher und ziemlich verständiger Mann, der aber etwas furchtsam sey und sich leicht etwas überreden lasse.

Hierauf wurde Philipp Meyer dem Sendschöffen ins Gesicht gestellt, und als letzterer demselben alles, was er ihm ehedem, und heute unterwegs gesagt habe, ins Gesicht wiederholt hatte, so erklärte sich derselbe endlich:

Er müsse bekennen, heute Morgen die Unwahrheit gesagt zu haben; er wäre aber nicht Schuld daran. Seine Mutter, sein Schwager Joh. Adam Wirth, und seine Schwester, auch seine Frau hätten ihm sehr bang gemacht und ihn versichert, daß er aus dem Lande gejagt werden würde, wenn er eingestünde, daß er der Comtesse gehuldigt habe. Es sey aber wahr, und erinnere er sich dessen noch gar wohl, daß in der ihm vorgelesenen Eidesformel namentlich der Herr Burggraf, und die junge Comtesse genannt worden seyen. Den Huldigungseid habe ihm der Herr Assessor Reusch in Gegenwart des Herrn Regierungs-Rath Wredow abgenommen, und hätten noch fünf mit ihm zu gleicher Zeit gehuldigt, wovon er aber keinen als den Jacob Röttich könne, der in der Altstadt wohne.

Dem Sendschöffen Braun habe er zwar ehedem auch von dem Prinzen von Weilburg gesagt, solches sey aber daher gekommen, weil einst in der dortigen Mühle unter mehrern Unterthanen die Rede gewesen wäre, daß der Prinz von Weilburg die Comtesse heurathen, und also das Land erben werde, wo er dann gedacht und auch gesagt habe, daß also, weil er dessen Braut, der Comtesse, bereits gehuldigt habe, auch von ihm demselben schon mitgehuldigt worden seye.

Inst. 1. Ob der Name der jungen Comtesse Isabelle bey der Huldigung ausdrücklich genannt worden sey?

Resp. Er könne sich des Namens Isabella nicht erinnern, so viel aber ganz sicher, daß der Name junge Comtesse dabey gesagt worden sey.

Inst. 2. Ob dem Deponenten noch mehrere Unterthanen bekannt seyen, die neben dem Herrn Burggrafen auch der jungen Comtesse gehuldigt hätten?

Resp. Ausser den fünf, die mit ihm zu gleicher Zeit gehuldigt hätten, und wovon er nur den Jacob Röttich gekannt habe, wisse er Niemanden anzugeben.

Nachdem nun Deponent und der Schöffe Braun ihre ihnen nochmals vorgelesenen Aussagen wiederholend bestätigt, und solche eidlich zu erhärten sich erboten, so sind dieselben gleich den vorigen, nach auferlegtem Stillschweigen, entlassen worden.

Eodem

Ueberschickten Celsissimus: 1) ein von der verwittibten Frau Burggräfinn Durchl. erhaltenes Schreiben von heute, worinn Höchstdieselben nachsuchten, dem Verhör einen von Höchstdenselben requirirten Notarium beywohnen zu lassen, welcher allenfalls zum Stillschweigen verpflichtet werden könne. 2) Abschrift der darauf sogleich ertheilten Antwort, des Innhalts: Es müsse Ihnen endlich zu viel werden, immer neue Vorstellungen zu erhalten, welchen zu deferiren Ihnen die Rechte nicht gestatteten. Da Sie das Verfahren **Ihrer** Diener und **Ihrer** Unterthanen **untersuchten**, so würden Sie sich lächerlich machen, von der Frau Burggräfinn einen Notarius dazu zuzulassen. Höchstdieselben könnten aber versichert seyn, daß die Untersuchung nach der strengsten Legalität und Unpartheylichkeit werde vorgenommen werden.

Commissio.

1) Sey das Schreiben der Frau Burggräfinn und die darauf ertheilte Ant-
25.26. wort von Celsissimo sub [25] [26] ad Acta zu registriren. 2) Der regierende Herr Burggraf unterthänig zu ersuchen, die [14] Act. Commiss. denunciirten Unterthanen von Mindersbach auf Morgen hieher coram Commissione sistiren zu lassen, sodann diejenige Huldigungs-Formel, worauf die Regierung bisher verpflichtet haben wolle, ad Acta Commissionis gnädig zu verschaffen.

Actum Hachenburg den 29ten März 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati Regierungs-Raths Marchand, und meiner, Comissions-Secret. Schmidt.

In Gefolge des gestrigen Commissions-Resoluti Memb. 2. überschickten Celsissimus ein von dem Mindersbachischen Schöffen ausgestelltes Attestat, daß die requirirten Johann Herbert Nies, und Johann Adam Geyer längst verstorben, der Bernhard Christ. Müller aber gefährlich krank sey. Die übrigen 4 Unterthanen erschienen, und wurden Einer nach dem Andern vorgefodert, einem jeden aufs ernstlichste vorgehalten: daß er die Wahrheit so aussagen solle, wie er sie vor dem Allwissenden zu verantworten, und demnächst eidlich zu erhärten im Stande sey. Sofort geschahe einem jeden besonders von der Sache der nöthige Vorhalt, und sagten solche darauf nach einander folgendermaßen summarisch aus:

VII) Johann Peter Krauß, ungefehr 30 Jahr alt, reformirter Religion, zu Mindersbach wohnhaft, deponirte: Er habe ungefehr vor 7 Jahren gehuldigt, und zwar des Nachmittags gegen 1 Uhr vor dem Herrn Regierungs-Assessor Reusch. Derselbe habe ihm aber die Eides-Formel so geschwind vorgelesen, daß er sich nicht im mindesten mehr erinnern könne, auf was Art und wem er gehuldigt habe.

Es wurde demselben hierauf die durch Celsissimum der Regierung abgefoderte und so eben während dieses Verhörs von Hochdemselben der Commission zugeschikte Huldigungs-Formel vorgelesen, und er befragt: ob er nicht anders, und etwa ausdrücklich der jungen Gräfinn Isabella gehuldigt habe? derselbe bliebe aber fest dabey, daß er sich gar nicht mehr erinnere, wie, und wem von ihm der Unterthanen-Eid geleistet worden sey. Nachdem nun derselbe diese seine Aussage wiederholend bestätigt und allenfalls eidlich zu erhärten sich erboten, so wurde derselbe vorjetzt entlassen.

VIII) Adam Grün, 26 Jahr alt, reformirter Religion, aus Mindersbach, deponirte: Er habe ungefehr vor ein und ein Viertel Jahr gehuldigt, und könne sich der ganzen Huldigungs-Formel ohnmöglich mehr deutlich erinnern, wohl aber so viel, daß er dem regierenden Herrn Burggrafen und nach dessen Ableben der jungen Comteffe Isabella den Huldigungseid geleistet habe. Der Eid selbst sey ihm, wie er sich aber nicht mehr mit Gewißheit erinnere, von dem Herrn Regierungsrath Wredow und zwar in Gegenwart der beiden übrigen Herren von der Regierung abgenommen worden.

Inst. 1. Ob er eidlich beschwören könne, daß der Name junge Comteffe Isabella, in der Eides-Formel ausdrücklich genannt worden sey?

Resp. Ja, dieses könne er beschwören, daß er ausdrücklich der jungen Comteffe Isabella auf den Todesfall des regierenden Herrn Burggrafen habe huldigen müssen.

Inst. 2. Ob ihm mehrere junge Unterthanen bekannt seyen, die auf eben diese Weise den Unterthanen-Eid hätten ablegen müssen?

Resp. Die Rede sey in dem ganzen Lande davon gewesen, daß alle Unterthanen auf den Todesfall des Herrn Burggrafen der jungen Comteffe Isabella huldigen müsten. Viele hätten auch davon gesprochen, er könne aber solche nicht wohl mit dem Namen angeben. Wenn aber alle junge Unterthanen vorgefodert würden, so werde sich solches von selbst ergeben. Diejenigen so in den letzten 3 Jahren aus seinem Orte gehuldigt hätten, wären aber, so viel er sich in diesem Augenblick erinnere, Joh. Theis Göbler, Adam Kühnemann, Joh. Peter Schmidtchen, Joh. Theis Hülpisch, welcher letztere aber nur Samstags und Sonntags zu Hause sey; ferner Joh. Philipp Fischer, Joh. Adam Bandel, und Johann Adam Becker.

Inst. 3. Ob in der Huldigungs-Formel etwa auch der Name des Prinzen oder Fürsten von Weilburg genannt worden sey?

Resp. Das wisse er wahrhaftig nicht und besinne sich nur, daß die Comteffe Isabella dabey genannt worden sey.

Inst. 4. Ob ihm irgend jemand Anleitung gegeben habe, was er hier aussagen solle?

Resp. Nein, es habe ja Niemand gewußt, warum sie vorbeschieden worden wären.

Nach-

Nachdem nun dem Comparenten die von Hochgräfl. Regierung eingeschickte Huldigungs-Formel vorgelesen worden, so betheuerte derselbe nochmals, daß ihm zwar nicht mehr der ganze Innhalt seiner abgelegten Huldigungspflichten, so viel aber noch ganz gewiß bekannt sey, daß die junge Comtesse Isabella ausdrücklich darinn genannt worden sey. Hisce depositis et praelectis iterato asseverans impositio silentio dimissus.

IX) Friedrich Göbler, im 25ten Jahre seines Alters, reformirter Religion, aus Mindersbach, deponirte: Er habe im verwichenen Januarius gehuldigt, und zwar dem regierenden Herrn Burggrafen, und auf dessen Todesfall der jungen Comtesse.

Als nun dem Comparenten die von der Regierung eingeschickte Eides-Formel vorgelesen worden, so sagte derselbe weiter aus: Es könne zwar solches ohngefehr dieselbe Formel seyn, welche ihm vorgelesen worden, indessen erinnere er sich ganz fest und sicher, daß auf den Todesfall des Herrn Burggrafen die junge Comtesse genannt worden sey, der er habe huldigen müssen.

Inst. 1. Wer ihm den Huldigungs-Eid abgenommen habe?

Resp. Der Herr Assessor Reusch wäre ganz allein auf der Regierung gewesen.

Inst. 2. Ob darinn der Name Isabella genannt worden sey?

Resp. Solches könne er sich nicht erinnern, wohl aber dieses ganz genau, daß es darinn geheissen habe, der jungen Comtesse.

Inst. 3. Ob der Name des Prinzen von Weilburg dabey gedacht worden?

Resp. Nein!

Inst. 4. Ob ihm Niemand bekannt sey, der auf eben diese Art geschworen habe?

Resp. Es habe nur noch einer mit ihm gehuldigt, dessen Name ihm unbekannt sey, der aber aus dem Kirchspiel Hamm gewesen wäre, sonst habe er sich niemals darum bekümmert, wie die andern gehuldigt hätten.

Inst. 5. Ob ihm Jemand Anleitung gegeben, wie er hier aussagen solle?

Resp. Nein! kein Mensch habe ihm deßwegen etwas angegeben.

Nachdem Comparenten hierauf seine Aussage noch einmal vorgelesen worden, und derselbe alles bestättigt, und erforderlichen Falls mit einem cörperlichen Eide erhärten zu können, sich erklärt, so wurde er für jetzt, nach auferlegtem Stillschweigen, entlassen.

X. Joh. Theis Georg, 66 Jahr alt, aus Mindersbach, brachte auf Befragen vor, wie mit seinem Namen ein Irrthum vorgegangen seyn müste, weil er schon vor 35 Jahren gehuldigt habe. Es werde aber wohl an seiner Stelle der Johann Theis Göbler gemeint gewesen seyn, welcher vor kurzem gehuldigt habe; und wurde daher derselbe, da man seine Angabe, dem Augenscheine nach begründet befunden, erlassen, sofort aber der Adam Grün und Friedrich Göbler nochmals vorgefodert und befragt: ob die mit citirt gewesenen Joh. Herbert Nies und Johann Adam Geyer wirklich in Mindersbach nicht mehr anzutreffen seyen?

Welches dieselben bejaheten und hinzufügten, daß unter diesen beiden Namen vermuthlich Johann Friedrich Geyer, und dessen Schwager der Schneidermeister Nies zu Roßbach, eine halbe Stunde weit von Mindersbach verstanden seyn würden, welche erst im letzt verwichenen Herbste gehuldigt hätten; worauf Commissio dieselben entließ, und

Resolvirte

27. 1) Seye von der von Hochgräfl. Regierung eingebrachten Huldigungs-Formel diplomatisch-richtige Abschrift ad Acta zu nehmen, und sub [27] zu registriren.

2) Seyen des regierenden Herrn Burggrafen Hochgräfl. Gnaden unterthänigst zu ersuchen, folgende von Johann Adam Grün angegebene Unterthanen, nemlich Joh. Theis Göbler, Adam Kühnemann, Joh. Peter Schmidtchen, Joh. Philipp Fischer, Joh. Adam Vandel, Joh. Adam Becker, sämmtlich aus Mindersbach, auf Morgen ad Commissionem vorladen zu lassen.

Actum Hachenburg den 30ten März 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, des Secretarii Commissionis Schmidt.

Zufolge der gestrigen Resolution Memb. 2. erschienen heute die per Celsissimum vorgeladenen Unterthanen, und nachdem jeder besonders ernstlich ermahnt worden, die Wahrheit so auszusagen, wie er sie vor Gott dem Allwissenden verantworten und eidlich erhärten könne, auch einem jeden von der Sache der gehörige Vortrag geschehen, so deponirte:

XI) Adam Kühnemann, reformirter Religion, 27 Jahr alt, zu Mindersbach wohnhaft, folgendes: Er habe vor zwey Jahren im April gehuldigt, nebst noch einem von Wallroth, auf der Regierung vor einem Herrn, den er dem Namen nach nicht gekannt habe, und zwar dem gnädigsten regierenden Herrn, und sonsten Niemand.

Inst. 1. Ob in der Huldigungs-Formel wirklich der regierende Herr Burggraf allein genannt worden sey?

Resp. Ja, sonst gar Niemand.

Inst. 2. Ob er auf Hochdero Todesfall Niemanden gehuldigt habe?

Resp. Er wisse hiervon gar nichts.

Hierauf wurde dem Comparenten die von der Regierung per Celsissimum eingegebene Huldigungs-Formel vorgelesen; Derselbe wollte aber schlechterdings nichts davon wissen, daß ihm solche damals vorgelesen worden sey. Er wisse nur, daß er dem regierenden Herrn Burggrafen gehuldigt habe. Es sey auch übrigens zu lang her, daß er sich dessen nicht mehr deutlich erinnern könne.

Inst. 3. Ob Comparent mit seinen Mitzeugen sich unterwegs etwa beredet habe, wie sie zusammen hier aussagen wollten?

Resp. Nein!

Nachdem dem Comparenten nun seine Aussage nochmals vorgelesen worden, und derselbe sie bestättigt hatte; So wurde er entlassen.

XII) Joh. Adam Bandel, 24 Jahr alt, evangelisch-lutherischer Religion, aus Mindersbach, deponirte: Er habe ungefehr vor 3 Jahren gehuldigt. Es wäre damals nur ein Herr auf der Regierung gewesen, der, wie er glaube, der Herr Assessor Reusch gewesen sey. Solcher habe ihm vorgehalten, daß er dem jetzt regierenden Herrn huldigen solle, worauf er auch den Eid abgelegt habe.

Inst. 1. Ob er Niemanden auf den Todesfall des jetzigen regierenden Herrn gehuldigt habe?

Resp. Er könne gar nicht sagen, daß davon etwas vorgekommen sey. Wenn es aber auch wäre, so könne er es doch nicht mehr für gewiß sagen.

Inst. 2. Ob ihm der Huldigungs-Eid ordentlich vorgelesen worden sey?

Resp. Er zweifele daran, ob der Herr Assessor Reusch ihm etwas vorgelesen habe, sondern, so viel er sich erinnere, hätte er ihm aus dem Kopfe vorgehalten, daß er dem regierenden Herrn treu seyn solle. Er hätte ganz allein gehuldigt, obgleich er den Tag vorher mit seinem Schwager auf der Regierung gewesen wäre.

Inst. 3. Wie es komme, da Comparent mehrerer kleiner Umstände sich erinnere, daß er doch von seiner Huldigung so wenig behalten haben wolle?

Resp. Er erinnere sich nichts mehr mit Gewißheit, als was er gesagt habe. Derselbe blieb auch, ohngeachtet ihm die mehrgedachte Eides-Formel vorgelesen wurde, dabey, daß er sich gar nicht mit Gewißheit erinnere, daß ihm dieselbe vorgelesen worden sey; sagend: wenn man von einem solchen Orte weg sey, so denke man nicht mehr daran. Hisce depositis et praelectis, iterato asseverans dimissus.

XIII) Joh. Theis Göbler, 29 Jahr alt, evangelisch-lutherischer Religion, zu Mindersbach wohnhaft, deponirte: Er habe im Febr. dieses Jahrs nebst noch zwey andern ihm unbekannten Unterthanen, auf der Regierung vor einem Herrn, dessen Namen er nicht wisse, gehuldigt. Solcher habe ihm eine Formel vorgelesen, von der er sich nichts mehr erinnere, als daß er dem regierenden Herrn ein treuer Unterthan seyn solle, worauf er auch geschworen hätte.

Inst. 1. Ob er auf den tödtlichen Abgang des jetzt regierenden Herrn Niemanden namentlich, oder nur überhaupt dessen Erben und Nachkommen gehuldigt habe?

Resp. Nein, davon sey kein Wort vorgekommen. Weder von weiblichen Nachkommen, noch von Erben, sey ihm etwas vorgelesen worden, sondern blos vom regierenden Herrn.

Es wurde ihm hierauf die mehrgedachte Huldigungs-Formel vorgelesen; worauf derselbe antwortete, daß er nach dieser Formel nicht gehuldigt habe, sondern blos darauf: dem regierenden Herrn treu zu seyn. Hisce depositis et praelectis, iterato affirmans, dimissus.

XIV. Johann Philipp Fischer, 30 Jahr alt, lutherischer Religion, aus Mindersbach, deponirte: Er habe vor 3 Jahren gehuldigt, nebst noch einem alten Mann, vermuthlich aus den untern Kirchspielen, den er aber nicht gekannt

habe, und zwar blos dem jetzt regierenden Herrn, so viel er sich nemlich erinnere, indem es schon sehr lang her sey und so etwas sich gern vergesse.

Inst. 1. Wurde dem Comparenten die Eides-Formel vorgelesen, und er befragt, ob ihm dieselbe damals vorgelesen worden sey?

Resp. Nein! davon wisse er gar nichts. Er erinnere sich nicht, daß deren Innhalt dabey vorgekommen sey. Manche Unterthanen wüsten schon vor der Thüre nicht mehr, was ihnen vorgelesen worden sey, um so weniger könne er sagen, was vor 3 Jahren geschehen sey. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

XV) Johann Peter Schmidtchen, 28 Jahr alt, evangelisch-lutherischer Religion, aus Mindersbach, sagte aus: Er habe vor 2 Jahren allein gehuldigt auf der Regierung, vor einem Hertn, den er nicht gekannt habe, und zwar blos dem jetzt regierenden Herrn. Auf die übrigen an den Comparenten gerichtete Fragen antwortete derselbe vollkommen so wie die vorigen, heute verhörten Deponenten. Auch nachdem ihm die Huldigungs-Formel vorgelesen worden, beharrete er dabey, daß ihm damals nichts von Erben, Nachkommen u. s. w. vorgelesen worden sey. Als derselbe nun bey dieser Aussage beharrete, und versicherte solche beschwören zu können; So wurde er entlassen.

XVI) Joh. Adam Becker, 26 Jahr alt, evangelisch-lutherischer Religion, aus Mindersbach, sagte in allem mit den vorherigen übereinstimmend aus. Nach Vorlesung der Huldigungs-Formel behauptete derselbe ebenfalls, daß ihm so nichts vorgelesen worden sey, und war erböthig, dieses erforderlichen Falls zu beschwören, worauf er wie die obigen entlassen worden.

Commissio.

14. Seyen des regierenden Herrn Burggrafen von Kirchberg Hochgräflich Gnaden unterthänig zu ersuchen, die in dem Hochfürstl. Wiedischen Promemoria [14] Act. commiss. ferner angezeigte Unterthanen; nämlich den N. Koch aus Oberhaddert, Joh. Heinrich Müller, und Johann Daniel Quast, aus Norcken, desgleichen den Heinrich Dünschmann, und Heinrich Wilhelm Hertzinger aus Wied auf Morgen ad Commissionem vorladen zu lassen.

Actum Hachenburg den 31ten März 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, des Commissions-Secretarius Schmidt.

Zufolge der gestrigen Resolution erschienen die per Celsissimum vorgeladenen Unterthanen, und nachdem sie ermahnt worden, die Wahrheit so auszusagen, wie sie solche vor dem allmächtigen Gott verantworten und eidlich betheuren könnten, auch jedem insbesondere, von der Sache der gebührende Vortrag geschehen, so deponirten dieselben einer nach dem andern folgendermaßen:

XVII) Joh. Heinrich Dünschmann, reformirter Religion, 27 Jahr alt, zu Wied wohnhaft. Er habe vor 2 Jahren vor dem Herrn Assessor Reusch, nebst noch 5 oder 6 andern gehuldigt, die er nicht gekannt habe. Der Eid sey ihm so geschwind vorgelesen worden, daß einige von denen, die mit ihm gehuldigt hätten, gleich beym herausgehen sich einander gefragt hätten, was sie daselbst gemächt hätten. Er

besinne

besinne sich davon auch nichts mehr, als daß er seinem gnädigsten Herrn gehuldigt habe. Als demselben hierauf die Eides-Formel vorgelesen wurde, so erklärte er, wie ihm vorstehe, daß etwas vom weiblichen Geschlecht darinn vorgekommen sey, er könne es aber nicht beschwören.

Inst. 1. Ob etwa noch irgend jemand mit Namen darinn genannt, oder ausdrücklich der Namen junge Gräfinn oder junge Comtesse, darinn vorgekommen sey?

Resp. Davon besinne er sich gar nichts, und überhaupt nur noch dieses mit Gewißheit, daß er seinem gnädigen Herrn gehuldigt habe.

Nachdem Comparenten seine Aussage nochmals vorgelesen worden, so versicherte er, solche beschwören zu können, und wurde entlassen.

XVIII) Heinrich Wilhelm Herzinger, 24 Jahr alt, reformirter Religion, zu Wied wohnhaft, deponirte: Er habe um Michaelis des nächst verflossenen Jahres vor einem Herrn, den er nicht gekannt, auf der Regierung gehuldigt, nebst noch 3 oder 4 andern ihm ebenfalls unbekannten Unterthanen. So viel er sich erinnere, habe er dem regierenden Herrn und dessen Nachkommen gehuldigt. Die eigentliche Worte erinnere er sich aber nicht mehr; Nur meyne er seinem Verstande nach, den Namen „junge Comtesse Isabelle" dabey gehört zu haben. Es wurde demselben hierauf die Eides-Formel vorgelesen, und er erklärte, daß er ungefehr also gehuldiget haben könne; jedoch wäre seinem Behalten nach der Ausdruck „junge Comtesse Isabelle" mit darinn vorgekommen.

Inst. 1. Ob er beschwören könne, daß das Wort junge Comtesse Isabelle ihm vorgehalten worden sey?

Resp. Ja, seinem Gedenken nach könne er es.

Inst. 2. Ob noch sonst Jemand darinn genannt worden sey, z. B. der Prinz von Weilburg?

Resp. Nein!

Inst. 3. Ob ihm Jemand zu seiner Aussage Anleitung gegeben habe?

Resp. Gar nicht. Hisce praelectis iterato asseverans, impositio silentio, dimissus.

XIX) Jacob Koch, 51 Jahr alt, reformirter Religion, zu Oberhaddert wohnhaft, deponirte auf den ihm aus [14] Actorum Commiss. geschehenen Vorhalt: Daß er niemals weder gehört noch gesagt habe, wie die jungen Unterthanen huldigen müsten. Indessen werde sein Tochtermann Christian Heinrich Amos aus Oberhaddert, der vor 3 Jahr erst gehuldigt habe, ein mehreres davon wissen.

Nachdem er bey wiederholter Vorlesung darauf beharrte, und es eidlich erhärten zu können versicherte, wurde derselbe entlassen.

XX) Joh. Daniel Quast, 29 Jahr alt, lutherischer Religion, zu Norken wohnhaft, deponirte: Er habe nebst seinem Bruder vor einem Jahre auf der Regierung vor dem Herrn Assessor Reusch in einem besondern Stübchen, da die anderen Herren in einer andern Stube gewesen wären, seinem Herrn, dem Herrn Burg-

grafen gehuldigt. Von dessen Ableben seye gar nichts vorgekommen; Und als denselben die Huldigungs-Formel vorgelesen wurde, behauptete er, daß von Erlöschung des Mannsstammes, von weiblichen Erben und Nachkommen, u. s. w. ihm nichts vorgelesen worden sey.

Inst. 1. Ob in der Huldigungs-Formel sonst kein Namen wäre genannt worden?

Resp. Er besinne sich keines andern Namen, als des von seinem gnädigsten Herrn. Dieses könne er beschwören, und wenn ihm noch etwas beyfallen sollte, so wollte er es anzeigen.

Inst. 2. Ob ihm Jemand Anleitung gegeben habe, wie er hier aussagen solle?

Resp. Nein, und wurde, wie die andern entlassen.

XXI. Johann Heinrich Müller, 22 Jahr alt, reformirter Religion, aus Norcken, sagte aus: Er habe vor 2 Jahren nebst noch einem ihm unbekannten Unterthanen vor dem Herrn Assessor Reusch auf der Regierung gehuldigt. Weil es aber schon lange her sey, so wisse er nichts mehr mit Gewißheit zu sagen, ausser daß er dem gnädigsten Herrn und dem Hause Hachenburg gehuldigt habe.

Hierauf wurde ihm die Eides-Formel vorgelesen, derselbe erklärte aber: er könne sich gar nicht erinnern, so gehuldigt zu haben, sondern blos seinem gnädigsten Herrn. Von Erlöschung des Mannsstamms und den weiblichen Nachkommen wisse er nichts. Auch sey sonst seines Denkens kein anderer Namen vorgekommen. Es habe ihm auch Niemand Anlaß zu seiner Aussage gegeben, und er könne sie allenfalls beschwören. Nachdem ihm nun solche gleich den andern nochmals vorgelesen worden, und er dieselbe bestättigt hat, so wurde er entlassen.

Commissio.

Seyen des regierenden Herrn Burggrafen von Kirchberg Hochgräfliche Gnaden unterthänig zu ersuchen, auf Morgen als den 1ten April, die ferner denunciirten Unterthanen, nemlich: den Joh. Friedrich Geyer, und den Schneidermeister Nieß aus Roßbach, Jacob Röttich aus der Altstadt, Joh. Theis Hülpisch aus Mindersbach, Philipp Göbler aus Welkerbach, Joh. Christian Müller aus Köscheid, Joh. Gerhard Flammersfeld aus Reiffenscheid, Joh. Friedrich Dietrich aus Steineberg, Christian Heinrich Amos aus Oberhaddert, ad Commissionem vorladen zu lassen.

Actum Hachenburg den 1ten April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, des Secretarii Commissionis Schmidt.

Der gestrigen Resolution gemäß erschienen heute die per Celsissimum hierher befohlenen Unterthanen, und wurden, wie gewöhnlich ermahnt, die Wahrheit so auszusagen, wie sie solche mit einem cörperlichen Eide bestättigen könnten. Nachdem auch einem jeden insbesondere der gehörige Vortrag von der Sache geschehen; So deponirten dieselben nach einander, wie folget:

XXII) Joh. Peter Dietrich, aus Steinebach, reformirter Religion, 25 Jahr alt: Es würden den zukünftigen Michaelis 2 Jahre seyn, daß er vor dem Herrn Assessor Reusch, weil die andern an selbigem Tage vereideten schon fertig gewesen wären, ganz allein gehuldigt habe. Der ganzen Huldigungs-Formel könne er sich nicht mehr erinnern, so viel aber wisse er noch, daß darinn der Herr Burggraf und die junge Comtesse genannt worden seyen, denen er huldigen müssen.

Inst. 1. Ob wirklich der Name Isabelle in der Huldigungs-Formel genannt worden sey?

Resp. Von dem Namen könne er sich nicht erinnern, wohl aber so viel, daß der Herr Burggraf und die junge Comtesse genannt worden seyen.

Inst. 2. Dem Comparenten wurde die Huldigungs-Formel vorgelesen, und derselbe befragt, ob er nach derselben nicht etwa gehuldigt habe?

Resp. Von weiblichen Nachfolgern u. s. w. sey ihm nichts vorgehalten worden, sondern nur, daß er dem regierenden Herrn Burggrafen und der jungen Comtesse treu seyn solle.

Inst. 3. Ob ihm noch mehrere Unterthanen bekannt seyen, die also gehuldigt hätten?

Resp. In seinem Orte wären keine mehr, die kürzlich gehuldigt hätten. Viele Unterthanen wüßten auch wohl nicht mehr was ihnen damals vorgelesen worden sey; und die es wüßten fürchteten sich vor der Regierung, die Wahrheit zu sagen. Auch ihm hätten die Leute noch heute frühe sehr bange gemacht: Seine Schwiegermutter habe ihm aber zugeredet und ihn gewarnet, die Wahrheit zu sagen, wodurch er auch Herz gefaßt habe solches zu thun, indem er ja nicht wisse, ob er recht oder unrecht gehuldigt habe. Er bitte um baldige Entlassung, weil seine Frau so krank sey, daß er sie wohl schwerlich noch lebendig antreffen werde.

Inst. 4. Ob noch Jemand mehr in der Huldigungs-Formel genannt worden sey?

Resp. Das könne er nicht mehr sagen; Nur dessen besinne er sich noch gewiß, daß der Herr Burggraf und die junge Comtesse genannt worden seyen.

Inst. 5. Ob ihm Jemand Anleitung gegeben habe, wie er hier aussagen solle?

Resp. Nein ganz und gar nicht! Nur hätten ihm die Leute bang gemacht und gesagt, es werde ihm übel gehen, seine Schwiegermutter aber hätte ihn gewarnet die Wahrheit zu sagen, es möchte hernach ablaufen wie es wolle.

Als dem Comparenten nun seine Aussage nochmals vorgelesen worden, und er solche eidlich bestätigen zu können erklärte; So wurde er impositio silentio entlassen.

XXIII) Philipp Göbler, 28 Jahr alt, lutherischer Religion, zu Welkersbach wohnhaft, deponirte: Er habe im verwichenen Herbste allein gehuldigt, und zwar dem regierenden Herrn Burggrafen, vor einem Herrn, den er nicht gekannt hätte. Wie die Huldigungs-Formel weiter gelautet hätte, wisse er sich nicht mehr zu erinnern. Der Sendschöffe habe noch mit ihm zwey junge Leute, die noch nicht lange gehuldigt hätten, hierher geschickt, wenn solche etwa auch abgehört werden sollten. Als ihm nun die Huldigungs-Formel vorgelesen wurde; So versicherte er, daß ihm

bey der Huldigung zwar der regierende Herr Burggraf genannt worden sey, aber von weiblichen Nachkommen er sich nicht besinne, etwas gehört zu haben. Derselbe blieb auch dabey, mit der Betheurung solches beschwören zu können, und wurde entlassen.

XXIV) Jacob Röttich, 24 Jahr alt, catholischer Religion, aus der Altstadt, der mit Dep. II. zugleich gehuldigt hat, deponirte: Er habe vor einem Jahre um die Fastnacht nebst noch einigen gehuldigt, vor dem Herrn Assessor Reusch, und zwar dem regierenden Herrn Burggrafen. Als ihm nun die Huldigungs-Formel vorgelesen wurde, so wollte er durchaus nichts davon wissen, daß ihm wie darinn enthalten ist, etwas von der Erlöschung des Mannsstammes, oder den weiblichen Nachfolgern u. s. w. vorgelesen worden sey.

Inst. 1. Ob die junge Comtesse darinn vorgekommen?

Resp. Davon könne er nichts sagen, nur dieses, daß er dem regierenden Herrn gehuldigt habe.

Inst. 2. Ob ihm Jemand zu seiner Aussage Anleitung gegeben habe?

Resp. Nein, gar Niemand! worauf Comparent entlassen worden.

XXV) Statt des citirten Schneidermeister Nies aus Roßbach, erschien der Schneidermeister Joh. Peter Biel daher und stellte vor, wie der Sendschöffe Nölchen ihn hergeschickt, weil jener bereits vor langer Zeit gehuldigt habe, und der junge Joh. Peter Nies kein Schneidermeister sey. Der Johann Peter Biel wurde hierauf gleich dem vorigen vernommen, und deponirte: Er sey 26 Jahr alt, reformirter Religion, habe im vorigen Herbste, nebst noch einem aus dem Kirchspiel Hamm, vor einem Herrn, den er nicht gekannt habe, gehuldigt, und zwar dem regierenden Landesherrn, sonst wisse er gar nichts mehr davon. Die Huldigungs-Formel wurde ihm hierauf vorgelesen. Er versicherte aber sich schlechterdings nicht darauf zu besinnen, daß von weiblichen Nachkommen darinn etwas vorgekommen sey.

Inst. 1. Ob der Ausdruck, die junge Comtesse, darinn vorgekommen sey?

Resp. Das wisse er nicht, er könne sich dessen nicht erinnern. Er könne aber weder schwören, daß solche darinn vorgekommen sey, noch auch schwören, daß sie nicht darinn vorgekommen sey. Der Huldigungs-Eid wäre ihm gar geschwind vorgelesen worden.

Inst. 2. Ob des Prinzen von Weilburg darinn gedacht worden?

Resp. Nein, das wisse er gewiß, daß davon nichts vorgekommen sey.

Inst. 3. Ob ihm jemand Anleitung gegeben habe, so auszusagen?

Resp. Nein! Hisce depositis et praelectis iterato affirmans dimissus.

XXVI) Heinrich Friedrich Geyer, 31 Jahr alt, lutherischer Religion, aus Roßbach, deponirte: Er habe vor einem Jahr vor dem Herrn Assessor Reusch nebst noch zweyen gehuldigt. Er könne aber von dem, was ihm vorgelesen worden, keine Rechenschaft geben, außer, daß er den Titel des gnädigsten Landesherrn gehört habe. Hierauf wurde ihm die Formel vorgelesen, derselbe blieb aber dabey, daß er weiter nichts sagen könne.

Inst. 1. Ob der Namen junge Comteſſe oder Iſabelle darinn vorgekommen ſey?

Reſp. Er könne hierzu nicht Ja und nicht Nein ſagen.

Inst. 2. Ob etwas von dem Fürſten von Weilburg darinn vorgekommen?

Reſp. Das könne er auch nicht ſagen. Er würde ſich ſelbſt vom regierenden Herrn nichts mehr erinnern, wenn er nicht vorher gewußt hätte, daß er demſelben huldigen müſſe, wodurch ihm daſſelbe im Gedächtniß geblieben ſey; dimiſſus.

XXVII) Chriſtian Heinrich Amos, 35 Jahr alt, reformirter Religion, zu Oberhaddert wohnhaft, deponirte: Den verwichenen Michaelis ſeyen es 2 Jahre geweſen, daß er nebſt noch 3 oder 4 andern vor dem Herrn Aſſeſſor Reuſch, ſeinem gnädigſten Landesherrn gehuldigt habe. Es wäre zu lange her, als daß er ſich noch weiter etwas davon erinnern könnte; bliebe auch ungeachtet ihm die Huldigungs-Formel vorgeleſen wurde, ſchlechterdings dabey, daß er ſich gar nichts mehr davon erinnere, und wurde gleich den andern entlaſſen.

XXVIII) Joh. Martin Schumacher, welcher ohne Citation von dem Sendſchöffen hergeſchickt worden, 33 Jahr alt, lutheriſcher Religion, zu Welkersbach wohnhaft, deponirte: Er habe im Sommer vorigen Jahres ſeinem gnädigſten Herrn nebſt noch 2 andern vor dem Herrn Aſſeſſor Reuſch gehuldigt. Er meyne zwar, daß der Namen der jungen Comteſſe dabey genannt worden ſey, könne es aber nicht mit Gewißheit behaupten.

Inst. 1. Ob nicht von dem Prinzen oder Fürſten von Weilburg dabey vorgekommen ſey?

Reſp. Nein!

Hierauf wurde ihm die Huldigungs-Formel vorgeleſen, er wollte ſich aber deſſen nicht mehr genau erinnern können, daß er darauf geſchworen hätte. Er glaube nur dabey etwas von der jungen Comteſſe gehört zu haben, das er jedoch zu beſchwören ſich nicht getraue; quibus depoſitis finiens et praelectis iterato affirmans dimiſſus.

XXIX) Joh. Peter Heckenhahn, welcher gleich dem vorigen ohncitirt hierher gekommen, 25 Jahr alt, reformirter Religion, aus Welkersbach, deponirte; Er habe um den verwichenen Michaelistag nebſt noch 4 andern auf der Regierung gehuldigt, vor einem Herrn, den er nicht gekannt habe. Die Huldigungs-Formel ſey ihm ſo geſchwind vorgeleſen worden, daß er von allem, ſo darinn ſtehen mögen, nichts mehr wiſſe; außer daß er ſeinem gnädigſten Landesherrn gehuldigt und verſprochen habe, Demſelben getreu zu ſeyn. Die Huldigungs-Formel wurde ihm hierauf vorgeleſen; er beharrete aber bey ſeiner Unwiſſenheit, und wurde wie die andern entlaſſen.

XXX) Joh. Gerhard Flammersfeld, zu Reifferſcheid gebohren, und wohnhaft zu Roth, 30 Jahr alt, und reformirter Religion, deponirte: Er habe vor einem Jahre, nebſt noch zweyen vor dem Herrn Aſſeſſor Reuſch gehuldigt; er könne ſich aber von allem dem, ſo ihm damals vorgeleſen worden, nichts mehr erinnern, außer daß er dem Herrn Burggrafen gehuldigt habe. Es ſchwebe ihm zwar vor, als ob dabey die junge Comteſſe auch genannt worden ſey: Er könne aber doch dieſes

nicht beschwören. Die Eides-Formel wurde ihm hierauf vorgelesen, derselbe wollte sich aber nicht mehr erinnern können, darnach gehuldigt zu haben; doch dünke ihn, daß die junge Comtesse darinn benannt worden sey.

Inst. 1. Ob von Weilburg etwas dabey gedacht worden sey?

Resp. Das könne er nicht sagen. Seine Aussage wurde ihm hierauf nochmals vorgelesen, und nachdem er dabey beharrete; so wurde er entlassen.

XXXI) Joh. Theis Hilpisch, welcher mit dem Test. VIII. zugleich gehuldigt, 32 Jahr alt, reformirter Religion, aus Mindersbach, deponirte: Er habe vor einem Jahre nebst dem Adam Grün gehuldigt, und zwar seinem gnädigsten Herrn, dem regierenden Herrn Burggrafen. Als solchem hierauf die Eides-Formel vorgelesen wurde; so sagte er: es könne seyn, daß ihm so etwas vorgelesen worden sey, er wisse es aber nicht mehr. So wie der Grün, der mit ihm gehuldigt habe, geschworen hätte, habe er auch geschworen; es wäre ihm aber davon alles wieder entfallen. Bliebe auch dabey, daß er gar nicht mehr wisse, wie er gehuldigt habe; worauf derselbe gleich den vorigen entlassen worden.

Eodem Nachmittags Praesentibus iisdem.

XXXII) Joh. Christian Müller, 25 Jahr alt, reformirter Religion, aus Köscheid, deponirte: Es sey ihm 3 bis 4 Wochen vor Fastnacht dieses Jahrs die Huldigung von dem Herrn Assessor Reusch abgenommen worden. Er wisse aber nicht anders, als daß er blos dem regierenden Herrn Burggrafen gehuldigt habe. Als demselben nun die Huldigungs-Formel vorgelesen worden, erklärte er, daß der Anfang, wo die Rede von dem Herrn Burggrafen sey, ihm vorgehalten worden wäre; von dem übrigen aber, wo von den weiblichen Erben vorkomme, wisse er nichts.

Inst. 1. Ob sonst außer dem Herrn Burggrafen nicht auch der Name junge Comtesse, oder Prinz von Weilburg darinn vorgekommen sey?

Resp. Nein, dieses könne er nicht sagen, es sey ihm überhaupt nur etwas weniges in der grösten Geschwindigkeit vorgelesen worden, so daß er solches nicht einmal verstehen können. Comparent bliebe auch dabey, als ihm seine Aussage vorgelesen wurde, und ward entlassen.

Eodem

Nachdem Commissio das Huldigungs-Protocoll der Hochgräfl. Regierung abgefodert, und diese solches durch den Secretarius Neuhof eingesendet; so befande es sich, daß dasselbe ein bloßes Verzeichniß der Namen und Wohnungsörter der gehuldigten Unterthanen, nebst dem Jahre, Monathe und Tage der Huldigung sey, ohne Erwehnung dessen, worauf die angehenden Unterthanen vereidigt worden seyen, und es wurde hierauf

Resolvirt

Seyen Se. Hochgräfliche Gnaden der regierende Herr Burggraf unterthänig zu ersuchen, die von einigen Deponenten als mit gehuldigt angezeigten, oder neben denselben im Huldigungs-Protocoll verzeichneten Unterthanen: nemlich der Jacob Schneider aus Mörlen, welcher mit Test. 1. zugleich gehuldigt, sodann die Joh. Peter Hänsgen aus Langenbach gebürtig,

bürtig und zu Neunekhausen wohnhaft, Joh. Eitelberg von Breitscheid, Joh. Adam Ehlgen von Wallroth, welche bey dem Depon. XI. Adam Kühnemann im Huldigungs-Protocolle aufgezeichnet stehen; ferner die
14. in der Denunciation [14] noch angezeigten Zacharias Schneider, Christian Weber und Wilhelm Orfge aus Flammersfeld ad Commissionem vorladen zu lassen.

Actum Hachenburg Montags den 3ten April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, des Commißions-Secretarius, Schmidt.

Zufolge der Commissions-Resolution vom 1ten dieses erschienen heute noch folgende Unterthanen, und wurden einer nach dem andern, nachdem ein jeder derselben vorher auf das ernstlichste ermahnt worden, die Wahrheit so auszusagen, wie er sie vor dem Allwissenden verantworten und mit einem cörperlichen Eide erhärten könne, auch einem jeden der nöthige Vortrag von der Sache geschehen, summarisch zu Protocoll vernommen: wo sodann

XXXIII) Joh. Peter Hänsgen, 22 Jahr alt, reformirter Religion, zu Neunekhausen wohnhaft, welcher laut Huldigungs-Protocolls mit Test. II. gehuldigt, deponirte: Er sey noch sehr jung gewesen, als er gehuldigt habe, und müsse bekennen, daß er von der Huldigungs-Formel nichts mehr verstanden habe, als seinem gnädigen Herrn treu zu seyn.

Als demselben die Formel [27] vorgelesen wurde, so sagte er, daß es möglich seyn könne, darnach geschworen zu haben, er wisse es aber nicht mehr.

Inst. 1. Ob bey der abgelegten Huldigung Jemand mehr genannt worden sey, z. B. die junge Comtesse, oder der Name Weilburg?

Resp. Er wisse von Niemand mehr als dem regierenden Herrn Grafen; jedoch könne er weder darauf schwören, daß Jemand mehr darinn genannt worden, noch daß Niemand mehr darinn vorgekommen sey. Er bliebe hierbey mit der Versicherung, seine Aussage beschwören zu können, und wurde entlassen.

XXXIV. Johannes Eitelberg, 32 Jahr alt, lutherischer Religion, zu Breitscheid wohnhaft, welcher laut Huldigungs-Protocolls mit Depon. XI. zugleich gehuldigt hat, sagte aus: Er habe im April 1784 gehuldigt, und besinne sich davon nichts mehr, als daß er seinem gnädigsten Herrn gehuldigt habe. An wen er aber nach dessen Ableben gehuldigt, und ob in der Huldigungs-Formel Jemand mehr genannt worden sey, dieses könne er weder bejahen noch verneinen. Bliebe auch dabey, ungeachtet ihm die Huldigungs-Formel vorgelesen worden, und versicherte, daß er mit Gewißheit nichts weiter sagen könne, und wurde facta praelectione iterum affirmans entlassen.

XXXV) Johann Christian Weber, 26 Jahr alt, reformirter Religion, zu Reifenscheid im Flammersfeldischen wohnhaft: entschuldigte den Wilhelm Orfgen, daß solcher heute nicht kommen können, weil seine Frau in Kindsnöthen liege, und deponirte übrigens vollkommen so, wie der vorhergehende, und wurde entlassen.

XXXVI) Zacharias Schneider, 20 Jahr alt, reformirter Religion, zu Reifenscheid im Kirchspiele Flammersfeld wohnhaft, deponirte: Er habe im ver-

wichenen

wichenen Herbste gehuldigt, und habe von der ganzen Formel weiter nichts verstanden, als den Namen des regierenden Herrn, Johann August; wobey er auch nach Vorlesung der Huldigungs-Formel verbliebe.

Inst. 1. Ob nicht auch der Namen „ junge Comtesse, oder Prinz von Weilburg " in seinem Huldigungs-Eid vorgekommen sey?

Resp. Er wisse es nicht, und könne weder beschwören daß es sey, noch daß es nicht sey. Der Eid sey ihm so geschwind vorgelesen worden, daß er nichts davon verstanden habe; worauf derselbe gleich den andern entlassen worden.

XXXVII) Jacob Schneider, 36 Jahr alt, catholischer Religion, zu Mörlen wohnhaft, sagte vollkommen wie der vorige aus.

XXXVIII) Johann Adam Ehlgen, 25 Jahr alt, lutherischer Religion, zu Wallroth wohnhaft, deponirte: Er habe ungefehr vor 2 Jahren gehuldigt, im übrigen vollkommen wie die vorigen.

Eodem Nachmittags Praesentibus iisdem.

XXXIX) Wurde der Kirchspiel-Schultheiß Schmidt von Altstadt vorbeschieden, und in Gefolge der Aussage des Test. VI. darüber constituirt: Ob er dem Sendschöffen von Niester den Befehl ertheilt habe, die jungen Unterthanen darüber zu vernehmen, wenn sie gehuldigt hätten? Derselbe stellte in Abrede, daß sein Befehl an den Sendschöffen also gelautet habe, um zu vernehmen, wem die jungen Leute gehuldigt hätten, sondern blos dahin, daß die jungen Leute gelegenheitlich ermahnet würden, in dem Falle, wenn sie wegen ihrer Huldigung vernommen werden sollten, die Wahrheit zu sagen und sich für Irrthum zu hüten.

Derselbe wollte Anfangs diesen Befehl aus sich ertheilt haben, hernach aber behauptete er, es sey auf Befehl des Herrn Reg. Raths von Beust geschehen. Der Befehl selbst sey ihm sowohl von demselben, als auch wieder von ihm den Sendschöffen seines Kirchspiels mündlich und nicht schriftlich ertheilt worden. Als nun derselbe weiter befragt wurde: was ihm die Sendschöffen für Antwort von den jungen Leuten gebracht hätten? So antwortete derselbe, daß ihm solche gesagt hätten: wie einige Unterthanen behaupteten, der jungen Comtesse gehuldigt zu haben, andere dieses läugneten, und noch andere gar nicht wüßten, wie sie gehuldigt hätten; worauf Commissio denselben entließe und

Resolvirte

Seyen die Sendschöffen des Kirchspiels Altstadt, ausschließlich des bereits abgehörten von Niester, desgleichen die bey Test. XXII. im Huldigungs-Protocolle angemerkten Joh. Wilhelm Schneider, und Joh. Wilhelm Heutzerodt, ferner die bey dem Test. XVIII. im Huldigungs-Protocolle angeführten, Joh. Henr. Scheid zu Pracht, Joh. Adam Liskam zu Eichen, Joh. Paul Schmidtgen zu Roßbach, und Joh. Dietrich Katzenwinkel zu Marenbach, nicht weniger der mit dem Test. IX. eingetragene Joh. Heinrich Krämer zu Weisenbrüchen, und endlich die mit Test. II. gehuldigten Joh. Herrm. Schneider zu Flammersfeld, und Wilhelm Schmidt von Oberirrsen, nebst dem im [14] am Ende vorkommenden ehemaligen Pfarrer Barth, auf Morgen, Dienstag den 4ten dieses hierher vorzuladen.

Actum

Actum Hachenburg den 4ten April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati Regierungs-Raths Marchand, und meiner, Comissions-Secretarius Schmidt.

Erschienen, laut gestrigem Resoluti nachstehende Unterthanen, und nachdem dieselben de veritate dicenda ernstlich ermahnt, und ein jeder besonders von der Ursache, weßwegen sie hierher beschieden worden seyen, unterrichtet worden; so deponirten sie wie folget:

XL) Joh. Paul Schmidtgen, 27 Jahr alt, lutherischer Religion, zu Roßbach wohnhaft: Er habe im nächst verflossenen Herbste nebst noch einem, den er nicht kenne, allhier auf der Regierung vor dem Herrn Assessor Reusch gehuldigt, und zwar habe er von allem dem, so ihm vorgelesen worden, nur das verstanden, daß er seinem gnädigsten Landesherrn treu seyn solle.

Inst. 1. Dem Comparenten wurde die Huldigungs-Formel [27] vorgelesen, und derselbe befragt: ob er also geschworen habe, oder ob darinn noch besonders der Namen, z. B. junge Comtesse vorgekommen sey?

Resp. Er wisse es nicht, und könne weder schwören, daß etwas, noch daß nichts, davon vorgekommen sey.

Inst. 2. Ob wohl der Name Weilburg bey seiner Huldigung vorgekommen?

Resp. Er wisse es nicht.

Inst. 3. Ob ihm Niemand Anleitung gegeben habe, wie er hier aussagen solle?

Resp. Nein, er habe mit Niemand davon gesprochen. Seine Aussage wurde ihm hierauf nochmals vorgelesen, und als er dabey beharrete; so wurde er entlassen.

XLI) Joh. Wilhelm Heußerodt, 28 Jahr alt, reformirter Religion, aus Wölferling, sagte aus: Es sey den vergangenen Martini ein Jahr gewesen, als er nebst noch einigen vor dem Herrn Assessor Reusch seinem Herrn, dem regierenden Herrn Grafen Johann August gehuldigt habe; und als demselben die Huldigungs-Formel vorgelesen, und er befragt wurde, ob er also gehuldigt habe; so bliebe derselbe dabey, daß er es nicht mehr wisse.

Inst. 1. Ob von der jungen Comtesse darinn etwas, oder von Weilburg vorgekommen sey?

Resp. Nein; so viel er sich erinnere, nicht.

Inst. 2. Ob er sich mit Jemanden besprochen habe, wie er hier deponiren wolle?

Resp. Nein, er habe mit Niemand davon gesprochen. Seine Aussage wurde ihm hierauf nochmals vorgelesen, und als er dabey beharrete; so wurde er entlassen.

XLII) Joh. Heinrich Scheid, alt 26 Jahr, lutherischer Religion, zu Pracht wohnhaft: Es sey um Michaelis ein Jahr gewesen, als er nebst noch einigen vor dem Herrn Assessor Reusch gehuldigt habe, der ihm gesagt hätte, er solle die Finger in die Höhe recken und Ja sagen, welches er auch gethan. Von der vorgelesenen

Formel habe er aber nichts verstanden, als daß er seinem Landesherrn treu seyn und bleiben solle; wisse sich übrigens gar nichts weiter zu erinnern, und als er hierbey schlechterdings beharrete, auch nachdem ihm die Huldigungs-Formel vorgelesen worden; so wurde er entlassen.

XLIII) Joh. Wilhelm Schneider, 26 Jahr alt, reformirter Religion, zu Hahn wohnhaft, deponirte: Er habe vor einem Jahre gehuldigt, und wisse sich des Huldigungs-Eides gar nicht mehr zu erinnern, nur dünke ihn, dem regierenden Herrn gehuldigt zu haben.

Inst. 1. Ob noch Jemand mehr dabey genannt worden sey?

Resp. Disses könne er weder bejahen noch verneinen; blieb auch dabey nach Vorlesung der Huldigungs-Formel, und da nichts mehr aus ihm zu bringen war, so wurde er entlassen.

XLIV) Der ehemalige Pfarrer Barth zu Höchstenbach, jetzt zu Alpenroth wohnhaft, sagte auf den ihm aus [14] geschehenen Vorhalt aus: Wie er sich nicht anders erinnere, als daß er und sein verstorbener Vater dem regierenden Herrn Burggrafen bey dessen Regierungs-Antritt, und auf dessen Ableben der jungen Comtesse Isabelle hätten huldigen müssen, jedoch da dieses eine Sache sey, wovon er viel Verdruß haben könne; so bitte er um einige Tage Zeit, damit er darüber näher nachdenken, und allenfalls auch sich näher erkundigen könne, um nicht zu viel zu sagen; welches ihm verstattet, und er entlassen worden.

XLV) Johannes Heinrich Krämer, 31 Jahr alt, lutherischer Religion, zu Weissenbrüchen wohnhaft, sagte aus: Er habe, so viel er wisse, dem Herrn Burggrafen gehuldigt, sonst wisse er von nichts. Als ihm die Huldigungs-Formel vorgelesen wurde, so blieb er dabey, daß er und wenn er hängen solle, weder Ja noch Nein dazu sagen, auch nicht schwören könne, weder daß auf das Ableben des Herrn Burggrafen noch Jemand genannt worden, dem er huldigen müssen, noch daß Niemand genannt worden sey; worauf er entlassen wurde.

XLVI) Joh. Adam Liskam, 23 Jahr alt, reformirter Religion, von Eichen, deponirte: Er habe vor einem Jahre im Herbste vor dem Herrn Assessor Reusch, nebst noch einigen gehuldigt, und zwar sey ihm eine lange Formel vorgelesen worden, worinn der regierende Herr Burggraf und die junge Comtesse genannt worden seyen. Er glaube aber doch nur dem Herrn Grafen gehuldigt zu haben.

Inst. 1. Es wurde dem Comparenten die Huldigungs-Formel vorgelesen, und derselbe befragt: ob er hiernach gehuldigt habe?

Resp. Das könne er nicht mehr wissen.

Inst. 2. Ob er mit Gewißheit sagen, und erforderlichen Falls beschwören könne, daß der Namen junge Comtesse ihm vorgelesen worden sey?

Resp. Ja, das könne er beschwören, daß in der ihm vorgelesenen Formel namentlich die junge Comtesse Isabelle genannt worden sey?

Inst. 3. Ob auch etwas von dem Fürsten oder Prinzen von Weilburg darinn vorgekommen?

Resp. Dies wisse er nicht mehr.

Inst.

Inst. 4. Ob er mit Jemand darüber gesprochen oder Anleitung erhalten habe, wie er hie aussagen solle?

Resp. Nein, er habe mit Niemand davon gesprochen, noch sprechen können, indem er den Befehl erst gestern Abend erhalten, und heute frühe sich schon auf den Weg machen müssen; facta praelectione assertorum iterato asseverans impositio silentio dimissus.

XLVII) Herrmann Schneider, 26 Jahr alt, reformirter Religion, zu Flammersfeld, deponirte: Er habe im Febr. 1785 nebst noch 4 ihm unbekannten vor dem Herrn Assessor Reusch gehuldigt, und zwar wie er glaube, dem regierenden Herrn Burggrafen. Es seye ihm noch viel mehr vorgelesen worden, und unter andern auch die junge Comtesse Isabelle genannt worden. Er getraue sich aber nicht dieses zu beschwören. Blieb auch dabey, daß er sich nichts gewisses mehr davon erinnern könne, ungeachtet ihm der Huldigungs-Eid vorgelesen wurde.

Inst. 1. Ob die junge Comtesse mit Namen vorgekommen sey?

Resp. So viel er sich erinnere sey darinn die junge Comtesse Isabelle genannt worden, es wäre ihm aber der Eid so geschwind vorgelesen worden, daß er es mit Zuverlässigkeit nicht beschwören könne.

Inst. 2. Ob etwas von Weilburg vorgekommen sey?

Resp. Davon besinne er sich nichts. Als derselbe daher noch versicherte, mit Niemanden sich beredet zu haben; so wurde er gleich den vorigen entlassen.

XLVIII) Johannes Wilhelm Orfgen, 31 Jahr alt, reformirter Religion, aus Reifenscheid im Flammersfeldischen, welcher gestern wegen den Kindesnöthen seiner Frau nicht erscheinen können, deponirte: Er habe im Febr. 1781 gehuldigt, und zwar seinem gnädigsten Herrn Burggrafen. Er meyne zwar auch den Namen der jungen Comtesse dabey gehört zu haben, weil ihm aber der Eid so schnell vorgelesen worden, und es schon so lange her sey; so könne er es jetzt nicht mehr beschwören.

Inst. 1. Ob er den Namen Isabelle wirklich dabey gehört habe?

Resp. Ja! er glaube es gewiß, könne es jedoch nicht beschwören.

Inst. 2. Es wurde ihm die Huldigungs-Formel vorgelesen, und derselbe befragt: ob er etwa hiernach gehuldigt habe?

Resp. Der Anfang möge richtig seyn, von dem übrigen aber wisse er nichts, und glaube er vielmehr, den Namen Isabelle gehört zu haben. Nach Vorlesung seiner Auffage bestättigte er dieselbe nochmals, und wurde entlassen.

XLIX) Joh. Dietr. Katzenwinckel, 50 Jahr alt, reformirter Religion, zu Marenbach wohnhaft, deponirte: Er habe im jüngst verwichenen Herbste nebst noch einem vor dem Herrn Assessor Reusch in dessen Hause gehuldigt, und weil sie vom Regnen ganz naß, und es schon spät an der Zeit gewesen sey, so habe derselbe ihnen nichts vorgelesen, sondern nur aus dem Kopf daher gesagt, daß sie ihrem Landesherrn und der Obrigkeit treu seyn sollten, welches sie auch beschworen hätten.

Inst. 1. Ob etwas von der jungen Comtesse oder von Weilburg darinn vorgekommen sey?

Resp. Er könne dieses nicht sagen, er müste es denn nicht verstanden haben. Dimissus.

L) Joh. Wilhelm Schmidt von Oberirrsen, 32 Jahr alt, reformirter Religion: Er habe im Jan. 1785 vor dem Assessor Reusch nebst noch andern, dem gnädigsten Herrn Burggrafen gehuldigt, wisse weiter nichts. Als demselben nun die Eides-Formel vorgelesen und er befragt wurde, ob er also gehuldigt habe: so bliebe er dabey, wie er sich nicht erinnere, daß ihm solche vorgehalten worden sey.

Inst. 1. Ob der Namen der jungen Comtesse oder Weilburg dabey vorgekommen sey?

Resp. Er wisse es nicht, worauf Comparent, nachdem er hiebey beharrete, entlassen worden.

LI) Joh. Heinrich Becker, Sendschöffe zur Hütte, 72 Jahr alt, reformirter Religion, auf seine aufhabende Pflichten ermahnt, die Wahrheit zu sagen, sagte auf den ihm wegen Test. XXXIX. geschehenen Vorhalt aus: Wie er von dem Kirchspiel-Schultheiß Schmidt den mündlichen Auftrag erhalten habe, die jungen Leute in seinem Orte zu fragen, wem sie gehuldigt hätten, und sie dabey zu ermahnen, die Wahrheit zu sagen. In seinem sehr kleinen Dorfe wären nur 2 gewesen, deren einer gesagt hätte: Er habe dem Herrn Burggrafen gehuldigt; der andre aber: er wisse nicht, wem er gehuldigt habe; von der jungen Comtesse habe keiner ein Wort gesagt. Dimittebatur.

LII) Joh. Heinrich Geyer, Sendschöffe zu Wied, 66 Jahr alt, reformirter Religion, gleich dem vorigen ermahnt, deponirte mit demselben conform, und daß die jungen Leute seines Orts gesagt hätten, sie wüßten nichts mehr von ihrer Huldigung; erklärte sich dieses eidlich erhärten zu können, und wurde entlassen.

LIII) Joh. Heinrich Schneider, Sendschöffe zu Merkelbach, 44 Jahr alt, lutherischer Religion, deponirte ebenfalls mit vorigen übereinstimmend, und daß die jungen Leute zur Antwort ertheilt hätten, sie würden schon die Wahrheit aussagen, wenn sie vorgefordert würden, sonst hätten sie nichts gegen ihn gesprochen. Er selbst habe auch erst 1780 gehuldigt, wisse aber kein Wort mehr davon, weil er zu viel Brandwein getrunken gehabt hätte; dimissus.

Eodem Nachmittags Praesentibus iisdem erschienen ferner

LIV) Joh. Martin Greis, Geschworner zu Oberhaddert, 48 Jahr alt, und reformirter Religion, wurde ebenfalls auf seine Pflichten befragt: was es mit dem Befehl des Schultheißen Schmidt für eine Bewandniß habe? worauf derselbe antwortete: Er habe einen mündlichen Befehl vom Kirchspiel-Schultheis gehabt, um die jungen Leute, wenn sie wegen ihrer Huldigung vorgefordert und befragt würden, zu ermahnen, daß sie die Wahrheit sagen sollten; sie hätten ihm aber geantwortet, daß sie von nichts mehr wüßten, als dem gnädigsten Herrn gehuldigt zu haben. Es ware zwar das Gespräch so gewesen, als hätten die jungen Leute auch der Comtesse huldigen müssen; wer aber dieses gethan habe, das wisse er nicht. Er habe auch selbst dem jetzt regierenden Herrn bey seinem Regierungsantritt gehuldigt; wie und auf was Art aber solches geschehen sey, könne er nicht mehr sagen. Seine Aussage wurde ihm hierauf vorgelesen, und als derselbe dabey beharrete, er entlassen.

LV)

LV) Peter Etz, Sendschöffe zu Gehlerd, 60 Jahr alt, reformirter Religion, conformis mit vorigen, und daß die jungen Leute seines Dorfs auf sein Befragen von ihrer Huldigung nichts gewisses mehr zu sagen wissen wollen. Auch er habe dem regierenden Herrn Burggrafen gehuldigt, er wisse aber kein Wort mehr davon mit Gewißheit zu bestimmen; finiens dimissus.

LVI) Gottfried Pfeifer aus Steinebach, Sendschöffe daselbst, 59 Jahr alt, und reformirter Religion, gleichfalls mit den vorigen übereinstimmend, und daß sie Sendschöffen, als der jetzige Herr an die Regierung gekommen sey, in der Altstadt zum Schultheiß zusammen berufen worden wären, und so viel er sich erinnere nur dem regierenden Herrn mit Handschlag huldigen müssen; von weiblichen Erben und Nachkommen aber seye nichts vorgekommen. Worauf derselbe entlassen wurde.

LVII) Johann Peter Fischer, Sendschöffe aus Mischebach, 52 Jahr alt, reformirter Religion, ebenfalls conformis, und daß die jungen Leute seines Orts ihm auf Befragen geantwortet hätten: Wie sie nicht anderst wüßten, als daß sie ihrem Landesherrn, dem Herrn Grafen Johann August gehuldigt hätten; finiens dimissus.

Eodem resolvirt

Da die im Notariats-Instrumente bey den Fürstl. Wiedischen Reichshofraths-Exhibitis sub Num. XVIII. angezeigten Joh. Christian Oberneu, und Joh. Georg Heuberger aus Eichen, die von ihnen darinn enthaltenen Aussagen völlig in Abrede stellten; so seyen des Herrn Burggrafen Hochgräfl. Gnaden zu ersuchen, die Notariats-Zeugen, Joh. Wilhelm Born von Giererd, und Joh. Adam Sahm vom Bruger Hof, vor die Commission baldmöglichst zum Verhör zu sistiren.

Actum Hachenburg den 6ten April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, Commißions-Secretarius Schmidt.

Nachdem celsissimus Commissarius dem Subdelegato befohlen haben, auch den Ludwig Müller von Alpenroth über die Art, wie er gehuldigt habe, zu Protocoll zu vernehmen; so ist dazu der heutige Nachmittag bestimmt worden.

Eodem Nachmittags

LVIII) In Gefolge vorstehenden Resoluti erschien Ludwig Müller, 34 Jahr alt, und reformirter Religion, aus Alpenroth, und nachdem derselbe ernstlich ermahnt worden, die Wahrheit so auszusagen, wie er sie vor dem Allwissenden verantworten und eidlich bestättigen könne; so sagte er nach geschehenem Vorhalt der Sache aus: Er habe vor 5 Jahren mit mehrern zugleich gehuldigt, und wisse von allem dem, was ihm vorgelesen worden nichts mehr, ausser daß er glaube, seinem gnädigsten Herrn gehuldigt zu haben.

Es wurde ihm hierauf die Eides-Formel vorgelesen, und er befragt: ob er also geschworen habe? worauf derselbe antwortete, es könne seyn, daß er darauf vereidigt worden sey, er wisse es aber nicht mehr.

Inst. 1. Ob etwa noch ein Namen, z. B. junge Comteſſe oder Iſabelle darinn genannt worden ſey?

Reſp. Dieſes wiſſe er eben ſo wenig. Seine Ausſage wurde ihm ſofort nochmals vorgeleſen, und da er verſichert, dieſelbe beſchwören zu können, ſo wurde er entlaſſen.

Bald hernach erſchien der ſub N. XLIV. bereits vorgeweſene Carl Friedrich Barth, und zeigte an, wie er ſich nunmehr reiflich bedacht habe, und nicht anders ſagen könne, als daß damals, wie nach dem Ableben des Herrn Burggrafen der Herr Amtmann Valentin ihm und dem jetzigen Pfarrer Köhler, ſodann dem Schultheißen und Sendſchöffen zu Höchſtenbach die Huldigung mit Handſchlag an Eidesſtatt abgenommen habe, die junge Comteſſe ausdrücklich dabey genannt worden ſey. Der damalige Schultheiß Kirberger und der Sendſchöffe Fuchs zu Höchſtenbach ſeyen indeſſen geſtorben, er habe daher bey ſeinem geweſenen Collegen Köhler ſich der Sache wegen erkundigt; dieſer wolle aber von ſolcher Huldigung gar nichts mehr wiſſen.

Inſt. 1. Ob dabey der Namen Iſabelle vorgekommen ſey?

Reſp. Dieſes könne er ſich nicht mehr erinnern, wohl aber mit Gewißheit ſagen, daß in ſolcher Huldigungs-Formel die junge Comteſſe genannt worden ſey.

Inſt. 2. Ob ihm mehrere Orte bekannt wären, wo alſo gehuldigt worden ſey?

Reſp. Sein ſeliger Vater hätte damals zu Alpenroth als Pfarrer geſtanden. Zu dieſem ſeye er kurz nach ſeiner Verpflichtung einmal gekommen, wo ihn derſelbe nach ſeiner Huldigung gefragt, und dabey erzehlt hätte, daß er von dem Herrn Cammer-Commiſſarius Armack ebenfalls auf den Todesfall des regierenden Herrn Grafen an die junge Comteſſe verpflichtet worden ſey, worüber derſelbe ſich zugleich verwundert habe. Dem Comparenten wurde hierauf ſeine Ausſage nochmals vorgeleſen, und als er dabey beharrete und verſicherte, dieſelbe mit gutem Gewiſſen beſchwören zu können; ſo wurde er entlaſſen.

Actum Hachenburg den 7ten April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, des Commiſſions-Secretarius Schmidt.

Erſchiene der ſchon unterm 28. vor. M. vorgeforderte, und ſeitdem krank geweſene, nunmehr aber a Celſiſſimo nochmals hieher befohlene

LIX) Bernhard Chriſtian Müller zu Mindersbach, 26 Jahr alt, catholiſcher Religion, und nachdem derſelbe ermahnt worden, die Wahrheit ſo auszuſagen, wie er ſie vor dem Allmächtigen verantworten, und erforderlichen Falls beſchwören könne, ſo ſagte derſelbe auf geſchehenen Vorhalt der Sache aus: Er habe um Johannis vorigen Jahres, ſo viel er ſich erinnere, nebſt noch zweyen, wovon aber der eine ein Wittmann geweſen ſey, und daher nicht mit geſchworen habe, vor dem Herrn Aſſeſſor Reuſch gehuldigt, und zwar dem Herrn Burggrafen Johann Auguſt und der jungen Comteſſe.

Inſt. 1. Es wurde dem Comparenten die Huldigungs-Formel vorgeleſen, und derſelbe befragt: ob er nicht nach derſelben geſchworen habe?

Reſp.

Resp. Es wäre ihm noch mehr vorgelesen worden; allein er hätte es vergessen. Dieses habe er aber fest behalten, daß ihm erst der Herr Burggraf, und hernach die junge Comtesse genannt worden seyen, welchen er huldigen müssen.

Inst. 2. Ob denn wirklich die junge Comtesse, und mit was für einem Namen sie in der Eidesformel genannt worden sey?

Resp. Er meyne zwar, daß der Name Isabelle vorgekommen sey, den Ausdruck „junge Comtesse" habe er aber ganz fest behalten.

Inst. 3. Ob etwas von Weilburg vorgekommen sey?

Resp. Das könne er nicht sagen, er wisse es nicht.

Inst. 4. Ob ihm Jemand Anleitung gegeben habe, wie er hier aussagen solle?

Resp. Ganz und gar nicht. Das könne ihn ja nichts helfen; er sage was er wisse, und würde von der Wahrheit nicht abgehen, wenn ihm auch Jemand noch so viel gäbe. Als dem Comparenten nun seine Aussage nochmals vorgelesen worden, und er dabey beharrete, auch sie beschwören zu können, sich erklärt hat; so ist derselbe nach auferlegtem Stillschweigen entlassen worden.

Eodem

Erschiene der im Notariats-Instrumente sub N. XVIII. der Fürstlich Neuwiedischen Reichshofraths-Beylagen benannte eine Zeuge, Joh. Wilhelm Born von Gierend, und unter Beziehung auf ein von dem Mitzeugen Sahm ausgestelltes, und von dem regierenden Herrn Burggrafen an den Notarius Schott zu Neuwied zur Erklärung eingeschicktes, nachher aber ad Commissionem gegebenes Attestat, worinn derselbe dem Test. IV. bezeugen wollen, daß damals, wie derselbe auf seinem Hof gewesen, nichts von der Huldigung der Hachenburgischen Unterthanen gesprochen worden sey; überbrachte derselbe eine Notariats-Note, wie gedachter Sahm obiges Attestat auslegen wolle, und daß der Oberneu so wenig als der Heuberger ihnen abzuläugnen im Stande seyn würden, daß sie damals auf dem Bruger Hofe in ihrer und des Notarius Schott Gegenwart so ausgesagt hätten, wie in dessen Notariats-Instrumente enthalten sey.

Commissio.

28. Seyen das Sahmische Attestat und die Notariats-Note sub [28] [29] ad
29. Acta zu registriren; sodann Test. III. et IV. nebst dem Johann Adam Sahm, und Johann Wilhelm Born auf nächsten Dienstag zum weitern Verhör hieher zu sistiren; desgleichen der von Test. I. angegebene Schwager, des Test. II. Johann Adam Wirth mit diesen beiden Zeugen auf Montags den 10ten dieses vorzuladen, um letzteren darüber zu constituiren: ob und warum er sowohl seinem Schwager, dem Test. II. bang gemacht habe, als auch denselben für einen blödsinnigen Menschen ausgeben wollen.

Actum Hachenburg den 10ten April 1786.

Zufolge der vorstehenden Resolution erschiene Test. I. Wilhelm Urtheil, und auf den ihm geschehenen Vorhalt wiederholte derselbe seine von dem Joh. Adam Wirth gethane Aussage also: des nämlichen Morgens, wie er neulich hierher gehen

wollen,

wollen, habe ihm sein Schwager Wilh. Arzt erzehlt, daß der Wirth ihm gesagt habe, wie er auf die Regierung oder zum Herrn Reg. Rath Wredow gehen und solchem anzeigen wolle, daß der Philipps Meyer ein schlechter Mensch sey, der viele Dinge rede, ohne sie behaupten zu können; finiens dimissus.

Ferner erschien Test. II. Philipps Meyer, wiederholte seine ehemalige Aussage ebenfalls dahin: daß sein Schwager Wirth und übrigen Verwandten ihm bang gemacht und gesagt hätten, es würde ihm übel gehen, und er könne um das Seinige kommen, oder wohl gar aus dem Lande gejagt werden, wenn er die bewußte Sache eingestände.

LX) Hierauf wurde der Johann Adam Wirth vorgefordert, welcher dann in Abrede stellte, daß er seinem Schwager Meyer, abgerathen habe, die Wahrheit zu sagen. Der Meyer behauptete ihm aber solches ins Angesicht, und blieb dabey, daß derselbe so wie deponirt zu ihm in Gegenwart seiner Mutter gesagt hätte. Der Wirth beharrete dem ohngeachtet bey seinem Läugnen, gestand aber doch ein, daß er dem Meyer die Sache vorgehalten habe, und weil er ihm nichts eingestehen wollen, auch nachher von ihm gesagt habe, daß er ein schlechter Mann sey. Er habe aber nicht zum Arzt gesagt, daß er auf die Regierung, sondern daß er hieher zur Kaiserl. Commission gehen und solches anzeigen wolle. Wirklich seye aber auch sein Schwager zuweilen wankelmüthig in seinen Reden, sonst aber doch ein ehrlicher Mann.

Commissio.

Seyen Comparentes zu entlassen, sodann der Adam Wirth nebst dem Wilhelm Arzt auf heute Nachmittag gegen einander vorzubescheiden.

Eodem Nachmittags

Erschiene der Adam Wirth nebst dem Wilhelm Arzt, und nachdem dieser dem ersteren in das Gesicht behauptet, daß er zu ihm gesprochen: er wolle auf die Regierung gehen, und sagen, daß sein Schwager ein schlechter Mann sey, der bald so bald anders rede; so gestande derselbe endlich auch ein, daß er also gesprochen habe. Er hätte aber nicht anders gewußt, noch geglaubt, als daß die Commission sich auf der Regierung befinde. Finiens dimissus.

Eodem

Gaben Celsissimus einen Auszug eines von der Fürstinn zu Wied Hochfürstl. Durchl. erhaltenen Schreibens vom 9ten dieses, zur Commission, worinn Höchstdieselben die Anzeige machten, wie sie vernommen hätten, daß der Wirth Gerhard zu Höchstenbach sich verlauten lassen, ebenfalls der jungen Comtesse und dem Prinz von Weilburg gehuldigt zu haben. Sodann erklärten Hochdieselben weiter: wie Commissio noch einige junge Unterthanen aus verschiedenen Kirchspielen, und allenfalls dem Birnbachischen und Flammersfeldischen abhören, sodann zu Beendigung der ganzen Sache rechtlicher Ordnung nach fortfahren könne.

Commissio.

30. 1) Seye der Auszug des Hochfürstlich Neuwiedischen Schreibens sub [30] zu den Acten zu legen; sodann

2) Wären aus dem Huldigungs-Protocolle diejenigen jungen Unterthanen der Kirchspiele Birnbach und Flammersfeld, welche erst im vorigen Jahre

Jahre gehuldigt hätten, auszuziehen, und zum Theil, nebst dem im [30] benannten Joh. Gerhard von Höchstenbach, auf Morgen, und zum Theil auf Uebermorgen zur summarischen Abhörung, mittelst unterthänigster Ersuchung Celsissimi, hierher vorzuladen.

Actum Hachenburg den 11ten April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, des Commissions-Secret. Schmidt.

Erschienen laut gestrigen Commissions-Resoluti nachbenannte Unterthanen, und wurden, wie gewöhnlich ermahnt, die Wahrheit zu sagen, sagten sodann, als jedem der gehörige Vortrag von der Sache geschehen, nach einander aus:

LXI) Johannes Peter Marenbach, 30 Jahr alt, reformirter Religion, aus Birnbach: Es würden den zukünftigen Herbst 2 Jahre werden, daß er auf der Regierung vor einem Herrn, den er nicht gekannt hätte, gehuldigt habe. Er wisse aber im geringsten nicht mehr, wie er gehuldigt habe; nur glaube er seinem gnädigsten Herrn versprochen zu haben, getreu zu seyn.

Inst. 1. Es wurde dem Comparenten die Huldigungs-Formel vorgelesen, und derselbe befragt: ob er nach derselben verpflichtet worden sey?

Resp. Er wisse es nicht.

Inst. 2. Ob etwa außer dem regierenden Herrn noch ein Namen, z. B. „junge Comtesse Isabelle" oder etwas von Weilburg darinn vorgekommen wäre?

Resp. Er wisse gar nichts mehr davon, und könne weder das eine noch das andere bejahen oder verneinen; bliebe dabey, und wurde entlassen.

LXII) Joh. Georg Hahn, 28 Jahr alt, reformirter Religion, aus Birnbach, deponirte in allem mit den vorigen übereinstimmend, auch, nachdem ihm die Eides-Formel vorgelesen worden, bliebe er dabey, daß er nichts weiter von seiner Huldigung wisse, als daß er dem regierenden Herrn Burggrafen gehuldigt habe; was ihm sonst noch vorgelesen worden sey, habe er gänzlich vergessen. Finiens dimissus. Weiter erschiene in Gemäßheit Commissions-Resoluti vom 6ten dieses der eine Notariats-Zeuge

LXIII) Joh. Adam Sahm, Hofmann des Bruger Hofes, und nach geschehenem Vorhalte, sagte derselbe aus: der Johann Christian Oberneu von Eichen, nemlich Test. III. habe damals, als der Notarius von Neuwied in seinem Hause gewesen sey, allerdings ausgesprochen: daß er zu Hachenburg nicht nur dem Herrn Burggrafen, sondern auch der jungen Comtesse habe huldigen müssen. Dessen bey demselben gewesener Schwiegervatter, Heuberger, habe dieses bestätigt, und dabey gesagt, daß dieses alle Unterthanen im Lande thun müßten.

Als nun demselben vorgehalten wurde, warum er denn das Attestat [28] ausgestellt, und dem Heuberger ertheilt hätte? So antwortete er: der Heubergerr habe ihm zu sehr angelegen und lamentirt, und ihm nicht eher Ruhe gelassen, bis er ihm das Attestat ertheilt hätte. Weil diese Leute seine Nachbaren wären, so habe er ihnen gern davon helfen wollen, zumalen da er nicht geglaubt hätte, daß solches viel zu bedeuten habe, indem doch von dem Heuberger nicht selbst, sondern nur von

dessen Eidam also gehuldigt worden sey. Dem Oberneu, für welchen der Heuberger zwar auch ein Attestat verlangt habe, hätte er aber solches abgeschlagen, mit dem Zusatze, daß er solches ja nicht geben könne, weil der Oberneu ausdrücklich gesprochen, selbst der jungen Comtesse gehuldigt zu haben. Dimissus.

LXIV) Joh. Wilhelm Born, zweyter Notariats-Zeuge, 50 Jahre alt, sagte auf beschehenen Vorhalt aus: der Notarius Schott aus Neuwied habe in seiner und des Mitzeugen Sahms Gegenwart auf dem Bruger Hofe den Oberneu zuerst befragt: wie er gehuldigt hätte? als nun derselbe geantwortet: dem Herrn Burggrafen und der jungen Comtesse; So hätte der Notarius weiter zu dem Heuberger gesprochen: ob dieses denn alle Unterthanen thun müßten? derselbe habe geantwortet; Ja, dieses müßten, oder, wie er vielleicht auch gesprochen haben könne, dieses würden in die Zukunft alle thun müssen; dimissus. Hierauf wurde Test. IV. Johann Georg Heuberger vorgefordert, welcher vorgabe, daß er sich nicht mehr erinneren könne, auf dem Bruger Hofe von der Huldigung gesprochen zu haben; jedoch wenn die Zeugen Sahm und Born es auf ihr Gewissen sagten, daß er es gesprochen habe, so müsse es wohl wahr seyn, er besinne sich aber nichts mehr davon. Worauf er ebenfalls abzutreten geheißen, und Test. III. Joh. Christian Oberneu vorgenommen wurde. Dieser wollte aber Anfangs schlechterdings es nicht an sich kommen lassen, auf dem Bruger Hofe von der Huldigung gesprochen zu haben. Nachdem aber die beyden Instruments-Zeugen Sahm und Born gegen ihn gestellt worden, und solche ihm ihre obigen Aussagen ins Gesicht wiederholten; so gestand er ein, daß er auf dem Bruger Hof gesagt habe, der jungen Comtesse gehuldigt zu haben. Alle Leute und auch sein Schwiegervatter Heuberger hätten ihm aber bang gemacht, und besonders habe der neulich mit ihm hier gewesene Meyer von Niestern (Test. II.) ihm gesagt, ja nicht anders einzugestehen und anzugeben, als daß er nur dem Landesherrn gehuldigt habe. Hierauf wurde dem Oberneu abzutreten befohlen, und der Heuberger den beiden Instruments-Zeugen vorgestellt, die solchem denn ebenfalls ins Gesicht wiederholten: daß er auf dem Bruger Hofe ausdrücklich gesagt hätte, wie nunmehr alle Leute im Lande der Comtesse huldigen müßten. Nach langem verstockten Stillschweigen erklärte derselbe endlich: es sey wahr, daß er auf dem Bruger Hofe dasjenige gesagt habe, was diese Leute (der Sahm und Born) aussagten, und zwar habe er solches von Unterthanen, besonders dem Joh. Gerhard Flammersfeld (Test. XXX.) gehört; er habe sich aber gefürchtet, es zu sagen, und hätte ihm noch der Unterschultheiß Katzenwinckel zu Flammersfeld gestern Abend gesagt, er werde über sein Schwätzen eingesteckt werden, wenn er nach Hachenburg komme. Der Oberneu sofort nochmals vorgefordert betheuerte, daß es wirklich wahr sey, erst dem Herrn Burggrafen und hernach der jungen Comtesse gehuldigt zu haben.

Inst. 1. Ob denn der Ausdruck „junge Comtesse" wirklich in der Eides-Formel vorgekommen sey?

Resp. Ja; dieses wisse er gewiß.

Inst. 2. Ob die Comtesse mit einem Namen genannt worden sey?

Resp. Er meine dieses für fest, könne sich aber darauf nicht mehr mit Gewißheit besinnen.

Inst. 3. Ob er diese seine Aussage beschwören könne?

Resp. Ja; er habe sich nur bisher gefürchtet, die Wahrheit zu sagen. Es möge aber nun gehen, wie Gott wolle. Dem Oberneu wurde seine Aussage sofort noch-

nochmals vorgelesen, und als er dabey beharrete und versicherte, solche beschwören zu können, sowurde er nebst den übrigen entlassen.

Eodem Nachmittags

LXV) Erschiene der gestrigen Resolution zufolge Johannes Gerhard, Wirth zu Höchstenbach, 24 Jahr alt, lutherischer Religion, und nachdem derselbe ernstlich ermahnt worden, die Wahrheit zu sagen, so deponirte solcher auf geschehenen Vorhalt: Er habe im verwichenen Herbste vor dem Herrn Assessor Reusch auf der Regierung gehuldigt. Der ganzen Huldigungs-Formel könne er sich nicht mehr erinnern; nur dieses wisse er noch, daß ihm erst der Herr Burggraf Johann August, sodann die junge Comtesse, und endlich der Fürst von Weilburg vorgelesen worden seyen, denen er huldigen müssen.

Inst. 1. Ob ihm der Namen der jungen Comtesse vorgelesen worden sey?

Resp. Es sey ihm zwar ein Namen von derselben vorgelesen worden, er habe aber solchen vergessen.

Inst. 2. Ob ihm wirklich Fürst von Weilburg namentlich vorgelesen worden sey?

Resp. Ja, es sey auch der Fürst von Weilburg mit seinem Namen vorgelesen worden; er habe aber den Namen vergessen.

Inst. 3. Es wurde dem Comparenten hierauf die Huldigungs-Formel vorgelesen, und derselbe befragt: ob er nicht nach solcher gehuldigt habe?

Resp. Es könne seyn, daß er ungefehr so gehuldigt habe, indessen sey ihm auf den Herrn Burggrafen ausdrücklich die junge Comtesse und der Fürst von Weilburg vorgehalten worden.

Inst. 4. Ob ihm Jemand Anleitung gegeben habe wie er hier auffagen solle?

Resp. Nein, er sage das was er wisse und beschwören könne, sonst bekümmere er sich um Niemand. Auch habe er mit keinem Menschen deßwegen reden können, da er erst heute gegen Mittag die Citation empfangen habe, und sogleich hierher gegangen sey. Dem Deponenten wurde seine Auffage nochmals deutlich vorgelesen, und nachdem derselbe dabey beharrete, auch sie mit einem cörperlichen Eide bestärken zu können, sich erklärete; so wurde er nach auferlegtem Stillschweigen entlassen.

Commissio.

Seyen des regierenden Herrn Burggrafen Hochgräfl. Gnaden unterthänig zu ersuchen, die mit dem Depon. LXV. laut Huldigungs-Protocolls zu gleicher Zeit gehuldigten Unterthanen, und den vom Heuberger neulich angezeigten Unterschultheiß Katzenwinckel aus Flammersfeld auf zukünftigen Donnerstag ad Commiss. vorladen zu lassen.

Actum Hachenburg den 12ten April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, des Commissions-Secretarius Schmidt.

Erschienen, die laut Commissions-Resoluti vom 11ten dieses vorgeladenen Unterthanen, wurden de veritate dicenda ermahnt, und nachdem sie von der Sache gehörig unterrichtet worden; so deponirten dieselben folgendermaßen:

LXVI) Joh. Henricus Marenbach, 39 Jahr alt, reformirter Religion, aus Rimbach: Er habe im vorigen Jahre vor dem Herrn Assessor Reusch gehuldigt. Er besinne sich von der ihm vorgelesenen Eides-Formel kein Wort mehr, als daß er glaube, seiner Obrigkeit gehuldigt zu haben. Es wäre ihm zwar noch mehr vorgelesen worden, er könne aber zu Gott betheuren, daß er nichts mehr davon wisse. Als nun derselbe auch nach der ihm vorgelesenen Huldigungs-Formel dabey verblieb, so wurde er entlassen.

LXVII) Henricus Kochhäuser, 29 Jahr alt, reformirter Religion, zu Rimbach wohnhaft, sagte mit dem vorigen übereinstimmend aus: Er könne zu Gott schwören, daß er nichts davon mehr wisse, was ihm etwa weiter, als dem regierenden Herrn Burggrafen unterthänig zu seyn, vorgehalten worden sey; der Eid sey ihm gar zu geschwind vorgelesen worden; er könne weder sagen, daß Jemand mehr, noch daß Niemand mehr als der Herr Burggraf darinn vorgekommen sey; worauf derselbe entlassen worden.

LXVIII) Joh. Gerh. Kolb, 30 Jahr alt, reformirter Religion, aus Marenbach, deponirte: Es sey ihm ganz entfallen, wie er gehuldigt habe; nur glaube er versprochen zu haben, seinem gnädigsten Herrn treu zu seyn. Als ihm die Huldigungs-Formel vorgelesen wurde, blieb er dabey, daß er sich davon nichts mehr erinnere. Er meine aber, daß ihm von weiblichen Nachkommen, besonders der jungen Comtesse nichts vorgehalten worden sey, und gedenke auch solches seiner Meinung nach beschwören zu können; wisse es aber nicht gewiß; dimissus.

LXIX) Joh. Gerhard Hollerbach zu Orfgen, 34 Jahr alt, reformirter Religion, sagte aus: Er habe vor einem Jahre gehuldigt, und zwar dem jetzigen regierenden Herrn. Von weiblichen Nachkommen wäre zwar etwas vorgekommen; er wisse aber nicht mehr auf was Art. Nach vorgelesener Huldigungs-Formel blieb er dabey und meinte, daß ihm solche wohl vorgelesen worden seyn könne.

Inst. 1. Ob darinn der jungen Comtesse gedacht worden?

Resp. Das wisse er nicht mehr.

Inst. 2. Ob des Fürsten oder Prinzen von Weilburg dabey gedacht worden?

Resp. Nein, das wisse er gewiß, und könne darauf 7 Eide zu Gott schwören, daß es nicht darinn vorgekommen sey. Hisce depositis et praelectis iterato asseverans dimissus.

LXX) Johann Christian Kochhäuser, 32 Jahr alt, reformirter Religion, zu Haßelbach wohnhaft, deponirte: Er habe vor einem Jahre vor dem Herrn Assessor Reusch dem regierenden Herrn gehuldigt. Als ihm die Huldigungs-Formel [27] vorgelesen worden, sagte er: er besinne sich nicht, daß ihm von weiblichen Nachkommen etwas dabey vorgelesen worden sey.

Inst. 1. Ob ihm etwas von der jungen Comtesse vorgelesen worden?

Resp. Er habe nichts davon gehört. Es wäre zwar die Rede im Lande gewesen, daß die Unterthanen auch der Comtesse huldigen müßten, er aber könne

schwören

schwören bey seiner Vereidigung nichts davon gehört zu haben, es müßte ihm denn durch den Kopf gegangen seyn.

Inst. 2. Ob etwas von Weilburg vorgekommen sey?

Resp. Nein, davon wäre nichts vorgekommen. Facta praelectione affirmans dimissus.

LXXI) Joh. Heinrich Bischof, 26 Jahr alt, reformirter Religion, zu Hasselbach wohnhaft, deponirte: Er habe vor einem Jahre gehuldigt, und zwar dem regierenden Herrn, sonst wisse er von nichts. Ob noch Jemand darinn genannt worden sey, oder nicht, wisse er gar nicht. Er könne nicht schwören, daß die Comtesse dabey vorgekommen, und könne auch nicht schwören, daß sie nicht vorgekommen sey. Nach Vorlesung der Huldigungs-Formel blieb er dabey, daß er nicht einmal wisse ob er darnach gehuldigt habe, und wurde entlassen.

LXXII) Joh. Bernhard Au, 27 Jahr alt, reformirter Religion, zu Hasselbach wohnhaft, sagte in allem mit dem vorhergehenden übereinstimmend aus, und wurde entlassen.

Actum Hachenburg den 13ten April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati Regierungs-Raths Marchand, und meiner, Comissions-Secretarius Schmidt.

Erschienen, die laut Commissions-Resoluti vom 11ten dieses vorgeladenen Unterthanen, und nachdem dieselben de veritate dicenda ermahnt, und von der Sache gehörig unterrichtet und befragt worden, deponirten sie folgendermaßen:

LXXIII) Joh. Peter Heß, 39 Jahr alt, reformirter Religion, zu Roßbach wohnhaft: Er habe um den verflossenen Martini-Tag vor dem Herrn Assessor Reusch gehuldigt. Es sey ihm viel vorgelesen worden; er wisse aber nichts mehr davon, als daß er glaube, seinem gnädigen Herrn gehuldigt zu haben.

Inst 1. Ob ihm sonst Niemand vorgelesen worden sey; z. B. die junge Comtesse oder Fürst von Weilburg?

Resp. Es könne seyn und auch nicht seyn, er wisse es aber nicht mehr; es sey ihm alles wieder abgefallen.

Inst. 2. Die Eides-Formel wurde dem Comparenten vorgelesen, und derselbe befragt: ob er also gehuldigt habe?

Resp. Er wisse es nicht, blieb auch hierbey, und wurde entlassen.

LXXIV) Johann Sebastian Schneider, 32 Jahre alt, reformirter Religion, aus Girsenhausen: Er habe dem Herrn Grafen Johann August und dessen weiblichen Nachkommen gehuldigt.

Inst. 1. Dem Comparenten wurde die Huldigungs-Formel vorgelesen, und derselbe befragt: ob er also gehuldigt habe?

Resp. Es könne seyn, daß ihm solche vorgelesen worden wäre, von den Worten aber „ nach Recht der Erstgeburt ꝛc. " wisse er nichts.

Inst. 2. Ob ihm etwas von der jungen Comtesse oder dem Fürsten von Weilburg vorgelesen worden sey?

Resp. Nein! So viel er wisse, sey ihm davon nichts vorgelesen worden. Als dem Comparenten seine Aussage nochmals vorgelesen worden, und derselbe dabey beharret, auch versichert sie beschwören zu können; so wurde er entlassen.

LXXV) Joh. Peter Langenberg von Bitzen, 27 Jahre alt, lutherischer Religion, deponirte: Er habe dem Landesherrn gehuldigt, sonst wisse er von nichts.

Inst. 1. Dem Comparenten wurde die Eides-Formel hierauf vorgelesen und derselbe befragt: ob er also gehuldigt habe?

Resp. Nein! von weiblichen Nachfolgern u. s. w. sey ihm nichts vorgelesen worden.

Inst. 2. Ob ihm etwas von der jungen Comtesse oder von Weilburg vorgelesen worden sey?

Resp. Nein! das könne er nicht sagen, und wenn es ihm sein Leben kosten sollte. Finiens dimissus.

LXXVI) Johann Heinrich Katzenwinkel, Unterschultheiß zu Flammersfeld, wurde darüber zur Rede gestellt: warum er dem Test. IV. Heuberger (vid. Prot. vom 11ten dieses) gesagt habe, daß derselbe zu Hachenburg, wenn er hinkäme, ins Gefängniß geworfen werden würde? Worauf derselbe sich erklärte: der Heuberger habe sich beschwert, daß er noch einmal vor der Commission erscheinen solle, er, der Unterschultheiß habe darauf geantwortet: solches sey seine eigene Schuld, weil er nicht das erstemal sogleich die Wahrheit gesagt habe, und wenn er so fortführe, so könne er noch leicht ins Gefängniß kommen. Dieses sey aber blos sein Scherz gewesen, und der Heuberger sey ein einfältiger Mensch, wenn er sich dadurch schrecken ließe; finiens dimissus.

Actum Hachenburg den 15ten April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, des Commissions-Secretarius Schmidt.

Wird nachrichtlich hierher registrirt:

1) Daß in dem [14] Act. Comm. neben bey die darinn denunciirten Zeugen ad marginem von Commissions wegen angemerkt ist, unter welchen Nummern solche im Protocolle vorkommen, und welche nicht abgehört werden können.

2) Daß überhaupt in der Grafschaft Sayn-Hachenburg vom 13ten Febr. 1777. an, bis zum 30 März a. curr. 808. neue Unterthanen gehuldigt haben.

3) Daß celsissimus Commissarius Subdelegato auf seinen mündlichen unterthänigen Vortrag von der Aussage des Test. XLIV. eröfnet haben: wie der Actus, wovon solcher rede, keine Huldigung, sondern blos ein vorläufiger Handschlag der Treue für ihre Person gewesen seyn könne, weil sie sich damals noch abwesend befunden, und keine Huldigungs-Formel genehmigt gehabt hätten, welches erst nach ihrer Ankunft dahier geschehen sey, daher die Aussage dieses ohnehin abgesetzten Predigers Barth keine Rücksicht verdiene.

Von Commissions wegen wurde sofort

Resolvirt

1) Seyen nunmehr, da bereits viele jungen Unterthanen summarisch, und mit Vorhaltung der von Hochgräfl. Regierung mitgetheilten a Celsissimo genehmigten Huldigungs-Formel, zu Protocoll verhört worden, dieselben
31. salvis Exceptionibus Hochgräflicher Regierung, nach der sub [31] hierher zu registrirenden Formel, mit Eidespflichten zu belegen, sodann ein jeder derselben nochmals besonders, hauptsächlich auf nachstehende drey Fragstücke; diejenigen neuaufgenommenen Unterthanen aber, von der Zeit an, wo die junge Burggräfinn Isabelle mit dem Herrn Erbprinzen von Nassau-Weilburg verlobt worden, welches dem Vernehmen nach im Herbste 1784 geschehen ist, auch auf das vierte wiederholt zu Protocoll zu vernehmen; nemlich:

a) Ob Comparent gewiß wisse, daß ihm in der Huldigungs-Formel, worauf er geschworen habe, Jemand mehr als der Herr Burggraf Johann August vorgelesen worden sey, und Wer?

b) Ob Comparent gewiß wisse, daß ihm Niemand mehr mit Namen, als der Herr Burggraf Johann August vorgelesen worden sey?

c) Ob darinn die junge Burggräfinn genannt worden sey, und mit welchem Namen?

d) Ob auch von Weilburg darinn etwas vorgekommen sey, und Was?

2) Wären daher des regierenden Herrn Burggrafen Hochgräfliche Gnaden unterthänig zu ersuchen, solche Ihnen nahmhaft zu machende Unterthanen nach und nach nochmals vor die Commission, und zwar die ersten auf Dienstags den 18ten dieses, die übrigen aber auf die folgenden Tage, frühe um 9 Uhr hierher zu befehlen.

3) Bleibe Hochgräflicher Regierung freygestellt, Jemand zu bevollmächtigen und abzuschicken, der diesen Vereidigungen in Ihrem Namen beywohnen, und die Unterthanen schwören sehen möge.

4) Hätte Hochgräfliche Regierung, wenn Sie bey obigen Fragstücken noch etwas sachdienliches zu erinnern nöthig finden sollte, solches vorher bey Zeiten der Commission anzuzeigen.

5) Nach geendigter dieser eidlichen Verhörung solle demnächst Hochgräflicher Regierung die erforderliche Einsicht der Commissions-Acten, zu Beybringung und Wahrung alles dessen, was Sie nöthig erachten mögte, gestattet werden.

6) Detur Hochgräflicher Regierung Copia hujus Resolutionis.

Actum Hachenburg den 18ten April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, des Commissions-Secret. Schmidt.

In dem vermöge vorstehenden Commissions-Resoluti, auf heute angesetzten Termine erschienen die nachher nahmhaft anzuführenden Unterthanen, und nachdem von Hochgräfl. Regierung um 10 Uhr Niemand erschienen, so wurde mit der Beei-

digung derselben fortgefahren, und dieselben nach der Eides-Formel [32] zusammen praevia admonitione seria de vitando perjurio verpflichtet.

Nach geendigter dieser Handlung erschien Herr Regierungs-Assessor Reusch, welcher während der Vereidigung an der Thüre gewesen, als er aber den Actum gesehen, wieder abgetreten, und wollte Namens Hochgräflicher Regierung ein so rubricirtes Dictamen ad Protocollum in die Feder dictiren. Weil aber Commissio sich theils jetzt an der Abhörung der meistens weit von hier entfernten Unterthanen, nicht dadurch aufhalten lassen können, und nachher bey näherer Einsicht des producirten Aufsatzes gefunden, daß solches eine eigentliche Beschwerde gegen ihr bisheriges Verfahren sey, so wurde

Resolvirt

1) Seye das vom Herrn Regierungs-Assessor Reusch vorgebrachte Dictamen ad Protocollum nicht in Extenso zu Protocoll, sondern in Originali ad Acta sub [32] zu registriren, und demselben allenfalls auf sein Verlangen davon Abschrift zu ertheilen.

2) Sey Celsissimo per Subdelegatum dessen Innhalt sogleich in Extenso unterthänig vorzutragen, und von Hochdemselben sich weiterer Verhaltungs-Befehle unterthänigst zu erbitten.

Nachdem hierauf Herr Subdelegatus das Dictamen Hochgräflicher Regierung celsissimo Commissario überbracht, und von Hochdenselben zurückgekommen war, so gabe derselbe zu Protocoll: Celsissimus hätten auf solche Vorstellung ihm erklärt: wie Hochdero, auf Ihre Regierung gesetztes Vertrauen, dadurch jetzt sehr gemindert werde, daß dieselbe einer Untersuchung eines bescheinigten Facti auszuweichen suche, dessen wahre oder unwahre Beschaffenheit nicht anders als durch Zeugen an den Tag zu bringen sey; auch dieselbe sich darinn selbst widerspreche, daß sie in den erstern Vorstellungen an Hochdieselben auf die strengste Untersuchung so sehr angedrungen habe, jetzt aber vorbilden wolle, daß der Beweiß der Non-Existenz eines solchen Facti a priori geführt werden können. Commissio solle also in dem gewöhnlichen von den Rechten vorgeschriebenen Untersuchungswege, durch Vereidigung der bereits abgehörten Unterthanen ungestört fortfahren; um so mehr als Sie als Landesherr, durch die bis zu Ihren Zimmern gedrungenen Ruf von unrechtmäßig geleisteten Huldigungs-Pflichten sich auch ohne allerhöchste Kaiserl. Befehle bewogen gesehen haben würden, die während Ihrer Regierung neu aufgenommenen Unterthanen sämmtlich, oder zum Theil über die Art und Weise ihrer geleisteten Huldigungs-Pflichten abhören und vernehmen zu lassen. Hierauf wurden die mit Eides-Pflichten belegten Unterthanen einer nach dem andern vorgefordert, und legten auf die an sie geschehenen Fragstücke, die gegenüber stehenden Antworten ab.

Testis XLVII) Herrmann Schneider aus Flammersfeld.

Interrog. a. Ob Comparent gewiß wisse, daß ihm in der Huldigungs-Formel worauf er geschworen habe, **Jemand mehr** als der Herr Burggraf Johann August vorgelesen worden sey, und Wer?

Resp. Ja, er meyne gewiß, **daß ihm Jemand mehr vorgelesen worden** sey, und zwar die junge Comtesse.

Interrog. b. Ob Comparent gewiß wisse, daß ihm **Niemand mehr** mit Namen als der Herr Burggraf Johann August vorgelesen worden sey? cessat.

Inter-

Interrog. c. Ob darinn die junge Burggräfinn genannt worden sey, und mit welchem Namen?

Resp. Er glaube den Namen Isabelle gehört zu haben.

Interrog. d. Ob auch von Weilburg etwas vorgekommen sey und Was?

Resp. Das wisse er nicht, facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis VII) Johann Peter Krauß aus Mindersbach.

Ad Int. a. Resp. Er könne nicht anders sagen, als wie er im ersten Verhör ausgesagt habe, nemlich: daß er sich von seiner Huldigung nichts mehr erinnere.

Ad Int. b. Resp. Er könne auf sein Gewissen von seiner Huldigung nichts mehr sagen.

Ad c. et d. Cessat. Facta praelectione dimissus.

Testis VIII) Adam Grün aus Mindersbach.

Ad Int. a. Resp. Ja, das wisse er gewiß, und zwar sey ihm der Herr Burggraf Johann August und die junge Comtesse Isabelle vorgelesen worden, denen er huldigen müssen.

Ad Int. b. Cessat.

Ad Int. c. Resp. Die junge Burggräfinn sey ihm mit dem Namen Isabelle vorgelesen worden.

Ad Int. d. Resp. Wenn es etwa geschehen wäre, so wisse er es nicht mehr. Zeuge fügte hiebey an, daß Joh. Theis Hilpisch aus Mindersbach mit ihm gehuldigt habe. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis IX) Friedrich Göbler aus Mindersbach.

Ad Int. a. Resp. Ja, wie er schon beym ersten Verhör gesagt habe, die junge Comtesse sey ihm auch vorgelesen worden, der er huldigen müssen.

Ad Int. b. Cessat.

Ad Int. c. Resp. Die junge Comtesse wäre mit ihrem Namen genannt worden, er könne sich aber dessen nicht mehr eigentlich erinnern, er wisse nur noch, daß in der Huldigungs-Formel der Name junge Comtesse vorgekommen sey.

Ad Int. d. Resp. Nein. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis LIX) Bernhard Christian Müller aus Mindersbach.

Ad Int. a. Resp. Ja, die junge Comtesse.

Ad Int. b. Cessat.

Ad Int. c. Resp. Ja, er meyne, daß es geheißen habe „die junge Comtesse Isabelle" jedoch habe er den eigentlichen Namen Isabelle nicht deutlich behalten.

Ad Int. d. Resp. Es könne seyn, er wisse es aber nicht mehr. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis XI) Adam Kühnemann aus Mindersbach.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Er habe sich besonnen, daß ihm bey der Huldigung auf den Todesfall des Herrn Burggrafen die junge Comtesse vorgelesen worden sey, der er huldigen müssen.

Ad Int. c. Resp. Ja, es sey ihm der Name vorgelesen worden, der auf Bella gelautet habe, das Weitere vom Namen habe er aber vergessen.

Ad Int. d. Cessat. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis XII) Johann Adam Bandel aus Mindersbach.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Er könne hierüber mit Gewißheit nichts sagen, es stünde ihm aber so vor, daß auch die junge Comtesse dabey genannt worden sey.

Ad Int. c. Resp. Er meyne mit dem Namen Isabelle.

Ad Int. d. Cessat. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Inst. 1. Warum er dieses nicht beym ersten Verhör angegeben habe?

Resp. Weil er es nicht mit völliger Gewißheit zu können geglaubt habe.

Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis XIII) Johann Theis Göbler aus Mindersbach.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Er wisse nur gewiß, daß ihm der Herr Burggraf vorgelesen worden sey.

Ad Int. c. et d. Nein, von diesen Namen sey ihm nichts vorgelesen worden. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis XIV) Johann Philipp Fischer aus Mindersbach.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Er wisse es nicht.

Ad Int. c. et d. Cessat. Facta praelect. iterato affirmans dimissus.

Testis XVI) Johann Adam Becker aus Mindersbach.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Das könne er mit Gewißheit nicht sagen, daß ihm Niemand mehr vorgelesen worden sey.

Ad Int. c. Resp. Es könne seyn, er wisse es aber nicht mehr.

Ad Int. d. Cessat. Facta praelectione dimissus.

XXXI) Johann Theis Hilpisch aus Mindersbach.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Wisse es nicht.

Ad Int. c. et d. Cessat. Facta praelectione dimissus.

XV) Johann Peter Schmidchen.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Das wisse er nicht mehr, es sey ihm entfallen.

Ad

Ad Int. c. et d. Ceſſat. Facta praelectione dimiſſus.

LXI) Johann Peter Marenbach aus Birnbach.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. Reſp. Er wiſſe es nicht.

Ad Int. c. Reſp. Könne es nicht bejahen und nicht verneinen.

Ad Int. d. Ceſſat. Facta praelectione dimiſſus.

XLIX) Johann Dietrich Katzenwinkel aus Marenbach.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. Reſp. Wiſſe es nicht.

Ad Int. c. et d. Reſp. Könne es nicht bejahen und nicht verneinen. Facta praelectione dimiſſus.

LXVIII) Johann Gerhard Kolb aus Marenbach.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. Reſp. Wiſſe es nicht.

Ad Int. c. et d. Reſp. Könne nicht ja und nicht nein dazu ſagen. Facta praelectione dimiſſus.

LXVI) Johann Heinrich Marenbach aus Rimbach.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. c. et d. Reſp. Wiſſe es nicht.

LXVII) Heinrich Kochhäuſer aus Rimbach.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad b. c. d. Reſp. Er wiſſe es nicht mehr; er könne nicht ſagen, daß es geſchehen ſey, und könne auch nicht ſagen, daß es nicht geſchehen ſey. Facta praelectione dimiſſus.

LXII) Johann George Hahn aus Birnbach.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad b. c. d. Reſp. Er wiſſe es nicht mehr, und könne weder Ja noch Nein dazu ſagen. Facta praelectione iterato affirmans dimiſſus.

LXX) Johann Chriſtian Kochhäuſer aus Haſſelbach.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. Reſp. Er wiſſe ſich nicht zu erinnern Jemand mehr gehört zu haben.

Ad c. et d. Reſp. Er habe nichts davon gehört. Facta praelectione iterato affirmans dimiſſus.

LXXI) Johann Heinrich Biſchof aus Haſſelbach.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad b. c. d. Resp. Er könne weder sagen, daß Jemand, noch daß Niemand mehr ihm vorgelesen worden sey, dem er huldigen müssen. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

LXXII) Johann Bernhard Au aus Hasselbach

Ad Int. a. Cessat.

Ad b. c. d. Resp. Wie Testis LXXI. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Eodem **Nachmittags** Praesentibus iisdem.

Das vom Herrn Regierungs-Assessor Reusch anheute überbrachte Dictamen ad Protocollum enthält dem Wesentlichen nach, folgendes: Ihr (der Regierung) hätte die Anklage mitgetheilt; ihr die abzuhörende Leute vor der Abhörung nahmhaft gemacht; ihre Erinnerungen, und den Unterthanen vorzulegende Fragen von ihrer Seite abgewartet und angenommen; das Protocoll zu allem und jedem Behuf schon vor der Vereidigung geöffent, und dessen Einsicht derselben zu jeder Zeit verstattet werden müssen; dieselbe hätte, selbst nach dem in peinlichen Fällen üblichen Modo von der Untersuchung nicht ausgeschlossen werden dürfen. Wo sie alsdann die Non-Existenz des ihren Gliedern imputirten Facti a priori hätte erweisen, und völlige Ueberzeugung zu Wege bringen, mithin alle Recherchen unnöthig machen können; wie denn auch diese, die Gestalt eines peinlichen Handels annehmende Untersuchung dem allerhöchsten Concluso vom 7ten Jänner d. J. nicht angemessen sey; weil höchstpreißlicher Reichshofrath ohne Zweifel die große Unwahrscheinlichkeit der Anzeige, das Widersprechende der Voraussetzung, worauf sie beruhe, welche für die Regierung streite, eingesehen habe. Da es also an so vielem mangele, was hätte vorausgehen sollen, so sey die auf heute angekündigte Handlung eine Formalität, wobey nichts salvirt werde, und wozu die Regierung zu concurriren außer Stande sey. Sie wolle sich daher zuforderst die Einsicht der bey Kaiserl. Majestät erfolgten Anzeigen, und sämmtlicher bisherigen Verhandlungen geziemend erbeten haben.

Commissio.

Seye von dem heutigen Protocoll, in so weit es das von dem Herrn Regierungs-Assessor Reusch producirte Dictamen ad Protocollum betreffe, sammt Resolutionen der Hochgräfl. Regierung Copia zu ertheilen, mit dem Anfügen: Wie Kaiserl. Commission durch keine, den bekanntesten Grundsätzen des Untersuchungs- und Denunciations-Processes entgegen laufende Vorstellungen von dem eingeschlagenen rechtlichen Wege, der von Kaiserl. Majestät anbefohlenen Untersuchung sich abbringen lassen werde; daher es bey den Resolutis Commissionis vom 27ten vorigen Monats Membr. 3. und vom 15ten curr. lediglich sein Verbleiben habe, und übrigens derselben noch bekannt gemacht werde, daß ihr frey stehe, zu den Morgen und Uebermorgen noch fortdaurenden Beeidigungen der vorläufig abgehörten neu aufgenommenen Unterthanen ad videndum jurare einen Bevollmächtigten abzuschicken.

Actum **Hachenburg den 19ten April 1786.**

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, Commißions-Secretarius Schmidt.

In

In dem zur Fortsetzung der vereidigten Abhörung der bereits summarisch vernommenen jungen Unterthanen auf heute angesetzten Termine, wurden, nachdem von Seiten der Regierung abermals Niemand erschienen, die nachbenannten nach der Eides-Formel [32] praevia seria admonitione de vitando perjurio verpflichtet; sodann einer nach dem andern seceſſis reliquis vorgefordert, und auf die obigen Fragestücke verommen, worauf dieselben folgendermaßen antworteten:

Testis I) Wilhelm Urtheil aus Niester.

Ad Int. a. Resp. Ja, das wisse er gewiß, wie er schon gesagt habe, die junge Comtesse.

Ad Int. b. Cessat.

Ad Int. c. Resp. Den Namen habe er vergessen, daß ihm aber die Worte junge Comtesse vorgelesen worden seyen, wisse er fest.

Ad Int. d. Cessat. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis II) Philipp Meyer aus Niester.

Ad Int. a. Resp. Ja; die junge Comtesse sey ihm mit vorgelesen worden.

Ad Int. b. Cessat.

Ad Int. c. Resp. Er besinne sich nur, daß die Worte junge Comtesse vorgelesen worden seyen.

Ad Int. d. Nein. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis III) Johann Christian Oberneu aus Eichen.

Ad Int. a. Resp. So viel er sich besinne Ja; und zwar die junge Comtesse.

Ad Int. b. Cessat.

Ad Int. c. Resp. Er meyne zwar, daß ihm die junge Comtesse mit ihrem Namen vorgelesen worden sey, wisse es aber nicht gewiß.

Ad Int. d. Cessat. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

XLVI) Johann Adam Liskam aus Eichen.

Ad Int. a. Resp. Ja, das wisse er ganz gewiß, und zwar die junge Comtesse.

Ad Int. b. Cessat.

Ad Int. c. Resp. Junge Comtesse sey ihm ganz gewiß vorgelesen worden, er meyne auch fest mit dem Namen Isabelle.

Ad Int. d. Resp. Das wisse er nicht. Facta prael. iter. affirm. dim.

XXXV) Johann Christian Weber aus Reifenscheid.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. et c. Resp. Das könne er nicht sagen; er wisse es nicht mehr.

Ad Int. d. Cessat. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

Testis XXX) Johann Gerhard Flammersfeld aus Roth.

Ad Int. a. Resp. Ja er besinne sich nun, daß ihm auch die junge Comtesse vorgelesen worden sey.

Ad Int. b. Ceſſat.

Ad Int. c. Reſp. Die junge Comteſſe wäre ihm, ſeinem Behalten nach vorgeleſen worden, ihres Namens könne er ſich aber nicht mehr erinnern.

Ad Int. d. Reſp. Das wiſſe er nicht. Facta praelectione aſſertorum iterato affirmans dimiſſus.

XXXVI) Zacharias Schneider aus Reiffenſcheid.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. Reſp. Davon könne er mit Gewißheit gar nichts ſagen.

Ad Int. c. d. Ceſſat. Dimiſſus.

XLVIII) Johann Wilhelm Orfgen aus Reifenſcheid.

Ad Int. a. Reſp. Ja; er meyne „die junge Comteſſe" vorleſen gehört zu haben. Indeſſen wenn man gewiß wiſſen wolle, wie die Unterthanen gehuldigt hätten, ſo dürften nur der Johann Dietrich Häuſer aus Hahn, und der Peter Krämer aus Bettgenhauſen abgehört werden, welche ſich verlauten laſſen, daß ſie ihre geleiſteten Huldigungs-Pflichten noch umſtändlich wüßten.

Ad Int. b. Ceſſat.

Ad Int. c. Reſp. Er meyne, daß die Comteſſe mit dem Namen Iſabelle vorgeleſen worden ſey.

Ad Int. d. Ceſſat. Facta praelectione iterato affirmans dimiſſus.

Teſtis XX) Johann Daniel Quaſt aus Norken.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. Reſp. Das könne er nicht ſagen, er beſinne ſich nur noch des Herrn Burggrafen.

Ad Int. c. Reſp. Er könne ſich deſſen nicht mehr erinnern; der Johann Friedrich Schnell zu Langenbach habe ſich aber verlauten laſſen, noch gewiß zu wiſſen, wie er gehuldigt habe.

Ad Int. d. Reſp. Davon ſey ihm gewiß nichts vorgeleſen worden. Facta praelectione iterato affirmans dimiſſus.

XXI) Johann Heinrich Müller aus Norken.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. et c. Reſp. Das könne er nicht ſagen; er wiſſe davon nichts mit Gewißheit.

Ad Int. d. Ceſſat. Dimiſſus.

Teſtis XXII) Johann Peter Dietrich aus Steineberg.

Ad Int. a. Reſp. Ja; es ſey ihm bey ſeiner Huldigung der Herr Burggraf Johann Auguſt und die Comteſſe benannt worden.

Ad Int. b. Ceſſat.

Ad Int. c. Reſp. Des eigentlichen Namen könne er ſich nicht mehr erinnern, wohl aber ganz gewiß, daß die Worte, junge Comteſſe darinn vorgekommen ſeyen.

Ad Int. d. Ceſſat. Facta praelectione iterato affirmans dimiſſus.

XXIII) Philipp Göbler aus Welkerbach.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. et c. Reſp. Es könne ſeyn, er wiſſe es aber nicht mehr.

Ad Int d. Reſp. Nein. Facta praelectione aſſeverans dimiſſus.

XXVIII) Johann Martin Schumacher aus Welkerbach.

Ad Int. a. Reſp. Er beſinne ſich nicht anders, als daß ihm der Herr Burggraf und die junge Comteſſe vorgeleſen worden ſeyen; jedoch wiſſe er letzteres nicht ganz gewiß; es ſey ihm dazu damals eingefallen, daß alſo der Herr Fürſt von Weilburg ihr Herr werden würde, weil er gewußt habe, daß die Comteſſe mit ſolchem verlobt worden ſey.

Ad Int. b. Ceſſat.

Ad Int. c. Reſp. Der Namen ſollte wohl auch dabey genannt worden ſeyn, er beſinne ſich aber nur des Ausdrucks „Comteſſe."

Ad Int. d. Reſp. Das könne er nicht ſagen. Facta praelectione iterato affirmans dimiſſus.

XXIX) Johann Peter Heckenhahn aus Welkersbach.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. c. d. Reſp. Wiſſe nicht, ob es geſchehen ſey, oder ob es nicht geſchehen ſey. Dimiſſus.

XXIV) Jacob Röttich aus der Altſtadt.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. et c. Reſp. Wiſſe es nicht; er könne es nicht bejahen und könne es nicht verneinen.

Ad Int. d. Reſp. Nein, davon ſey gewiß nichts vorgekommen. Dimiſſus.

XXV) Johann Peter Biel aus Roßbach.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. et c. Reſp. Er wiſſe es nicht.

Ad Int. d. Reſp. Nein. Dimiſſus.

XXVI) Heinrich Friedrich Geyer aus Roßbach.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. c. d. Reſp. Könne nicht Ja und nicht Nein dazu ſagen. Dimiſſus.

XL) Johann Paul Schmidchen aus Roßbach.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. c. d. Reſp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Nein ſagen. Dimiſſus.

LXXIII) Johann Peter Heß aus Roßbach.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. c. d. Resp. Er könne davon gar nichts sagen; er wisse es nicht. Dimissus.

Als hierauf Celsissimo durch mich den Secretarium von der heutigen Angabe des Testis XLVIII. und XX. unterthänige Relation erstattet worden, so befahlen Hochdieselben, daß die, von solchen angegebenen drey Unterthanen, welche Sie auf Morgen her befehlen würden, ebenfalls noch abgehört werden sollten.

Eodem Nachmittags Praesentibus iisdem.

Ueberschickte Hochgräfl. Regierung ein Promemoria vom heutigen des Innhalts: Dieselbe bedaure, daß ihr gestriges Dictamen nicht in Extenso zu Protocoll genommen worden sey, da der daraus gezogene Extract nicht alle wesentliche Puncte enthalte; Sie bitte nur Ihr wissen zu lassen, wann ihr die Einsicht der Commissions-Handlungen angedeyhen solle.

Resolvirt

1) Werde das Promemoria Hochgräflicher Regierung sub [33] ad Acta zu registriren hiermit verordnet.

2) Seyen in dem, von dem [32] dem Protocoll einverleibten Extracte alle wesentliche Puncte desselben enthalten, und ausserdem dasselbe auch zur Einsicht in Extenso bey den Acten befindlich;

3) Solle Hochgräflicher Regierung der Tag zu Anfangung der Einsicht der Commissions-Acten bekannt gemacht werden.

4) Detur Hochgräflicher Regierung Copia Protocolli hodierni, so viel das übersendete Promemoria anlangt, et hujus Resolutionis.

Actum Hachenburg den 20ten April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, des Commißions-Secretarius, Schmidt.

Erschienen die von Teste XX. et XLVIII. gestern angegebenen Unterthanen, und wurden von denselben einer nach dem andern über die ihnen vorgehaltene Sache, praevia admonitione de dicenda veritate summarisch zu Protocoll vernommen, wo dieselben nach einander aussagten:

LXXVII) Johann Peter Krämer, 32 Jahr alt, reformirter Religion, zu Bettgenhausen wohnhaft; er habe vor einem Jahre, nebst noch einem, vor einem Herrn, den er nicht gekannt hätte, auf der Regierung gehuldigt, und zwar zuerst dem Herrn Burggrafen Johann August, hernach der jungen Comtesse, und dann meyne er den Fürsten von Weilburg vorlesen gehört zu haben, dessen eigentlicher Name aber sey ihm wieder entfallen.

Inst. 1. Den Comparenten wurde hierauf die von der Regierung eingeschickte Huldigungs-Formel vorgelesen, und derselbe befragt: ob er nicht also gehuldigt habe? Resp.

Resp. Es könne seyn, daß ihm so etwas vorgelesen worden sey, er meyne aber ganz, die junge Comtesse und den Fürsten von Weilburg dabey nennen gehört zu haben.

Inst. 2. Mit welchem Namen ihm die junge Comtesse und der Fürst von Weilburg vorgelesen worden seyen?

Resp. Er könne sich nichts mehr erinnern, als der Worte „ junge Comtesse" und „ Furst von Weilburg " die Formel sey ihm gar zu geschwind vorgelesen worden. Facta praelectione iterato affirmans dimissus.

LXXVIII) Friedrich Schnell, 32 Jahr alt, reformirter Religion, zu Langenbach wohnhaft: Er habe 1780 vor dem Herrn Assessor Reusch ganz allein gehuldigt; des ganzen Vortrags wisse er sich nicht mehr zu erinnern, wohl aber so viel, daß er dem Herrn Burggrafen, Johann August, dessen allenfalsigen Leibeserben, und auf den Erlöschungs-Fall, der rechtmäßig oder rechtlich abstammenden weiblichen Linie gehuldigt habe.

Inst. 1. Hierauf wurde dem Comparenten die eingeschickte Eides-Formel vorgelesen, und derselbe befragt: ob er also gehuldigt habe?

Resp. Von dem Recht der Erstgeburt ꝛc. wisse er nichts, er meyne aber ganz gewiß und besonders den Ausdruck **weibliche Linie** gehört zu haben.

Inst. 2. Ob ihm etwa noch ein anderer Name darinn vorgelesen worden?

Resp. Er wisse sich davon nichts zu erinnern, wohl aber dieses „ der rechtmäßig abstammenden weiblichen Linie " Finiens dimissus.

LXXIX) Johann Dietrich Häuser, 27 Jahr alt, reformirter Religion, aus Hahn: Er habe vor ein und ein halb Jahr, nebst mehrern, vor einem ihm dem Namen nach unbekannten Herrn auf der Regierung gehuldigt. Die Eides-Formel sey ihm gar geschwind vorgelesen worden, und er habe nur noch folgende zwey Posten davon behalten, nemlich „ Comtesse und Fürst von Weilburg. "

Inst. 1. Die Eides-Formel [27] wurde ihm vorgelesen, und er befragt: ob er also gehuldigt habe?

Resp. Es werde ihm wohl auch der Herr Burggraf vorgelesen worden seyn, er besinne sich aber der ganzen Formel nicht mehr, nur der zwey Ausdrücke „ Comtesse und Fürst von Weilburg " wisse er sich noch gewiß zu erinnern.

Inst. 2. Wie es komme, daß er nur diese zwey Ausdrücke behalten habe?

Resp. Dieses wären ein Paar Worte, die sich leicht behalten ließen, das übrige sey ihm zu geschwind vorgelesen worden. Facta prael. iter. assev. dimissus.

Hierauf wurden die noch übrigen auf heute vorgeladenen neuangenommenen, schon summarisch abgehörten Unterthanen nebst den dreyen so eben zu Protocoll vernommen, zusammen vorgefordert, praevia admonitione de vitando perjurio nach der Formel [31] mit dem Zeugeneide belegt; welches vorgängig dieselben auf die, ihnen aus der Resolution vom 15ten dieses membr. 1. vorgehaltenen Fragstücke die gegenüberstehende Antworten ertheilten:

LXXVIII) Johann Peter Krämer aus Bettgenhausen.

Ad Int. a. Resp. Ja; die junge Comtesse und der Fürst von Weilburg.

Ad Int. b. Ceſſat.

Ad Int. c. Reſp. Es habe geheißen „junge Comteſſe.“ Der Name der Comteſſe aber ſey ihm entfallen.

Ad Int. d. Reſp. Das meyne er ganz gewiß, den Fürſten von Weilburg nennen gehört zu haben, deſſen Namen ihm aber ebenfalls in Vergeſſenheit gekommen ſey. Facta praelectione iterato affirmans dimiſſus.

LXXVIII) Friedrich Schnell aus Langenbach.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. Reſp. Ja, das wiſſe er gewiß, daß ihm weiter kein wirklicher Namen vorgeleſen worden ſey.

Ad Int. c. Reſp. Er beſinne ſich nichts davon.

Ad Int. d. Ceſſat. Facta praelectione iterato affirmans dimiſſus.

LXXIX) Johann Dietrich Häuſer aus Hahn.

Ad Int. a. Reſp. Er könne nicht anders ſagen, als wie er vorher ausgeſagt habe, nemlich, daß ihm in ſeiner Huldigungs-Formel „Comteſſe“ und „Fürſt von Weilburg“ vorgeleſen worden ſey, denen er huldigen müſſen.

Ad Int. b. Ceſſat.

Ad Int. c. Reſp. Er wiſſe ſich keines andern Namen als Comteſſe zu erinnern.

Ad Int. d. Reſp. Er wiſſe ſich keines andern Namens als „Fürſt von Weilburg“ zu erinnern. Facta praelectione aſſertorum iterato affirmans dimiſſus.

LXIX) Johann Gerhard Hollerbach aus Orſgen.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. et c. Reſp. Es könne ſeyn und auch nicht ſeyn, er wiſſe es nicht.

Ad Int. d. Reſp. Nein, dieſes wiſſe er gewiß. Dimiſſus.

XXXII) Johann Chriſtian Müller aus Köſcheid.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. Reſp. Es ſey ihm nach mehrerem Nachſinnen beygefallen, und ſchwebe ihm in den Gedanken, als ob die junge Comteſſe ihm ebenfalls vorgeleſen worden ſey.

Ad Int. c. Reſp. Er meyne den Namen Iſabelle gehört zu haben.

Ad Int. d. Er wiſſe es nicht. Facta praelectione iter. affirm. dim.

XLIII) Johann Wilhelm Schneider aus Hahn.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. c. d. Reſp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Nein ſagen; er wiſſe nur dem regierenden Herrn gehuldigt zu haben. Dimiſſus.

LXV) Johann Gerhard Wirth zu Höchſtenbach.

Ad Int. a. Reſp. Ja; die junge Comteſſe und Fürſt von Weilburg, die aber nicht alſo, ſondern mit ihren Namen genannt worden ſeyen, welche er wieder vergeſſen habe.

Ad Int. b. Ceſſat.

Ad Int. c. et d. Resp. Die Namen wären ihm zwar vorgelesen worden, er hätte sie aber vergessen.

Inst. Woher er denn wissen könne, daß die Namen welche er zumalen vergessen hätte, die Comtesse und der Fürst von Weilburg gewesen seyen?

Resp. Die Leute hätten ihm nachher gesagt, daß solche Namen die Comtesse und der Fürst von Weilburg seyen, und es sey gewiß also, nur habe er die eigentliche Namen jetzt vergessen. Nach mehrmaliger Vorhaltung blieb Comparent dabey, und wurde entlassen.

LXXIV) Johann Sebastian Schneider aus Girsenhausen.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Nein; Niemand als der Herr Burggraf und seine weibliche Nachkommen.

Ad Int. c. et d. Resp. Nein. Dimissus.

LXXV) Johann Peter Langenberg aus Bitzen.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. Resp. Er wisse von Niemanden, als dem Herrn Burggrafen.

Ad Int. c. et d. Resp. Nein; gar nicht. Facta prael. iter. affirm. dim.

LVIII) Ludwig Müller aus Alpenroth.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. c. Resp. Es könne seyn, und auch nicht seyn, er wisse es nicht mehr.

Ad Int. d. Cessat. Dimissus.

XXXIII) Johann Peter Hänsgen aus Neunekhaußen.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. c. d. Resp. Könne es nicht bejahen und nicht verneinen. Dimissus.

XXXIV) Johann Eitelberg aus Breitscheid.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. c. Resp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Nein sagen.

Ad Int. d. Cessat. Dimissus.

XXXVII) Jacob Schneider aus Mörlen.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. c. Resp. Es könne seyn, er wisse es aber nicht mehr.

Ad Int. d. Cessat. Dimissus.

XXXVIII) Johann Adam Ehlgen aus Wallroth.

Ad Int. a. Cessat.

Ad Int. b. c. Resp. Es könne seyn, und könne auch nicht seyn, er wisse es nicht mehr.

Ad Int. d. Ceſſat. Dimiſſus.

XLI) Johann Wilhelm Heutzerodt zu Wölferlingen.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. Reſp. Es ſey Niemand als der Herr Burggraf vorgekommen.

Ad Int. c. et d. Reſp. Nein; er wiſſe nichts davon. Dimiſſus.

XLII) Johann Heinrich Scheid aus Bracht.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. c. d. Reſp. Er könne nicht ſagen, daß es geſchehen ſey, und könne auch nicht ſagen, daß es nicht geſchehen ſey. Dimiſſus.

XLV) Johann Heinrich Krämer aus Weiſenbrüchen.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. c. et d. Reſp. Wiſſe nicht ob es geſchehen oder nicht geſchehen ſey. Dimiſſus.

L) Johann Wilhelm Schmidt aus Oberirrſen.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. c. Reſp. Er wiſſe es nicht.

Ad Int. d. Ceſſat. Dimiſſus.

XVII) Johann Heinrich Dünſchmann aus Wied.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. et c. Reſp. Er wiſſe es nicht mehr; es könne ſeyn und könne auch nicht ſeyn.

Ad Int. d. Ceſſat. Dimiſſus.

XVIII) Heinrich Wilhelm Hertzinger aus Wied.

Ad Int. a. Reſp. Ja; ſeinem Behalten nach ſey die junge Comteſſe Iſabelle ihm auch vorgeleſen worden.

Ad Int. b. Ceſſat.

Ad Int. c. Reſp. Seinem Behalten nach, junge Comteſſe Iſabelle.

Ad Int. d. Reſp. Nein. Facta praelectione iterato affirmans dimiſſus.

XXVII) Chriſtian Heinrich Amos aus Oberhaddert.

Ad Int. a. Ceſſat.

Ad Int. b. c. Reſp. Er wiſſe es nicht; es könne ſeyn und auch nicht ſeyn.

Ad Int. d. Ceſſat. Dimiſſus.

Commiſſio.

1) Da die Zeugen, wegen der Lage ihrer Wohnungsorte, durch einander vorgeladen und vernommen werden müſſen; ſo ſeyen, zur beſſern Ueberſicht

ficht, deren nach geschehener Vereidigung auf die ihnen vorgehaltenen Fragstücke gethane Auffagen in einen Rotul zu bringen, und dieser zu den Acten sub [34] zu registriren.

2) Inzwischen könne Hochgräfliche Regierung bereits Uebermorgen frühe um 8 Uhr die Einsicht der Acten anfangen.

3) Detur Hochgräflicher Regierung Copia hujus Resolutionis.

Actum Hachenburg den 23ten April 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, des Commissions-Secret. Schmidt.

Ueberschickten celsissimus Commissarius ein Schreiben mit Anlage von der verwittibten Frau Burggräfinn Hochfürstl. Durchlaucht, worinn Dieselbe bitten:

1) Ihnen die Auffagen der vor der Commission abgehörten Unterthanen mitzutheilen;

2) Die Abschrift des Huldigungs-Protocolls, und

3) Auszüge aus den Inquisitions-Acten gegen Wilhelm Weber zu verstatten.

Die darauf ertheilte Antwort ist des Innhalts: daß Celsissimus weit entfernt seyen, die Untersuchung weiter als auf Ihre Bedienten und Unterthanen zu erstrecken, und da Se. Kaiserl. Majestät deßfalls wegen der Fürstl. Frau Wittwe nichts verordnet hätten; so könnten Sie

1) die verlangte Auffagen nicht mittheilen, sondern seye darum nach erstattetem allerunterthänigen Berichte allerhöchsten Orts einzukommen.

2) Vom Huldigungs-Protocoll, welches aber ein bloses Verzeichniß der neuaufgenommenen Unterthanen sey, werde die Regierung Abschrift mittheilen.

3) Wüßten Sie nicht wozu Sie, wegen des von der Commission gar nicht abgehörten Wilhelm Webers die Acten-Auszüge ertheilen lassen sollten.

Commissio.

Seyen das Schreiben der verwittibten Frau Fürstinn Durchlaucht mit Anlage und die darauf ertheilte Antwort Celsissimi sub [35] [36] [37] nachrichtlich zu den Acten zu legen.

Actum Hachenburg den 2ten May 1786. gegen 12 Uhr Mittags.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati, Regierungsraths Marchand, und meiner, Commißions-Secretarius Schmidt.

Liesen celsissimus Commissarius Subdelegatum zu sich rufen, und nachdem dieser zurückgekommen, erklärte derselbe zu Protocoll: Wie Hochdieselben ihm zu vernehmen gegeben hätten, daß Sie mit Einschickung der Commissions-Acten und Erstattung Ihres Berichts an Se. Kaiserl. Majestät aus bewegenden Ursachen nicht länger Anstand nehmen könnten, zumalen die Ihnen dazu allerhöchsten Orts ange-

setzte Frist bereits verstrichen sey. Subdelegatus solle daher Ihrer Regierung bekannt machen; da heute bereits der eilfte Tag ablaufe, welcher ihr zur Einsicht der Acten und Einbringung ihrer Nothdurft vergönnt worden sey, so habe dieselbe ohnverlängst solche zu übergeben, widrigenfalls Celsissimus darauf nicht länger vergebens warten könnten, sondern diese Vertheidigung ihrer Regierung, deren Einreichung an ihre Person sie demnächst erwarteten, mit einem besondern Berichte begleitet, an Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigst nachsenden würden, und solle alsdann Subdelegatus seinen Bericht von der bisherigen Untersuchung sofort an Hochdieselben erstatten.

Resolvirt

Detur Hochgräfl. Regierung Copia hujus Protocolli loco Resolutionis, und werde dieselbe ihre Erklärung darüber ohne Zeitverlust einzuschicken von selbst geneigt seyn, wo es nachher an baldigster Erstattung des Subdelegations-Commissions-Berichts an Celsissimum gar nicht ermangeln solle.

Actum Hachenburg den 3ten May 1786.

In Gegenwart des Herrn Subdelegati Regierungs-Raths Marchand, und meiner, Comissions-Secretarius Schmidt.

Ueberschickte Hochgräfliche Regierung eine Anzeige, worinn dieselbe meldet, daß sie mit ihrer Vernehmlassung den nächsten Freitag oder Sonnabend einzukommen hoffe.

Commissio.

Sey diese Anzeige sub [38] ad Acta zu registriren.

Actum Hachenburg den 6ten May 1786.

Praesentibus iisdem.

Uebersandte Hochgräfliche Regierung einen so genannten gemüßigten Vortrag, nebst beygefügter Erklärung und Bitte, mit Beylage von Lit. A. bis Lit. L. incl. welche eigentlich deren Vertheidigung gegen die ihr Schuld gegebenen Handlungen enthält.

Commissio.

1) Werde dieser Vortrag sub [39] mit Anlagen sub [40] ad Acta Commissionis zu registriren verordnet, und solle sofort a Commissione subdelegata der Hauptbericht ad celsissimum Commissarium, mit Beylegung des Original-Untersuchungs-Protocolls und Anlagen erstattet werden.

2) Detur Copia dieses und des vorhergehenden Protocolls mit den Resolutionen Hochgräflicher Regierung ad notitiam.

Beylagen.

I.

Original-Rescript von Sr. glorreichst regierenden Kaiserlichen Majestät an den Herrn Burggrafen Johann August von Kirchberg, de dato Wien den 7ten Jänner et praes. Hachenburg den 4ten März 1786.

II.

Die dem Kaiserlichen allerhöchsten Rescripte beygefügte Hochfürstliche Wiedische Vorstellung de praes. am Reichshofrathe den 16ten August 1785. cum Adj. a Num. VII. usque XVI. incl. die künftige Sayn-Hachenburgische Succession betreffend.

III.

Dergleichen de praes. am Reichshofrathe den 23ten Sept. 1785. cum Adj. sub Num. XVII.

IV.

Dergleichen de praes. am Reichshofrathe den 3ten Oct. 1785. cum Adj. sub. Num. XVIII.

V.

Hochedelgebohrner, vielgeehrter Herr Regierungsrath.

Was Se. Kaiserliche Majestät für eine Untersuchung mir anzubefehlen allergnädigst geruhet haben, das wird der Herr Regierungsrath aus Allerhöchstdero an mich erlassenem, dahier in Abschrift angefügten allerhöchsten Rescripte vom 7ten Jänner dieses Jahrs, welches ich den 4ten laufenden Monats erhalten habe, mit mehrerem entnehmen.

Nachdem nun zur allerunterthänigsten Befolgung dieses allerhöchsten Kaiserlichen Befehls mir, aus besonderem Vertrauen zu des Herrn Regierungsraths mir angerühmter Rechtschaffenheit, Unpartheylichkeit und Geschicklichkeit daran gelegen ist, daß derselbe die mir darinn anbefohlene Untersuchung in meinem Namen vornehmen möge, auch dessen Herr, des regierenden Fürsten zu Anhalt Schaumburg Durchlaucht, auf mein Ersuchen, um demselben dazu die Erlaubniß und den erforderlichen Urlaub zu ertheilen, sich auf das freundschaftlichste willfährig erkläret haben; so ersuche ich solchen andurch, dieses Untersuchungs-Geschäft zu übernehmen und baldmöglichst hier an Ort und Stelle anzufangen, gebe demselben zugleich in Kraft dieses volle Macht und Gewalt, um in meinem Namen mehrangeführte von allerhöchst Sr. Kaiserl. Majestät allergnädigst befohlene Untersuchung mit Zuziehung eines von ihm zu erwählenden und dazu zu verpflichtenden Secretarius vorzunehmen, fortzuführen und zu vollenden, darinn das Nöthige zu erkennen und zu verfügen, von meiner geist- und weltlichen Dienerschaft, sowohl als meinen Unterthanen diejenigen, so derselbe abzuhören für nöthig erachten wird, eidlich und auf Fragstücke oder nur summarisch zu vernehmen, allenfalsige Confrontationen anzustellen, die dazu nöthigen Regierungs- oder andere Acten einzusehen, überhaupt zu Ergründung der Wahrheit alle in Rechten verordnete und erlaubte Mittel ohne Einschränkung anzuwenden, und zu vollbringen, als zu welchem allem der Herr Regierungsrath sich dieses statt eines förmlichen Commissorii zu bedienen hat.

Damit aber auch demselben mit allem erforderlichen an Hand gegangen werden möge, so werde ich auf sein Anmelden, und allenfalls mündlichen Vortrag bey mir selbst, ihm allezeit dasjenige, so er zu Vollbringung der ihm aufgetragenen Commission begehren wird, herbeyschaffen, und diejenigen Personen von meiner Dienerschaft oder meinen Unterthanen, so er abzuhören für nöthig befinden wird, hierher befehlen und vor ihn sistiren.

Ich erwarte demnächst von der ganzen Untersuchung des Herrn Regierungsraths umständlichen Bericht, und bleibe mit besonderer Achtung, Hachenburg den 18ten März 1786.

des Herrn Regierungsraths dienstwilliger
August Burggraf von Kirchberg.

VI.

Der gestrige eclatante Vorgang belehret uns, daß es gegründet sey, was ein im Dunkeln schleichendes Gerücht bishero mit sich gebracht, nemlich: daß wir bey Kaiserlicher Majestät und vor den Augen des ganzen Reichs in der Gestalt pflichtvergessener Thoren dargestellet worden. Unsere Situation ist schwer.

Es gereicht uns aber zu großer Consolation, daß Ew. Hochgräfl. Gnaden von Kaiserlicher Majestät die Untersuchung der uns angeschuldigten That aufgetragen, folglich das Mittel unsere gekränkte Ehre eben so öffentlich als sie verletzet worden, in gesetzlich vorgeschriebener Weise wieder herstellen zu machen, Hochdero Händen anvertrauet worden.

Wir suchen und wünschen nichts als Gerechtigkeit. Weil es aber nicht wenig Ueberwindung kostet, in einer Position wie die unsrige ist, seinen Gang ruhig fortzugehen und Aemtern vorzustehen, in deren Fortsetzung ein großer Theil der Menge den offenbarsten Widerspruch mit der angeschuldigten Qualität finden muß, so ist leicht zu erachten, wie sehr uns die Beschleunigung der demandirten Untersuchung am Herzen liege.

Wir bitten daher Ew. Hochgräfl. Gnaden unterthänigst, mit dem Geschäfte der Untersuchung, sobald Hochdieselben sich durch Kaiserlichen Befehl dazu in Stand gesetzt sehen, den Anfang machen zu lassen, nicht zweiflende, es werde solches einem Mann anvertrauet werden, gegen dessen Integrität, Geschäfts-Fähigkeit und Unpartheylichkeit nichts einzuwenden sey, und der sich in keinem Nexu befinde, wobey wir Anstand haben müßten.

Die Sorge vor das eintzige Gut, was uns auf Erden theuer seyn muß, rechtfertiget unsere Bitte, und wir suchen demüthig um Resolution an. Hachenburg den 2ten Febr. 1786.

unterthänigst-gehorsamste

Wredow. L. A. von Beust. E. L. Reusch.

VII.

Ew. Hochgräfl. Gnaden gestrige Aeußerung an den Secretarium Neuhof erhöhet das Gefühl des Unrechts, welches wir leiden, unaussprechlich. Nicht als ob wir etwas fürchteten! Das erhebende Gefühl der Unschuld läßt uns jedem Erfolg getrost entgegen sehen. Von dieser Seite ist unsere Fassung die ruhigste — die erwünschteste. Wir sind aber mit Herzen begabt, die uns von ungeheuchelter Zuneigung an Ew. Hochgräfliche Gnaden hohe Person heften. Mehr als geschworne Treue — gewissenhaftes Attachement, angebohrne Liebe, (wann Ew. Hochgräfliche Gnaden diesen Ausdruck gestatten) ist es, was wir vor Hochdieselben empfinden.

Es schmerzet uns bis zur Wehmuth, Ew. Hochgräfliche Gnaden mit Präventionen erfüllt zu sehen, die das Werk der schwärzesten Calumnie, einer verabscheuungswürdigen Begierde sind, uns, es koste was es wolle, in Dero Augen zu Böswichtern zu machen. Hochdero Wohlfahrt und Ruhe ist uns in ganz anderm Sinne theuer und werth, als denen die nichts vor unerlaubt halten, was ihrem System verträglich scheinet. Wären wir unfähig den ersten Eindrücken zu widerstehen, so müßten wir auf den Trost verzeihen, durch die Ew. Hochgräflichen Gnaden aufgetragene Untersuchung unsere gebeugte Ehre gerettet zu sehen; indem die Art und Weise, womit sich Hochdieselben gegen uns erklären, mit der zu jeder Untersuchung erforderlichen Unpartheylichkeit incompatibel zu seyn scheinet. Wir besitzen uns aber Gottlob! gnug, um Möglichkeit und Mittel zu sehen, mit dem unzerstörlichen Recht der Selbstvertheidigung die unbeschränkteste Devotion gegen Ew. Hochgräfl. Gnaden zu vereinbaren. Wir tragen in Unterthänigkeit auf ein Gehör an, das uns Gelegenheit verschaft, Ew. Hochgräflichen Gnaden überzeugend darzulegen, wie schwer und unverantwortlich Hochdieselben von denienigen hintergangen worden sind, die uns auf Unkosten Hochdero eigener Ruhe Ihre Gnade rauben wollen. Der tiefste Respect soll von unserm Bezeigen und Vortrag unzertrennlich seyn, und wir sind des Sieges gewiß, den die Wahrheit über die schändlichste Verläumdung davon tragen wird.

Wir

Wir gewärtigen in Vertrauensvoller Submission Ew. Hochgräflichen Gnaden Befehle.
Hachenburg den 4ten Febr. 1786.

unterthänigst-gehorsamste

Wredow. L. A. v. Beust. E. L. Reusch.

VIII.

Unterthäniges Promemoria.

Das Conclusum vom 7ten Jänner besaget, wie es die Billigkeit und Natur der Sache ohnehin mit sich bringt, daß die entworfene Patente nicht eher verkündet werden sollen, als **vorgängig der demandirten Untersuchung.** So ist die Ordnung der Gesetze. Eher pflegt Niemand an den Pranger gestellt zu werden, bis er schuldig befunden worden. Durch die Divulgation des Concluſi im Druck hat man zwar jener Obrist-Richterlichen Anordnung unverantwortlicher Weise vorgegriffen. Das ist aber ein Privat-Factum, weshalb zu seiner Zeit beym Richter Gnugthuung zu erlangen seyn wird. Schwerer wäre die Reparation, — aber auch schwerer die Schmach und Kränkung die uns zugefüget würde, wann gegen den Sinn und Buchstaben des Concluſi die Publication der Patente vor der Untersuchung erfolgte, — **erst auf gerade wohl exequirt, und dann der Proceß instruirt würde.**

Wir können uns nicht überreden, diese Contravention der Kaiserlichen Anordnung von Ew. Hochgräflichen Gnaden zu fürchten. Hochdieselben werden den Buchstaben prüfen und im Zweifel finden, daß Uebereilung nichts weniger als nöthig, im Gegentheil höchst bedenklich sey. Es ist uns aber nicht zu verdenken, das wir fernern Beschimpfungen so viel möglich entgegen gehen. Wir sind bedrängte, denen bey ihrer Selbstvertheidigung keine Wahl gelassen ist. Unsere Pflicht und Devotion gegen Ew. Hochgräfliche Gnaden bewegt uns daneben, so viel an uns ist abzuwenden, was Hochderoselben unangenehme Folgen zu Wege bringen könnte. Wir erbitten uns daher positive gnädigste Nachricht, was Ew. Hochgräfliche Gnaden in Absicht der Patente zu thun beschlossen haben, um hiernach unsere Nothdurft abmessen und nach Befinden eine authentische Declaration über diesen Punct zu erlangen. Hachenburg den 6ten Febr. 1786.

unterthänigst-gehorsamste

Wredow. L. A. von Beust. E. L. Reusch.

IX.

Unterthänigstes Promemoria.

Ew. Hochgräfliche Gnaden haben, wie wir vernehmen, die an Hochdieselbe gelangte Kaiserliche Patentes zum Behuf der öffentlichen Bekanntmachung abzuschreiben befohlen. Es bleibet nach wie vor eine ungewöhnliche und mit der rechtlichen Ordnung nicht zu vereinbarende Sache, gegen ein angebliches Factum, welches erst untersucht werden soll, solche Maßregeln nehmen zu sehen, mittelst deren auf eine die Ehre der darunter beschuldigten Personen offenbar beeinträchtigende Weise dessen Existenz vorausgesetzt wird; da wir uns inzwischen wohlbescheiden, daß Ew. Hochgräfl. Gnaden die von allerhöchstem Ort an Hochdieselbe ergangene Befehle zu vollstrecken, nicht umhin können, so haben wir auch auf den Fall diese Befehle auf die **ungesäumte** Publication der Kaiserlichen Patente vor angefangener **Untersuchung ausdrücklich und** *positive* gerichtet seyn sollten, hiesigen Orts nichts weiter dieserwegen vorzubringen, sondern müssen uns unsre Nothdurft alsdann zu seiner Zeit unmittelbar vor den allerhöchsten Thron gelangen zu lassen, vorbehalten.

Ew. Hochgräfl. Gnaden werden aber wie wir zuversichtlich hoffen, in Rücksicht unsrer Lage und Umstände in Ungnaden nicht bemerken, wann wir eine nähere Belehrung über gedachte ausdrückliche und positive Beschaffenheit der Kaiserlichen Befehle zu unserm Behuf höchst nothwendig und unentbehrlich finden, und in dieser Absicht um die Mittheilung

lung des an Hochdieselbe von allerhöchsten Ort ergangenen Rescripte submisseſt und angelegentlichſt bitten. Hachenburg den 24ten März 1786.

unterthänig-gehorsamste

Wredow. L. A. von Beust. E. L. Reusch.

X.

Unserer Regierung wird hiermit auf ihre Vorstellungen an uns vom 24. und 6ten vorigen Monats, die Resolution ertheilt: Da 1) allerhöchst Se. Kaiserliche Majestät in dem uns zugegangenen allergnädigsten Rescripte ausdrücklich befohlen haben, daß wir diesem nicht dieses (nemlich was uns zu untersuchen aufgetragen ist) vorgängig die Patentes unverzüglich bekannt machen, und affigiren lassen sollten, 2) Allerhöchstdieselben zu dem Ende solchem Rescripte die allerhöchsten Patentes sogleich ausgefertigt beyschließen lassen, 3) in den Patenten selbst keinesweges unterstellt wird, daß bereits durch die Untersuchung die Wahrheit der Sache herausgebracht worden sey, und folglich diese, deren Anschlagung vorgehen müsse, vielmehr darinn den Unterthanen bekannt gemacht wird, daß „die vorgeblich geleisteten Pflichten" und — „wenn es hiermit die angebliche Beschaffenheit habe" für unverbindlich erklärt würden; so wird unsere Regierung sich von selbst zu bescheiden wissen, daß wir aus allerunterthänigstem Respecte gegen die Befehle Sr. Kaiserlichen Majestät, allerhöchst, welche wir jeder Zeit pünctlich befolgen werden, die Bekanntmachung und Anschlagung der Patente nicht länger aufschieben mögen. Uebrigens da mit der von Sr. Kaiserlichen Majestät anbefohlenen Untersuchung gleich mit künftiger Woche der Anfang gemacht werden soll; so hat unsere Regierung allenfalls dasjenige, so ihr deßwegen noch vorzutragen gut dünken mögte, ohne Zeitverlust an uns einzusenden. Hachenburg den 24ten März 1786.

August Burggraf von Kirchberg.

XI.

Unsere Regierung wird wegen ihrem so eben nach Vollziehung der vorliegenden Resolution weiter eingereichten unterthänigsten Promemoria vom heutigen, auf den Innhalt dieser unserer Resolution hiermit verwiesen, zugleich ernstlich gewarnet, Uns mit Vorstellungen, als ob Wir den Sinn der Befehle seiner Kaiserlichen Majestät nicht selbsten einzusehen vermögten, nicht weiter zu behelligen, damit Wir nicht zu nachdrücklicheren Vorkehrungen genöthigt werden; in mehrerem Betracht, da Uns als regierendem Landesherrn auch ohne allerhöchste Kaiserliche Befehle allenfalls frey stehen würde, auf bey Uns bescheinigte geschehene Denunciationen dergleichen Bedingungsweise eingerichtete öffentliche Bekanntmachungen an Unsere Unterthanen zu veranstalten. Hachenburg den 24. März 1786.

August Burggraf von Kirchberg.

XII.

Hochgebohrner Graf, gnädiger Herr Oncle!

Zu meiner äusserſten Bestürzung vernehme ich, daß Ew. Lbd. beschlossen haben sollen, die Kaiserliche Patentes affigiren zu lassen. Da diese eine Handlung unterstellen, die, wenn sie jemals existirt hätte, nicht gerechtfertigt werden könnte, die also zu gerechtem Mißfallen Kaiserlicher Majestät gereichen müste, die aber da sie durch meine Veranlassung und Mitwirkung hätte geschehen müssen, mich vor den Augen des höchsten Richters, vor den Augen Ew. Liebden und der ganzen Welt, als Anstifterinn und Theilhaberinn eines sträflichen und gefährlichen Plans darstellen, folglich um meinen bisher behaupteten guten Namen bringen würde; so dürfte ich mir wohl, zumalen es nichts verschlägt, ob die Patenten acht Tage früher oder später affigiret werden, von Ew. Lbd. soviel Schonung versprechen, daß, ehe und bevor jene Handlung genüglich untersucht, ihre Existenz hinlänglich und unwidersprechlich dargethan, und jene für mich so schimpfliche Supposition realisirt wäre, nicht eben so verfahren werden würde, als seye dieses allschon geschehen. Jedoch — ich

ich mache keinen Anspruch auf Schonung, und habe es bey dem Bewußtseyn meiner Unschuld nicht nöthig — aber Gerechtigkeit darf ich verlangen, ich darf verlangen, daß Ew. Liebden den auf solche gegründeten allerhöchsten Kaiserlichen Auftrag nicht überschreiten und mir keinen unwiderbringlichen Nachtheil zufügen.

Das insinuirte Reichshofraths-Conclusum giebt hierunter keiner zweifelhaften Auslegung Statt, der klare Buchstaben desselben will, daß die Anschlagung der Patenten nicht eher, als vorgängig der Untersuchung geschehen solle. Ew. Liebden erlauben demnach, daß ich mich auf den deutlichen Innhalt dieses gerechtesten Concluſi bewerfe, daß ich gegen alles demselben nicht entsprechende Verfahren feyerlichst protestire, und mir quaevis competentia vorbehalte. Da ich indessen hoffen darf, daß Ew. Liebden auch in Erwägung der für Dieselben selbst aus jedem — dem angezogenen allerhöchsten Concluso nicht vollkommen angemessenen Schritt erwachsenden unangenehmen Folgen, nach Dero Gemüths-Billigkeit von selbst geneigt seyn werden, alle Gelegenheit zu einer gegründeten Beschwerde zu entfernen; so will ich nur zu meiner eigenen, Ew. Liebden unmöglich gleichgültigen Beruhigung, allenfalls aber auch zu Ergreifung anderer Maaßregeln, um eine schriftliche Entschliessung auf dieses Schreiben, nicht weniger, wie ich bereits in dem am 7ten vorigen Monats überreichten gethan, die einsweilige Mittheilung der Huldigungs-Protocollen in beglaubten Abschriften, geziemend und mit Versicherung der unwandelbaren vollkommensten Hochachtung ganz ergebenst gebeten haben, mit welcher ich je und allezeit erharre. Hachenburg den 24ten März 1786.

Ew. Liebden

gehorsamst ergebenste Niece und Dienerinn

Isabelle Auguste verwittibte Burggräfinn von Kirchberg, geb. Pr. Reuß.

XIII.

Durchlauchtige Fürstinn, Hoch- und vielgeehrteste Frau Niece!

Ew. Liebden gefällige Zuschrift vom heutigen habe ich so eben zu erhalten die Ehre gehabt, und so sehr Dieselben überzeugt seyn werden, daß ich alles gern zu Dero Beruhigung und Vergnügen beytrage; so werden Dieselben doch auch so viel Freundschaft für mich haben, und mir nicht zumuthen, daß ich gegen die ausdrücklichen und wörtlichen Befehle allerhöchst Sr. Kaiserlichen Majestät anstoßen solle.

Daß aber der Sinn des an mich von Kaiserlicher Majestät erlassenen allerhöchsten Rescripts keineswegs derjenige sey, welchen Ew. Liebden mir vorzustellen beliebet haben, solches werden Dieselben aus zweyen an meine Regierung heute erlassenen Resolutionen geneigtest ersehen, welche ich hier abschriftlich anzulegen die Ehre habe, und Ew. Liebden dabey nur noch zu bemerken ergebenst bitten muß, daß, wenn die Untersuchung vor der Anschlagung der Patente hergehen sollte, diese unmöglich also Bedingungsweise, wie sie von Kaiserl. Majestät bereits vollzogen sind, gebraucht und angeschlagen werden könnten. Ich bin überzeugt, daß Ew. Liebden bey ganz ruhiger wiederholter Durchlesung und Beurtheilung des Reichshofraths-Concluſi alles dieses ungezweifelt wahr und gegründet finden werden, und soll übrigens die abschriftliche Mittheilung der Huldiguns-Protocolle meiner Regierung ohne Zeitverlust anbefohlen werden. Ich habe die Ehre mit aller Hochachtung stets zu verbleiben. Hachenburg den 24ten März 1786.

Ew. Liebden

ergebenster Diener und Vetter

August Burggraf von Kirchberg.

XIV.

Promemoria.

Es werden zwar meines Herrn Bruders, des regierenden Herrn Burggrafen von Kirchberg Liebden aus den Denenselben mit dem allerhöchsten Kaiserlichen Rescripte den 7ten

Jänner a. c. communicirten Anlagen bereits einen hinlänglichen Stoff zu der Denenselben allergnädigst übertragenen Untersuchung finden: wenn aber seit der Zeit sich noch mehrere neuere Data ergeben haben, wodurch die diesseitige Behauptungen bestärket werden; so hat Endes Unterzeichnete zu Sr. Liebden desto geschwindern Einsicht nicht nur die dem höchsten Reichsgericht bereits namhaft gemachte, sondern auch die nachhero bekannt gewordene Zeugen und sachdienliche Umstände mit wenigen allhier anzufügen für nöthig erachtet. Diejenige Sayn-Hachenburgische Unterthanen nun, welche laut in Händen habenden Notariats-Instrumenten und glaubhaften Zeugnissen gestanden, wie sie der jungen Burggräfinn Isabelle, und in neuern Zeiten auch zum Theil des Herrn Erbprinzen zu Nassau-Weilburg Lbd. Lbd. die eventuelle Huldigung leisten müssen, sind nachfolgende:

In Actis Comm.
Test. XVII. 1) Johann Heinrich Dünschmann, zu Wied wohnhaft.
Test. XVIII. 2) Heinrich Wilhelm Herzinger, eben daselbst, welcher im vorigen Jahr die Pflichten also nebst noch 4 andern Unterthanen auf der Regierung ablegen müssen.

Ist. durante Commissione gestorben, ohne vorher abgehört werden zu können. 3) Wilhelm Weber, zu Mindersbach, saget unter Betheurung, daß die neu angehende Unterthanen alle der Burggräfinn Isabelle zugleich mithuldigen müßten. Solches sey auch kein Geheimniß, sondern eine landkundige Sache, und wurde noch einer Namens

Test. V. 4) Meyer daselbst nächsten Sonntag (nemlich Mense Febr. 1784.) aufgerufen, so dergleichen angeloben müssen. Es hätte noch in dem 1785ger Jahre also gehuldiget:
Test. VII. 5) Johann Peter Kauß }
Test. XXV. 6) Johann Herbert Nieß } von Mindersbach.
Test. XXVI. 7) Johann Adam Geyer }
Test. XXIII. 8) Philipp Göbler, von Welkerbach, und könne er Weber, wann es nöthig, noch mehrere, und wohl 20 aus Mindersbach angeben, welche auf die Art gehuldiget hätten.
Test. X. 9) Johann Theis Georg, von Mindersbach.
Test XX. 10) Johann Daniel Quast, zu Norken.
Test. I. 11) Wilhelm Urtheil, zu Niester, habe etwa vor 6 Jahren also huldigen müssen, und wisse noch mehrere anzugeben, welche ein gleiches thun müssen. Es sey solche Huldigung nicht etwa eine allgemeine dem Burggräfl. Kirchbergischen Hause, und dessen nach dem Tode des jetzt regierenden Herrn Burggrafen übrig bleibenden Gliedern, sondern eine besondere und ausdrückliche und persönlich auf die Burggräfinn Isabelle gerichtete Huldigung gewesen. Versichert auch dabey, wie seit kurzem alle angehende Unterthanen auch noch überdem

Weilburg dem Herrn Erbprinzen zu Weilburg die eventuelle Huldigung leisten müssen, und benennet zu dem Ende noch

Test. II. 12) den Philipp Meyer, zu Niester, welcher noch in dem 1785ger Jahr also auch geschworen.
Test. III. 13) Johann Christian Oberneu }
Test. IV. 14) Johann Gerhard Heuberger } zu Eichen wohnhaft,
und bemerket letzterer noch, wie ihm viele in der Gegend bekannt seyen, welche auf eben die Weise die Huldigung geleistet haben.

Test. LIX. 15) Bernhard Christian Müller zu Mindersbach, saget, wie er, als er im Jul. 1785. sich verheurathet, nebst dem regierenden Herrn Burggrafen, der Burggräfinn Isabelle sowohl, als auch dem Herrn Erbprinzen zu Weilburg namentlich huldigen müssen.

Weilburg
Test. VIII. 16) Johann Adam Grün, von Mindersbach. Derselbe füget hinzu, wie ihm der damalige Synodschöffe Johann Göbler daselbst bald darauf gesaget, daß, wann der Herr Burggraf sterben sollte, das Land an die Burggräfinn Isabelle falle, indem Selbiger schon zugleich die Huldigung geleistet worden wäre.

Test. XXII. 17) Johann Friedrich Dietrich, von Steineberg, Hachenburgischen Antheil edicit: im Jahr 1785. habe er bey Ablegung seiner Unterthans-Pflichten zugleich der jungen Burggräfinn Isabelle und dem Erbprinzen zu Weilburg die eventuellen Pflichten ablegen müssen.

Weilburg

Test. XXI. 18) Johann Heinrich Müller, zu Norcken, Kirchspiels Kyrberg.

Test. XXX. 19) Johann Gerhard Flammersfeld, von Reiffenscheid.

Test. XXXVI. 20) Zacharias Schneider
Test. XXXV. 21) Christian Weber } von Flammersfeld.
Test. XLVIII. 22) Wilhelm Orschen

Test. XXXII. 23) Johann Christian Müller, von Köscheid.

Test. IX. 24) Friedrich Göbler, Schmidt zu Mindersbach, welche alle ausgesaget, daß sie nicht nur dem regierenden Herrn Burggrafen Johann August, sondern auch auf deren Ableben der Burggräfinn Isabelle die Huldigungs-Pflichten wirklich geleistet haben. Und obschon nach Maaßgabe von mehreren Orten einstimmig eingegangenen Nachrichten, wovon

Test. XIX. 25) N. Koch, aus Oberhaddert, das umständlichere wird deponiren können, die dortige Regierung an die Schultheißen und Schöffen der sämmtlichen Kirchspiele nunmehro expost den Befehl erlassen, die Unterthanen zu befragen, wem sie gehuldiget haben, und dieselbe jetzo zu instruiren, wie solcher Eid nicht mit auf die junge Burggräfinn Isabelle gerichtet sey, um dadurch zu verhindern, daß die Unterthanen bey der bevorstehenden Untersuchung nichts widriges deponiren mögen, welchen Befehl dann der Candidat Neuhof zu Altenkirchen bey dem Oberförster Schlosser zu Schöneberg selbst gelesen haben soll; so verlautet jedoch, daß viele der Unterthanen, welche sich nicht mit der Unwissenheit entschuldiget, ohne Rückhalt gestanden haben: **sie hätten der jungen Burggräfinn Isabelle und dem Prinzen zu Weilburg** auf sich begebenden Fall mitgehuldigt. Ueberdem wird annoch mit Glaubwürdigkeit versichert, daß die Regierungs-Mitglieder und sämmtliche Dienerschaft sich schon zum voraus zu Gunsten der jungen Burggräfinn Isabelle verbunden haben, und daß auch schon seit 1777. die Geistlichkeit auf solche Art verpflichtet worden sey.

Weilburg

Der vormalige Pfarrer zu Höchstenbach Namens Barth, so dermalen zu Oberoth wohnet, wird auch das mehrere angeben können, wasmaaßen im gedachten Jahr 1777. da er noch als Pfarrer zu Höchstenbach gestanden, der Amtmann Valentin in Auftrag der Regierung dahin gekommen, und ihn benebst Schultheißen und Synod-Schöffen die Pflichten nicht nur für den jetztregierenden Herrn Burggrafen, sondern auch nach deren Ableben für die Burggräfinn Isabelle abgenommen, so wie auch zu eben der Zeit der Cammer-Commissarius Armack eine gleichmäßige Huldigung zu Alberoth von dem dortigen damaligen Pfarrer, als Deponentens Vater, und den übrigen Gemeinds-Vorständen erfordert und abgenommen habe.

Note sind beyde gestorben.

Alle diese kürzlich angeführte wichtige Umstände will meines Herrn Bruders Liebden zu näherer Prüfung und genauern Untersuchung aufs angelegentlichste hindurch anempfohlen haben. Neuwied den 20ten März 1786.

Caroline Fürstinn zu Wied, geb. Burggr. von Kirchberg.

XV.

Nachdem in der von Sr. Kaiserlichen Majestät dem regierenden Herrn Burggrafen von Kircherg durch ein höchstverehrliches Reichshofraths-Conclusum die künftige Sayn-Hachenburgische Successsion betreffend, vom 7ten Jänner dieses Jahres anbefohlenen Un-

tersuchungssache, ich Endes unterschriebener Friedrich Christian Schmidt, von dem dazu von hochgedachter Sr. Hochgräflichen Gnaden bestelltem Commissarius dem Hochfürstlich Schaumburgischen Herrn Regierungsrath Marchand, zum Commissions-Secretarius und Actuarius ernannt worden bin; so verspreche und gelobe ich hiermit vor Gott dem Allwissenden, daß ich das mir bey solcher Untersuchung übertragene Amt eines Secretarii und Actuarii Commissionis treu und redlich und fleißig verwalten, die Protocolle richtig niederschreiben, die mir anvertraueten Ausfertigungen, Acten, und was mir sonst von gedachtem Herrn Commissarius dabey zu verrichten befohlen werden dürfte, willig und mit gebührender Sorgfalt vollziehen und bewerkstelligen, ohne Erlaubniß des Herrn Commissarius an Niemand von den geführten Protocollen, deren Beylagen oder sonst einkommenden Schriften etwas abschriftlich oder zum Durchlesen weggeben, von denjenigen Umständen und Nachrichten, so von dem hohen Burggräflichen Hauße, dessen Land und Leuten mir bey dieser Gelegenheit bekannt werden, und eine Geheimhaltung erfordern mögten, an Niemand ohne Erlaubniß des Herrn Commissarius offenbaren, solches in gebührender Verschwiegenheit halten, und überhaupt alles dasjenige thun und lassen, was einem redlichen, fleißigen und gewissenhaften Secretario Commissionis aufliegt; vermöge dieser meiner Hand und Unterschrift, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, Amen! Hachenburg den 23ten März 1786.

Friedrich Christian Schmidt.

XVI.

Wohlgebohrner hochgeehrtester Herr Regierungsrath!

Wir vernehmen, daß Ew. Wohlgebohrne von Celsissimo nostro zu der in dem Reichshofraths-Concluso vom 7ten Jänner a. c. in Sachen die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge betreffend, angeordneten Untersuchung subdelegirt sind. Es hat Denenselben zwar noch nicht beliebet, uns ihre dießfalsige Legitimation mitzutheilen, doch ist uns bekannt, daß Dieselbe schon verschiedene auf den Kaiserlichen Auftrag sich beziehende Geschäfte unternommen, unserm gnädigsten Herrn dahin gehörige Consilia ertheilt, und in Ihro Namen Ausfertigungen befohlen und besorgt, wovon einige, die uns betreffen, uns gestern zugekommen sind. Wir haben aus diesen letztern ersehen, und aus der Erzählung des Herrn Regierungs-Secretarius Neuhof vernommen, daß Ew. Wohlgebohrne Celsissimum nostrum zu der Entschließung gebracht, wenigstens durch Dero Einrathen dazu beförderlich gewesen, daß die einverleibte Kaiserliche Patentes, welche die Existenz des Facti, so Sie zu untersuchen in Bereitschaft sind, voraussetzen, nicht wie der Buchstabe des Concluss besagt, und die Natur der Sache es mit sich bringt, vorgängig der von Denenselben zu vollziehenden Untersuchung, sondern also bald und ohne Verzug geschehen solle.

Dieselben scheinen überzeugt zu seyn, daß Gefahr auf diesen Verzug hafte. Wir haben, was diesen Punct betrift, nur so viel zu erinnern, daß Celsissimo nostro diese Gefahr vor Dero Ankunft nicht eingeleuchtet haben müsse, weil das höchstverehrliche Kaiserl. Rescript, wie wir wissen, schon einige Wochen vorher in Hochdero Händen war. Dieses bey Seite gesetzt, so erkennen Ew. Wohlgebohrne ohne Zweifel, daß der Schritt, welchen Sie zu thun angerathen, unsere Ehre betreffe. Die uns Schuld gegebene Huldigungsveranstaltung setzt auf unsrer Seite Unsinn und Pflichtvergessenheit voraus, zwo Kategorien, die kein rechtschaffener Mann durch öffentlichen Anschlag gelassentlich von sich prädictiren läßt. Ehre und Leben sind zwey große Güter, und wir wollen Ew. Wohlgebohrnen zu ihrer Nachricht unverhalten, daß uns in particulari sammt und sonders eins vollkommen so theuer und kostbar sey, wie das andere.

Die angeschuldigte unsinnige That ist nie in unsre Sinnen und Gedanken gekommen. Wir haben bis dahin noch immer den öffentlichen Geschäften, die uns anvertraut sind, ohne Tadel und Mißbilligung vorgestanden. Unser gnädigster Herr würden sie nicht in unsern Händen gelassen haben, wenn wir Spuren des Wahnsinns geäussert hätten, der vorausgesetzt werden muß, um uns der befragten zwecklosen, widersprechenden und kaum denkbaren That fähig zu finden.

In dieser Situation können wir nicht mit uns als mit Leuten handlen lassen, die keine Befugniß zu reden und keine andere Pflicht hätten, als zu schweigen und zu dulden.

Wir

Wir fühlen den Werth unsrer Unschuld und Integrität, und wir kennen die Rechte, die uns begleiten und unterstützen. Darunter gehört auch dieses, daß wir der unsrer Ehre nachtheiligen Anheftung Kaiserlicher Patente, sofern sie der ausdrücklichen Intention des allerhöchsten Richters im Reich nicht gemäß ist, widersprechen können und dürfen. Diese preißwürdige Intention kann nicht anders als gerecht und gesetzmäßig seyn. Ein anderes zu supponiren würde die gröblichste Verletzung der, der allerhöchsten Stelle schuldigen tiefen Verehrung ausmachen. Wir sehen mit Verwunderung Celsissimum nostrum dahin gebracht, daß Hochdieselben über diesen Punct uns weitres Gehör geweigert, ja sogar auf den Fall fernerer Vorstellungen mit nachdrücklichen Vorkehrungen bedrohet haben.

Nicht ohne lebhafte Empfindung dieser höchstbedenklichen Alternation des wichtigen Verhältnisses zwischen Herrn und Diener, erinnern wir uns, daß es Ew. Wohlgebohrnen Consilia sind, welche bey dieser Vorkommenheit Einfluß und Wirkung haben. Wir erwegen ferner, daß mit der von Denenselben übernommenen Qualität eines Commissarii Subdelegati Obliegenheiten verbunden sind, Kraft deren Dieselbe vor alles, was die Ausrichtung des Kaiserlichen Auftrags betrift, auch ihres Orts persönlich zu stehen haben. Daher sehen wir uns veranlasset, unsre Nothdurft auf das mit der Unterschrift Celsissimi nostri gestern uns zugekommene erste und zweyte Resolutum an Dieselbe mit dem Ersuchen gelangen zu lassen, diese unsre Vorstellung in reifen Bedacht zu nehmen, darauf, was Rechtens zu beschließen, selbige ad Acta Commissionis Caesareae zu legen, und uns mit einer Antwort darauf auf das eheste zu beehren.

Wir haben oben unsere Ueberzeugung zu erkennen gegeben, daß die allerhöchste Kaiserliche Intention in Betreff der kund zu machenden Patente nicht anders als auf Recht und Billigkeit gerichtet seyn könne. — Wir glauben auch, daß der Buchstabe des an Celsissimum nostrum gelangten Rescripti ein andres nicht mit sich bringe. Man hat uns zwar dessen Einsicht verweigert. Wir setzen aber voraus, daß der Innhalt desselben von dem, dem Concluso vom 7ten Febr. einverleibten Tenore im Wesentlichen nicht verschieden seyn könne und werde. Wir finden den Innhalt sehr klar. Celsissimus noster sollen untersuchen, was es mit dem uns angeschuldigten Facto vor Bewadniß habe, und — diesem vorgängig, soll die Publication der Patente geschehen. Hätte der höchstpreißliche Kaiserl. Reichshofrath gewollt und vor rechtlich angesehen, daß diese Publication vor allen Dingen geschehen solle, so wäre der Auftrag dazu auch zuforderst und vor allen übrigen in dem Rescript enthalten. Dieses konnte aber deßwegen nicht seyn, weil gedachtes höchste Reichsgericht die ihm geschehene Anzeige eines widerrechtlichen Facti nicht in Ungewißheit lassen, und Maaßregeln, die die Nothwendigkeit der Fortdauer dieser Ungewißheit voraussetzen, nehmen, sondern die Wahrheit des Facti untersucht und ins Licht gesetzt wissen wollte.

Wir sind also fest versichert, daß der Fall einer Undeutlichkeit und Zweideutigkeit des allerhöchsten Kaiserlichen Rescripti, mithin die Nothwendigkeit einer Interpretation desselben nicht vorhanden sey. Ew. Wohlgebohrne scheinen das Gegentheil zu glauben, weil das uns gestern zugekommene, von Ihnen verfaßte erste Resolutum wirklich eine solche aus grammaticalischen und logikalisch scheinenden Schlüssen und Folgerungen zusammengesetzte Interpretation darlegt. Verargen sie uns die Bemerkung nicht, daß Niemand zweifelhaft abgefaßte Befehle interpretiren könne, als derjenige, welcher sie gegeben. Wir halten uns unsers Orts an den Buchstaben des Concluſi, und Sie belieben diesen Buchstaben eine Deutung zu geben, die wir weder grammaticalisch noch logisch richtig finden. Dieselben erheben also Zweifel über diesen Buchstaben. Hierüber kann nur die höchste rescribirende Stelle Richter seyn. Die Vollziehung des Kaiserlichen Auftrags nicht nach dem Buchstaben, — sondern nach einer beliebigen Deutung würde einen Eingriff in das allerhöchste Richteramt ausmachen.

Sie geschieht mit Gefahr und Verletzung unsrer Existimation. Das unverletzliche Recht der Selbstvertheidigung setzt uns also in die Nothwendigkeit dagegen zu protestiren. Wir treten damit unsrer Pflicht gegen Celsissimum nostrum nicht zu nahe. Höchstdieselben können nicht als Kaiserlicher Commissarius, noch weniger aber als unser Herr, als Landesherr, dem der Glimpf seines Regierungs-Collegii keine unbedeutende Sache seyn kann, unsre natürliche und angebohrne Rechte beeinträchtigen.

Hochdieselben können uns daher, da Sie dem geringsten Ihrer Unterthanen Gerechtigkeit zu verweigern nicht gewohnt sind, in Ungnaden nicht vermerken, wann wir uns, wie hiermit in submisser Bescheidenheit geschieht, über diesen uns so nahe anliegenden Punct auf Kaiserl. Majestät und Dero allerhöchstes gerechtes Einsehen berufen.

Ob nach vollendeter Untersuchung die Verkündigung der Patente vernünftiger Weise annoch unmittelbar Statt finden könne, oder alsdann der Fall eintreten werde, da nach völlig anders befundener Lage der Sache und Umstände der deutlichen Vorschrift der Reichs- und bürgerlichen Rechts-Satzungen gemäß, derselben eine vorläufige Berichtserstattung und die Einholung anderweiter allerhöchsten Instruction voran gehen müsse, darüber halten wir unnöthig uns noch zur Zeit weiter heraus zu lassen.

Es genügt jetzo uns dasjenige vorstellig gemacht zu haben, was die Pflicht gegen uns selbst, unsern öffentlichen Leumuth und unsere davon abhängende zeitliche Wohlfahrt von uns erheischte. Wir ersuchen wiederholtermaßen um beliebige Antwort, und verbleiben mit aller Achtung und Dienstbeflissenheit, Hachenburg den 25ten März 1786.

Ew. Wohlgebohrnen

ganz ergebenste Gräflich Kirchberg-Saynische zur Regierung verordnete Räthe und Beysitzer.

Wredow. L. A. von Beust. E. L. Reusch.

XVII.

Unterthänigste Vorstellung.

Ew. Hochgräflichen Gnaden haben mittelst des uns gestern zugegangenen ersten Resoluti uns eröfnen zu lassen geruhet:

> Daß da, mit der von Kaiserlicher Majestät anbefohlenen Untersuchung gleich mit künftiger Woche der Anfang gemacht werden solle, wir allenfalls dasjenige, so uns dieserwegen noch vorzutragen gut dünken mögte, ohne Zeitverlust an Hochdieselben einsenden möchten.

Wir haben diesen Zeitpunct mit Sehnsucht erwartet, und unsre Erwartung war mit der billigen Hoffnung verbunden, daß der Ew. Hochgräfl. Gnaden von allerhöchsten Ort geschehene Auftrag allenthalben zu dem Zweck wirksam seyn werde, damit in Ansehung des Gegenstandes, wovon die Rede ist, keiner Zweydeutigkeit Raum gelassen, sondern die Wahrheit so wie sie ist, vor allen Dingen entdeckt und ans Licht gebracht werde. Wir vernehmen höchst untröstlich, daß dieser unserer gegründeten Hoffnung zuwider, und ohngeachtet unsrer mehrmaligen submissesten Vorstellungen, die in dem Concluso vom 7ten Febr. inserirte Kaiserliche Patentes, welche die Existenz des Facti, so zu untersuchen ist, voraussetzen, alsobald im Lande verkündigen zu lassen beschlossen sey, mithin der Zweifel, ob wir dessen, wessen wir zu unserer empfindlichen Kränkung bezüchtigt werden, wirklich schuldig seyen, oder nicht, im Publico noch ferner verlängert und unterhalten werden solle.

Da Ew. Hochgräfl. Gnaden zu unserm großen Leidwesen uns über diesen Gegenstand weiteres Gehör nicht verstatten zu wollen erkläret; so sind wir gemüßiget, unsre dießfalsige Nothdurft an denjenigen, welchem Hochdieselben dem Vernehmen nach die Vollziehung des allerhöchsten Kaiserlichen Auftrags per modum subdelegationis anvertraut, gelangen zu lassen. Wir sind übrigens mit alledem in Bereitschaft, was bey der vorseyenden Untersuchungs-Commission zu unserm Behuf dienen kann. Der Gebrauch aber, welchen wir davon zu machen haben, wird und muß von dem Gang und Erfolg dieses Untersuchungsgeschäftes selbst abhängen, wovon uns diejenige legale Notiz, welche die Sache erfordert, nemlich Oeffnung und Einsicht des Protocolli nebst Mittheilung alles dessen, was wir zu wissen nöthig haben, hoffentlich nicht versagt werden wird. Hachenburg den 25ten März 1786.

unterthänigst-gehorsamste

Wredow. L. A. von Beust. E. L. Reusch.

XVIII.

Hochgebohrner Graf, gnädiger Herr Oncle!

Es ist mir sehr zu Gemüthe gedrungen, daß Ew. Liebden, wie ich aus dem erhaltenen Antwortschreiben zu vernehmen hatte, durch meine geziemende Vorstellung vom gestrigen, Sich nicht haben bewegen lassen, der Anschlagung der Kaiserlichen Patenten so lange Anstand zu geben, bis die Denenselben übertragene Untersuchung wegen der mir bei Verpflichtung hiesiger Unterthanen zur Last gelegten Begünstigung vollendet und dasjenige erbracht worden, was durch jene Patentes redressiret werden solle.

Ueberzeugt, daß dadurch der allerhöchste Auftrag überschritten werde, und daß diese Ueberschreitung in Ew. Liebden eigenen gerechtesten Denkungsart ihren Grund nicht finde, vielmehr wider Dero schon oft geäusserte unpartheyliche Gesinnungen erschlichen seyn müsse, bliebe mir nichts übrig, als davon an Kaiserliche Majestät, als den allerhöchsten Committenten zu appelliren, diese Apellation coram Notario zu interponiren, solche dem von Ew. Liebden ernannten Subdelegato insinuiren, und darüber ein förmliches Instrument errichten zu lassen. Da aber ersagter Herr Subdelegatus erkläret, wie das von Ew. Liebden ihm ertheilte Commissorium sich nur allein auf die Untersuchung beschränke, keineswegs aber auf die Bekanntmachung der Kaiserlichen Patenten erstrecke, und er also die eingewandte Appellation, nicht annehmen könne; so sehe ich mich veranlasset, diese Appellation, ob sie schon wie eingewandt ohne Zweifel ihre rechtliche Wirkung haben muß, Ew. Liebden auch selbst zu eröffnen, anbey um Acta et apostolos auf das allerangelegenste zum ersten, zweiten und drittenmal zu bitten. Ich erharre übrigens mit ohnverbrüchlicher Ehrerbietung,

Hachenburg den 25ten März 1786.

Ew. Liebden

gehorsamst ergebenste Niece und Dienerinn

Isabelle Auguste verwittibte Burggräfinn von Kirchberg, geb. Pr. Reuß.

XIX.

Durchlauchtige Fürstinn, freundlich vielgeliebte und hochgeehrteste Frau Niece!

Auf Ew. Liebden so eben erhaltene geehrteste Zuschrift von gestern kann ich aufrichtig versichern, daß es mir sehr leid thut, daß Dieselben von dem dürren buchstäblichen Innhalt des Kaiserl. Rescripts sich nicht wollen überzeugen können. Ich mag Ew. Liebden mit den schon eröffneten Gründen, daß nach dem wörtlichen Befehle allerhöchst Sr. Kaiserl. Majestät die Patenten vor der Untersuchung bekannt gemacht werden müssen, nicht nochmals behelligen: Nur bitte ich noch gütigst zu bemerken, da in dem allerhöchsten Rescripte mir noch nach der Untersuchung die specielle, positive Entlassung der mit unrechtmäßigen Pflichten allenfalls belegt befundenen Unterthanen besonders anbefohlen worden, die weiter allergnädigst verfügte generelle, hypothetische oder eventuelle Entbindung von Sr. Kaiserl. Majestät unmöglich zu gleicher Zeit bekannt gemacht werden könne, sondern dem Buchstaben und der Natur nach diese vor jener her gehen müsse. Hätten Ew. Liebden das so ganz und völlig klare hochverehrliche Conclusum vom 7ten Jänner dieses Jahrs für nicht deutlich genug halten zu können geglaubt, so würden Hochdieselben von Sr. Kaiserl. Majestät wärend so langer Zeit leicht eine Erklärung haben erwürcken können. Nunmehr aber, da ich Allerhöchstderoselben Befehle nur wörtlich befolge, so sehe ich nicht ab, was Dero Appellation bey mir, der ich die Patenten nicht als Richter erkannt habe, sondern mich nur eines allerhöchst gegebenen Auftrags entledigen will, fruchten solle. Wollen indessen Ew. Liebden bey Sr. Kaiserl. Majestät über mich Beschwerde führen, so kann und werde ich solche getrost und ruhig erwarten. Bleiben Dieselben übrigens von der Liebe und Hochachtung versichert, womit ich zu erharren die Ehre habe. Hachenburg den 26ten März 1786.

Ew. Liebden

Ergebenster Diener und Vetter

August Burggraf von Kirchberg.

XX.

Hochgebohrner Graf, freundlich vielgeliebter und hochgeehrtester Herr Vetter!

Die unangenehmen Auftritte, welche in der bekannten Successions-Angelegenheit durch die höchst unwahrhaften Vorstellungen des Herrn Fürsten von Neuwied veranlasset worden, müssen auch mir nothwendig sehr nahe gehen. Ew. Liebden wird es daher nicht befremdlich vorkommen, wenn ich es für meine Pflicht halte, meiner Tochter und meiner Enkelin auf alle mir nur mögliche Weise mich anzunehmen. Ich habe daher zu diesem Ende Ew. Liebden auf das angelegentlichste ersuchen wollen, die Denenselben allergnädigst aufgetragene Untersuchung, wegen des fälschlichen Neuwiedischen Vorgebens, als ob nemlich meiner Enkelin und dem Herrn Erbprinzen von Weilburg von denen neuangehenden Unterthanen namentlich gehuldigt worden, durch einen zu ernennenden ganz unpartheyischen Commissarium auf das schleunigste zu veranstalten, und ehe und bevor dieselbe geschehen, mit Anschlagung derer Kaiserlichen Patente, so wie es dem allerhöchsten Concluso vom 7ten Jan. h. a. ohnehin gemäß ist, nicht zu verfahren.

Ich hoffe, daß Ew. Liebden auf mein billiges und nur gedachtem Concluso angemessenes Gesuch die behörige Rücksicht nehmen werden, damit ich mich widrigenfalls nicht genöthigt finde dieserhalb allerhöchsten Orts gegründete Beschwerden zu führen. Greitz den 17ten März 1786.

Ich bin mit aller Hochachtung

Ew. Liebden

ganz ergebenster Vetter und Diener

Heinrich der XI. Fürst Reuß.

XXI.

Durchlauchtiger Fürst!

Ob die Auftritte, welche Ew. Fürstl. Gnaden und Liebden in Dero gefälligen Zuschrift vom 17ten dieses zu erwähnen, belieben, und welche gewiß Niemanden unangenehmer als mir seyn können, durch wahre oder unwahre Vorstellungen veranlaßt worden sind, darüber mögte es gegenwärtig noch zu frühe seyn, bestimmt zu urtheilen. Uebrigens werden Ew. Fürstl. Gnaden und Liebden bey näherer Einsicht des Reichshofraths-Concluſi vom 7ten Jänner finden, daß mir zwar die bewußte Untersuchung vorzunehmen aufgetragen worden ist, diesem aber und nicht dieses vorgängig die Kaiserliche Patenten in meinem Lande unverzüglich bekannt gemacht und affigirt werden sollen, wobey noch zu bemerken ist, daß sogar das im Concluso an dieser Stelle befindliche Wort sodann in dem Originalrescripte ausgelassen worden ist. Nach geschehener Untersuchung soll demnächst noch eine besondere positive Entlassung der unrechtmäßig verpflichtet befundenen Unterthanen von mir erfolgen, welcher aber die Kaiserliche generelle Entbindung vorher gehen soll, und nothwendig muß. Die Patente waren auch von Sr. Kaiserlichen Majestät sogleich vollzogen, dem Rescripte beygefügt, und deren Innhalt setzet völlig außer Zweifel, daß solche vor und nicht nach der Untersuchung bekannnt gemacht werden sollen.

Denn die meiner Regierung Schuld gegebene heimliche Verpflichtung wird darinn keineswegs als untersucht, als wahr und gegründet angenommen, sondern nur Bedingungsweise „wenn es damit die angezeigte Beschaffenheit habe“ unterstellt. Sollten daher solche Patente erst nach der Untersuchung angeschlagen werden, so würden sie in der von Sr. Kaiserlichen Majestät allerhöchst vollzogenen Form ganz unbrauchbar und gar nicht anzuwenden seyn, weil sie von einer Sache Bedingungsweise und als blos möglich redeten, welche doch durch die Untersuchung entweder als ungegründet, oder als wirklich und wahr befunden worden seyn müßte.

Ich werde daher die allerhöchste Patenten vor der Untersuchung bekannt machen lassen, und bin so fest überzeugt, hierunter den Willen Sr. Kaiserlichen Majestät auf

das

das pünctlichste allerunterthänigst zu befolgen, daß ich jede Beschwerde darüber ruhig und mit völlig getrostem Muthe erwarte. Hachenburg den 26ten März 1786.

Ich erharre mit aller Hochachtung

Ew. Fürstl. Gnaden und Liebden

gehorsamster Diener und Vetter

August Burggraf von Kirchberg.

XXII.

Promemoria.

Wir müssen es in Ansehung der gegen alle Vorstellungen beschlossenen Kundmachung der bewußten Patente um so mehr bey unsrer geziemenden Berufung auf Kaiserl. Majestät allerhöchstes Einsehen bewenden lassen, da der Erfolg von wenigen Tagen, welcher aller Billigkeit zuwider nicht abgewartet werden wollen, klar machen wird, daß das Materiale der vom Kaiserlichen Reichshofrath *in eventum* verordneten Verständigung des hiesigen Publici ein non ens, folglich dessen Voraussetzung ein Widerspruch, die darinn liegende Bezüchtigung hiesiger Regierung aber eine derselben ohne alle Schuld und Ursache wiederfahrende schmertzliche Kränkung sey, welche der allerhöchste Richter im Reich ohne Zweifel seiner gerechtesten Behertzigung würdig finden wird. Unterzeichnete gewärtigen übrigens nunmehro vor allen Dingen die Mittheilung der gegen sie bey höchstpreißlichem Reichshofrathe erfolgten Anzeige und der Bescheinigungen, worauf sich solche gründen, um ihre Nothdurft darauf gehörig wahrnehmen zu können. Hachenburg den 27ten März 1786.

Gräflich-Saynische zur Regierung verordnete Räthe und Beysitzer.

Wredow. L. A. von Beust. E. L. Reusch.

XXIII.

Promemoria.

Zur Nachricht wollen hierdurch ohnverhalten, daß kein hiesiger Stadt-Einwohner auf der Regierung und nach der allda vorgeschriebenen Formel, sondern vor dem Stadtrath mittelst eines von Alters her gewöhnlichen Bürger- und Beysassen-Eides in Pflichten genommen werde, anheim gebend, ob gleichwohl auch in hiesiger Stadt die beschlossene Kundmachung vorgenommen werden wolle. Hachenburg den 27ten März 1786.

Burggräfl. Kirchberg-Sayn. zur Regierung verordnete Director, Räthe und Assessores.

Wredow. L. A. von Beust. E. L. Reusch.

XXIV.

Wohlgebohrner Herr, hochgeehrtester Herr Regierungsrath und Subdelegatus!

Unter denen Leuten, welche Ew. Wohlgebohrnen bey der heute angehenden Untersuchung abhören werden, sind ohne Zweifel diejenige, welche in denen von Hochfürstl. Neuwiedischer Seite bey Kaiserl. Reichshofrath eingebrachten Exhibitis und den denselben beygelegten Notariats-Instrumenten als um das Thema probandum Wissenschaft habend, figuriren von den ersten. Ew. Wohlgebohrnen erlauben, daß ich Sie mit einigen dieser Personen näher bekannt mache.

Wilhelm Weber von Mindersbach, ist ein von Jugend auf dem Stehlen ergebener Mann, war mehrmalen deswegen in Inquisition, und hat judicialiter eingestanden, daß er seiner Thaten wegen das Leben verwürkt habe.

Wilhelm Urtheil, Schneidermeister von Niester, sagt jedem, der es hören will, daß er einigemal von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht der Frau Fürstinn von Neuwied selbsten über die Art, wie er gehuldigt habe, vernommen, und von Höchstdenselben nach davon gegebener Nachricht, einmal mit einem halben, und das anderemal mit einem ganzen Conventions-Thaler beschenkt worden seye.

Philipp Meyer von Niester, ist nach dem allgemeinen Zeugniß, ein von Gemüth schwacher und blödsinniger Mann Also drei Leute, die offenbar keine personas standi in judicio, und gewiß die Eigenschaft nicht haben, ein gültiges Zeugniß abzulegen. Hiervon durch gegenwärtiges Unterrichten dürften demnach Ew. Wohlgebohrnen diese Leute zur Zeugenschaft schwerlich zulassen, oder wenigstens den moralischen und physischen Character derselben zugleich mituntersuchen, allenfalls die beyde erstere über dasjenige, was ich von ihnen gesagt habe, selbst ad Protocollum constituiren und ihre Aussage registriren lassen.

Ausserdem muß Ew. Wohlgebohrnen ich noch bemerklich machen, wie ein Theil des gemeinen Mannes sich überredet habe, daß die Erbfolge in hiesigen Landen dereinst Niemand als der Comtesse Isabelle gebühre, und da in der Huldigungs-Formel der weiblichen Nachfölger gedacht wird, sich darunter die Comtesse Isabelle vorstellen möge. Sollten daher die abzuhörende Leute blos befragt werden: ob sie der Comtesse gehuldigt hätten, so könnte wohl Mancher, mit obiger Idée im Kopf, ein Ja! antworten. Es wird daher nöthig seyn, es nicht blos bey jener Frage zu belassen, sondern den Zeugen,

1) die Huldigungs-Formel integraliter vorzulesen,
2) dieselbe zu befragen, ob ihnen bey ihrer Verpflichtung weiter etwas vorgelesen oder gesagt, auch
3) was ihnen vorgelesen und gesagt, und
4) ob die Comtesse Isabelle und der Erbprinz von Nassau-Weilburg ausdrücklich genannt worden; endlich
5) wer zugleich mit ihnen gehuldiget habe, wie denn
6) diejenige Personen, welche angegeben werden, daß sie zugleich mit diesem oder jenem gehuldigt hätten, auf gleiche Art vernommen werden müßten.

Ew. Wohlgebohrnen verzeihen, wenn ich hier um etwas bitte, das die Sache und Ordnung schon mit sich bringt, also ohne mein Erinnern geschehen seyn würde. Die Wichtigkeit des Gegenstands und das große Interesse, welches meine gnädigste Fürstinn bey dieser Untersuchung haben, werden aber entschuldigen, wenn ich auch etwas überflüßiges thue. In der Zuversicht, daß auf diesen meinen der Sache angemessenen und auf rechtliche Ordnung gegründeten Vortrag, alle Rücksicht werde genommen, und mir darüber eine gefällige Entschließung nicht werde vorenthalten werden, habe ich die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu seyn, Hachenburg den 28ten März 1786.

Ew. Wohlgebohrnen

gehorsamster Diener
M. Winder.
von Ihro der verwittibten Frau Fürstinn von Kirchberg Hochfürstl. Durchl. bestellter Vormundschaftsrath.

XXV.

Hochgebohrner Graf, gnädiger Herr Oncle!

Ew. Liebden haben endlich zu meiner wahren Zufriedenheit den von Kaiserlicher Majestät erhaltenen Commissions-Auftrag zu eröfnen, und wie ich vernehme, Morgen den Anfang mit Verhörung der verschiedenen um die Sache Wissenschaft haben sollenden Personen machen zu lassen beschlossen. So wenig mir bey Ew. Liebden mir bisher bekannten Gerech-

Gerechtigkeitsliebe einiger Zweifel übrig bleiben kann, daß nach Dero Intention bey der anzugehenden Untersuchung nicht mit aller Legalität zu Werk gegangen werden sollte; so gewiß bin ich versichert, daß Ew. Liebden meine Bitte, um Erlaubniß, den Verhören einen von mir requirirten Notarius beywohnen zu lassen, nicht enthört lassen werden, da dieses nichts ungewöhnliches ist, und zu meiner desto mehrern Beruhigung gereichen wird. Untersuchungen von der Art, wie die gegenwärtige, wo es nur um Wahrheit zu thun ist, sind zwar an und für sich nicht zum Geheimniß geeignet; gleichwohl lasse ich mir nicht entgegen seyn, daß der Notarius auf das Stillschweigen verpflichtet werde. Da ich wünschte, daß der Notarius gleich anfänglich und also schon Morgen zu den Verhören gezogen werden mögte, so bitte ich um eine baldgefällige Entschließung, und habe die Ehre mit schuldiger Verehrung zu seyn, Hachenburg den 27ten März 1786.

Ew. Liebden

ganz ergebenste Niece und Dienerinn

Isabelle Auguste verwittibte Burggräfinn von Kirchberg, geb. Pr. Reuß.

XXVI.

Durchlauchtige Fürstinn, hoch- und vielgeehrteste Frau Niece!

Auf Ew. Liebden anheute erhaltenes abermals gefällig gewesenes Schreiben vom gestrigen kann ich nicht umhin, Denselben ergebenst bemerklich zu machen, daß es mir nicht anders als endlich zuviel werden müsse, immer neue Vorstellungen zu erhalten, welchen zu deferiren mir die Rechte keineswegs gestatten. Ohne hiervon weitere Gründe zu berühren; so belieben Ew. Liebden nur zu bedenken, daß ich ein Verfahren **meiner** Diener und **meiner** Unterthanen untersuchen lasse, zu welcher **Untersuchung** Dieselben einen requirirten Notarius setzen wollen; und gewiß werden Dieselben finden, daß ich vor Sr. Kaiserlichen Majestät und dem ganzen Reiche mich lächerlich machen würde, wenn ich dergleichen zugeben wollte. Dieselben können fest versichert seyn, daß die Untersuchung nach der strengsten Legalität und mit der gewissenhaftesten Unpartheylichkeit werde vorgenommen werden, und ich bitte daher recht angelegentlich, so lange bis gegen Dieselben selbst etwas beschwerliches vorgenommen werden sollte, welches aber zuverläßig nicht geschehen wird, mich mit dergleichen Vorstellungen nicht mehr zu beunruhigen. Allerhöchst Sr. Kaiserl. Majestät werde ich zu seiner Zeit von meinem ganzen Verfahren allerunterthänigste Rechenschaft ablegen, und alsdann überlasse ich Ew. Liebden dagegen vorzubringen, was Sie nöthig finden werden. Ich erharre mit aller Hochachtung, Hachenburg den 28ten März 1786.

Ew. Liebden

ergebenster Vetter und Diener

August Burggraf von Kirchberg.

XXVII.

Eides-Formel.

Wie solche nach dem Regierungs-Antritt unseres gnädigen Grafen Herrn Johann August denen Unterthanen abzunehmen.

Ihr sollet schwören und geloben zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr dem Hochgebohrnen unserem gnädigen Grafen und Herrn Herrn Johann August, Burggrafen von Kirchberg r. r. und Hochderoselben männlichen Erben; nach Erlöschung des Hochgräflichen Mannsstamms aber, welches der Höchste verhüten wolle, denen alsdann vorhandenen weiblichen Nachfolgern nach dem Recht der Erstgeburt — treu, gehorsam und unterthänig, auch hold und gewärtig seyn, Hochderoselben in bürgerlichen, peinlichen, geist- und weltlichen Sachen, vermög Hochihro habenden Landesherrlichen Hoheit und Gerechtigkeit,

an euch zu erlassende Verordnungen und Befehlen, Jederzeit gehorsame und unterthänige Folge leisten; Sr. Hochgräfl. Gnaden und des gesammten hohen Burggräfl. Haußes, auch Hochderoselben Land und Leuten Schaden getreulich warnen und wenden, hingegen aber Ihro gesammtes hohes Interesse, Nutzen und Bestes fördern, dabey treulich und unverbrüchlich verbleiben, und euch davon auf keinerley Weise noch Wege abführen noch wenden lassen, auch überhaupt alles dasjenige thun und handlen wollet, was ehrlichen, gehorsamen und rechtschaffenen Unterthanen zu thun und zu handlen eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

Ist mit der vorliegenden von dem Herrn Burggrafen von Kirchberg Hochgräfl. Gnaden Hochdero Regierung abgeforderten und ad Commissionem gesendeten Huldigungs-Formel wörtlich, nebst den unter und durchstrichenen Worten und Stellen vollkommen übereinstimmend.

Schmidt, Commissions-Secretarius.

XXVIII.

Brug den 1ten April 1786.

Der Johannes Gerhard Heuberger von Eichen verlangt ein Attestat von mir, was auf den Sonntag 1785. bey dem Neuwieder gesprochen wäre worden, da kann ich nicht sagen, daß von der Huldigung ist gesprochen worden mit dem Heuberger.

Johann Adam Sahm.

XXIX.

Bruger Hof den 6ten April 1786.

Der Johann Adam Sahm erklärte auf dem ihm geschehenen Vorhalt, daß er ein Attestat ausgestellt, wie von der Huldigung der Hachenburgischen Unterthanen nichts auf dem Hof unterm 20ten Sept. a. p. gesprochen worden, daß er zwar das quaest. Attestat dem Heuberger ertheilet, jedoch blos dahin, daß der Heuberger nicht gehuldiget habe, dessen Eydam Oberneu hätte auch einen solchen Attestat begehret, er hätte ihm aber zur Antwort ertheilet, daß er solches ihm nicht geben könnte, weil er nicht läugnen könnte und würde, daß er Oberneu so wohl in- als außer der Stube gesagt, wie er vor die gnädige Comtesse gehuldiget habe. Dieses würde er allezeit erhärten, und auch gleich, dem gnädigsten Befehl zu Folge, Morgen vor die hochansehnliche Kaiserl. Subdelegation sich verfügen, und solches nöthigenfalls beschwören, wenn er nicht durch die Theilung des Bruger Hofs, als wozu heute die Commission erwartet werde, und wobey sein Haab, Guth und Ehre vorwalt, nicht davon abgehalten werde, sobald aber diese Theilung vorüber, so wollte er sich gehörig daselbst einfinden, welches alles er mit seiner Unterschrift bekräftigte, und zwar in Gegenwart Conrad Rosenberger und Johann Wilhelm Born.

Johann Adam Sahm.

in fidem

H. E. Schott, Notarius.

Conrad Rosenberger, Johann Wilhelm Born.

pro Copia et in fidem

H. E. Schott, Notarius.

Conrad Rosenberger, Johann Wilhelm Born.

XXX.

Auszug Schreibens der Frau Fürstinn zu Neu-Wied Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Burggrafen von Kirchberg Hochgräflichen Gnaden, zu Hachenburg vom 9ten April 1786.

— Noch dieser Tagen erfahre, daß der Wirth zu Höchstenbach, Namens Johann Gerhard sich verlauten lassen, wie er, als er noch mit vier andern Unterthanen zugleich die Pflichten auf der Regierung abgelegt, benebst Ew. Liebden auch der jungen Burggräfinn Isabelle und dem Prinzen zu Weilburg Lbd. Lbd. namentlich habe huldigen müssen. Ich ersuche daher geziemend auch diesen Gerhard nebst denen von ihm nahmhaft gemacht werdenden, und mehreren andern darüber vernehmen zu lassen. Neuwied den 9ten April 1786.

Caroline Fürstinn zu Wied, geb. Burggr. von Kirchberg.

XXXI.

Zeugen-Eidsformel.

Ihr sollet schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr in der Sache worinn ihr jetzt als Zeugen gefragt werdet, die reine lautere Wahrheit sagen und darinn gefährlich nichts verhalten, oder verschweigen wollet, weder um Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Haß, Furcht, Gabe oder Nutzen, noch sonst um einiger Ursachen willen, wie die erdacht werden mögten; getreulich und ohne Gefährde.

Stabung

Allem demjenigen, so mir anjetzt vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe; dem verspreche ich getreulich nachzukommen; so wahr mir Gott helfe durch JEsum Christum, Amen!

XXXII.

Dictamen ad Protocollum.

Hiesiger Regierung sey die Aufforderung zugegangen, eine Anzahl Leute schwören zu sehen, von deren Abhörung und Aussagen sie so wenig Kenntniß habe, als von allen übrigen Verhandlungen der seit drey Wochen dahier beschäftigten Kaiserlichen Commission.

Aus dem Concluso vom 7ten Jänner dieses Jahrs wisse sie, daß von einem den Gliedern der Regierung sammt und sonders imputirten Facto die Rede sey. Ihr Gesuch um Mittheilung der sie beschwerenden Anzeige habe nicht nur ihre eigene Rechtfertigung zum Grund gehabt, sondern eben so vorzüglich ihre Pflicht gegen Celsissimum. Das angezeigte Factum sey so beschaffen, daß der Beweiß seiner Non-Existenz a priori geführt werden können. Wäre die Regierung einer der Sache angemessenen Rücksprache gewürdiget worden, so würde sie mit kurzer Darlegung dieses Beweises die Ueberzeugung zuwege gebracht haben, daß es keiner weitern Untersuchung bedürfe. Da es ohne Zweifel um Wahrheit und Evidenz zu thun sey, und wo diese vollständig vor Augen liege, fernere Recherchen überflüßig wären, so würde diese Ueberzeugung des Herrn Burggrafen, ihres gnädigsten Herrn Hochgräfliche Gnaden nicht haben gleichgültig seyn können. Wäre aber auch gut gefunden worden, dennoch zur weitern Untersuchung zu schreiten, so seyen die Gründe schwer auszufinden, auf denen die Nothwendigkeit beruhet haben sollte, die Regierung und ihre beschuldigte Glieder, dem sogar in peinlichen Fällen üblichen Modo zuwider, bis jetzo davon auszuschließen. Sie würden pflichtmäßig im Stande gewesen seyn, solche zu befördern und abkürzen zu helfen.

Kaiserlicher Majestät allerhöchster Auftrag sey nicht auf eine, die Regierung in üblen Ruf und Verdacht setzende, das Ansehen eines schweren peinlichen Handels mit sich führende Inquisition gerichtet. Dieser allerhöchste Auftrag gehe dahin, zu untersuchen:

Was es mit der angeblichen auf den Herrn Erbprinzen von Weilburg geleisteten Huldigung und der Betheiligung hiesiger Regierungs-Kanzley an diesen Verpflichtungen für eine Beschaffenheit habe.

Hier werde nicht voraus gesetzt, daß die Regierung schuldig sey; höchstpreißlicher Kaiserl. Reichshofrath habe ohne Zweifel die große Unwahrscheinlichkeit der Anzeige und das widersprechende der Voraussetzungen, worauf sie beruhe, eingesehen, und die Vermuthung nicht nur vor billig und gesetzmäßig, sondern auch einer besondern Aufmerksamkeit werth gehalten, daß die Glieder dieses Collegii ohne Ausnahme wohl nicht Thoren und Pflichtvergessene in gleichem Grad seyn würden.

Diese höchste Stelle habe also nicht gewollt, daß gegen dieselbe, zum Nachtheil ihres öffentlichen Rufs, gegen die Rücksicht, die ihr Officium verdiene, und der vor sie streitenden rechtlichen Vermuthung — noch weniger aber, daß non servato juris ordine gegen sie zu Werck gegangen, und sie, ehe und bevor von ihrer Schuld einige nähere Spur existiret, durch diese Untersuchung auf eine Weise affligirt werden sollte, vor die es schwer seyn werde, eine Schadloshaltung zu finden.

Das hiesige und benachbarte Publicum sey in eine Aufmerksamkeit gesetzt worden, die vor sie, die sich unschuldig wüßten, überaus kränkend sey. Da es an so vielem mangle, was hätte vorangehen sollen, ehe zu der auf heute angekündigten Handlung geschritten worden, wohin die Mittheilung der Anklage, vorläufige Rücksprache mit der Regierung, Oefnung des Protocolls zu iedem Behuf, dessen Einsicht zu aller Zeit, Nahmhaftmachung der abzuhörenden Leute, Vernehmung der ihrentwegen zu machenden Erinnerungen, Annehmung nöthiger an diese vorläufig zu richtender Fragen und dergleichen mehr nach Vorkommenheit der Umstände gehört hätte, so sey diese Handlung eine Formalität, wodurch man eines Theils zu concurriren außer Stande sey.

Ihre Gegenwart dabey würde die Gestalt einer Confrontation annehmen, welcher sich zu unterziehen man die Regierung wohl von selbst dispensirt finden werde. Ueberhaupt sey Vertheidigung nicht der Begrif, der auf ihre Situation passe, denn er setze wenigstens einigen gegründeten Verdacht voraus, an statt daß mit dem gegen sie zu erregen gesuchten Verdacht die grössesten Widersprüche verbunden seyen. Es sey nun aber Beweis des Ungrundes der Anklage, Rettung der Ehre, oder Vertheidigung — wie man ihre Nothdurft nennen wolle, so gehöre dazu vor allen Dingen nähere Kenntniß der Anklage, Wissenschaft von dem, was bisher geschehen, und Zulassung mit dem, was die Nothdurft erheische. Sie wollten sich also zuförderst zu diesem Behuf die Einsicht der bey Kaiserlicher Majestät erfolgten Anzeige und sämmtlicher bisherigen Verhandlungen geziemend erbeten haben. Uebrigens sey es unnöthig zu bemerken, daß die Ausdrücke ihrer Empfindung nicht die Gesinnungen ihres gnädigen Herrn, sondern die nachtheiligen Ursachen und Einflüsse beträfen, denen sie ihre erduldende Widerwärtigkeit zuzuschreiben hätten.

Was sie auch ferner zu ihrem Behuf vorzubringen genöthigt seyn möchten, würde allesammt so beschaffen gefunden werden, wie es der gewohnten Denck- und Handelsweise redlicher Diener angemessen sey, die ihrem Herrn mit unverbrüchlicher Treue und Devotion zugethan wären, und die Zeit würde lehren, daß alle ihre Schritte in den dermaligen unangenehmen Conjuncturen aus dieser Quelle hervorgefloſſen, und auf dieselbe zurückzuführen seyen.

XXXIII.

Promemoria.

Hiesige Regierung begnügt sich, in dem gestrigen Dictamine ihre Nothdurft geziemend und bescheidentlich vorgetragen zu haben. Den Sinn und die Deutung derselben stellt sie unpartheyischer Prüfung anheim. Sie bedauert, daß, da die gebetene Aufnahme dieses Aufsatzes ins Protocoll unterblieben, dem daraus gezogenen Extract nicht alle wesentliche Puncte einverleibet worden.

Ueber Grundsätze des rechtlichen Verfahrens sich dermalen weiter heraus zu lassen, findet sie unnöthig, sondern bittet nur geziemend, ihr wissen zu lassen, wann und wie ihr die zugesagte Einsicht der Commissions-Verhandlungen angedeihen werde. Hachenburg den 19ten April 1786.

L. A. von Beust. Wredow. E. L. Reusch.

XXXIV.

Rotulus Testium juratorum, in der von Sr. Kaiserlichen Majestät dem regierenden Herrn Burggrafen von Kirchberg in der künftigen Sayn-Hachenburgischen Successions-Sache per Rescriptum vom 7ten Jänner 1786. allerhöchst anbefohlenen Untersuchungssache de Acto Hachenburg den 18. 19. 20ten April 1786.

Int. a. Ob Comparent gewiß wisse, daß ihm in der Huldigungs-Formel worauf er geschworen habe, Jemand mehr als der Herr Burggraf Johann August vorgelesen worden sey, und Wer?

Test. I. Resp. Ja; das wisse er gewiß wie er schon gesagt habe, die junge Comtesse.

Test. II. Resp. Ja, die junge Comtesse sey ihm mit vorgelesen worden.

Test. III. Resp. So viel er sich besinne Ja, und zwar die junge Comtesse.

VII. Resp. Er könne nicht anders sagen als wie er im ersten Verhör ausgesagt habe, nemlich, daß er sich von seiner Huldigung nichts mehr erinnere.

VIII. Resp. Ja; das wisse er gewiß, und zwar sey ihm der Herr Burggraf Johann August und die junge Comtesse vorgelesen worden, denen er huldigen müssen.

IX. Resp. Ja; wie er schon beym ersten Verhör gesagt habe, die junge Comtesse sey ihm auch vorgelesen worden, der er huldigen müssen.

XI. Cessat.

XII. Cessat.

XIII. Cessat.

XIV. Cessat.

XV. Cessat.

XVI. Cessat.

XVII. Cessat.

XVIII. Resp. Ja, seinem Behalten nach sey die junge Comtesse Isabelle ihm auch vorgelesen worden.

XX. Cessat.

XXI. Cessat.

XXII. Resp. Ja; es sey ihm bey seiner Huldigung der Herr Burggraf Joh. August, und die junge Comtesse benannt worden.

XXIII. Cessat.

XXIV. Cessat.

XXV. Cessat.

XXVI. Cessat.

XXVII. Cessat.

XXVIII. Resp. Er besinne sich nicht anders, als daß ihm der Herr Burggraf und die junge Comtesse vorgelesen worden seyen, jedoch wisse er letzteres nicht ganz gewiß. Es sey ihm dazu damals eingefallen, daß also der Herr Fürst von Weilburg ihr Herr werden würde, weil er gewußt habe, daß die Comtesse mit ihm verlobt sey.

XXIX. Cessat.

XXX. Resp. Ja; er besinne sich nun, daß ihm auch die junge Comtesse vorgelesen worden sey.

Teſtis XXXI. Ceſſat.
XXXII. Ceſſat.
XXXIII. Ceſſat.
XXXIV. Ceſſat.
XXXV. Ceſſat.
XXXVI. Ceſſat.
XXXVII. Ceſſat.
XXXVIII. Ceſſat.
XL. Ceſſat.
XLI. Ceſſat.
XLII. Ceſſat.
XLIII. Ceſſat.
XLV. Ceſſat.
XLVI. Reſp. Ja; das wiſſe er ganz gewiß, und zwar die junge Comteſſe.
XLVII. Reſp. Ja; er meyne gewiß, daß ihm Jemand mehr vorgeleſen worden ſey, und zwar die junge Comteſſe.
XLVIII. Reſp. Ja; er meyne die junge Comteſſe vorgeleſen gehört zu haben. Indeſſen, wenn man gewiß wiſſen wollte wie die Unterthanen gehuldigt hätten, ſo dürften nur der Johann Dietrich Häuſer aus Hahn, und der Peter Krämer aus Bettgenhauſen abgehört werden, welche ſich verlauten laſſen, daß ſie ihre geleiſtete Huldigungspflichten noch umſtändlich wüßten.
XLIX. Ceſſat.
L. Ceſſat.
LVIII. Ceſſat.
LIX. Reſp. Ja; die junge Comteſſe.
LXI. Ceſſat.
LXII. Ceſſat.
LXV. Reſp. Ja; die junge Comteſſe und Fürſt von Weilburg, die aber nicht alſo, ſondern mit ihren Namen genannt worden ſeyn, welche er wieder vergeſſen habe.
LXVI. Ceſſat.
LXVII. Ceſſat.
LXVIII. Ceſſat.
LXIX. Ceſſat.
LXX. Ceſſat.
LXXI. Ceſſat.
LXXII. Ceſſat.
LXXIII. Ceſſat.
LXXIV. Ceſſat.
LXXV. Ceſſat.
LXXVII. Reſp. Ja; die junge Comteſſe und der Fürſt von Weilburg.
LXXVIII. Ceſſat.
LXXIX. Reſp. Er könne nicht anders ſagen, als wie er vorher ausgeſagt habe, nemlich: daß ihm in ſeiner Huldigungs-Formel „Comteſſe und Fürſt von Weilburg" vorgeleſen worden ſey, denen er huldigen müſſen.

Int. b. Ob Comparent gewiß wiſſe, daß ihm Niemand mehr mit Namen als der Herr Burggraf Johann Auguſt vorgeleſen worden ſey?

Teſtis I. Ceſſat.
II. Ceſſat.

Teſtis III. Ceſſat.

VII. Reſp. Er könne auf ſein Gewiſſen von ſeiner Huldigung nichts mehr ſagen.

VIII. Ceſſat.

IX. Ceſſat.

XI. Reſp. Er habe ſich beſonnen, daß ihm bei der Huldigung auf den Todesfall des Herrn Burggrafen die junge Comteſſe vorgeleſen worden ſey, der er huldigen müſſen.

XII. Reſp. Er könne hierüber mit Gewißheit nichts ſagen, es ſtünde ihm aber ſo vor, daß die junge Comteſſe dabey genannt worden ſey.

XIII. Reſp. Er wiſſe nur gewiß daß ihm der Herr Burggraf vorgeleſen worden ſey.

XIV. Reſp. Er wiſſe es nicht.

XV. Reſp. Das wiſſe er nicht mehr, es ſey ihm entfallen.

XVI. Reſp. Das könne er mit Gewißheit nicht ſagen, daß ihm Niemand mehr vorgeleſen worden ſey.

XVII. Reſp. Er wiſſe es nicht mehr, es könne ſeyn und könne auch nicht ſeyn.

XVIII. Ceſſat.

XX. Reſp. Das könne er nicht ſagen, er beſinne ſich nur noch des Herrn Burggrafen.

XXI. Reſp. Das könne er nicht ſagen, er wiſſe davon nichts mit Gewißheit.

XXII. Ceſſat.

XXIII. Reſp. Es könne ſeyn, er wiſſe es aber nicht mehr.

XXIV. Reſp. Wiſſe es nicht; er könne es nicht bejahen, und könne es nicht verneinen.

XXV. Reſp. Er wiſſe es nicht.

XXVI. Reſp. Könne nicht Ja, und nicht Nein dazu ſagen.

XXVII. Reſp. Er wiſſe es nicht, es könne ſeyn, und auch nicht ſeyn.

XXVIII. Ceſſat.

XXIX. Reſp. Wiſſe nicht ob es geſchehen ſey, oder ob es nicht geſchehen ſey.

XXX. Ceſſat.

XXXI. Reſp. Wiſſe es nicht.

XXXII. Reſp. Es ſey ihm nach mehrerem Nachſinnen beygefallen, und ſchwebe ihm in den Gedanken als ob die junge Comteſſe ihm ebenfalls vorgeleſen worden ſey.

XXXIII. Reſp. Könne es nicht bejahen und nicht verneinen.

XXXIV. Reſp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Nein ſagen.

XXXV. Reſp. Das könne er nicht ſagen, er wiſſe es nicht mehr.

XXXVI. Reſp. Davon könne er mit Gewißheit nichts ſagen.

XXXVII. Reſp. Es könne ſeyn, er wiſſe es aber nicht mehr.

XXXVIII. Reſp. Es könne ſeyn, und könne auch nicht ſeyn, er wiſſe es nicht mehr.

XL. Reſp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Nein ſagen.

XLI. Reſp. Es ſey Niemand als der Herr Burggraf vorgekommen.

XLII. Reſp. Er könne nicht ſagen, daß es geſchehen ſey, und könne auch nicht ſagen, daß es nicht geſchehen ſey.

XLIII. Reſp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Nein ſagen, er wiſſe nur dem regierenden Herrn gehuldigt zu haben.

XLV. Reſp. Wiſſe nicht ob es geſchehen oder nicht geſchehen ſey.

XLVI. Ceſſat.

XLVII. Ceſſat.

XLVIII. Ceſſat.

XLIX. Reſp. Wiſſe es nicht.

L. Reſp. Wiſſe es nicht.

LVIII. Reſp. Es könne ſeyn und auch nicht ſeyn; er wiſſe es nicht mehr.

LIX. Ceſſat.

Teſtis LXI. Reſp. Er wiſſe es nicht.
LXII. Reſp. Er wiſſe es nicht mehr, und könne weder Ja noch Nein dazu ſagen.
LXV. Ceſſat.
LXVI. Reſp. Wiſſe es nicht.
LXVII. Reſp. Er wiſſe es nicht mehr, er könne nicht ſagen daß es geſchehen ſey, und könne auch nicht ſagen daß es nicht geſchehen ſey.
LXVIII. Reſp. Wiſſe es nicht.
LXIX. Reſp. Es könne ſeyn und auch nicht ſeyn, er wiſſe es nicht.
LXX. Reſp. Er wiſſe ſich nicht zu erinnern Jemand mehr gehört zu haben.
LXXI. } Reſp. Er könne weder ſagen, daß Jemand, noch daß Niemand
LXXII. } mehr ihm vorgeleſen worden ſey, dem er huldigen müſſen.
LXXIII. Reſp. Er könne davon gar nichts ſagen, er wiſſe es nicht.
LXXIV. Reſp. Nein, Niemand als der Herr Burggraf, und ſeine weibliche Nachkommen.
LXXV. Reſp. Er wiſſe von Niemanden als dem Herrn Burggrafen.
LXXVII. Ceſſat.
LXXVIII. Reſp. Ja; das wiſſe er gewiß, daß ihm weiter kein wirklicher Namen vorgeleſen worden ſey.
LXXIX. Ceſſat.

Interrog. c. Ob darinn (in dem Huldigungseid) die junge Burggräfinn genannt worden ſey, und mit welchem Namen?

Teſtis I. Reſp. Den Namen habe er vergeſſen, daß ihm aber die Worte, junge Comteſſe vorgeleſen worden ſeyen, wiſſe er feſt.
II. Reſp. Er beſinne ſich nur, daß die Worte „junge Comteſſe" vorgeleſen worden ſeyen.
III. Reſp. Er meyne zwar, daß ihm die junge Comteſſe mit ihrem Namen vorgeleſen worden ſey, wiſſe es aber nicht gewiß.
VII. Ceſſat.
VIII. Reſp. Die junge Burggräfinn ſey ihm mit dem Namen Iſabelle vorgeleſen worden.
IX. Reſp. Die junge Comteſſe wäre mit ihrem Namen genannt worden, er könne ſich aber deſſen nicht mehr eigentlich erinnern, er wiſſe nur noch, daß in der Huldigungs-Formel der Namen „junge Comteſſe" vorkommen ſey.
XI. Reſp. Ja; es ſey ihm der Name vorgeleſen worden, der auf „Bella" gelautet habe, das weitere vom Namen habe er aber vergeſſen.
XII. Reſp. Er meyne mit dem Namen Iſabelle.

Inſt. Warum er dieſes nicht beym erſten Verhör angegeben habe?

Reſp. Weil er es nicht mit völliger Gewißheit ſagen zu können geglaubt habe.

XIII. Reſp. Nein, von dieſem Namen ſey ihm nichts vorgeleſen worden.
XIV. Ceſſat.
XV. Ceſſat.
XVI. Reſp. Es könne ſeyn, er wiſſe es aber nicht mehr.
XVII. Reſp. Er wiſſe es nicht mehr; es könne ſeyn und könne auch nicht ſeyn.
XVIII. Reſp. Seinem Behalten nach „junge Comteſſe Iſabelle."
XX. Reſp. Er könne ſich deſſen nicht mehr erinnern. Der Johann Friederich Schnell zu Langenbach habe ſich aber verlauten laſſen, noch gewiß zu wiſſen, wie er gehuldigt habe.
XXI. Reſp. Das könne er nicht ſagen, er wiſſe davon nichts mit Gewißheit.

Teſtis XXII. Reſp. Des eigentlichen Namens könne er ſich nicht mehr erinnern, wohl aber ganz gewiß, daß die Worte „junge Comteſſe“ darinn vorgekommen ſeyen.

XXIII. Reſp. Es könne ſeyn, er wiſſe es aber nicht mehr.

XXIV. Reſp. Wiſſe es nicht; könne es nicht bejahen, und könne es nicht verneinen.

XXV. Reſp. Er wiſſe es nicht.

XXVI. Reſp. Er könne nicht Ja und nicht Nein dazu ſagen.

XXVII. Reſp. Er wiſſe es nicht; es könne ſeyn und könne auch nicht ſeyn.

XXVIII. Reſp. Der Name ſollte wohl auch dabey genannt worden ſeyn, er beſinne ſich aber nur des Ausdrucks, Comteſſe.

XXIX. Reſp. Wiſſe nicht ob es geſchehen ſey, oder ob es nicht geſchehen ſey.

XXX. Reſp. Die junge Comteſſe wäre ihm, ſeinem Behalten nach, vorgeleſen worden; ihres Namens könne er ſich aber nicht mehr erinnern.

XXXI. Ceſſat.

XXXII. Reſp. Er meyne den Namen Iſabelle gehört zu haben.

XXXIII. Reſp. Könne es nicht bejahen und nicht verneinen.

XXXIV. Reſp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Nein ſagen.

XXXV. Reſp. Das könne er nicht ſagen, er wiſſe es nicht mehr.

XXXVI. Ceſſat.

XXXVII. Reſp. Es könne ſeyn, er wiſſe es aber nicht.

XXXVIII. Reſp. Es könne ſeyn, und könne auch nicht ſeyn, er wiſſe es nicht mehr.

XL. Reſp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Nein ſagen.

XLI. Reſp. Nein; er wiſſe nichts davon.

XLII. Reſp. Er könne nicht ſagen daß es geſchehen ſey, und könne auch nicht ſagen, daß es nicht geſchehen ſey.

XLIII. Reſp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Nein ſagen; er wiſſe nur dem regierenden Herrn gehuldigt zu haben.

XLV. Reſp. Wiſſe es nicht ob es geſchehen ſey, oder nicht geſchehen ſey.

XLVI. Reſp. Junge Comteſſe ſey ihm ganz gewiß vorgeleſen worden, er meyne auch feſt mit dem Namen Iſabelle.

XLVII. Reſp. Er glaube den Namen Iſabelle gehört zu haben.

XLVIII. Reſp. Er meyne daß die Comteſſe mit dem Namen Iſabelle vorgeleſen worden ſeye.

XLIX. Reſp. Könne es nicht bejahen und nicht verneinen.

L. Reſp. Es könne ſeyn, er wiſſe es aber nicht mehr.

LVIII. Reſp. Es könne ſeyn und auch nicht ſeyn, er wiſſe es nicht mehr.

LIX. Reſp. Er meyne daß es geheißen habe; „junge Comteſſe Iſabelle“ jedoch habe er den eigentlichen Namen Iſabelle nicht deutlich behalten.

LXI. Reſp. Er könne es nicht bejahen und nicht verneinen.

LXII. Reſp. Er wiſſe es nicht mehr, und könne weder Ja noch Nein dazu ſagen.

LXV. Reſp. Der Namen wäre ihm zwar vorgeleſen worden, er hätte ihn aber vergeſſen.

LXVI. Reſp. Wiſſe es nicht.

LXVII. Reſp. Wiſſe es nicht mehr; er könne nicht ſagen, daß es geſchehen ſey, und könne auch nicht ſagen, daß es nicht geſchehen ſey.

LXVIII. Reſp. Könne nicht Ja und nicht Nein dazu ſagen.

LXIX. Reſp. Es könne ſeyn und auch nicht ſeyn, er wiſſe es nicht.

LXX. Reſp. Er wiſſe ſich nicht zu erinnern Jemand mehr gehört zu haben.

LXXI. } Reſp. Er könne weder ſagen daß Jemand, noch daß Niemand
LXXII. } mehr ihm vorgeleſen worden ſey, dem er huldigen müſſen.

LXXIII. Reſp. Er könne davon gar nichts ſagen, er wiſſe es nicht.

Teſtis LXXIV. Reſp. Nein.

LXXV. Reſp. Nein; gar nicht.

LXXVII. Reſp. Es habe geheißen junge Comteſſe; der Name der Comteſſe aber ſey ihm entfallen.

LXXVIII. Reſp. Er beſinne ſich nichts davon.

LXXIX. Reſp. Er wiſſe ſich keines andern Namens als Comteſſe zu erinnern.

Interrog. d. Ob auch von Weilburg darinn etwas vorgekommen ſey, und Was?

Teſtis I. Ceſſat.

II. Reſp. Nein.

III. Ceſſat.

VII. Ceſſat.

VIII. Reſp. Wenn es etwa geſchehen wäre ſo wiſſe er es nicht mehr.

IX. Reſp. Nein.

XI. Ceſſat.

XII. Ceſſat.

XIII. Reſp. Nein; von dieſem Namen ſey ihm nichts vorgeleſen worden.

XIV. Ceſſat.

XV. Ceſſat.

XVI. Ceſſat.

XVII. Ceſſat.

XVIII. Ceſſat.

XX. Reſp. Davon ſey ihm gewiß nichts vorgeleſen worden.

XXI. Ceſſat.

XXII. Ceſſat.

XXIII. Reſp. Nein.

XXIV. Reſp. Nein, davon ſey gewiß nichts vorgekommen.

XXV. Reſp. Nein.

XXVI. Reſp. Könne nicht Nein und nicht Ja dazu ſagen.

XXVII. Ceſſat.

XXVIII. Reſp. Das könne er nicht ſagen.

XXIX. Reſp. Wiſſe es nicht ob es geſchehen ſey, oder ob es nicht geſchehen ſey.

XXX. Reſp. Wiſſe es nicht.

XXXI. Ceſſat.

XXXII. Reſp. Wiſſe es nicht.

XXXIII. Reſp. Könne es nicht bejahen und nicht verneinen.

XXXIV. Ceſſat.

XXXV. Ceſſat.

XXXVI. Ceſſat.

XXXVII. Ceſſat.

XXXVIII. Ceſſat.

XL. Reſp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Nein ſagen.

XLI. Reſp. Nein; er wiſſe nichts davon.

XLII. Reſp. Er könne nicht ſagen, daß es geſchehen ſey, und könne auch nicht ſagen, daß es nicht geſchehen ſey.

XLIII. Reſp. Er könne dazu nicht Ja und nicht Nein ſagen; er wiſſe nur dem regierenden Herrn gehuldigt zu haben.

XLV. Reſp. Wiſſe nicht ob es geſchehen ſey, oder nicht geſchehen ſey.

Teſtis XLVI. Reſp. Das wiſſe er nicht.
XLVII. Reſp. Das wiſſe er nicht.
XLVIII. Ceſſat.
XLIX. Reſp. Könne es nicht bejahen und nicht verneinen.
L. Ceſſat.
LVIII. Ceſſat.
LIX. Reſp. Es könne ſeyn, er wiſſe es aber nicht mehr.
LXI. Ceſſat.
LXII. Reſp. Er wiſſe es nicht mehr, und könne weder Ja, noch Nein dazu ſagen.
LXV. Reſp. Der Name wäre ihm zwar vorgeleſen worden, hätte ihn aber wieder vergeſſen.

Inſt. Woher er denn wiſſen könne, daß die Namen, welche er zumalen vergeſſen hätte, die Comteſſe und der Fürſt von Weilburg geweſen ſeyn?

Reſp. Die Leute hätten ihm nachher geſagt, daß ſolche Namen die Comteſſe und der Fürſt von Weilburg ſeyen, und es ſey gewiß alſo, nur habe er die eigentlichen Namen jetzt vergeſſen.

Teſtis LXVI. Reſp. Wiſſe es nicht.
LXVII. Reſp. Er wiſſe es nicht mehr; er könne nicht ſagen, daß es geſchehen ſey, und könne auch nicht ſagen, daß es nicht geſchehen ſey.
LXVIII. Reſp. Könne nicht Ja und nicht Nein dazu ſagen.
LXIX. Reſp. Nein; daß wiſſe er gewiß.
LXX. Reſp. Er habe nichts davon gehört.
LXXI. } Reſp. Er könne weder ſagen, daß Jemand, noch daß Niemand
LXXII. } mehr ihm vorgeleſen worden ſey, dem er huldigen müſſen.
LXXIII. Reſp. Er könne davon gar nichts ſagen; er wiſſe es nicht.
LXXIV. Reſp. Nein.
LXXV. Reſp. Nein gar nicht.
LXXVII. Reſp. Das meyne er ganz gewiß, den Fürſten von Weilburg nennen gehört zu haben, deſſen beſonderer Namen ihm aber ebenfalls in Vergeſſenheit gekommen ſey.
LXXVIII. Ceſſat.
LXXIX. Reſp. Er wiſſe ſich keines andern Namens, als Fürſt von Weilburg zu erinnern.

XXXV.

Hochgebohrner Graf, gnädiger Herr Oncle!

Wenn gleich Ew. Liebden in Dero Antwortſchreiben vom 28ten vorigen Monats mir ſehr deutlich und ausdrücklich zu erkennen geben, mit meinen Vorſtellungen nicht mehr beunruhigt ſeyn zu wollen; ſo kann ich mich doch nicht überreden, daß Ew. Liebden mir dasjenige, was dem geringſten Ihrer Unterthanen nicht verſagt werden würde, verſagen ſollten, ich meyne Mittel, meine aufs äuſſerſte gekränkte Unſchuld rechtfertigen zu können.

Dieſe Mittel wird mir das bisherige Unterſuchungs-Protocoll mit den Auſſagen der abgehörten Zeugen, wie ich hoffe, zum Theil an Handen geben, und darf ich alſo, als bey der Sache hart beſchuldigter Theil, wie Ew. Liebden von ſelbſten erkennen, allenfalls aus meinem unterm 7ten Febr. jüngſthin eingekommenen Schreiben, davon ich zu geſchwinderer Einſicht nochmalen eine Abſchrift hier beyfüge, Ihro überzeugen werden, nunmehro und da die Zeugen bereits vereidet worden, bey welcher Handlung billig auch Jemand von meiner Seite hätte ſeyn ſollen.

1) Um die gefällige Mittheilung dieser Aussagen, und

2) der mir zwar unterm 24ten vorigen Monats zugesicherten — aber noch nicht erhaltenen beglaubten Abschriften der Huldigungs-Protocollen, nicht weniger

3) um gefällige Verfügung, daß mir aus den Inquisitions-Acten gegen Wilhelm Weber von Mindersbach mit denen erforderlichen Auszügen, daß derselbe mehrfältiger Verbrechen convinciret worden, an Hand gegangen werden möge;

in dem vesten Vertrauen ergebenst bitten, daß Ew. Liebden mein guter Namen und dessen Aufrechthaltung eben so sehr am Herzen liegen werde, als vollkommen die Verehrung ist, mit welcher ich nie aufhören werde zu seyn, Hachenburg den 22ten April 1786.

Ew. Liebden

gehorsamst-ergebenste Niece und Dienerinn

Isabelle Auguste verwittibte Burggräfinn von Kirchberg, geb. Pr. Reuß.

XXXVI.

P. P.

Ein unter dem 7ten Jänner laufenden Jahres erschienenes höchstpreißliches Reichshofraths-Conclusum belehret mich zu meiner innigsten Bekümmerniß, wie meiner Frauen Tante, der Frauen Fürstinn zu Neuwied Liebden sich von falschen pflichtvergessenen Zeugen haben hintergehen lassen, und sich in dem Vertrauen auf solche nicht entsehen mögen, Kaiserlicher Majestät zu meinem Nachtheile zu hinterbringen: „ als ob ich unter Begünst- „ und Mitwirkung Ew. Liebden Regierungs-Canzlei, wider Deroselben Wissen und „ Willen mich schon seit mehreren Jahren anmaßete, nicht nur bey Annahme neuer Unter- „ thanen die Verpflichtung auch namentlich auf meine Tochter, als dereinstige Erbfol- „ gerinn, sondern auch neuerdingen sogar auf den mit ihr verlobten Herrn Erbprinzen zu „ Nassau-Weilburg erstrecken zu lassen.“ Fände ich mich durch diese Anzeige im mindesten betroffen, so würde ich standhaft genug seyn, die Folgen meiner Handlungen zu tragen.

Das Bewußtseyn meiner Unschuld aber, da ich in dem Augenblicke, wo meines Herrn Oncle zu Neuwied Liebden 400 Mann von Ihren Trouppes haben ausrücken lassen, um auf den bedauerlichsten Fall des Ablebens Ew. Liebden gegen meine Tochter Gewalt zu üben, wo des Herrn Fürsten zu Salm Liebden sich in der Nachbarschaft gerüstet und ihren Wächter Ew. Liebden zur Seite gestellet hatten, mein einziges Vertrauen auf Gott, als den besten Beystand der Wittwen und Waysen gesetzet habe, das Bewußtseyn der offenbaren Unwahrheit des Vorgebens, als ob auf meine Veranlassung auswärtige Trouppes zur Occupation Ew. Liebden Lande, in Bereitschaft gewesen seyen; ja das Bewußtseyn des Ungrunds jener offenbaren Calumnie (Ew. Liebden verzeihen, wann ich in meiner Wehmuth hier den rechten Namen nenne,) einer Calumnie, mittelst welcher mir zur Last gelegt wird, als ob ich fähig gewesen wäre, Ew. Liebden Diener von ihren Hochdenenselben schuldigen Pflichten so weit abzuleiten, daß sie sich härten gebrauchen lassen, mit Abänderung der von Ew. Liebden bey dem Antritte Dero Regierung beliebt- und eingeführten Huldigungs-Formel wider Hochdero Willen die neuangehende Unterthanen, namentlich für meine Tochter, und seit einiger Zeit sogar auch für deren Verlobten, des Erbprinzen zu Nassau-Weilburg Liebden zu verpflichten und huldigen zu lassen, dieses Bewußtseyn sage ich, ist es, welches mein Gemüth in einen mit Worten nicht genug auszudrückenden Kummer versetzet, und mich auf das empfindlichste kränket.

Mich nicht nur in den Augen Kaiserlicher Majestät, sondern auch Ew. Liebden, deren Wohlwollen mir und meiner Tochter gleich schätzbar ist, als eine Genoßinn und Anstifterinn meineidiger Leute, dann dafür werden Hochdero Diener im Grunde angegeben, ausschreien zu lassen, kann mir wahrhaftig weniger gleichgültig seyn, als wenn zwei benachbarte Fürsten einer vorgehabten Vergewaltigung beschuldiget werden, indeme diese deßhalben sich hinlänglich zu rechtfertigen und den Ungrund zu zeigen, im Stande seyn werden, als wozu Ihnen das Gehör allergnädigst gegönnet ist. Mir ist aber nach dem buchstäblichen Innhalte

des

des allerhöchst verehrlichsten Concluſi keine Verantwortung abgefordert — da hingegen zu meinem einzigen Troſte Ew. Lbd. die Unterſuchung dieſes Umſtands allergnädigſt aufgegeben.

Ew. Liebden haben es vor Gott zu verantworten, wenn Sie meine Unſchuld ferner kränken laſſen, oder dieſelbe nicht an den Tag bringen wollen, welche doch endlich auch durch den dickſten Nebel und durch Verläumdung dringen wird. Ich nehme alſo die Freiheit, um die baldigſte ſtrengſte Vornahme dieſer Unterſuchung geziemend zu bitten. Ich flehe alſo nicht um eine Wirkung Ew. Liebden mir und meiner Tochter unendlich ſchätzbaren Wohlwollens, um eine Nachſicht — ſondern um Recht, um die Schützung meiner Ehre, welche mir geraubt werden will, und welche mir ſo lieb als das Leben iſt.

Ew. Liebden haben die Gelegenheit in Händen, um hinter die Wahrheit zu kommen und zu erfahren, wie ſehr Hochdieſelben zu täuſchen geſucht werden. So viel ich weiß, werden über alle Huldigungs-Actus Protocolle geführt. Die Einſicht derſelben im Original, zumalen derjenigen, welche über die Huldigung derer angegebenen, wie ich gewiß weiß, falſchen Zeugen geführt worden ſind, ja wenn dieſe noch kein Genüge leiſten ſollten, die Abhör derer bey deren Huldigung zugegen geweſenen Gerichts- und andern Perſonen, auf ihre Pflichten oder unter einem beſonderen Eid ſowohl über die Form der geleiſteten Huldigung, als über den mir dabey zur Laſt gelegten Einfluß, muß hierinn entſcheiden.

Wüßte ich mich nicht ſicher und frey, ſo würde ich mit dieſem Geſuche Ew. Liebden nicht ſo dreiſte unter die Augen tretten. Hochdero Gemüthsbilligkeit und Gerechtigkeitsliebe läßt mich die Gewährung meiner Bitte, und demnächſt die beglaubte Abſchrift jener Huldigungs-Protocolle und übriger Urkunden zu Rettung meiner Unſchuld hoffen. Ja ich will noch mehr ſagen, Ew. Liebden eigene Beruhigung, um zu wiſſen, von welcher Seite Hochdieſelben mit Unwahrheiten hintergangen werden, Dero endliche Zufriedenheit, die, wie alles Angenehme, was Hochdenenſelben widerfähret, auch meine Zufriedenheit ausmacht, verſpricht mir die Erfüllung meines ſehnlichſten Wunſches, ſo wie die Wiederkehr Hochdero mir unſchätzbaren Vertrauens und Wohlwollens, welches ich ferner zu verdienen und zu zeigen ſuchen werde, in welcher unwandelbaren Verehrung ich bin und lebenswährig ſeyn werde ꝛc. Hachenburg den 7ten Febr. 1786.

XXXVII.

Durchlauchtigſte Fürſtinn, hochgeehrteſte Frau Niece!

Ew. Liebden gefällige Zuſchrift von geſtern habe ich nebſt Anlage zu erhalten die Ehre gehabt. Da ich weit entfernt bin, die mir allerhöchſt anbefohlene Unterſuchung weiter als blos auf meine Bedienten und Unterthanen zu erſtrecken, und von Sr. Kaiſerlichen Majeſtät mir wegen Ew. Liebden ſo wenig ein Auftrag geſchehen, als weniger Hochdenenſelben auch die geringſte Verantwortung abgefordert worden iſt; ſo werden Dieſelben ſo gütig ſeyn und mir nicht verübelen, wenn ich Denſelben

1) die Auſſagen der abgehörten Unterthanen nicht mittheilen zu können, ſondern überlaſſen zu müſſen glaube, nach meinem erſtatteten allerunterthänigſten Berichte an Se. Kaiſerl. Majeſtät darum allerhöchſten Orts einzukommen.

2) Das Huldigungs-Protocoll, welches aber blos ein Verzeichniß der neuangenommenen Unterthanen iſt, wird Ew. Liebden von meiner Regierung auf Verlangen abſchriftlich mitgetheilt werden.

3) Iſt Ew. Liebden wegen des Wilhelm Webers von Sr. Kaiſerl. Majeſtät nichts communicirt, auch derſelbe von der Commiſſion gar nicht abgehört worden, ſondern vorher geſtorben, und wüßte ich alſo nicht, zu welchem Endzweck ich Denſelben ſeinetwegen Acten-Auszüge ertheilen laſſen ſollte.

Ich erharre mit aller Hochachtung, Hachenburg den 23ten April 1786.

Auguſt Burggraf von Kirchberg.

XXXVIII.

Gezieмende Anzeige.

Seit dem die Durchsicht der weitläuftigen Untersuchungs-Protocollen und die Verfertigung der uns unentbehrlichen Auszüge derselben geendiget ist, arbeiten wir an unserer Vernehmlassung, so viel uns unsere Amtsverrichtungen und die dabey unvermeidliche Unterbrechungen nur immer gestattet. Die Abschrift dieser Handlung und ihrer Zubehörungen wird ihre Zeit erfordern. Dennoch hoffen wir nächsten Freytag oder längstens Sonnabend mit derselben einzukommen.

Wir halten uns versichert, daß die zu einem in Rechten so hochbegünstigten Behuf uns vergönnte Frist allerhöchsten Orts keinen Mißfallen erregen werde. Hachenburg den 3ten May 1786.

L. A. von Beust. Wredow. E. L. Reusch.

XXXIX.

Ad Acta Commissionis.

Die Untersuchung über eine der Burggräfinn Isabelle von Kirchberg angeblich geleistete Huldigung betreffend.

Gemüßigter Vortrag nebst beygefügter Erklärung und Bitte, mit Beylagen Lit. A. — L.

von Seiten

der Gräflichen Regierung zu Hachenburg.

In dem Zeitpunct und unter den Umständen, worin wir uns befinden, scheint kaum noch ein Beweggrund zu dieser unsrer Vernehmlassung übrig zu seyn. Die Untersuchung, deren Gegenstand unser Factum war, ist, so viel wir wissen, geendigt. Was wir dabey zu erinnern hatten, kommt also hiesigen Orts zu spät. Das Resultat derselben ist so beschaffen, wie es — ohne unsrer Nothdurft Gehör und Eingang zu gönnen — nicht anders seyn konnte, zugleich aber so, daß es in den Augen jedes Unpartheyischen keiner Rechtfertigung von unsrer Seite bedürfen wird. Es unterliegt nunmehr der prüfenden Einsicht einer höhern verehrlichen Stelle, auf deren unumschränkte Billigkeitsliebe wir mit Zuversicht rechnen, und von deren gerechtem Ausspruch wir alles erwarten können. Unser ruhiges Gefühl, dessen unerschütterliche Grundlage Wahrheit und Unschuld ist, wird uns bis dahin, so wie bisher, aufrecht erhalten. Die Erfahrung lehret uns aber Folgerungen zu befürchten, welche nicht in der Natur der Dinge liegen.

Unser Stillschweigen könnte Deutungen hervorbringen, die den uns so unendlich wichtigen Zweck der genugthuenden Herstellung unsrer gekränkten Ehre, wo nicht hinderten, doch verzögerten. Wir können also nicht schweigen, sondern müssen uns schon bequemen, dasjenige, was wir am rechten Ort und zur rechten Zeit sagen zu können, vergeblich gewünscht haben, noch jetzo zu sagen, und weil es nicht zu ändern ist, vergessen, daß wir in einer Angelegenheit, die uns selbst unsere zeitliche Ehre, Glück und Wohlfahrt betrift, von allen, welchen Gehör verstattet worden, die letzten sind.

§. 1.

Unsere Verantwortung erfordert, nach den Verhältnissen, worinn wir stehen, nicht gemeine Behutsamkeit. Sie beruht auf der Widerlegung dessen, was uns Schuld gegeben wird. Wir müssen also von dem Grund dieser Beschuldigungen und den Rücksichten, wornach sie zu beurtheilen sind, alles das anführen, was die Sache nothwendig erheischt.

Wir hegen die tröstliche Zuversicht, daß unser Vortrag nach dieser unvermeidlichen Nothwendigkeit beurtheilet werden, und den Gesinnungen der tiefen Ehrfurcht Gerechtigkeit wiederfahren werde, nach welchen wir alle unsre Widerwärtigkeiten nicht dieser oder

jener

jener hohen Person, sondern den unreifen Rathschlägen und widrigen Einflüssen zuschreiben, welche zu unserm Nachtheil wirksam gewesen sind. Indem wir diese Gesinnungen auf das feierlichste bezeugen, und uns gegen alle denselben zuwider laufende Deutungen geziemend verwahren, gehen wir zur Sache über.

§. 2.

Das uns Schuld gegebene Factum hat, so wie jedes andre, seine eigenthümliche wesentliche Bestimmungen, an denen sich durch keine willkührliche Erzählung etwas ändern läßt. Sie beruhen auf den Umständen des Orts, der Zeit und der Personen, und verdienen die gröste Aufmerksamkeit. Auch die Art und Beschaffenheit der Anklage macht einen erheblichen Gegenstand unpartheyischer Wahrheitsforschung aus. Demnächst bietet sich die angestellte Untersuchung zur Betrachtung dar. Was wir zu unbefangener Beherzigung vorlegen, wird diesemnach

I. das Factum,

II. die Anklage nach ihrer Entstehung und Beschaffenheit,

III. die Untersuchung nebst ihrem Erfolg betreffen.

§. 3.

Zuförderst haben wir also I. von der That zu reden, der wir beschuldigt sind. In der Vorstellung, welche die Frau Fürstinn zu Wied Durchl. den 16ten August 1785. bey höchstpreißlichem Kaiserlichen Reichshofrath übergeben, und deren Nachträgen, wird angezeigt:

> Es sey in hiesiger Grafschaft wider Wissen und Willen Celsissimi nostri die geheime Anstalt getroffen worden, daß jeder neu angehende Unterthan, jeder Fremde, der sich in der Grafschaft setze, jeder Sohn eines Unterthans, der da heyrathe, oder überhaupt seine eigene Oekonomie anfange, zu gleicher Zeit, wann er seinem Landesherrn verpflichtet werde, namentlich auch der Burggräfinn Louise Isabelle, als vorgeblicher künftigen Landesfolgerinn, den Unterthaneneid ablegen müsse. (§. 3.)
>
> Seit kurzem geschehe solches auch vor den Erbprinzen von Weilburg. Diese Verpflichtung geschehe durch uns, die hiesige Regierungsbediente §. 4. Es folge also nothwendig:
>
> 1) daß wir entweder bereits, wie es denn ausdrücklich verlaute, in der hiesigen verwittibten Frau Burggräfinn oder Ihrer Gräfinn Tochter Pflichten getreten, oder doch wenigstens auf andre Weise an derselben Interesse zum Schaden der regierenden Frau Fürstinn zu Wied, Antheil zu nehmen bewogen worden seyen. (ibid.)
>
> 2) Aus dieser Folgerung sey es zugleich erwiesen und sicher, daß auch die Landbeamten und Orts-Vorsteher, wie das Gericht gleichfalls sage, gewonnen, und von uns instruirt seyen. ꝛc.
>
> 3) Unsre Handlungen seyen Verletzung der Pflicht, womit wir Celsissimo nostro verwandt wären.
>
> 4) Wir erkühnten uns, Kaiserl. Majestät als oberstem Reichsrichter vor- und einzugreifen.
>
> 5) Lädirten die Rechte einer dritten hohen Person, und mischten uns in eine Sache, die uns auf keine Weise angehe. (ibidem.)

§. 4.

Die Verpflichtung der Unterthanen mit dem Eid der Treue vor ihre Landesherrschaft ist ihrer Natur nach allenthalben eine öffentliche Handlung. Von uns soll vermöge obiger Anzeige eine Huldigung zum Besten der Comtesse Isabelle in **geheim** veranstaltet worden seyn. — Diese **Heimlichkeit** läßt sich nur auf zweyerley Art gedencken. Entweder hätten wir den Vorgang selbst — **das Factum** — daß dieser oder jener **gehuldigt habe**, zu verbergen gesucht, oder die huldigende Unterthanen wären dahin gebracht worden, zu verschweigen, wem — und wie sie gehuldigt hätten. Wir sehen keine Möglichkeit eines dritten Begriffs.

Es ist seit dem Jahr 1771. gewöhnlich, daß die jungen Landeseinwohner alsdann den Huldigungseid schwören, wann sie die schriftliche Erlaubniß zum Heyrathen von der Regierung empfangen. Sie müssen zu dem Ende nicht nur selbst in Person erscheinen, sondern auch ihre Verlobte mitbringen. Als Celsissimus noster Ihre Landesregierung antraten, war dieses also schon eine herkommliche Sache, und in- und außerhalb Landes notorisch, daß der junge Bursch, der seinen Kopulations-Schein abholet, dem Landesherrn huldige.

Das Factum der Huldigung konnte also, so lange diese Einrichtung blieb, wie sie war, nicht heimlich gehalten werden. Sie ist aber noch dieselbe. Unser gnädigster Herr haben nichts daran geändert. Hochdieselben wissen, daß selten ein Donnerstag (dieser ist dazu bestimmt) vorbey geht, ohne daß junge Unterthanen den Eid der Treue schwören. Das ganze Land weiß eben dieses, und das Huldigungs-Protocoll bestätiget es. Das prätendirte Geheimniß stritte also entweder in der **Art und Weise** wie gehuldigt würde, oder es existirte nicht.

Um diese **Art und Weise** — den Zusatz wegen der Comtesse Isabelle — verborgen zu halten, hätte kein andres Mittel statt gefunden, als **Ersuchen** oder Befehl an die Huldigende, Niemand etwas von dem was sie angelobet, zu eröfnen. Auf diesen Leuten beruhte es doch nemlich, daß die Sache ruchbar würde, oder verschwiegen blieb.

Ersuchen an einen Bauern von Seiten eines Landes Collegii oder des in seinem Namen handelnden Mitgliedes zum Behuf einer Handluug, die von Obrigkeitswegen geschieht, die von Alters her nicht anders als eine öffentliche angesehen worden, und die der Bauer sich nie anders als öffentlich gedacht hat — was hätten wir wohl zweckmäßiger wählen können, um unsere Schuld unverzüglich ans Licht zu bringen! Auch der am wenigsten bey der Sache verweilende, zum Nachdenken sonst nicht aufgelegte, würde in dieser seltsamen Cautel einen Reiz gefunden haben, mit dem aufgegebenen Geheimniß sein Spiel zu treiben.

Also vermuthlich Befehl — mit oder ohne **Gründe**, **Gründe** — wie sie auch beschaffen gewesen wären, hätten bey dem Bauern unumgänglich die Idee erzeuget, daß die Rechtmäßigkeit unsers Zwecks von seiner Entscheidung abhänge. Er ist deren bey Befehlen, die ihn nicht selbst betreffen, so wenig gewohnt, daß er schlechterdings der Versuchung nicht widerstanden haben würde, sich mit andern seines gleichen darüber zu unterhalten. Die Neuheit der Sache verbunden mit der Erheblichkeit des Gegenstands würden diesen Antrieb vermehrt haben. Auch dieses Mittel hätte uns also die zuverläßigste Gewißheit gewährt, unser Geheimniß an jedem Huldigungstage weiter ins Publicum gebracht zu sehen. Es blieb uns demnach wohl nichts anders übrig als — **unbedingter Befehl.**

Wir bitten zu erwegen, daß dieser Befehl eine Fortsetzung der pflichtwidrigen Handlung gewesen wäre, von der die Rede ist, und daß dessen Kundwerdung nothwendig eben die Folge gehabt hätte, als die Verbreitung des prätendirten Geheimnisses selbst. Mithin wäre ein weitres Gebot erforderlich gewesen, auf jenen Befehl zu verheimlichen.

§. 5.

Wir behaupten nicht, mit unsern Einsichten über die gewöhnliche Gattung von Menschen erhaben zu seyn. Die Rede des gemeinen Menschenverstandes aber dürfen wir wohl so lange reclamiren, als es weder glaubhaft noch erwiesen ist, daß wir sammt oder sonders daran Mangel leiden.

Der

Der geringste Uebelthäter berechnet die Gefahr, der er sich blos stellt, nach der Wichtigkeit des Verbrechens, das er zu begehen Willens ist, und weiß die Vorsicht, die er anwenden muß, um den Folgen seiner That zu entgehen, nach beiden abzumessen. Mit dem festen Bewußtseyn, entdeckt und bestraft zu werden, ist nur ein Verrückter zu sündigen fähig.

An diesem Bewußtseyn hätte in dem vorausgesetzten Fall auf unsrer Seite nichts fehlen können. Unser Geheimniß hieng von der Discretion einer Menge von mehrern hundert Bauern und eben so vielen Weibspersonen ab, die als Zuschauerinnen bey der prätendirten Heimlichkeit zugegen waren. Die Wirkung des Gebotts vom Stillschweigen würde vornemlich bey diesen letztern unzweifelhaft gewesen seyn. Braut und Bräutigam pflegen nach vollzogener Huldigung eine Kanne Wein zu genieſen, die ihnen aus dem Herrschaftlichen Keller gereicht wird. Ein bewährtes Mittel zur Sicherheit, daß unser Geheimniß die nächste Stunde nach der befragten Handlung in alle Welt ausgegangen seyn würde. Und diese Handlung erneuerte sich allwöchentlich.

§. 6.

Bedarf es ein mehreres, um einzusehen, daß unser Gebot des Stillschweigens mit der Ueberzeugung des völlig entgegen gesetzten Effects, nemlich der unmittelbaren als baldigen Entdeckung der prätendirten Unthat schlechterdings und nothwendig hätte verbunden seyn müssen? Wir sollten also vorsätzlich und wissentlich Verräther an uns selbst und an der Parthie geworden seyn, deren Vortheil wir zu befördern glaubten?

Dieser unnatürliche Verrath wäre, da er so augenscheinlich gewiß war, an die Stelle jeder andern Absicht bey unsrer Handlung, getreten. Er hätte die Natur des eigentlichen Hauptszwecks angenommen. Anstatt daß wir der Comtesse Isabelle und ihren hohen Angehörigen etwas angenehmes erwiesen, und uns selbst, wer weiß welchen Gewinn zuwege gebracht hätten, hätten wir intendirte Absicht mit Bewußtseyn vereitelt, jenen hohen Theil dem Tadel der Welt blosgestellt und uns gebunden, überwiesen, und verurtheilt in die Hände der Gerechtigkeit geliefert.

Wir wissen nicht, womit wir es verdient haben, durch eine Beymessung von dieser Art uns in die Gesellschaft entschiedener Wahnsinnigen herabgewürdigt zu sehen. Der Zweck, uns als Leute dieser Art zu behandeln und darzustellen, setzte voraus, daß Beschuldigung und Urtheil in Absicht unsrer einerley seyen, und daß es in der Gewalt des beschuldigenden Theils stehe, uns eben so den Mund zu unsrer Vertheidigung, wie den Zutritt zur ahndenden Gerechtigkeit zu verschliesen. Wir hätten uns kürzlich darauf beziehen können, daß keiner der vor der Commißion abgehörten Leute gesagt hat, daß ihm bey seiner Huldigung Stillschweigen geboten worden wäre. —

Der hochverehrliche Herr Referent in dieser Sache wird diesen Umstand seiner Aufmerksamkeit würdig, vielleicht oder auch ohne Rücksicht auf denselben dasjenige schon allzuweitläuftig und überflüßig finden, was wir in Absicht der vorgegebenen Heimlichkeit vorgetragen haben. Wir können nicht unbemerkt lassen, daß auch die beeden Angeber, auf deren Aussage die Anzeige an Kaiserliche Majestät vom 16ten August vorigen Jahres gebaut war, so wenig als die in der Beylage zum Nachtrag d. d. 3ten Octob. nahmhaft gemachte zween andre von dieser Heimlichkeit ein Wort erwähnen.

Die ausdrückliche Behauptung derselben ist also ein selbst erfundenes Assertum, womit der Verfasser der Anzeige vom 16ten August Kaiserliche Majestät unverantwortlicher Weise zu hintergehen, sich nicht enblödet hat. Den Fall, daß die vorgegebene Thathandlung nicht heimlich, sondern öffentlich geschehen seyn könnte, haben wir nicht Ursache zu berühren, weil die Anzeige ausdrücklich das Gegentheil besagt. Der Unsinn wäre alsdann freilich noch palpabler.

Die Voraussetzung würde aber die hohe Person unsers gnädigsten Herrn beynahe mehr als uns treffen. Ohne anzunehmen, daß Hochdieselbe den ehrvergessensten Mißbrauch unsers Officii, mit dem Zweck Ihrer eignen Frauen Schwester Durchlaucht zu schaden, wissentlich geduldet und zugelassen haben sollten, läßt sich dieser Fall nicht gedenken. Hätten nemlich

außer denen in der oftgedachten Anzeige aufgeführten zween, noch so viele hundert andre seit fünf und mehr Jahren auf die angegebene Weise nach und nach offentlich gehuldigt, wie wäre es wohl möglich zu glauben, daß die Sache nicht alsbald in den ersten Wochen, zu geschweigen in dem ersten Jahr, zu Celsissimi nostri, so wie zu des hiesigen ganzen Publici Wissenschaft gediehen, und auch in der Nachbarschaft ruchbar geworden seyn sollte?

§. 7.

Wären wir solche Feinde unser selbst gewesen, wie die uns widerfahrne Bezüchtigung absolut und unwidersprechlich voraus setzt, so würden freilich andre Rücksichten nicht viel über uns vermocht haben. Einem unbefangenen Forscher wird jedoch die Bemerkung nicht entgehen, daß die befragte Thathandlung auf einen solchen Grad von Unwissenheit der Rechte an den Tag gelegt haben würde, der dem ungeübtesten Anfänger zur Schande gereichen müste.

Wem ist es unbekannt, daß Heimlichkeit in Absicht alles dessen, was sich auf den Besitz beziehet, ein Mangel sey, der durch nichts in der Welt, selbst durch die entschiedenste richterliche Willkühr nicht gut gemacht werden kann? Gleichwohl hätte die heimliche Huldigung vor die Comtesse Isabelle derselben einen Vortheil vor den übrigen Theilen, die an hiesige Grafschaft Anspruch machen, zuwege bringen sollen. Der hohe Theil, den wir pflichtwidrig bedient, hätte also, so wie wir, in der Meinung stehen müssen, unsre pflichtvergessene heimliche That binde dem zukünftigen höchsten Richter die Hände, und mache einen unbedingten Grund aus, wornach er sein künftiges Urtheil abmessen müsse; Untreue und Bosheit könnten also die Kraft und Wirkung der Gesetze annehmen, das offenbarste Recht sey dem offenbarsten Unrecht untergeordnet. —

Was vor unglaublich elende Subjecte hat man aus uns zu machen sich bemüht? Ein leicht zu entschuldigender Irrwahn würde es freilich vor Leute von solchem Kaliber gewesen seyn, sich einzubilden, daß eine Art von Besitz darinn bestehen könne, wann unter zweitausend Unterthanen allenfalls einige Hundert hier und da im Lande wären, die noch bey Lebzeiten des rechtmäßigen Besitzers einem unter mehrern auf die künftige Erbfolge Anspruch machenden, im Voraus gehuldigt hätten. Und gleichwohl welch ein Wahn vor Männer, die schon lange Jahre Amtswegen das Recht zu verwalten gehabt haben! Wo hätte dieser Besitz wohl gehaftet? an dem Kopf des armen belisteten Bauern, an seiner Hütte, oder an dem Dorf, worinn er wohnt? Daß jede Besitzergreifung possessionem vacuam voraussetze, und daß vor dieser Erledigung weder natürliche noch bürgerliche Innhabung statt finden könne, war ein Argument, das vor Köpfe, wie die unsrige characterisirt sind, begreiflichermaßen zu hoch seyn müste. —

So wäre es diesemnach mit dem Facto beschaffen, dessen wir angeklagt werden. Wir empfinden im Innersten die bittre Schmach dieser Anklage. Sie läßt uns mit ihren unwidersprechlich nothwendigen Voraussetzungen nicht die einfachsten Rechte der Menschheit übrig. Wir empfinden aber auch das Vergnügen unsre gebeugte Ehre durch die Anklage selbst gerettet zu sehen. Kein Beweis ist siegreicher, als der sich auf die wesentliche Natur des Menschen, und auf den unumstößlichen Satz des Widerspruchs bauen läßt. Unschuldig oder sinnlos, eins von beyden müssen wir gewesen seyn. Wer das letztere behaupten will, hat den Beweis zu führen.

§. 8.

Wir kommen zu den Folgerungen zurück, welche aus der uns beygemessenen That gezogen werden. dict. §. 3.

1) Wir müsten in die Pflichten der Comtesse Isabelle oder Ihrer Vormundschaft getreten, oder doch sonst in ihrem Interesse seyn.

Wären wir eins von beyden, so hätte der hohe mit uns beschuldigte Theil entweder sein Recht nicht gekannt, oder sich dessen Zerstöhrung selbst vorgesetzt, indem er solches auf die in der Anklage enthaltene Weise uns zur jämmerlichsten Verwahrloßung übergeben hätte.

War

War es möglich, bey Formirung dieser Schlußfolge eine solche unbeschreibliche Inkonsequenz nicht einzusehn?

2) Wir müßten auch die Landbeamten und Orts-Vorsteher in unsern Bund gezogen haben.

Solamen miseris! — die Gesellschaft von Thoren hätte sich dadurch vergrössert — Unsre Sinnlosigkeit würde also vermuthlich contagios gewesen seyn.

3) Unsre Handlungen seyen Verletzung der Pflicht, womit wir Celsissimo nostro verwandt wären.

Das wäre allerdings die eine wesentliche Cathegorie der Schuld gegebenen Thathandlungen. Die andre aber — Unsinn.

4) Wir erkühnten uns, Kaiserlicher Majestät, als obersten Reichsrichter vor- und einzugreifen.

Diese Folgerung hätte obgedachtermaßen den Urheber unsrer Verunglimpfung erinnern sollen, daß seine Imputation mehr unser Denckungsvermögen, als unser Herz betreffe. Wer anders als ein Verrückter, würde sich einfallen lassen, daß sein widerrechtliches Factum vermögend sey, der höchsten richterlichen Gewalt Maaß und Ziel zu setzen?

5) Wir lädirten die Rechte einer dritten hohen Person, und mischten uns in eine Sache, die uns auf keine Weise angehe.

Zuverläßig hätten wir durch ein Unternehmen, wie das uns Schuld gegeben ist, und durch eine so beschaffene Einmischung Niemand an seinen Rechten Eintrag thun können. Schaden hätten wir nur der hohen Parthie, deren Negotium wir vermeintlich gerirten, und uns selbst gethan.

§. 9.

Wie aber, wenn die Aussagen der bey der hiesigen Untersuchung abgehörten Leute gleichwohl der bis dahin von vorn her erwogenen Anklage zu statten kämen? Diese Instanz führte uns natürlich auf dasjenige, was die Untersuchung betrift, wann wir nicht zuvor

II. die nähere Beschaffenheit der Klage und ihrer Entstehung

kürzlich zu erwägen hätten. Die erste Nachricht von der widerrechtlich veranstalteten Huldigung scheint auf den Aussagen zweier hiesigen Unterthanen

des Wilhelm Webers von Mindersbach, und des Schneiders Urtheil (eigentlich Orthey) von Nieſter

zu beruhen. Hätte bey der Glaubwürdigkeit dieser Leute auch nicht das mindeste Bedenken vorgewaltet, so zweifeln wir doch mit Recht, ob darinn eine hinlängliche Veranlassung liegen könnte, Kaiserlicher Majestät eine Sache als Wahrheit vorzutragen, die so höchst unwahrscheinlich war, indem sie die unbegreiflichste Exorbitanzien voraus setzte. Wer wollte auf das Angeben zweyer Bauern vor gewiß annehmen, daß ein bis dahin allenthalben in gutem Ruf stehendes, die Angelegenheiten seiner Herrschaft und des Landes nicht ohne Beifall besorgendes, mit mehrern Mitgliedern besetztes Landes-Collegium mit einmal seiner Ehre und wohlerworbenen Existimation so sehr vergessen, und gegen sich selbst so unvernünftig, feindselig und grausam geworden seyn sollte, um sich einer zu keinem erdenklichem Zweck wirckſame, folglich gänzlich vergeblicheu Handlung, wider Pflicht und Gewissen, mit der entschiedensten Gewißheit einer augenblicklichen Entdeckung, schuldig zu machen.

Wir glauben auch in dem Fall, da von einer eintzigen vergangenen That, von der außer den Angebern kein Mensch hätte wissen können, die Rede gewesen wäre, würde es der Klugheit, wir wollen nicht sagen, der Billigkeit gemäß gewesen seyn, zuförderst, und ehe und bevor diese widersprechende Angabe zum Grund einer beschwerenden Anzeige an

allerhöchsten Ort wäre genommen worden, über die Möglichkeit und Existenz des Facti nähere Betrachtung anzustellen, zuverläßigere Kundschaft einzuziehen und den Bedacht zu nehmen, die der Anzeige im Wege stehende Zweifel nach Möglichkeit aufzuklären.

Wären die dem hohen denunciantischen Theil gegebene Consilia auf diesen Weg ausgefallen, so würde der Erfolg sich in der Kürze anders bestimmt haben. Wir wiederholen, daß dieses nach der Beschaffenheit der Sache auch in dem Fall rathsam scheinen müste, da bey den Personen der Angeber nichts zu bedencken war.

§. 10.

Wir müssen aber unter der oben (§. 1.) enthaltenen Verwahrung bemerken, daß der erste Angeber Wilhelm Weber weit und breit bekanntermaßen ein Subjekt war, das schlechterdings nirgendwo und gegen Niemand, am wenigsten also in einer Angabe, die irgend Jemands Ehre betraf, den geringsten Glauben verdiente. Er war ein berüchtigter Dieb, der von Jugend auf diesem Laster ergeben, oft darüber angeklagt, in Inquisition gezogen, überwiesen und bestraft worden war.

Lit. A. 1. 2. 3. Anliegende Auszüge der hiesigen gerichtlichen Acten sub Lit. A., 1. 2. 3. — bewahrheiten dieses. Von seiner Unwürdigkeit waltete bey ihm selbst eine so große Ueberzeugung vor, daß er, wie das gesammte Personale hiesiger Regierung zu bezeugen im Stande ist, vor der Verkündigung des letzten Urtheils darinn ihm eine 6 monatliche Schanzarbeit-Strafe zuerkannt wurde, dem Collegio aus eigner Bewegung eröfnete: „Er empfinde „bey sich selbst auf das lebhafteste, und sey fest versichert, daß er mit seinen oft wieder„holten Uebelthaten das Leben verwürkt habe; er sey auch bereit und willig zu sterben, „und bitte nur um eine kurze Frist zur Vorbereitung auf sein Ende. ꝛc.“

Als ein Mensch von dieser Art war er in der ganzen Gegend bekannt; er muste bey jeder Gelegenheit sich seine Verbrechen vorrücken lassen, und sein Bewußtseyn gestattete ihm keine Widerrede. Wir haben bedauert, daß er zu Anfang der hiesigen Untersuchung in die Ewigkeit gegangen ist. Er würde auf Erfordern selbst das stattlichste Zeugniß von seiner Glaubwürdigkeit abgelegt haben.

Dieser Mann, an dem wir mehrmalen und nachdrücklich das Amt der strafenden Gerechtigkeit ausgeübt hatten, redete von uns — Dinge — die gegen allen Begriff und Wahrscheinlichkeit anliefen, die uns zu Leuten von seiner Art — vielleicht noch tiefer herabwürdigten — und er fand Glauben, in der Maaße, daß sein Angeben, welches sich überdem nicht auf eigne Erfahrung, sondern auf Hörensagen gründete, der Innhalt einer Anzeige bey Kaiserlicher Majestät wieder wurde. Hier hemmt die Empfindung unsern Vortrag. — Wir erinnern uns der Verhältnisse, die wir zu respectiren haben — und schweigen.

Der Schneider Orthey war kein Dieb, wie der Weber. Seine Glaubwürdigkeit litte jedoch erheblichen Zweifel. In seiner Aussage zum Untersuchungs-Protocoll kommt von seiner Abhörung vor Notarien und Zeugen zum Behuf obiger Anzeige nichts vor. Wir wären erforderlichen Falls darzuthun im Stande, daß er noch jetzt nichts davon wissen will, jemal von einem Notario abgehört worden zu seyn. Wir werden in der Folge auf ihn zurückkommen müssen.

§. 11.

Was aber weder die Unwahrscheinlichkeit des Facti noch die Bedenklichkeit in Absicht der aussagenden Personen zu bewircken vermögend gewesen war, nämlich den Aufschub einer vor den Thron Kaiserlicher Majestät zu bringenden Beschwerde bis zu mehrerer Gewißheit von der Sache, hätte dieses nicht diejenige ausnehmend wichtige Betrachtung zuwege bringen sollen, welche sich jedem Unpartheyischen vor allen andern aufdrängte.

Die Aussagen der beeden Angeber Weber und Orthey brachten es nicht mit sich, daß die angebliche Huldigung vor die Gräfinn Isabelle ein Geheimniß sey. Beiden beliebte es davon als von einer bekannten Sache zu reden. Sie meldeten über dieses, daß diese Huldigung

digung schon seit 5 und mehr Jahren im Brauch sey. Es war also nicht von einer einzelnen vergangenen Handlung, von der außer den Angebern Niemand wissen konnte, sondern von einem öffentlichen Facto die Rede, das Jahr aus, Jahr ein, allwöchentlich wiederholt würde, und welches doppelt so viele Menschen wissen musten, als seit fünf und mehr Jahren gehuldigt hatten. (Die Weibspersonen mitgerechnet.)

Man konnte leicht finden, daß dieser Menschen viele hundert seyn müsten, und daß kein großes und kleines Dorf im Lande sey, wo man nicht Leute finden würde, die eben die Wissenschaft besässen, als der Weber und der Orthey. Es stund also ein bequemer, einfacher und zuverläßiger Weg offen, sich von demjenigen, was diese Leute angegeben hatten, in der Kürze die vollständigste Gewißheit zu verschaffen.

Man durfte nur bey dem ersten besten Hachenburgischen Dorf anfangen, die jungen Unterthanen über die Art ihrer Huldigung befragen, und dieses so lange von Ort zu Ort fortsetzen; bis die verlangte Gewißheit vorhanden war. Warum die befragten Unterthanen nicht sollten die Wahrheit gesagt, oder warum ihre Antworten nicht soviel Glauben sollten verdient haben, als die Angabe des Wilhelm Weber und des Schneiders Orthey, ist gänzlich nicht abzusehen. Auch lassen sich andre Arten von Bedenklichkeiten hierbey nicht ausfinden. Kein Geheimniß — kein Verbot des Stillschweigens vorhanden.

Hätte Anstand vorgewaltet, die Erkundigung ohne Vorwissen Celsissimi vorzunehmen, Ihre Einwilligung würde keiner Schwürigkeit unterworfen gewesen seyn. Umsonst fragt sichs also, nach der Ursache, warum dieser Weg nicht eingeschlagen worden. Er war gleichwohl das untrügliche Mittel, sich in den Stand zu setzen, Kaiserl. Majestät nichts anders, als Wahrheit vorzutragen, und daß in dem Angeben des Wilhelm Webers und Schneiders Orthey eben so gut und gewiß Wahrheit liege, als in den simplen ungekünstelten Antworten von 40, 50 und mehr andern ehrlichen Leuten, die eben das wissen musten, was jene zu wissen vorgaben, dieses war doch schwer zu gedencken.

Die beeden in der Beylage N. XVIII. zur Anzeige vom 3ten October nahmhaft gemachten fernern vermeintlichen Zeugen, Oberneu und Heuberger erscheinen in den Protocollen der Untersuchungs-Commission in einer Gestalt, die es zweifelhaft macht, ob außer ihnen, dem Weber und Orthey im ganzen Land untauglichere Subjecte zu dem Geschäft und Behuf, wozu sie gebraucht wurden, zu finden gewesen wären. An seinem Ort ein mehreres hiervon.

Wir sehen hier unauflößliche Zweifel und Ursachen zur Befremdung von großer Wichtigkeit. Wir glauben, daß solche auch andern unpartheyischen Wahrheitsfreunden beygehen müssen. Wir hätten um unser selbst willen hohen Anlaß, uns weiter darüber zu verbreiten. Wir erinnern uns aber abermal an die Situation, worinn wir stehen, und begnügen uns auch über diesen Punct ein höheres Arbitrium walten zu lassen.

§. 12.

Unsre letzte Bemerkungen betreffen

III. die gegen uns veranstaltete Untersuchung.

Hier blutet unser Herz — Seit 15, 20 und mehr Jahren sind wir Diener des hiesigen Hochgräflichen Hauses. Wir haben auf dessen theuerste Rechte, auf die Familienverträge und auf die dadurch eingeführte Satzungen geschworen. Wir haben durch die der hohen Personen dieses Hauses eigne Güte des Herzens vermocht und bewogen, uns Ihnen und ihrem Interesse ohne Vorbehalt gewidmet und hingegeben. Wir haben denen uns anvertrauten Stellen nach unserm besten Wissen und Vermögen vorgestanden, ohne schnöden Eigennuz und Selbstsucht, ohne andre Zwecke und Absichten als die unsre Pflicht erheischte. Wir fordern unsre Mitdiener, die Unterthanen, und die Nachbarschaft rings um zu Zeugen auf, ob je eine verwerfliche That in unserm Amt, Vernachläßigung unsrer Geschäfte, Tücke, Falschheit und Argliſt, ob Beugung des Rechts, Unterdrückung des Armen und Geringen, Mißbrauch der uns anvertrauten Gewalt, Hindersetzung der unsrer Landesherr-

schaft schuldigen Ehrerbietung; ob von diesem allen je etwas uns zu Schulden gekommen, oder ob nicht die Stimme eines jeden über dieses alles zu unserm Vortheil sey. Und eine solche Reputation sehen wir auf Kosten unsrer Vernunft angegriffen! —

Wir haben das Vertrauen Celsissimi nostri, Hochdero Zufriedenheit mit unsrer Verwaltung und die gnädige und billige Weise, mit welcher Sie Ihre Diener zu behandeln pflegen, uns zur Ermunterung dienen lassen, mit unsrer Treue desto mehr Sorgfalt zu verbinden. Unsre Ergebenheit hat während der neun Jahre, da wir Ihnen zu dienen die Gnade haben, in keinem Sinne ab- sondern zugenommen. Wir haben uns ein Geschäft daraus gemacht, dazu beyzutragen, daß Hochdieselbe Ihre späte Lebensjahre ohne Verdruß und angenehm hinbringen könnten. Ein so glückliches Verhältniß, gebaut auf solche löbliche und erwünschte Gründe, sollten wir selbst zu zernichten fähig gewesen seyn! —

Durch eine That, die nur ein Rasender begehen konnte, indem der Verlust des bürgerlichen Lebens, der ganzen zeitlichen Wohlfahrt augenscheinlich gewiß damit verbunden war, die keinen Zweck hatte, weil der eintzige Zweck, der sich dencken ließ, unwiderbringlich dadurch zerstört würde! — (§. 10.) die der Parthie deren Vortheil sie befördern sollte, zum gröSten Nachtheil und Vorwurf gereichte! — (ibid.) ein unsinniges Opfer, für das sich keine Entschädigung dencken ließ! —

Das Gericht, daß wirklich eine solche That von uns gedacht und gegen uns vorgegeben werde, muste billig von uns, so wie von Jedermann vor die abentheuerlichste und ungereimteste Sache gehalten werden. Wir glaubten von unsern Sinnen getäuscht zu seyn, als es sich offenbarte, daß eine Anzeige davon wirklich vor den Thron des allerhöchsten Reichsoberhaupts gelangt sey. Die Möglichkeit einer solchen Verfolgung machte uns erstaunen — womit wir sie verdient haben, das weis der Allwissende.

Unsre Handlungen — zeugen vor uns! — vielleicht mit unserm Glauben, mit einer Ueberzeugung, die wir frey und öffentlich bekannt haben, weil wir dieses Bekenntniß unsrer Pflicht und unserm Gewissen gemäß fanden? — Warum sollte sie aber erst jetzt eine Quelle von Widerwärtigkeiten vor uns werden, da sie schon vor neun Jahren bekannt und offenbar war? Hätte sie uns zur Schuld und zum Tadel gereicht, wie würde das Vertrauen und die Zufriedenheit, deren Celsissimus noster uns bis dahin gewürdigt, dabey haben bestehen können? Und wie könnte sie unsrer Pflicht zuwider seyn, da der Grund, worauf sie beruht — der Innbegriff der Familiengesetze des Hochgräfl. Hauses, ein Gegenstand unsres Dienereides war; da einsichtsvolle und erfahrne Männer eben den Sinn darinn gefunden hatten, wie wir!

Durch solche Betrachtungen muste die Kränkung welche in der uns widerfahrnen Beschuldigung lag, immer fühlbarer werden. Wir empfanden jedoch auch die wichtige Bedürfniß, vor die Rettung unsers öffentlichen Rufs Maaßregeln zu ergreifen.

Eine höchst auffallend schnelle und allgemeine Verbreitung des Concluſi vom 7ten Jänner sollte demselben, wo möglich, einen tödtlichen Stoß beybringen. Es war abgedruckt worden; und von einem eintzigen Posttag geraume Zeit zuvor ehe Celsissimus das allerhöchste Kaiserliche Rescript empfiengen, gelangte eine solche Menge dieser Abdrücke anhero, daß sich das hiesige Publicum gleichsam damit überschwemmt fand. Wir beziehen
Lit. B. uns auf die Anlage sub Lit. B. Sie wurden in den benachbarten Ortschaften in- und außerhalb Landes, durch alle erdenkliche Mittel und Wege, durch Fuhrleute und Reisende, denen sie zu dem Ende zugestellt worden, sogar auf Viehmärkten, durch Bekannte und Unbekannte verbreitet und ausgestreut — das dadurch erregte Aufsehen läßt sich dencken. Wer am glimpflichsten urtheilte, konnte sich erheblicher Zweifel über unsre Unschuld nicht erwehren. Diese Zweifel betrafen unmittelbar unser öffentliches Amt, und die Fähigkeit, demselben vorzustehen. Alle, die uns untergeben waren, musten sich dieser letztern wegen in Ungewißheit befinden. Wir waren also uns und den Geschäften, die wir zu verwalten hatten, eine Erklärung schuldig, die man von jedem erwartet, der sich ohne Grund an seiner Ehre angegriffen sieht. Wir begnügten uns privatim, den Vorstehern des Landes das-
Lit. C. jenige zuzuschreiben, was die Anlage sub Lit. C. besaget.

Sodann übergaben wir Celsissimo nostro eine Vorstellung, (welche sub [1] bey den Acten der Untersuchungs-Commission liegt) darinn wir um nichts als Gerechtigkeit und Beschleunigung der Untersuchung baten. Wir nahmen mit Leidwesen wahr, daß die uns widerfahrne Imputation Eindruck gemacht hatte. Wir trugen unsre Nothdurft mit Freymüthigkeit vor, wurden gehört und hatten die gegründete Ursache, einen gedeihlichen, nemlich gesetzmäßigen Gang dieser vor uns so bedeutenden Angelegenheit zu hoffen.

Endlich erschien die Zeit der Untersuchung, und sie nahm ihren Anfang damit, daß die den Fall der Existenz des uns beygemessenen Facti voraus setzende allerhöchst Kaiserliche Patente vor allen Dingen verkündet werden sollten. Wir sahen durch die Bewerkstelligung dieses Vorhabens die über unsre bis dahin so wohl conservirte Existimation durch die Divulgation des Concluſi vom 7ten Jänner erregte Zweifel auf eine Weise autorisirt, die uns um so empfindlicher seyn muste, je näher wir dem Ziel zu seyn glaubten, da die Unwahrheit der uns Schuld gegebenen That, klar und evident werden würde.

Wir glaubten daher, die Vorstellungen wiederholen zu dürfen, die wir über diesen Gegenstand schon vorhin gethan, und die damal ihre Wirkung gehabt hatten. Diesesmal war unsre Bemühung vergebens. Die von Celsissimo nostro erwählte Subdelegation stund unserm Antrag entgegen, und wir musten uns bey dem, was nicht zu ändern war, beruhigen.

§. 13.

Der Erfolg der Untersuchung wurde uns desto interessanter. Wir baten um Mittheilung dessen, was uns beschwerte, und schickten uns an der Obliegenheit die bey diesem Vorgang auf unsrer Seite lag, ein Genüge zu thun. Unser Gesuch fand unverhoftermaßen keine Statt — Die Untersuchung **wurde ohne unsre Vernehmung angefangen, ohne unsre Zulassung fortgeführt, so ist sie geendet worden.**

Eine traurige Erfahrung, die uns mehrere widrige ahnden ließ — und unsre Ahndung fand sich gegründet. Nur bey der Vereidung der gegen uns abgehörten Unterthanen war uns vergönnet, als Zuschauer wenn wir gewollt hätten, zugegen zu seyn.

Wer je empfunden hat, was das Verhältnis zwischen Herrn und Diener besagt, der setze sich in unsre Stelle. Wir haben die Verhandlungen einer unter dem Namen unsers Herrn — gegen uns — ohne unser Zuthun vollendeten Untersuchung vor uns liegen, und sollen darüber das sagen, was die unschuldig Angeklagte, sich, seiner Ehre und seiner und der Seinigen Wohlfahrt schuldig ist.

Unser Schicksal legt uns harte Prüfungen auf. Es läßt uns keine Wahl übrig. Ehre und Leben sind, wie wir in unsrer gegenwärtigen Situation mehrmal zu äussern nicht umhin gekonnt, gleich kostbare Güter. Was nützt uns ein Daseyn mit Verlust unsers öffentlichen Leumuths? Pflicht gegen uns selbst ist es also, wovon wir uns nicht loszählen können. Jeden Vorgang, jedes Bedenken, jeden Umstand der unsrer Integrität und Existimation nur von ferne zu nahe tritt, nur den geringsten Zweifel dabey übrig läßt, zu erheben, zu prüfen, und so wie er ist, darzustellen.

Man kann und wird uns beschuldigen, daß wir das Verfahren und die Verfügungen Celsissimi nostri auf diese Weise, so wie es Dienern nicht gebühre, angriffen und tadelten. Wir kennen aber Hochdero Denkungsart gar zu wohl, um uns zu überreden, daß Dieselben mit Vorsatz je etwas anders als was die Gesetze mit sich bringen, gewollt und verfügt hätten, unsre Unschuld und die Rettung unsrer Ehre Denenselben weniger wichtig und angelegen seyn sollte, als irgend eine Rücksicht.

Wir bezeugen vor Gott, daß unsre Devotion gegen Hochdieselbe noch immer die vorige ist, daß wir alles, was uns Widriges begegnet, lediglich den Bemühungen, uns in Ihren Augen verwerflich zu machen, und nicht Ihrer eignen Gesinnung zuschreiben. Wir hoffen, daß Hochdieselbe unsrer kümmerlichen Lage Gerechtigkeit wiederfahren, und unsre Affliction durch eine ungnädige Denkung oder Mißbilligung unsrer vorzutragenden Nothdurft nicht vermehren werden.

§. 14.

Unter dieser Voraussetzung und in dieser Hoffnung gehen wir zu dem vorliegenden Zweck über, und bemerken, daß der allerhöchste Kaiserliche Auftrag in dem Concluso vom 7ten Jänner d. J. dahin gerichtet war, zu untersuchen:

> was es mit der angeblichen auf den Herrn Erbprinzen von Nassau-Weilburg geleisteten Huldigung und der Betheiligung hiesiger Regierungs-Kanzlei an diesen Verpflichtungen für eine Beschaffenheit habe.

Die letzten Worte geben zu erkennen, daß der höchstpreißliche Kaiserliche Reichshofrath eine pflichtvergessene Handlung von unsrer Seite nicht vermuthet, noch weniger voraus gesetzt habe. Ohne Zweifel haben dieser höchsten Stelle die Schwürigkeiten eingeleuchtet, welche bey einer solchen Voraussetzung alsbald zu entdecken waren. Ohne Zweifel stellte sich das Factum unwahrscheinlich, vielleicht unmöglich dar. Das bestimmte Urtheil über dessen Möglichkeit aber setzte allerdings eine nähere Kenntnis aller concurrirenden Local- und Personal-Umstände voraus. Es konnte also da wo die Sache geschehen seyn sollte, allein und am zuverläßigsten ausgefunden werden. Dieses Urtheil war dasjenige, was das Principium und die Basis dieser, so wie jeder andern Untersuchung hätte ausmachen sollen. Die Sorge und Bemühung, sich von der Existenz eines corporis delicti zu überzeugen, und dessen Art und Beschaffenheit zu untersuchen, ist sogar bey einem Criminal-Verfahren die erste. Non entis nulla sunt praedicata.

Wie könnte die Anzeige eines Facti, das sich bey der nächsten Erkundigung und Ueberlegung unmöglich findet, die Veranlassung zu weitern Vorschritten seyn. Würde ein Starker, der sich von einem Kinde überwältigt zu seyn klagt, Glauben verdienen? Wir haben oben (§. 4. sqq.) bis zur Ueberzeugung dargethan, daß das Factum, dessen wir beschuldiget werden, so offenbar widersprechend sei als — Seyn und Nichtseyn.

Wären wir mit dieser kurzen Demonstration zugelassen worden, ehe das Bauern-Verhör begann, wir dencken, es wäre unterblieben — wenigstens in der Maaße, wie geschehen, nicht geführt worden. Welche Ursache aber konnte gültig und hinlänglich scheinen, uns dieses Gehör und zu dessen Behuf die nähere Kenntniß der angeblichen Verschuldung durch Mittheilung der davon handelnden Anzeigen nicht angedeihen zu lassen.

Waren wir nicht die Angeklagte? — solche Angeklagte, vor welche die wichtigsten Vermuthungen stritten? Was konnte es der Untersuchung und ihrem Zweck — der Wahrheit — schaden, wenn wir diese Vermuthungen geltend machten? war nicht vielmehr alsdann der Zweck erreicht? Verdiente nicht unser officium, das wir zu verwalten fortfuhren, und worinn wir auf mancherley Weise die Person Celsissimi nostri vorzustellen hatten, eine Rücksicht, die gegen die Erzehlungen einiger zum Theil beim Trunk vernommenen, zum Theil mit Geld belohnten Bauern, (vid. infra §. 20.) an deren Spitze sich ein Wilhelm Weber (vid. §. 10.) befand, nothwendig in Anschlag kommen muste? Wie entscheidend würde die Vergleichung aller vor uns redenden Umstände mit dem Grade des Verdachts gewesen seyn, der aus einer solchen Bauernsage hervorgieng, gesetzt, daß diese immittelst nach Art der Hyder vielköpficht geworden wäre, würde sie nicht eine fruchtbare, wohlthätige und löbliche Bemühung gewesen seyn? Welches Gesetz stund derselben im Weg? — oder welche Gesetzgebung stellte sie nicht vielmehr als unumgänglich nothwendig dar?

Wenn auch Celsissimo vorzubilden gewesen wäre, daß Ihr Verhältnis als Landesherr gegen uns bey dieser Untersuchung gar nicht eintreten dürfte, welche Vorstellung doch der Intention der höchsten committirenden Behörde schwerlich gemäß seyn konnte; wie war die Art des Verfahrens gegen uns aus dem erhaltenen Auftrag herzuleiten. Ließ sich in demselben das stillschweigende Gebot entdecken, uns nicht zu hören, wohl aber die Verhandlung der Untersuchung mit der grösten Sorgfalt vor uns zu verbergen? Hatte dieses nicht die Gestalt jener fürchterlichen Inquisition — die nach ihren eigenthümmlichen Satzungen verfährt? Wir waren ja doch Menschen, deren Ehre kein willkührlich zu behandelndes Objekt seyn konnte, wenn auch unsre Qualität als Diener nicht in Betrachtung kam.

§. 15.

Könnte es uns verdacht werden, wenn wir bey dieser Bewandnis den ganzen Innbegrif des Untersuchungs-Verfahrens, mit einer widerrechtlichen Beschaffenheit behaftet zu seyn behaupteten, die demselben schlechterdings alle Wirkung benehme? —

Aber beim Fortgang des Verfahrens konnte die Nothwendigkeit, uns zu hören, ja selbst uns zu Wahrnehmung unsrer Nothdurft Anlaß zu geben, nicht verkannt werden. Wurde unsers Vorbringens und obgedachter Rücksichten ohngeachtet, Unterthanen zu verhören, nöthig gefunden, so verdienten unsre Erinnerungen in Absicht der von denunciantischer Seite vorgeschlagenen Subjecte große Aufmerksamkeit.

Der Bauer, welcher durch seine Aussage auf das Schicksal obrigkeitlicher Personen wirken soll, die Kraft ihres Officii von zween Streitenden immer nur dem Recht geben können, der das Recht vor sich hat, und den nicht ungestraft lassen dürfen, der Strafe verdienet, ist schon in dieser allgemeinen Rücksicht ein bedenklicher Zeuge. Wie viele sind deren, die nie vor der Obrigkeit zu schaffen — und nie Ursach gehabt haben, mit ihr mißvergnügt zu seyn?

Hätten wir diese Bemerkung zur rechten Zeit geltend machen können, der Wilhelm Orthey, der Philipp Meyer, der Johann Christ. Oberneu, der Johann Georg Heuberger, der Ex-Pastor Barth, der Adam Grün von Mindersbach, und andre, die wir unten nahmhaft machen werden, wären gewiß nie unter die Zahl der Zeugen wider uns aufgenommen worden.

§. 16.

Ein eben so betrachtungswürdiger Umstand beruhte auf der Art und Weise der hier eingeführten Huldigungen. Sie rührt nicht von uns her; wir haben die Formel, welche den Schwörenden vorgelesen wird, nicht verfaßt. Sie liegt, so wie sie bey dem Antritt der dermaligen Regierung aufgesetzt und genehmigt worden, sub Lit. D. hier an. Vor inconvenient haben wir sie lange gehalten; der Vorschlag zu Aenderungen bey diesem Punct aber muste uns bey der gegenwärtigen Lage der Dinge nothwendig allzubedenklich scheinen. Inzwischen konnte uns aus immer fortdaurenden Beobachtungen nicht verborgen seyn, daß bey weitem der geringste Theil der jungen Leute, in der Gesellschaft ihrer Braut zum Actu hintreten, und was ihnen vorgelesen worden, hinlänglich oder auch nur nothdürftig verstehe. Den wesentlichen Punct der Treue und Gehorsams gegen den Landesherren haben wir zu inculciren nie vergessen, über die hierauf folgende Stelle, die Erbfolge betreffend aber, eine Erklärung zu machen, haben Zeit und Geschäfte uns nie zugelassen. Lit. D.

Daß ein großer Theil der Huldigenden unter den weiblichen Nachkommen, deren allda Erwähnung geschieht, die Comtesse Isabelle verstehe und verstanden haben, davor können wir nichts. Wir haben die hiesigen Bauern nie vor Leute gehalten, auf deren Meinung in Ansehung der künftigen Erbfolge etwas beruhe, und die Bemühung, einen oder den andern von ihnen vor diese und wider jene Meinung einzunehmen, hat uns von jeher ein sehr armseliges und verdienstloses Geschäft geschienen. Bey dem allen wusten wir aus mehr als einer zufälligen Erfahrung, daß jene Meinung in Ansehung der Comtesse Louise Isabelle, deren Widerlegung außer den Gräntzen unsers Berufs lag, beynahe durchgängig vorhanden sey.

Mit dieser Meinung erfüllt, konnte und muste mancher, die Formel nur dunkel vernehmende, im übrigen aber mehr auf seine neben ihm stehende Braut, als auf die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge achtende junger Bauer wohl sehr entschuldbarer, natürlicher und begreiflicher Weise davor halten, er habe der Comtesse Isabelle geschworen. Und gleichwohl sollte auf der Aussage eines solchen Wahnenden und Irrenden ein Grund für oder wider unsre Unschuld, folglich unsre Wohlfahrt beruhen. —

Hätte diese Betrachtung, wann sie vor dem angestellten Verhör Raum und Einfluß gehabt hätte, nicht zu den wichtigsten Betrachtungen, Cautelen und Schlußfolgerungen Anlaß geben müssen?

§. 17.

Hätten wir aber nicht etwa mit Vorstellungen dieser Art auf allen Fall einkommen können? Dieses lag nicht in unsrer Willkühr. — Der letztern Abweisung, die uns widerfuhr, waren Ankündigungen beygesellt, deren Erfüllung zu provociren, zu viel gewagt gewesen wäre. Dulden und schweigen war unser Schicksal, auf den Gesichtern der ins Verhör gehenden oder von da zurückkommenden Bauern konnten wir täglich Hohnlächeln oder stille Bedauernis lesen, je nachdem der Innhalt des Zeugnisses war, das sie um unsertwillen abgelegt hatten.

Während dieser vor uns so kränkenden Epoque fand der hohe denunciantische Theil mit allem Gehör, was er der Commission zu seinem Behuf vorzutragen nöthig achtete. Sein Vorschlag bestimmte die Wahl der vermeinten Zeugen, und der Gang des Geschäftes hieng, wie die Protocolle zeugen, großen Theils von seiner Veranlassung ab.

§. 18.

Wir haben von der Form der Untersuchung schon mehr zu sagen gehabt, als uns lieb ist. Nur dieses müssen wir noch hinzufügen. Die Vereidung der abgehörten Leute, wobey wir Zuschauer abgeben sollten, wurde angekündigt und vorgenommen, als dieselben schon sämmtlich vernommen worden waren. Der Eid betraf aber, wie die Beylage der Commissions-Acten [31] ausweiset, nicht ihre vorherigen, sondern die zukünftigen Aussagen. Jene waren gleichwohl ebenfalls an Eides Statt geschehen. Wir zweifeln, daß hier der Eid am rechten Ort gewesen sey. Er kam entweder zu früh oder zu spat. Und welche unter beiden Depositionen eines Subjectes ist, wenn sie sich widersprechen, die Gültige? Keine unerhebliche Frage, wann diese Aussagen sammt und sonders in rechtliche Betrachtung kommen könnten. Wir wenden uns näher zu denselben, als dem Resultat der Untersuchung.

§. 19.

Von denen auf nur gedachte Art vernommenen Unterthanen, haben zwei und vierzig, die von ihrem eignen Facto reden, erklärt, nichts davon zu wissen, daß ihnen bey ihrer Huldigung Jemand anders namentlich vorgelesen worden, dem sie Pflicht zu leisten hätten, als ihr Landesherr. Sie sind im Untersuchungs-Protocoll sub Numeris 7. 13. 14. 15. 16. 17. 20. 21. 23. 24. 25. 26. 27. 29. 31. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 40. 41. 42. 43. 45. 49. 50. 58. 61. 62. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. und 78. aufgeführt. Ein Theil derselben will auf die dahin gerichtete wiederholte Instanzen zwar gegen die Möglichkeit nicht streiten, noch schwören, daß auch andrer Personen Erwähnung geschehen seyn könne. Es weis und erinnert sich aber keines etwas davon.

Bey diesem Nichtwissen von einer Sache von deren Existenz, nicht aber von deren Möglichkeit die Rede war, hätte die Provocation des Urtheils des Bauern über diese Möglichkeit, wo nicht bedenklich, doch höchst überflüßig und zweckwidrig scheinen sollen. Andre dieser Deponenten hingegen bleiben aller Instanzen ohngeachtet bey ihrer ersten sehr bestimmten Aussage. Dergleichen sind 7. 14. 15. 20. 21. 25. 73ste, vornemlich aber der 13. 41. 74. 75. und 78ste. Sie wissen und erinnern sich genau und eigentlich, Niemand als ihrem Landesherrn gehuldigt zu haben. Drei die von Hörensagen, deponiren, reden auf gleiche Weise. Es sind 51. 56. und 57ste drei Vorsteher von Gemeinden.

Dagegen sind Neune, nemlich der 1. 8. 9. 22. 44. 46. 59. 65. 77. und 79ste, welche gerade zu versichern, der Comtesse mitgehuldigt zu haben. Und Zehen die solches vermeinen, oder bald verneinen, bald bejahen, nemlich der 2. 3. 11. 12. 18. 28. 30. 32. 47. und 48ste.

Wann wir auf die oben (§. 16.) enthaltene Bemerkung zurückgehen, so müssen wir in der That bewundern, daß die Anzahl derer von den letzten beiden Gattungen nicht größer gewesen, zumal da den Aussagenden dasjenige, was der gröste Theil bey seiner Huldigung wahrscheinlich in Gedanken gehabt, so deutlich vorgehalten und in den Mund gelegt worden.

Die

Die Menge derer von der ersten Gattung beweißt übrigens die große Wahrheit, daß unter Menschen von der niedrigsten Klasse diejenigen noch immer die grösseste Zahl ausmachen, denen ihr Gewissen theuer ist, und die sich weder aus Leichtsinn noch mit Vorsatz die Unwahrheit zu sagen erlauben.

Hätte unsre Schuld oder Unschuld von dem Erfolg des ohne unser Zuthun angestellten Bauernverhörs abgehangen, so würde dieser eventus, indem er die vollständigste Rechtfertigung vor uns ausmacht, alles, was wir bisher in Absicht auf dieselbe gesagt haben, in hohem Grad überflüßig machen.

In der That ist auch der Effect, vermöge dessen die uns widerfahrene höchstkränkende Bezüchtigung in desto hellerm Licht erscheinet, davon untrennbar. Diese Unwahrheit beruhte aber auf der Evidenz, ohne daß es eines Menschen Zeugnisses darüber bedurft hätte. Eine Sache kann nicht zugleich seyn und nicht seyn.

Wer sich selbst vorsätzlich, und ohne allen erdencklichen Zweck, Glück und Ehre raubt, der hat den Gebrauch seines Verstandes verlohren. Er ist ein Narr im eigentlichen Sinn. Das erstere würde von uns unwidersprechlich geschehen seyn, wenn die befragte That wahr wäre. Entweder ist sie also nothwendig und unwidersprechlich unwahr, oder wir sind nothwendig Narren. Das letztre behauptet weder der hohe denunciantische Theil, noch einer von den Angebern, noch einer der vermeintlichen Zeugen. Die Vermuthung ist vor uns; also ist das erste ausgemacht.

Was hätten gegen diesen unzerstörlichen Beweis hundert und mehr Bauern auszusagen vermocht, und was können eben so viele demselben hinzuthun? Höchst überflüßig ist in diesem Sinn jede Epicrisis über den Erfolg des sogenannten Zeugenverhörs. Ueberflüßig jede weitre allgemeine Betrachtung über den Werth und Effect bestimmter Zeugensagen.

Unser guter Name ist durch die gegen uns gewagte Denunciation nicht angerührt, nicht von ferne erschüttert worden. Unsre Vertheidigung lag in der Sache selbst. Wir bedurften keiner Zeugen dazu. In Beziehung auf uns ist es also unnöthig, des Axiomatis zu erwähnen.

> Quod in materia defensionis *duobus* testibus super negativa deponentibus, plus creditur quam *mille* affirmantibus. Gail de pace publ. c. 16. n. 23. Carpz. pr. crim qu. 33. n. 13.

Was könnten wir auf unsre Lage uns zu gut thun, wenn wir von dieser Observation Gebrauch zu machen nöthig hätten?

> Zwey gegen Tausend — In vorliegenden Fall hingegen Vierzig und mehr gegen Zehne und allenfalls noch Zehne.

Die Zeit ist verschwendet, die wir in Absicht ihrer verwenden. — Doch wir hoffen Enschuldigung, wenn auch unbedeutende Zubehörungen der uns zugestossenen Begebenheit vor uns Denckwürdigkeiten sind, denen wir einige Augenblicke widmen können.

§. 20.

Wir wollen uns kurz fassen. Unter den Zehnen der ersten Classe befinden sich zween, nemlich der 22ste und 59ste, welche sich zwar des Ausdrucks Comtesse, aber nicht des beygefügten Namens besinnen. Ihr Gedächtniß muß sonderbarer Art seyn; da die beyde Vornahmen Louise und Isabelle gewiß den Bauern viel bekannter, und leichter zu behalten sind, als der Ausdruck Comtesse. In einer Sache, wo etwas darauf beruhte, würde dieser Umstand dem Werth ihrer Deposition sehr viel Eintrag thun. Bey dieser Gelegenheit kommt nichts darauf an, ob das, was sie sich gehört zu haben einbilden, so oder anders lautete.

Der 65. 77. und 79ste aus der Zahl obiger Zehne prätendiren auch des Fürsten, nicht des Prinzen von Weilburg Durchl. gehuldigt zu haben. Sie sind wohl in allem Betracht

unschuldig, daß ihre Aussage zu viel, und also bekanntermaßen nichts beweißt. Ihr Einbildungsvermögen mag von weitem Umfang seyn.

Wir müssen bey dieser Gelegenheit ein vor allemal anführen, daß das alles, was wir von der Unwahrheit einer angeblichen Huldigung vor die Comtesse Isabelle vorgetragen haben, im wesentlichen auch auf die prätendirte Huldigung vor des Herrn Erbprinzen Durchl. anzuwenden, über dieses aber das Gedicht von dieser letztern an sich selbst so höchst abentheuerlich und ridicül ist, auch in den vorliegenden Depositionen so viel wir uns besinnen, wenig oder nichts vorkommt, daß wir uns dabey weitläuftiger aufzuhalten, billigen Anstand genommen haben. Der 1. 8. und 10te aus obgedachter Gesellschaft paradiren sehr übel.

Der 1ste Wilhelm Orthey hat vor seine erste Geschichtserzählungen Geld empfangen. Mehrmalige vorläufige Unterredungen mit den hohen Neuwiedischen Herrschaften (vid. ejusdem ad Int. 5. in Prot. Comm.) scheinen ihm bey seinen nachherigen Aussagen vor der subdelegirten Commißion eine besondere Dreistigkeit eingeflößt zu haben. Er spricht ad Inst. 2. **von der Furcht, die die Leute von der Aussage der Wahrheit abhalten werde,** von veranstalteter Befragung durch den Sendschöffen **von dem mangelnden Eingeständniß der Regierung.** Kurz, er weis sich ein importantes Ansehen zu geben, und scheint der Commission den Weg zeigen zu wollen, den sie wandeln müsse. Er ist sehr besorgt, den von ihm angegebenen Philipp Meyer in quali et quanto geltend zu machen. — Seine Wahrheitsliebe scheint nicht gemeiner Art zu seyn. Die Protocolle liegen vor Augen — von dem, was er der Huldigung wegen narrirt, weis der, vermöge Beylage sub Lit. E. Lit. E. mit ihm huldigende 37ste Zeuge Jacob Schneider von Morlen nichts, obgleich dessen Aussage im ersten und zweiten Verhör ganz unschicklich und superfiziel niedergeschrieben worden.

Der **Adam Grün** Test. in Ordine VIII. hat unserer Erwartung vollkommen entsprochen. Er gerieth vorletztes Jahr wegen versuchten gewaltsamen Abtriebs eines Kindes, wozu er Vater ist, in Inquisition, bewies im Läugnen die äuserste Frechheit und Bosheit, ward überwiesen, in rechtlicher Ordnung durch Stockschläge zum Geständniß gebracht, und Lit. F. bestraft, wie das sub Lit. F. beygehende Urtheil besagt.

Seiner rohen Gemüthsart konnte kein Anlaß willkommner seyn, sich vermeintlich an uns zu rächen, als den ihm seine verlangte Abhörung über unser vorgebliches Factum gab. Er scheint sich besonders der ihm so heilsamen Stockschläge erinnert zu haben, indem er von demjenigen aus uns, der ihm solche dictirte, behauptet, daß er ihm den Huldigungseid abgenommen habe, ohngeachtet derselbe schon seit zehn Jahren diesen Actum nicht mehr versiehet.

Lit. G. Der vermöge anliegenden Extracts des hiesigen Huldigungs-Protocolls sub Lit. G. zu seiner Zeit mit ihm huldigende 31ste Zeuge Johann Theis Hülpisch, weis nichts davon, daß er anders Jemand, als seinem gnädigsten Herrn dem regierenden Herrn Burggrafen gehuldigt habe, (v. Prot. C. sub hoc. Num.) Wir müssen anmerken, daß der Inquisitionsprozeß dieses Deponenten, in hiesiger Gegend überall ruchbar genug geworden, schwerlich also bey seiner Ernennung zum Zeugen eine unbekannte Sache gewesen sey.

Ausnehmend merkwürdig vor uns ist der zu dieser Zahl gehörige vid. [14] Actorum Commissionis von der hohen denunciantischer Seite ebenfalls zum Zeugen aufgeführte ehemalige Prediger Barth, in Ordine XLIVtus.

Lit. H. Dieser Mensch macht, seitdem er vermöge der Anlage sub Lit. H. vor 4 Jahren, wegen geständlichen Ehebruchs und andrer groben Laster seines Dienstes entsetzt worden, von allen nur ersinnlichen Mitteln Gebrauch, um sich eine neue Pfarre zu verschaffen. Er hat seine Zudringlichkeit bey Celsissimo nostro und uns über diesen Punct aufs äusserste getrieben, zugleich aber solche Wege eingeschlagen, daß wir auf den Fall eines Recidivs die Landesverweisung durch Husaren ankündigen musten.

Und dieser, — der seine Rachgier gegen uns durch alle benachbarte Länder trägt — sollte durch seine Ernennung zum Zeugniß ein Werkzeug werden, uns unsern ehrlichen Namen zu rauben. —

— vox faucibus haesit —

Was

Was für Rechtgeber muß die hohe denunciantische Parthie haben! Nach diesen bleiben noch zween, der 9. und 46ste, die der Comtesse im Geist gehuldigt hätten. Warum sollten wir ihnen die Furcht ihrer Phantasey streitig machen? Die Ausweis anliegenden Extracts des Huldigungs-Protocolls sub Lit. I. et K. mit ihnen verpflichtete, nemlich der Lit. I. et K. 45. 41. 42. und 49ste wissen von dem, was jene sagen, nichts. —

Die letzte Gattung von zehen, welche **meinen** und **glauben**, zum Theil erst gar nichts wissen, dann sich eines bessern besinnen, nachdem sie zum Theil zwey- dreymal verhört, confrontirt und der **Variation** überführt worden, ist einer speziellen Musterung höchst unwerth. Was gehen uns ihre **Variationen**, ihr **Meinen** und **Glauben** an? Ihr Wahn scheint unter den Händen eine andre Gestalt anzunehmen. Inzwischen können wir den Vorgang mit dem 2. und 3ten Zeugen nicht ganz unberührt lassen.

Der 2te **Philipp Meyer** hat der Commission viel Mühe verursacht. Ihr erklärt der Orts-Sendschöffe (Deponens VI.) dessen Privat-Connexionen allerlei Aufschlüsse geben könnten, von uns aber billig übergangen worden, und der dem Gedicht von der Huldigung für die Comtesse sich sehr gewogen bezeugt, vor einen ziemlich verständigen, doch leicht zu überredenden (Inst. 3.) **Mann**. Seine Verwandten (vid. Depon. LXI.) und das Publikum erklären ihn vor einen armen Tropf. Er weiß erst nichts davon, daß er anders Jemand als dem regierenden Herrn Burggrafen gehuldigt habe, (Prot. Com. sub hoc Num.) dann bekennt er, was ihm der Sendschöffe vorhält, und klagt über die Furcht, so ihm seine **Frau** und **Schwester** eingejagt hätte. — Von denen mit ihm huldigenden vier andern wissen der 24. 33. und 50ste nichts davon, was er sagt; der 47ste hingegen gehört in seine Klasse, und scheint mit ihm in gleicher Verhältnis zu seyn. (vid. Adj. sub Lit. K.)

Der 3te **Johann Christian Oberneu**, und der 4te **Johann Georg Heuberger**, haben noch seltsamere Auftritte veranlaßt. Letzterer weis nichts als von Hörensagen. Beeder von einem **Notario** auf dem **Brugger Hof** aufgefaßte **Erzehlung** war die **Veranlassung** und der **Grund** der **Anzeige** bey **Kaiserlicher Majestät** vom 3ten **October** vorigen Jahres.

Beede erinnern sich bey ihrem Erscheinen vor der Commission von dieser angeblichen Aussage und Abhörung nicht ein Wort, (Prot. sub his Numeris) besinnen sich endlich, daß sie auf dem Brugger Hof mit einigen Neuwiedischen Leuten Wein getrunken hätten. Von der Huldigung sey aber damals nicht geredet worden. Beyde versichern, dieses beschwören zu können. Es gelangt ihrentwegen das Attestat eines von denen bey ihrer Abhörung auf dem Brugger Hof angeblich zugegen gewesenen Instrumentszeugen, des Johann Adam Sahm, ad Acta (vid [28] Adj. Prot. C.) worinn dieser versichert, **daß mit dem Heuberg damal von der Huldigung nichts gesprochen worden sey.** Darauf wird der instrumentirende Notarius in Bewegung gesetzt, und bringt eine Modification dieses Attestats zuwege, die [29] den Acten anliegt. Endlich werden die Instrumenszeugen Sahm und Born mit beeden vor der Commission confrontirt. (vid. N. 73. und 74. Depon.) Unmittelbar vor der Confrontation bleiben Oberneu und Heuberger bey dem, was sie vorhin gesagt, und zu beschwören sich erboten hatten. Endlich ergeben sie sich — der Oberneu erklärt: **es möge nun gehen wie Gott wolle.**

Führwahr, glaubhafte Zeugen — zum Behuf einer Anzeige bey Kaiserlicher Majestät, und zu jeder Art von Beweis! —

Von Mithuldigenden sind keine vernommen worden.

Der 11te, **Adam Kühnemann** versichert bey seiner ersten Vernehmlassung zweymal, allein seinem gnädigsten Herrn gehuldigt zu haben, sonst **Niemand**. Im zweiten Verhör hat er sich besonnen, daß ihm ein Name vorgelesen worden, der auf Bella gelautet habe ꝛc.

Der 12te, Johann Adam Bandel, eben so zuerst, er könne gar nicht sagen, daß davon etwas vorgekommen. Demnächst — er könne nichts mit Gewißheit

sagen,

sagen, doch stünde ihm so vor, daß auch die junge Comtesse dabey genannt worden, er meyne mit dem Namen Jsabelle.

Die übrigen, welche glauben, meynen und sich vorstellen, sind der 18. 28. 30. 32. 47. 48ste. Wir bitten uns ein Detail zu verzeihen, das leicht jedem Eckel erwecken könnte, dem nicht beim hellen Tage die Nacht vorhanden zu seyn dünckt.

§. 21.

So ist das Resultat der Untersuchung beschaffen, bey welcher der hohe denunciantische Theil auftretten konnte, so oft es ihm gut dünkte, wir, die Beklagten aber nicht eher, als nachdem sie vollbracht war.

Man verarge uns nicht, daß wir dieses einzigen Umstandes nochmals gedenken. Er soll auch der eintzige seyn, den wir wiederholen, so viel andre von Erheblichkeit sich auch noch zur Betrachtung darbieten. Er war derjenige, der das Gefühl unsrer kränkenden Situation ausserordentlich erhöhete.

Nachdem durch Anschlagung der Patente das inn- und ausländische Publicum veranlasset und berichtiget worden war, unsre Rechtschaffenheit, so wie unsere Sinneskräfte in Zweifel zu ziehen, so wurden wir natürlicher Weise der Gegenstand einer allgemeinen Aufmerksamkeit. Jedermann glaubte in unserm Angesicht Schuld oder Unschuld zu lesen.

Diese unangenehme Beobachtung wurde uns besonders empfindlich, bey der Verwaltung unsers öffentlichen Amts, am empfidlichsten aber, als die Untersuchung ihren Anfang genommen hatte, und Jedermann uns davon ausgeschlossen, auch alles so veranstaltet sah, daß ihre Verhandlungen uns verborgen bleiben musten.

Wer, der uns nicht von nahem kannte, konnte sich bey so bewandten Umständen enthalten, auf schweres Verbrechen, auf schon ausgemachte Schuldbarkeit, auf ein tragisches Ende vor uns zu schliessen! gewiß herbe Leidenstage vor uns! die wir sammt und sonders noch einmal auszuhalten nicht fähig seyn würden.

Mit dem Aufsehen, welches eine unter dem Namen Kaiserlicher Majestät geführte Untersuchungs-Commission weit und breit verursachte, verbreitete sich die kränkende Sage von unsrer angeblichen Vergehung schnell und allenthalben. Wir wurden von Freunden und Unbekannten bedauert, und eben diese Bedauernis vermehrte unsre Affliction, weil sie grosentheils auf der Voraussetzung beruhte, daß unser Zustand unheilbar sey.

Wer sich an unsre Stelle setzt, wird diese kurze Beschreibung nicht übertrieben, folglich sich ohne unser Zuthun überzeugt finden, daß durch die bey Jhro Kaiserlichen Majestät gegen uns auf die allerunhinlänglichste Veranlassung erfolgte wahrheitswidrige Anzeige und ihre Folgen uns mit Unrecht ein Schicksal bereitet und zugezogen worden sey, welches unter die härtesten gehört, die ehrlichen Männern begegnen können.

Unser guter Name, unsre wohl erworbene Opinion, sind die theuersten, zum Theil, die eintzigen Güther, die wir auf Erden besitzen. Sollten wir dazu bestimmt seyn, sie unschuldig zu verlieren? Der Gedanke ist niederwerfend — aber wir können ihm keinen Raum geben. Warum sollte die über alles wachende Gerechtigkeit allein zu unserm Nachtheil unthätig seyn?

Warum sollten unser gnädigster Herr, dem wir treu und redlich dienen, vor der unläugbaren Evidenz unsrer Unschuld Jhre Augen verschliessen wollen. Sollten unsre Ehre und unsre davon unzertrennlich abhängende zeitliche Wohlfahrt vor die allerhöchste Behörde, welche eine Untersuchung gewiß nicht zu dem Zweck unsrer Unterdrückung sondern zu Entdeckung der Wahrheit befohlen hat — gleichgültige Dinge seyn?

Zahlreiche Beyspiele berechtigen uns, zu glauben, daß der ehrliche Name des geringsten Unterthans im Reich vor die Gerechtigkeitsvolle Vorsorge des allerhöchsten Richters ein

nicht minder bedeutender Gegenstand sey, als das Mein und Dein der Grossen. Von dieser dürfen wir also die Herstellung unsrer verletzten Ehre, unsrer unschuldig gekränkten Reputation gewiß und zuversichtlich erwarten.

Wir hoffen aber zunächst auch die gerechte Wohlmeinenheit Celsissimi nostri. Aus Liebe zu Ihnen wollen wir alles unsers ausgestandenen Kummers vergessen, und auf sonstige Entschädigung Verzicht thun, wenn Hochdieselbe Ihre Ueberzeugung von unsrer Unschuld auf eine solche Art öffentlich zu erklären geruhen wollen, daß wir nicht nur bey dem hiesigen und benachbarten Publico vor das Vergangene gerechtfertiget, sondern auch gegen die Wirkungen ähnlicher Anfälle vor die Zukunft sicher gestellt werden.

Wir glauben, daß der höchste Grad von Treue und Ergebenheit kein grösseres Opfer von uns heischen kann. Bleibt aber diese Bitte ungewähret, so ist uns nichts als die Zuflucht zu dem allerhöchsten Thron Kaiserlicher Majestät übrig, so müssen wir von da flehentlich Hülfe und Gerechtigkeit erbitten.

Wir würden in deren Ermangelung unglücklich seyn und bleiben, denen ein Kummervolles Leben nichts wünschenswerther machte, als den baldigen Beschluß desselben. Wir überheben uns die Mittel zu unsrer Beruhigung nahmhaft zu machen, oder vorzuschreiben. Sie ergeben sich aus der Art der Verletzung, aus der Grösse des Verlustes, den wir erlitten haben.

Wir bedürfen aber in jenem unverhoften Fall auch Schutz und Bedeckung vor die Zukunft. Konnte uns so viel Trübsal ohne alle Veranlassung vor das vergangene widerfahren, so haben wir Ursache zu fürchten, daß die Zukunft uns noch mehrere und andre Gattungen derselben zubereiten werde.

Unsre Situation ist an sich die bedencklichste und beschwerlichste von der Welt. Unsern Personen drohen bey dem Streit über die Sayn-Hachenburgische Erbfolge, Aussichten und Besorgnisse, die unsern Muth auf mehr als eine Weise niederschlagen. Wir wollen die uns anvertrauten Stellen mit aller der Treue, Sorgfalt und Behutsamkeit versehen, die wir bisher angewendet haben. Ohne die Gewißheit eines höhern und mächtigern Schutzes aber werden wir unterliegen.

Von der Seite unsers theuersten Landesherrn drohet uns hoffentlich nichts. Ihr großmüthiges edles Herz ist uns Bürge vor alle unverdiente Behandlungen. Aber Einflüsse, über die wir nichts vermögen, Absichten, denen unsre Personen im Wege zu stehen scheinen, sind die Quelle unsrer Besorgnissen.

Wir ersuchen diese unsre Vorstellung den Actis der vollendeten Untersuchungs-Commission beyzufügen, und bitten Celsissimi nostri Hochgräfl. Gnaden unterthänig, uns mit einer gnädigen Entschliessung darauf zu versehen; im Fall aber diese zu unserm grossen Leidwesen auf die eben gebetene Art nicht statt haben sollte, dieses unser dringendes Anliegen und Gesuch allerhöchsten Orts mit Hochdero vielvermögendem Vorwort bestens zu unterstützen, solches durch unmittelbare Wege geltend zu machen, gerechtest und mildest zu enthehen. Hachenburg den 6ten May 1786.

Wredow. L. A. v. Beust. E. L. Reusch.

Beylagen

zu Num. XXXIX. sub Lit. A. bis L.

Lit. A. 1.

Untersuchs-Acta

entgegen

Des ehemaligen geschwornen Webers zu Mindersbach hinterlassene Söhne Joh. Wilhelm und Johann Philipp.

pto. verschiedener Diebereyen, ergangen von Hochgräflichem Amte Schöneberg 1750. 1751.

In Untersuchungs-Sachen entgegen Johann Wilhelm Webern in pto. furti, ergehet hiermit diese

Sentenz,

Daß gedachter Weber wegen seines eingestandenen und erwiesenen zweifachen Diebstahls, und gegen sich habenden anderweiten erheblichen Verdachts, in eine Arbeit-Strafe von 6 Wochen bey Wasser und Brod, sodann in die Restitution des Diebstahls und Bezahlung der Unkosten zu condemniren seye. Inmaßen derselbe Kraft dieses würklich darinn condemniret wird. V. R. W.

Public. Johann Wilhelm Weber den 15ten Febr. 1751.

J. P. Düncker.

Not. ist vor überflüßig angesehen worden.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original vollkommen gleichlautend seye, solches wird mittelst Beydruckung des hiesigen Regierungs-Kanzley-Insiegels beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Lit. A. 2.

Acta inquisitionis generalis
entgegen
Johann Wilhelm Webern von Mindersbach,
pto. furti reiterati, ergangen von Hochgräfl. Amte Schöneberg 1755.

In Sachen ex officio angestellter und vollführter Inquisition entgegen Joh. Wilhelm Webern wiederholt begangene Diebstähle betreffend, wird hiermit auf desselben Verhör und Bekenntniß zu Recht erkannt:

Daß derselbe, ob ihm wohl andern zum Exempel eine schimpfliche und härtere Bestrafung um so mehr gebühret, als er bereits wegen dieses Verbrechens vorhin bestrafet worden, dennoch in Hoffnung seiner künftigen von ihm versprochenen Besserung, zu einer vierteljährigen Arbeit bey Wasser und Brod im Gefängniß, wie auch zu Bezahlung derer Inquisitions-Kosten zu condemniren seye.

Als wir dann hiermit erkennen und verdammen. V. R. W.

Aus besonders gnädigstem Befehl Hochgräflicher Obervormundschaft
Burggräflich Kirchberg-Saynische Vormundschaftl. Canzlei-Director und Rathe.

Public. Hachenburg den 26ten Mart. 1755.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original vollkommen gleichlautend seye, solches wird beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Lit. A. 3.

Acta judicialia in Untersuchungs-Sachen entgegen Johann Wilhelm Webern zu Mindersbach 1779. furti.

Sententia.

In Inquisitions-Sachen gegen Wilhelm Weber von Mindersbach, Diebstahl betreffend, wird auf gegen denselben verhängte Untersuchung zu Recht erkannt:

Daß Inquisit seines wiederholt begangenen Verbrechens halben in 6 Monarliche Gefängniß- und Schanzarbeit Strafe auf seine Kosten, wie auch die hierüber aufgelaufene Inquisitions-Kosten zu condemniren sey. V. R. W.

Regierung.

Publicirt dem Inquisiten, Hachenburg den 24ten August 1779.

in fidem Reusch.

Daß vorstehende Abschrift dem Original vollkommen gleichlautend seye, solches wird beurkundet, Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Lit. B.

Extract der Annotationen hiesiger Regierung, die Divulgirung des Conclusi vom 7ten Jänner 1786. betreffend.

Den 1ten Febr. 1786. Abends wurde mir dem Regierungsrath Wredow von hiesigem Kaufmann Kramer das sub N. 1. anliegende Schreiben des Kaufmanns Bleibtreu zu Neuwied behändiget, womit derselbe den sub 2. beygefügten Abdruck eines in der Sayn-Hachenburgischen Successions-Sache den 7ten Jänner ergangenen Reichshofraths-Conclusi unter der Aeusserung begleitet, daß dessen Innhalt vermuthlich hier interessant gefunden werden würde.

Adj. f. 2.

Kaufmann Krämer erwähnte dabey, daß dem Vernehmen nach eine Menge solcher Abdrücke auf gleiche Weise mit heutiger Post von Neuwied an andere hiesige Personen gelanget seyen. Wie mir dann auch in eben dem Augenblick noch zwei dergleichen gedruckte Concluſa behändiget wurden.

Den 2ten Febr. bestättigte sich die gestrigen Tags erfolgte Ausbreitung des Conclusi vom 7ten Jänner dahin, daß jedem der hiesigen Regierungsmitglieder vor sich, anheute an- und von verschiedenen Orten und Bekannten mehrere Exemplarien davon zu Gesicht gekommen. ꝛc.

Daß vorstehender Extract dem Original quoad passum concernentem vollkommen gleichlautend, solches wird beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Abschrift
Adj. ad Lit. B. 1.

Neuwied den 1ten Febr. 1786.

Hochzuehrender Herr, werther Freund!

Aus alter Bekanntschaft übermache Ihnen einliegend auch ein Exemplar von dem ergangenen Kaiserlichen Conclusum in pto. der Succession ihres Landes. Da nicht zweifle, solches wird Ihnen interessant zu lesen seyn, so hat mich dieses zu Schreibung dieses Briefs bewogen. Kann ich Ihnen sonsten hier angenehmes erweisen, so befehlen Sie immer frey

über ihren alten Freund und Diener

Carl B. H. Bleibtreu.

Aufschrift

Herrn Herrn Krämer

frey Hachenburg.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original vollkommen gleichlautend seye, solches wird hiermit beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Adj. ad Lit. B. 2.

Neuere allerhöchst Kaiserliche Resolution, die künftige Sayn-Hachenburgische Succession betreffend, nemlich die Conclusa

de Lunae 31. Octob. 1785.
Martis 22. Nov. 1785.
Lunae 28. Nov. 1785.
Lunae 19. Dec. 1785.
Martis 20. Dec. 1785.
Sabbathi 7. Jan. 1786. Ihrem Innhalte nach abgedruckt.

Lit. C.

Abschrift eines von den Mitgliedern hiesiger Regierung an die Schultheißen des Landes ergangenen Erlasses.

Man hat hiesige Regierung bey Kaiserlicher Majestät durch falsche Anklage zu verleumden gesucht. Höchstdieselbe aber haben die Sache, wie billig, zu untersuchen befohlen. Das Conclusum vom 7ten Jänner, welches hiervon handelt, ist zur Ungebühr ausgestreut worden, in der sichtbaren Absicht die Unwissenden irre zu führen, der Regierung an ihrer Ehre Abbruch zu thun, und glauben zu machen, als ob dasjenige wahr wäre, was erst untersucht werden soll.

Die Untersuchung wird die Falschheit der Bezüchtigungen klar machen, der Regierung eine eclatante Genugthuung verschaffen, und vor diejenige schwere Folgen haben, welche sich der Unwahrheit schuldig gemacht haben. Ich habe dieses dem Herrn Schultheiß zu seinem Unterricht melden und anheim geben wollen, gelegentlich die Unterthanen zu verständigen und vor Irrthum zu warnen. Hachenburg den 6ten Febr. 1786.

Ich ersuche dieses auch dem Herrrn Pfarrer zu communiciren.

Daß vorstehende Abschrift dem Original-Concept vollkommen gleichlautend seye, solches wird beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Lit. D.

Eides-Formel.

Wie solche nach dem Regierungs-Antritt unsers gnädigen Grafen, Herrn Johann August denen Unterthanen abzunehmen.

Ihr sollet schwören und geloben zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr dem Hochgebohrnen unserm gnädigen Grafen und Herrn Herrn Johann August, Burggrafen von Kirchberg T. T. a) und Hochderoselben männlichen Erben; nach Erlöschung des Hochgräflichen Mannsstammes aber, welches der Höchste verhüten wolle, denen alsdann vorhandenen weiblichen Nachfolgern nach dem Recht der Erstgeburt — treu, gehorsam und unterthänig, auch hold und gewärtig seyn, Hochdenenselben in bürgerlichen, peinlichen, geist- und weltlichen Sachen, vermöge Hochihro habenden Landesherrlichen Hoheit und Gerechtigkeit an euch zu erlassenden Verordnungen und Befehlen jederzeit gehorsame und unterthänige Folge leisten, Sr. Hochgräfl. Gnaden und des gesammten Hachenburggräflichen Hauses, auch Hochderoselben Land und Leuten Schaden getreulich warnen und wenden, hingegen aber Ihro gesammtes hohes Interesse, Nutzen und Besten fördern und werben helfen, dabey treulich und unverbrüchlich verbleiben, und euch davon auf keinerley Weise noch Wege abführen noch wenden lassen, auch überhaupt alles dasjenige thun und handeln wollet, was ehrlichen, gehorsamen und rechtschaffenen Unterthanen zu thun und zu handeln eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

Daß vorstehende Abschrift dem Original vollkommen gleichlautend seye, solches wird beurkundet, Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

a) Hier fand sich dasjenige inserirt, was auf den Fall, da die hinterbliebene Frau Wittib des Herrn Burggrafen Wilhelm Georg mit männlicher Leibesfrucht gesegnet gewesen seyn würde, nöthig gefunden worden war.

Lit. E.

Extract Huldigungs-Protocolli.

Actum Hachenburg den 30ten Dec. 1779.

Acto wurde als Unterthan vereidet:

Mörlen. 269. Johann Jacob Schneider von Mörlen.
Nister. 270. Johann Wilhelm Ortey von Nister.

Daß vorstehender Extract mit dem Original quoad passum concernentem vollkommen gleichlautend seye, solches wird beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Lit. F.

Untersuchung

gegen

Adam Grün von Mindersbach 1784.

Abortus proc. attent.

Urtheil

In Untersuchungs-Sachen entgegen Johann Adam Grün von Mindersbach, in pto. attentatae procurationis abortus, wird nach vollführter Verhandlung hiermit zu Recht erkannt:

Daß der Inquisit Grün des von ihm einständlich versuchten Verbrechens wegen mit der Landesverweisung zu bestrafen, gegen Chirurgum Volcker dahier aber die weitere Untersuchung vorzubehalten sey. V. R. W.

Publicirt Inquisito Grün, Hachenburg den 10ten Nov. 1784.

Burggräflich Kirchberg-Sayn. Regierung.

Daß vorstehende Abschrift dem Original vollkommen gleichlautend seye, solches wird mittelst dieses beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Lit. G.

Extract Huldigungs-Protocolli rc.

Actum Hachenburg den 18ten Nov. 1784.

Acto wurde als Unterthan verpflichtet:

Mindersbach. 685. Johann Theis Hülpisch von Mindersbach.
Mindersbach. 686. Johann Adam Grün von Mindersbach.

Daß vorstehender Extract mit dem Original quoad passum concernentem vollkommen gleichlautend seye, wird hiermit beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Lit. H.

Untersuchungs-Acta

gegen

Den Pfarrer Barth zu Höchstenbach, verschiedener Vergehungen wegen.

Praevia iterata relatione ad Celsissimum wurde Inculpato hierauf nach hohem Befehl eröfnet:

Daß er, um das durch sein Verbrechen entstandene ärgerliche Aufsehen, nicht zu vermehren, mit der wohlverdienten Bestrafung verschonet, hingegen seines geistlichen Amtes entsetzet, und dergleichen in hiesigem Lande zu begleiten auf immerdar unfähig erkläret seyn solle, hiernächst sich binnen 14 Tage längstens von dem Ort seines Aufenthalts nicht nur, sondern auch gäntzlich aus hiesigem Lande weg zu begeben. Womit er dimittiret wurde. Hachenburg den 4ten Jan. 1782.

in Sessione Consistorii.

Daß vorstehende Abschrift dem Original vollkommen gleichlautend seye, solches wird beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Lit. I.

Extract Huldigungs-Protocolli rc.

Actum Hachenburg den 22ten Sept. 1785.

Acto wurde als Unterthan verpflichtet:

Pracht. 754. Johann Heinrich Schmidt von Pracht.
Eichen. 755. Johannes Adam Liskam von Eichen.

Roßbach. 756. Johann Paul Schmidtgen von Roßbach.
Marnbach. 757. Johann Dietrich Katzwinke von Marnbach.

Daß vorstehender Extract mit dem Original quoad passum concernentem vollkommen gleichlautend seye, solches wird beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Lit. K.

Extract Huldigungs-Protocolli ꝛc.

Actum Hachenburg den 29ten Dec. 1785.

Acto wurde als Unterthan verpflichtet:

Mindersbach. 784. Johannes Friedrich Göbler von Mindersbach.
Weisenbrüchen. 785. Johannes Heinrich Krämer von Weisenbrüchen.

Daß vorstehender Extract dem Original quoad passum concernentem vollkommen gleichlautend seye, solches wird beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

Lit. L.

Extract Huldigungs-Protocolli ꝛc.

Actum Hachenburg den 20ten Jänner 1785.

Acto wurde als Unterthan verpflichtet:

Langenbach. 692. Johannes Peter Hänßgen von Langenbach.
Nister. 693. Philipp Meyer von Nister.
Altstadt. 694. Jacob Röttich aus der Altstadt.
Oberirsen. 695. Johann Wilhelm Schmidt von Oberirsen.
Flammersfeld. 696. Johann Hermann Schneider von Flammersfeld.

Daß vorstehender Extract mit dem Original quoad passum concernentem vollkommen gleichlautend seye, solches wird beurkundet. Hachenburg den 5ten May 1786.

Joh. Valentin Neuhof, Secr.

An Se. Kaiserliche Majestät allerunterthänigster Vorbericht des Herrn Burggrafen von Kirchberg, de dato Hachenburg den 13. April 1786.

die unterm 7. Jänner a. c. aufgetragene Untersuchung betr.

Eurer Kaiserlichen Majestät allerhöchstes Rescript vom 7ten Jänner dieses Jahrs habe ich den 4ten März zu erhalten die Gnade gehabt, und dessen allerunterthänigste Befolgung mir sogleich angelegen seyn lassen. Damit aber wegen der Untersuchung selbst nirgends ein gegründeter Verdacht einer Partheylichkeit vorwalten könne; so habe ich mit Erlaubniß des bey der Sache gar nicht interessirten Fürsten zu Anhalt Schaumburg Durchlaucht Dero Regierungsrath Marchand, welcher mir schon von mehrern Jahren her bekannt war, subdelegirt, um solche mit Zuziehung eines verpflichteten Secretarius hier an Ort und Stelle rechtlicher Ordnung nach vorzunehmen. Derselbe ist auch darauf den 22ten des vorigen Monats um solche anzufangen hier eingetroffen. Weil aber Eure Kaiserliche Majestät in dem allerhöchsten Rescripte allergnädigst befohlen hatten, daß der Untersuchung vorgängig die beygeschlossenen Patente bekannt gemacht und angeschlagen werden sollten; so muste ist vorerst diese verfügen. Meiner Frau Niece, der verwittibten Burggräfin von Kirchberg geb. Fürstin Reuß Liebden machten zwar nebst meiner Regie-

rung Vorstellung dagegen, und Erstere liessen sich sogar bewegen, endlich dagegen die Appellation an Ew. Kaiserliche Majestät zu ergreifen. Allein meine treu devotesten Pflichten gegen Ew. Kaiserliche Majestät sind mir zu theuer, als daß ich von der buchstäblichen allerunterthänigsten Befolgung Allerhöchstdero Befehle mich dadurch im geringsten hätte sollen abbringen lassen.

Allerhöchstdieselben hatten 1) die Patente höchsteigenhändig unterschrieben, und in ordine ad publicandum dem Rescripte beylegen lassen, und dabey 2) befohlen, daß solche **unverzüglich** bekannt gemacht werden sollten. 3) Waren die Patente nur generaliter und bedingunsweise, wenn es mit der **vorgeblichen** Huldigung die angezeigte Beschaffenheit habe, eingerichtet, und hätten daher nach der Untersuchung, wodurch auf eine oder die andere Art Gewißheit entstehen muß, gar nicht mehr gebraucht werden können, zumalen 4) da Ew. Kaiserliche Majestät auf den Fall, wenn die vorgebliche Huldigung wirklich gegründet befunden würde, mir die specielle, positive Entbindung meiner Unterthanen von den unrechtmäßig geleisteten Pflichten noch besonders anbefohlen hatten. 5) Hieße es auch in dem allerhöchsten Rescripte wörtlich: „**diesem**" **dem** Untersuchen nicht aber: „**dies es**" oder das Untersuchen vorgängig die Patente anzuschlagen, und 6) war das im Concluso dabeystehende Wort „**sodann**" welches noch eine Folge der Zeit anzeigen können, in dem allergnädigsten Rescripte nicht befindlich.

Ich durfte daher mich schlechterdings nicht bewegen lassen, die Anschlagung der Patente bis **nach** der Untersuchung zu verschieben, da es 7) ohnehin nöthig war, die Unterthanen, wenn sie allenfalls unrechtmäßig gehuldigt gehabt hätten, hiervon vorher zu entbinden, damit sie durch solche ihre eventuell geleisteten Pflichten vor der Commission die Wahrheit zu sagen, nicht abgehalten würden.

So gewiß ich es mir zur allergrösten Ehre rechne, wenn Ew. Kaiserliche Majestät, meine Handlungen mit Allerhöchstdero Beyfalle begnadigen; so sehr schmeichle ich mir, nach den allerunterthänigst vorgelegten Gründen, solchen dadurch verdient zu haben, daß ich die allerhöchsten Patente aller Widersprüche ohngeachtet den 27. vorigen Monats in den dreyzehen Kirchspielen meiner Grafschaft Hachenburg bekannt machen und anschlagen lassen. Als hierauf die Untersuchung anfangen sollen, verlangten hochgedachten meiner Frau Niece Liebden, daß Sie derselben einen zu verpflichtenden Notarius beyfügen mögten.

So sehr gern ich Derselben alles mögliche zur Freundschaft und Gefälligkeit thue; so konnte mir doch nicht anders als auffallend seyn, daß Dieselben zu einer Untersuchung **meiner** Diener und **meiner** Unterthanen, einen Notarium beyzufügen verlangten, wo sonst dritte Personen bey dem Benehmen eines Herrn mit seinen Dienern sich nicht einlassen mögen, auch ohnehin bey Untersuchungen dergleichen Beyfügungen gar nicht gewöhnlich sind.

Ich sahe mich daher genöthiget, Derselben dieses Ihr Begehren ebenfalls abzuschlagen, und die Untersuchung der rechtlichen Ordnung nach fortgehen zu lassen. Indessen scheint solches Geschäft, da mehrere inzwischen abgehörte junge Unterthanen die von ihrer Huldigung geschehene Anzeige bejahen, andere solche verneinen, die meisten aber, wie sie gehuldigt haben, gar nicht mehr wissen wollen, und meine Regierung auch mit Ihrer Nothdurft dagegen allerdings anzuhören ist, weitläuftiger zu werden, als daß es möglich wäre, dasselbe während der allergnädigst angesezten Frist zu beendigen. Eure Kaiserl. Majestät dörfen sich aber allergnädigst versichert halten, daß solches so schleunig, als es die Umstände nur irgend erlauben, vollzogen werden solle, und werden diesen meinen allerunterthänigsten Bericht für eine vorläufige allergehorsamste Paritions-Anzeige des gedachten allerhöchsten Rescripts einsweilen anzunehmen allergerechtest geruhen.

Zu Eurer Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Huld und Gnade empfehle ich mich übrigens allerunterthänigst und erharre in dem allertiefesten Respecte.

An Se. Kayserl. Majestät allerunterthänigster Commißions-Schlußbericht des regierenden Herrn Burggrafen, de dato Hachenburg den 13ten May 1786.

P. P.

Ew. Kayserl. Majest. empfangen anbey, unter Beziehung auf meinen bereits allerunterthänigst erstatteten Bericht vom 13ten vorigen Monats, wegen der mir, in der künftigen Sayn-Hachenburgischen Succeßions-Sache, per Rescriptum clementissimum vom 7ten Jan. a. c. aufgetragenen Untersuchung, den von dem bestellten Subdelegato, Regierungs-Rathe Marchand, an mich erstatteten Bericht, sub Lit. A. mit beygefügten Untersuchungs-Protocolle sub sign. ⊙. und dessen Anlagen von |1| bis |40| incl. in vidimirter Abschrift. Lit. A. mit Nebenanl. sub sign. ⊙. und |1| bis |40|

Wegen dem Geschäfte selbst und dessen Erfolge werde ich mich darauf allerunterthänigst beziehen, und nur nachfolgendes bemerken dürffen.

1) Die hohe Burggräfl. Kirchbergische Vormundschaft, oder meiner Hochgeehrten Frau Niece, der verwittibten Frau Burggräfinn Lbd., sind nach geendigtem Zeugen-Verhör, laut |35|, bey mir eingekommen, und haben die Mittheilung der Zeugenaussagen verlangt. Da ich aber von Eurer Kayserl. Majestät hierzu keinen Auftrag erhalten hatte, und ich weit entfernt bin, die Gränzen Eurer Kayserl. Majest. allergerechtesten Befehle im geringsten zu überschreiten, so habe ich Denselben in Ihrem Begehren laut |37| nicht willfahrt, sondern Sie damit allenfalls an Allerhöchstdieselben verwiesen.

2) Sind viele Aussagen in den Untersuchungs-Acten, besonders dem beschwornen Rotulo |34| sehr bestimmt ausgedruckt, und es bleibt daher allezeit ungezweifelt richtig, daß man wenigstens Fürstl. Wiedischer Seits hinreichende Ursache gehabt habe, um bey Eurer Kayserl. Majestät Klage zu erheben. Die Behauptungen, daß meine Regierung die Huldigungen beschuldigter Maßen vorgenommen habe, waren so allgemein im Lande, daß Unterthanen sie mir in meinen Zimmern selbst vorbringen wollen, und ich mich bewogen gesehen haben würde, die Untersuchung aus mir selbst zu veranstalten, wenn auch das Allerhöchste Conclusum vom 7ten Jan a. c. nicht dazu gekommen wäre.

3) Können Eure Kayserl. Majestät sich allergnädigst fest versichert halten, daß ich an solchen unrechtmäßigen Huldigungen keinen Antheil genommen habe.

4) Finde ich es sehr unrecht von meiner Regierung, daß dieselbe in Ihrer Vertheidigung |39| hin und wieder sich von dem Verfahren der Commißion anzüglich ausdrückt, und im §. 17. sogar sich darüber beschwehrt, daß der Hohe denunciantische Theil bey der Commißion mit allem Gehör gefunden habe; da doch eines Theils die weiteren Denunciationen bey einer Untersuchung nicht abgewiesen werden dürfen, und andern Theils ich überhaupt Eure Kayserl. Majestät versichern kann, und muß, daß das ganze Geschäft mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Unpartheiligkeit geführt worden ist.

Gegentheils ist mir der, von meiner Regierung, in |40| sub Lit. C. eingereichte, in das Land, ohne mein Wissen und Willen geschehene Erlaß sehr auffallend gewesen, und scheint derselbe ziemlich den Grund zu enthalten, warum mehrere Zeugen im Untersuchungs-Protocolle von der **Furcht zu reden**, ausgesagt haben; — auch daß also die Fürstlich-Wiedische Anzeige |14| n. 25. davon nicht ganz ungegründet gewesen sey.

Eurer Kayserl. Majestät Allerhöchsten Auftrag wegen der Untersuchung hoffe ich hierdurch hinreichend allerunterthänigst vollzogen zu haben, und erwarte nunmehr Allerhöchstdero allergerechteste Beyfallsbezeugung über mein ganzes Verfahren bey dieser Sache mit dem allerdevotesten Vertrauen.

Dieses vorgängig, werde ich demnächst wenn es erforderlich seyn sollte, noch besonders die allergnädigst anbefohlene Entbindung meiner mit unrechtmäßigen Huldigungspflichten belegten Unterthanen veranstalten, so wie auch das nöthige an meine Regierung erlassen; Wobey ich jedoch, da es mir nicht gleichgültig seyn kann, ob meine Diener nach Ihren Pflichten oder dagegen gehandelt haben, die weitere gerechte Erkenntnis mir als Landesherrn allerunterthänigst vorbehalte.

Zu Eurer Kayserl. Majestät Allerhöchster Huld und Gnade empfehle ich mich übrigens allerunterthänigst und erharre in dem allertiefsten Respekte.

Subdelegations-Commißions-Bericht des Regierungsraths Marchand, an den Herrn Burggrafen von Kirchberg, de dato Hachenburg den 13ten May 1786.

Hochgebohrner Reichsgraf, Gnädigster Graf und Herr!

Sign. ⊙. mit Beyl. |1| bis |40|

Eurer Hochgräflichen Gnaden überreiche ich anbey unterthänigst das Protocoll sub signo ⊙, mit Beylagen von |1| bis |40|, in der von Sr. Kayserlichen Majestät unterm 7ten Jänner dieses Jahrs Hochdenselben allergnädigst anbefohlenen Untersuchungssache, wozu Hochdieselben mich zu subdelegiren in Gnaden geruhet haben.

Da das ganze Untersuchungsgeschäft unter den Augen Eurer Hochgräflichen Gnaden geführet worden ist, so daß Hochdieselben den darinn abgehaltenen Verhören zuweilen selbst beygewohnt, und auf geschehene mündliche unterthänige Vorträge bey wichtigeren Vorfällen, mir von Zeit zu Zeit, so wie das Protocoll ausweiset, nähere Verhaltungsbefehle ertheilet haben; So werde ich in meinem davon zu erstattenden Berichte mich desto kürzer fassen können.

Die Commißion wurde vorerst durch Registrirung der von Eurer Hochgräflichen Gnaden eingehändigt erhaltenen Actenstücke; Als: — — des allerhöchsten Kayserl. Rescripts, mit den demselben beygefügt gewesenen Hochfürstlich-Wiedischen Reichshofraths-Exhibitis; — — des mit der verwittibten Frau Burggräfinn Hochfürstl. Durchlaucht von Hochdenselben über verschiedene Gegenstände geführten Briefwechsels; — — mehrerer Vorstellungen von Hochdero Regierung, mit den darauf ergangenen Resolutionen; — — nicht weniger des Commißoriums, und der eidlichen Reversalien des zur Commißion bestellten Sekretarius Schmidt, eröfnet.

Nächst-

Nächstdem wurde mit summarischer Abhörung der von Hochfürstlich-Wiedischer Seite, sowohl am Höchstpreißlichen Reichshofrathe, |2|3|4| Act. Commissionis, als auch in dem an Eure Hochgräfliche Gnaden, als allerhöchst verordneten Commissarium, nach besonders eingeschicktem Promemoria, |14|, denunciirten Unterthanen, der wirkliche Anfang der Untersuchung gemacht.

Sämmtliche Verhöre sind, wie Eure Hochgräfliche Gnaden mehrmals selbst zugehört haben, mit der größten Vorsicht abgehalten worden. Subdelegatus hat einen jeden Zeugen auf das ernstlichste ermahnet, nicht mehr auszusagen, als was er gewiß wisse: — Er hat denselben die Eides-Formel |27|, wonach die Regierung die Huldigung vorgenommen zu haben behauptet, deutlich vorgelesen: — Ihnen die Sache, worauf es ankam, möglichst erkläret; — Und überhaupt sich alle ersinnliche Mühe gegeben, um die Wahrheit an den Tag zu bringen.

Auch sind neben den angezeigt gewesenen Unterthanen noch mehrere zu Protocoll vernommen worden; — theils solche, worauf die Abgehörten sich bezogen; — theils, welche mit denselben zu gleicher Zeit gehuldigt hatten; — theils, welche nach Eurer Hochgräflichen Gnaden Befehl aufs geradewohl aus dem Huldigungs-Protocolle ausgezogen worden sind.

Das Untersuchungs-Protocoll enthält alles dieses umständlich, nebst den Aussagen der Comparenten, genau so, wie solche von denselben ertheilt worden sind.

Alle und jede Unterthanen, welche während der Regierung Eurer Hochgräflichen Gnaden, vom 13ten Febr. 1777. an bis zu Ende März dieses Jahrs, gehuldigt hatten, abzuhören, war Eurer Hochgräflichen Gnaden Absichten entgegen, und würde auch viel zu weitläuftig geworden seyn, da deren Anzahl sich auf 808 belauft.

Vielmehr ist zu Abkürzung der Untersuchung unterm 15ten April von Commißionswegen dahin resolvirt worden:

„ daß die bereits abgehörten Unterthanen, salvis Exceptionibus Hochgräfli-
„ cher Regierung, mit Eidespflichten zu belegen, und nochmals respective
„ über folgende Fragstücke (worauf natürlicher Weise die Hauptsache beruhete)
„ zu befragen seyen; nemlich:

a) „ Ob Comparent gewiß wisse, daß Ihm in der Huldigungsformel, wor-
„ auf Er geschworen habe, Jemand mehr, als der Herr Burggraf Jo-
„ hann August, vorgelesen worden sey? und wer?

b) „ Ob Comparent gewiß wisse, daß Ihm Niemand mehr mit Namen, als
„ der Herr Burggraf Johann August, vorgelesen worden sey?

c) „ Ob darinn die junge Burggräfin genannt worden sey, und mit wel-
„ chem Namen?

d) „ Ob auch von Weilburg darinn etwas vorgekommen sey, und was?

„ Sodann daß der Regierung frey stehe, jemand ad videndum jurare testes
„ abzuschicken, — auch daß dieselbe dasjenige, so Sie bey obigen Fragstücken
„ sachdienliches zu erinnern nöthig finden sollte, **vorher bey Zeiten**
„ **einzuschicken habe.**„

Anstatt, daß Eurer Hochgräflichen Gnaden Regierung dieser Resolution in rechtlicher Ordnung nachleben sollen; so überschickte Dieselbe vielmehr in dem Termine,

und zwar sehr verspäthet, als Commissio schon eine Stunde vergebens gewartet und die vorgeladene Unterthanen bereits vereidet hatte, (vid. Prot. Comm. vom 18. April) durch den Herrn Regierungs-Assessor Reusch die unter |32| bey den Commißions-Acten liegende Erklärung ein, deren besonderer Innhalt Eurer Hochgräflichen Gnaden, nachdem Hochdenselben solche zu Ertheilung weiterer Verhaltungsbefehle überbracht worden war, eben sowohl wie Subdelegato höchstauffallend gewesen ist.

Dieselbe enthielt Beschwerden über das bisherige Verfahren der Commißion, ohngefehr dahin: daß Ihr davon nicht eher genaue Mittheilung geschehen, und Ihr das Protocoll nicht zu allen Zeiten geöfnet worden sey, wo sie die Non-Existenz des Ihr imputirten facti a priori hätte beweisen können und wollen.

Eure Hochgräfliche Gnaden befahlen aber, Innhalts Protocolls vom 18ten April, mit der Zeugenabhörung fortzufahren; — — aus den angeführten Gründen, welchen ich noch folgenden hinzuzufügen für nöthig achte.

Dero Regierung nemlich scheint hauptsächlich glaubend machen zu wollen, daß die Form des Processus inquisitorii auf Sie bey gegenwärtigem Falle nicht anwendbar sey. Se. Kayserl. Majestät haben aber Eurer Hochgräflichen Gnaden wörtlich die Vernehmung einer **Untersuchung**, wie Hochdero Unterthanen bisher gehuldigt hätten, und in wie weit Dero Regierung an solchen Verpflichtungen Theil genommen habe, aufgetragen.

Hierbey wird, den bekanntesten Rechten nach, nicht anders als nach den Regeln des inquisitorischen Processes verfahren, nur aber zu mehrerer Schonung der beschuldigten Personen die gehäßigeren Ausdrücke von Inquisition und so weiter vermieden.

Quistorps Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts §. 665. ibique alleg. Harprechts Dec. 49. n. 46. Ludovici Einleitung zum peinlichen Prozesse Cap. 4. §. 1. 2.

Hochdero Regierung wollte daher auch gleich Anfangs in Ihrer Vorstellung |22| Actorum Comm., die Hochfürstlich-Wiedischen bey dem Höchstpreißlichen Reichshofrathe vorgebrachten Anzeigen communiciret haben, um Ihre Nothdurft darauf wahrnehmen zu können. Dieselbe trug dadurch — — der buchstäblichen Vorschrift des Allerhöchsten Kayserlichen Reseripts entgegen — — darauf an, das anbefohlene **Untersuchungsgeschäft** in ein schriftliches Verfahren umzuschaffen, und wurde Ihr daher auch solches sogleich abgeschlagen.

vid. Prot. Comm. de 27. Mart. a. c. cum resolutione.

Nunmehr behauptete Dieselbe sogar in dem |32| Actorum Comm., daß Sie, nach Mittheilung der Sie beschwehrenden Anzeigen, durch einen Beweiß a priori alle weitere Untersuchungen und alle Recherchen unnöthig und überflüßig gemacht haben würde; — — — — Da Ihr als einem Regierungs-Collegio doch nicht unbekannt seyn konnte, daß die Ihr Schuld gegebenen und gegen Sie bescheinigt angezeigten Handlungen unmöglich anders als durch eine Untersuchung, — — durch Abhörung der dabey zugegen gewesenen andern Menschen — — an das wahre Licht zu bringen sey; — — Da Denselben auch keinesweges enthalten seyn dürfte, daß Sie bey Eurer Hochgräflichen Gnaden selbst, in Ihrer Vorstellung |6| Actorum Commissionis, um die Beschleunigung dieser Untersuchung auf das dringenste angestanden hatte, und daß — — — wann es ihr möglich gewesen wäre, durch einen solchen Beweiß das ganze Untersuchungsgeschäft überflüßig zu machen, — — — Derselben nichts wichtiger — nichts angelegentlicher seyn müssen, als diesen Beweiß Eurer Hochgräflichen Gnaden, als Ihrem Landesherrn, vorzulegen, um bey Hochdenselben

denselben sich von dem gegen Sie erregten, auf Bescheinigungen gegründeten Verdachte auf das baldigste zu reinigen; — zumalen Eure Hochgräfliche Gnaden Derselben noch ausdrücklich unterm 24ten März rescribirt hatten:

„ Da mit der Untersuchung der Anfang gemacht werden solle, — daß Dieselbe allenfalls dasjenige so Ihr deswegen noch vorzutragen gutdünken möchte,
„ **ohne Zeitverlust an Hochdieselben einzusenden habe.**

vid. |10| Actorum Commissionis.

Se. Kayserliche Majestät hatten auch vor Eröfnung des höchstverehrlichen Concluſi vom 7ten Jänner keineswegs für gut gefunden, Eurer Hochgräflichen Gnaden Regierung zu hören, — — eben so wenig als die hohe Burggräflich-Kirchbergische Vormundschaft, welche noch ausdrücklich darum eingekommen war. vid. laud. Concl. memb. IX. — — Vielmehr hatten Se. Kayserliche Majestät auf die Hochfürstlich-Wiedischen Anzeigen, weil Allerhöchstdieselben solche durch die beygelegten Zeugenaussagen **wahrscheinlich** und keineswegs, wie Hochdero Regierung in |32| Act. Comm. zu sagen wagt, **widersprechend** gefunden hatten, sogleich wirkliche ernstliche Verfügungen getroffen.

Commissio konnte daher zu Ergründung dessen, wie die während der Regierung Eurer Hochgräflichen Gnaden aufgenommene Unterthanen gehuldigt hatten, keinen andern Weeg, als welchen Se. Kayserl. Majestät selbst durch Rücksichtnehmung auf die bescheinigten Aussagen einiger derselben vorgezeichnet hatten, einschlagen; das heißt: — neben jenen noch mehrere andere neuaufgenommene Unterthanen, den Vorschriften des Processes gemäß, abhören, um dadurch der Ersteren Aussagen entweder zu bestärken oder zu zernichten.

Ohnehin war aber auch bey dieser Sache, um hinter die Wahrheit zu kommen, den Umständen nach schlechterdings kein anderes Mittel vorhanden. Dann über die Art und Weise, wie die Regierung die Unterthanen huldigen lassen, ist, wie Eure Hochgräfliche Gnaden wissen, nichts besonders aufgeschrieben worden; das sogenannte Huldigungsprotocoll bestehet blos aus einem Verzeichnisse der Namen und Wohnungsorten der Gehuldigten, und der Zeit, wann solches geschehen ist.

In aller Rücksicht mußten und konnten daher blos die neuaufgenommene Unterthanen über die Sache den gehörigen Aufschluß geben; — Und zwar waren solche, den bekanntesten Grundsätzen des Inquisitions- und Denunciations-Processes zufolge, summarisch und nach Befinden des Richters über die Hauptsache auch eidlich zu vernehmen

vid. Quistorps Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts edit. de 1776. §. 664.

wie solches alles von subdelegirter Commißion, Innhalts Protocolli, wirklich also befolgt worden ist.

Auch pflegen nach den bekanntesten Vorschriften solchen Processes die Acten nicht eher geöfnet zu werden, als bis irgend eine Vertheidigung eingebracht werden soll; — — und es war daher überall keine Erfodernis, sondern eine Gefälligkeit und Milderung des Verfahrens, wann Eure Hochgräfliche Gnaden Dero nachgesetzter Regierung, welche die Beschuldigung in Abrede stellete, vid. |6|7|8|, dennoch ausdrücklich freystelleten, vor der Untersuchung **alles was Ihr gut dünken möchte, einzubringen**; vid. |10| — ferner daß Commissio dieselbe, um die Zeugen schwören zu sehen, vorgeladen

Quistorp §. 699. ibique alleg. de Boehmer ad art. 70. C. C. §. 3. 4. Eisenhardt in dem 6. Th. der Rechtshändel n. 16.

und Ihr dabey überlassen hat, bey den Hauptfragstücken der Zeugen noch **ehe solche vereidigt würden,** das was Sie etwa zu erinnern nöthig finden sollte, **vorher bey Zeiten** der Commißion anzuzeigen. vid. Resol. in protocollo Commiss. de 15. April.

Alles was Hochdero Regierung mit Recht verlangen konnte, war dieses, daß Ihr gegen die Zeugen Ihre Einreden vorbehalten, und Sie nach geöfneten Acten mit Ihrer Nothdurft oder Vertheidigung gehört werden mußte, welches Commissio ebenfalls keineswegs unterlassen hat.

vid. resol. Comm. vom 15. Apr. memb. 1. & 5.

Eure Hochgräfliche Gnaden können daher überall vollkommen sicher seyn, daß das geschehene Untersuchungs-Verfahren, als den Grundsätzen des gemeinen Processes gemäß eingerichtet, den allerhöchsten Beyfall Sr. Kayserlichen Majestät erhalten werde; — und Commissio wird ruhig übergehen können, was Hochdero Regierung in Ihrer Vertheidigung oder Vernehmlassung [39] ohne alle rechtliche Unterstützung hin und wieder noch weiter dagegen vorgebracht hat.

Nur das einzige wird hier noch zu bemerken seyn, daß Dieselbe sich sehr irre, wenn Sie in §. 18. Ihrer Vertheidigung behauptet, daß die Vereidung der Unterthanen nachher, als sie schon an Eidesstatt vernommen gewesen, und der Eid nicht der Zeugen vorherige sondern zukünftige Aussagen betroffen habe, nicht am rechten Ort gewesen sey. Denn die Unterthanen waren nur, nach vorgängiger ernstlicher Ermahnung die Wahrheit zu sagen, und nicht mit Handgelübde an Eidesstatt vernommen worden. Ein solches summarisches Verhör darf aber mit einem nachherigen Eide nicht bestärkt werden, ausser bey unwichtigen Fällen

Quistorp am angezogenen Ort §. 699.

sondern die Zeugen werden vereidet, und sodann über die aus dem ersteren Verhör gezogenen Fragstücke oder Beweis-Artickel nochmals vernommen.

vid. ibid. & alleg.

In der Sache selbst setzet Eurer Hochgräflichen Gnaden Regierung einen grossen Grund Ihrer Unschuld in dem Beweise, daß Ihre Mitglieder, wenn Sie die beschuldigte Handlung, welche unmöglich verborgen bleiben können, wirklich begangen hätten, pflichtvergessene Thoren, ja Unsinnige und Rasende gewesen seyn müßten; — — und allerdings hat jeder vernünftige Mensch, besonders ein ganzes Collegium, die große rechtliche Vermuthung für sich, daß dasselbe pflichtmäßig und keineswegs thöricht gehandelt habe. — — Indessen leidet jede — auch die stärkste rechtliche Vermuthung — den Beweiß des Gegentheils.

Ohnehin ist im Grunde jede unrechte Handlung thöricht; und doch geschehen deren — — selbst welche nothwendig entdeckt werden müssen und am Ende wirklich entdeckt werden — — so viele der gröbsten Art; — — je nachdem die Menschen durch wahres oder eingebildetes Interesse oder andere Leidenschaften Ihre Stimmungen erhalten. Es würde sonst kein vernünftiger Mann über dergleichen unrechtmäßige Handlungen angeklagt oder deren beschuldigt werden dürfen.

Subdelegati Ermessen nach mögte daher sowohl hierauf — — als daß die angezeigten Huldigungen, wenn sie wirklich geschehen wären, dem begünstigten Theile keinen Vortheil bringen können — — so viel nicht, wie Hochdero Regierung zu glauben scheint, eigentlich ankommen; sondern es genug seyn, wenn erwiesen wäre,

daß

daß solche Huldigungen wirklich und in der That geschehen seyen; daher auch Se. Kayserl. Majestät blos die Untersuchung des Facti allergnädigst anbefohlen haben, —— **ohne auf sonst irgend etwas Rücksicht zu nehmen.** Was die eidlich abgehörten 61. neu aufgenommenen Unterthanen anlangt; so sind darunter sieben und dreißig, welche seit der Verlobung der jungen Burggräfinn Isabelle Hochgräflichen Gnaden gehuldigt haben.

Hiervon sagen Test. LXV. LXXVII. und LXXIX., mithin drey aus, daß Sie auch an den Fürsten von Weilburg verpflichtet worden seyen. Zwölf behaupten aber, daß solches bey Ihnen nicht geschehen sey; — — Und die übrigen zwey und zwanzig wollen dasselbe weder bejahen noch verneinen.

In Ansehung der jungen Burgräfinn Isabelle sind unter den eidlich abgehörten jungen Leuten neunzehen, welche behaupten, daß sie an Dieselbe gehuldigt hätten; nemlich Test. I. II. III. VIII. IX. XI. XII. XVIII. XXII. XXVIII. XXX. XXXII. XLVI. XLVII. XLVIII. LIX. LXV. LXXVII. LXXIX. — — worunter jedoch die Zeugen XII. XXVIII. XXXII. XLVII. und XLVIII. sich dessen nicht mehr fest erinnern.

Uebrigens sind unter allen Deponenten 37. welche weder bejahen noch verneinen, und fünf, nemlich Test. XIII. LXX. LXXIV. LXXV. und LXXVIII., welche mehr oder weniger bestimmt verneinen, der jungen Burggräfinn gehuldigt zu haben.

Eurer Hochgräflichen Gnaden Regierung urtheilt von solchen Zeugen anders als unter andern: — — daß unter den 19. bejahenden Unterthanen nicht fünf, sondern zehen seyen, welche unbestimmt ausgesagt hätten; — — und die eigene Einsicht des beeidigten Zeugen-Rotuli |34| wird hierinn die beste Ueberzeugung geben. Auch zählet Dieselbe alle diejenigen 37. Unterthanen, welche nichts wissen wollen, unter die verneinenden; — Commissio glaubt aber Ihrer Ueberzeugung nach dieselben nur, als nescientes unter die gar nichts beweisenden rechnen zu können, und daß selbst die negantes welche mit den affirmantibus nicht zu gleicher Zeit gehuldigt haben, dagegen nicht als de eodem facto, sondern als de diversis factis testantes anzusehen seyn möchten.

Wegen der Gültigkeit der Zeugen, so wie die Entscheidung der ganzen Sache, überläßt Subdelegatus höherem Ermessen, und bemerket nur noch, daß Er nicht einsehen könne, warum Eurer Hochgräflichen Gnaden Regierung wegen des abgesetzten Predigers Barth Test. XLIV. so vieles vorgebracht habe, da derselbe nicht eidlich abgehört worden ist, sondern Commissio vermöge Protocolls vom 15. April N. 3. auf solchen gar keine Rücksicht genommen hat.

Ich hoffe hierdurch den mir gnädigst geschehenen Auftrag hinreichend vollzogen zu haben, und erharre in tiefstem Respekte.

Allerhöchste Kayserliche Resolution vom 23ten May 1786.

Martis 23. May 1786.

Die Sayn-Hachenburgische künftige Succeßion betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo Ponantur des Herrn Fürsten Heinrich XI. zu Reuß, wie auch der verwittibten Burggräfinn zu Kirchberg humillimæ litteræ ad Imperatorem, sammt den vorläu-

figen Berichte des regierenden Burggrafen Johann August de præs. 24. April a. c. ad Acta.

2do Rescribatur besagtem Burggrafen ulterius:

Aus seinem allerunterthänigsten Vorberichte hätten Kayserliche Majestät mißfälligst ersehen, welcher Gestalt er Burggraf unter Verdrehung des deutlichen Wortlautes des Kayserlichen Rescripts vom 7ten Jan. dieses Jahrs nicht nur vor gut befunden habe, die - in ganz bestimmten Ausdrücken auf die vorherige Untersuchung; ob es sich auch würklich mit der von der Frau Fürstin zu Wied angegebenen Unterthanen-Verpflichtung in der angebrachten Maße verhalte, gerichtete Patenten sofort und sogar ohne Rücksicht auf die von der Burggräflichen Vormundschaft dagegen eingewandte Berufung an Kayserl. Majest. im Lande affigiren zu lassen, sondern auch diese Untersuchung selbst mit einem ganz zweckwidrigen, weit aussehenden und unnöthigen Verhör der Unterthanen anzufangen.

Allerhöchstdieselbe wolten Ihme Burggrafen daher dieses der Kayserl. Allerhöchsten Willensmeynung zuwider laufende Benehmen andurch ernstgemessenst verwiesen, und ihm (ob es allerhöchst Ihro schon bey der einmal geschehenen Affixion der Patenten, jedoch in der blosen Rücksicht, daß den Unterthanen darinn die Weißung ertheilet werde, sich im Erledigungsfalle nicht für bereits verpflichtet anzusehen, sondern lediglich an denjenigen unter den Erbschafts-Prätendenten zu halten, welcher den Besitz auf keine mit offentlicher Gewalt verbundene Art zu ergreifen suchen werde, bewenden lassen) andurch anbefohlen haben, mit Hintansetzung der der Kaiserlichen Absicht gänzlich entgegen unternommenen Unterthanen-Abhörung sich diejenigen Huldigungs-Protocolla, welche über die Verpflichtung der in denen dem Kayserl. Rescript de 7. Jan. a. c. beygeschlossenen Fürstlich-Wiedischen Exhibitis als Zeugen angeführten Unterthanen abgehalten worden sind, vorlegen zu lassen, und falls sich darinn ausgedruckt befinde, daß die Verpflichtung auf die minderjährige Burggräfinn Isabelle oder den Herrn Erb-Prinzen zu Nassau-Weilburg namentlich mitgerichtet sey, solche sofort in glaubhafter Abschrift an Kayserliche Majestät zur weitern allerhöchsten Maßnehmung einzusenden; Wohingegen wann bey dieser Eidesleistung die sonsten gewöhnliche Huldigungsformel nicht überschritten worden seye, er Burggraf obbesagte Unterthanen mittels Vorlegung der von der Frau Fürstin zu Wied sub Num. 7. 17 & 18. beygebrachten Notariat-Instrumenten darüber zu constituiren habe, was es damit, daß sie in Folge derselben dannoch ausgesaget, nicht nur selbsten respective der Burggräfinn Isabella und dem Herrn Erb-Prinzen von Nassau gehuldiget zu haben, sondern auch zu erklären, daß von anderen Unterthanen auf diese Art gehuldiget worden seyn solle, für eine Beschaffenheit habe. Und gleich wie sich im übrigen bey Vollziehung dieses solchergestalt lediglich auf die Eruirung des Fürstlich-Wiedischen Angebens beschränkten Geschäftes von selbsten verstehe, daß er Burggraf auch der Burggräflichen Vormundschaft die Einziehung der zu ihrem etwaigen Vorstande benöthigten Zeugschaften und sonstiger Beweiß-Mittel auf irgend eine Art weder directe noch per indirectum zu erschwehren, und den anher genommenen Recurs nicht entgelten zu lassen habe; So wolten Allerhöchstdieselbe ihn auch angewiesen haben, den Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg an freundschaftlicher Berathung der Burggräflichen Vormunderin (wohin sich die demselben in Concluso de 7. Jan. a. c. nur in Rücksicht auf die angezeigte vorgebliche thätliche bey Beystandsleistung und Mitwürkung zu der Pflichtleistung der Unterthanen untersagte Einmischung in diese Succeßions-Sache keineswegs erstrecken lasse) zu behindern, oder demselben diejenige Erläuterung, welche Herr Fürst zu Widerlegung der Fürstlich-Wiedischer Seits angebrachten Beschuldigungen allenfalls nöthig zu haben glaube, zu versagen, und endlich wie er diesem allem die allerunterthänigste Folge geleistet habe, längstens in Trno 2. D. an Kayserl.

ferl. Majest. zu berichten, und den gegenwärtigen Kayserl. Befehl seinem wörtlichen Innhalt nach allenthalben und mit Vermeidung aller weiteren Mißdeutung um so gewisser in pünctlichen Vollzug zu setzen, als ansonsten die Untersuchung einem anderen Stand des Reichs übertragen werden solle.

3tio Lassen es Kayserl. Majest. bey der von dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg Allerhöchstderoselben geschehenen Erklärung, daß Herr Fürst die ihm ohnehin unbenommene freundschaftliche Berathung der verwittibten Burggräfinn über die Grenzen der rechtlichen Gebühr zu erstrecken niemals gesonnen gewesen, noch in Zukunft erstrecken werde, einsweilen bewenden, und behalten sich übrigens, so viel die wegen der imputirten Mitbetheilung an der auch im Namen seines Erb-Prinzens vorgeblich geschehenen Verpflichtung der Unterthanen und Verbindung mit der Burggräflichen Vormundschaft, sowohl gegen die Frau Fürstin zu Wied, als gegen den Burggrafen nachgesuchte Genugthuung betrift, Allerhöchstdero weitere Entschließung bis zu Einlangung des von dem Burggrafen unter heutigem Dato abgeforderten Berichts bewandten Umständen nach bevor, und wird implorantischer Herr Fürst immittels auf vorstehendes Membrum Concluſi verwiesen.

4to Detur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien quidem adhuc petitus trnus 2. D. sed non nisi ad satisfaciendum rescripto cæs. de 7. Jan. a. c. & sub priori comminatione.

5to Lassen es Kayserliche Majestät bey der sowohl von der Fürstlich-Salm-Salmischen Vormundschaft, als auch von der Frau Fürstin zu Wied sub præs. 13. & 20. Mart. nuperi eingereichten Parition ad Membrum 7mum Concluſi de 7. Jan. a. c. bewenden, es wird aber beyden Imploranten anbey, dieser Erklärung auf keine Art entgegen zu handlen, sub comminatione in dicto Membro Concluſi contenta auferleget.

An Se. Kayserl. Majest. allerunterthänigster Bericht des Herrn Burggrafen von Kirchberg, de dato Hachenburg den 28ten Junii 1786.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Aus einem von Eurer Kayserl. Majest., unter dem 23. May dieses Jahres, an mich erlassenen Allerhöchsten Rescripte, die künftige Sayn-Hachenburgische Succeßion betreffend, das mir den 21ten dieses zugekommen ist, habe ich alle die falschen Vorspiegelungen und erdichteten Angaben folgern können, die bey Eurer Kayserl. Majestät gegen mich und mein Commissarisches Verfahren von Seiten derjenigen angebracht worden sind, die Ursache gehabt haben müssen, bey der mir allerhöchst aufgetragenen Untersuchung die Unterdrückung der Wahrheit zu wünschen. Wenn nun gleich Eurer Kayserl. Majest. mein allerunterthänigster Schlußbericht vom 13ten vorigen Monats, und die von mir an Allerhöchstdieselben allerunterthänigst eingesandten Commißions-Acten bereits zugekommen seyn, und die Sache zu meiner Rechtfertigung in ihrem vollen Lichte darstellen werden; So dringt mir doch Allerhöchstdero Misfallen über mein Verfahren zu sehr zu Gemüthe, als daß ich nicht unverweilt Allerhöchstdenselben fernerweit die Gründe meines Verfahrens und die wahre Lage der Sache allerunterthänigst vorlegen solte, um die anmaslichen Beschwerden gegen jenes gänzlich in ihr erstes Nichts zurückzubringen und den Verdacht abzulehnen, den man zu Erschleichung des gedachten Allerhöchsten Rescripts gegen mich zu erwecken gewußt hat.

Eurer Kayserl. Majest. habe ich in meinem allerunterthänigsten Berichte vom 13ten April dieses Jahrs die Gründe allerunterthänigst vorgelegt, die mich bewogen haben, die allerhöchsten Patente **vor** der Untersuchung affigiren zu lassen. So weit entfernt ich war, Eurer Kayserl. Majest. allerhöchstes Rescript nach seinem Wortlaute zu verdrehen, und so gewiß ich, nach der reiflichsten Erwägung der Sache mich auf das vollkommenste überzeugt glaubte, allerhöchst dasselbe buchstäblich allerunterthänigst befolgt zu haben; So groß ist mein Leidwesen, daß ich Allerhöchstdero allerhöchste Willensmeinung nach meiner Absicht hierinn nicht erreicht habe. Es gereicht mir indessen zur Beruhigung, daß Eure Kayserl. Majest. es bey der geschehenen Anschlagung allergnädigst haben bewenden lassen, und daß ich nunmehr aus den Untersuchungs-Acten allerunterthänigst bemerken kann, daß alle die Umstände bewahrheitet worden sind, die Allerhöchstdieselben durch die Untersuchung ins Klare gesetzt wissen wollen. Allerhöchstdero allerweisestem Ermessen stelle ich dabey allerunterthänigst anheim, ob **nach** deren nunmehr durch die Untersuchung herausgebrachten Lage, die allerhöchsten Patente, also bedingungsweise eingerichtet, noch würden haben an die Unterthanen bekannt gemacht werden können. Ich würde mir auch nie angemaßt haben, die von der Burggräflichen Vormundschaft gegen die Anschlagung der Patente eingewandte Berufung an Eure Kayserl. Majest. zu übergehen, wann ich nicht geglaubt hätte, die mir allerhöchst aufgetragene Untersuchung erstrecke sich nicht weiter, als über meine Dienerschaft, durch welche die Verpflichtungen meiner Unterthanen allein geschehen seyn konnten. Mir schien Eurer Kaiserl. Majest. allerhöchster Auftrag diese Grenzen der Untersuchung so deutlich zu bestimmen, daß ich nicht hätte wagen mögen, dieselbe auf die verwittibte Frau Burggräfinn auszudehnen, und ich mußte folglich diese als eine personam tertiam & extraneam betrachten, welcher diese ganze Untersuchung im mindesten nichts angieng, und welcher somit mein Verfahren kein Recht zu einer Berufung geben konnte. Eure Kayserl. Majest. hatten mir in dem allerhöchsten Rescripte vom 7ten Jänner dieses Jahres allergnädigst befohlen:

„ Was es mit der angeblichen, auch dem Herrn Erbprinzen von Nassau-Weilburg ge-
„ leisteten Huldigung, und der Betheiligung meiner Regierungskanzley an diesen
„ Verpflichtungen für eine Beschaffenheit habe, sofort **behörig zu untersu-**
„ **chen,** und nach Befund der Sache derselben derley Unternehmen für die Zukunft
„ schärfest zu **untersagen, sämmtliche** auch dem Herrn Erbprinzen zu Nassau-
„ Weilburg mit Pflichten belegte Unterthanen derselben sofort **zu entlassen,** die-
„ sem (— — **dem** Untersuchen, untersagen und entlassen) vorgängig aber die bey-
„ geschlossenen Patentes allenthalben im Lande **unverzüglich** bekannt machen
„ und affigiren zu lassen, und endlich über dessen Vollzug meinen allerunterthänig-
„ sten Bericht einzusenden.„

Eure Kaiserl. Majest. hatten bereits diese sämmtliche ungebührliche Verpflichtungen, wenn es sich damit angebrachtermaßen verhalte, für nichtig und unverbindlich erkläret, und dadurch die Rechte der andern Erbfolgsprätendenten allergerechtest aufrecht erhalten. Allerhöchstdieselben geruheten aber überdies mir noch allergnädigst aufzugeben, die eigentliche Beschaffenheit dieser angeblichen Huldigungen **behörig** zu untersuchen; — — theils um meiner Regierungskanzley derley Unternehmen für die Zukunft schärfest zu untersagen, theils aber auch um die mit solchen Pflichten belegte Unterthanen derselben nochmals besonders entlassen zu können. Ich folgerte hieraus nicht allein die schon oben allerunterthänigst bemerkten Grenzen der mir allerhöchst anbefohlenen Untersuchung, sondern ich mußte auch, um Eurer Kayserl. Majestät allerhöchste Willensmeynung vollkommen zu erreichen, alle die Weege und Mittel einschlagen, welche thunlich und erforderlich waren, um die **Wahrheit** heraus zu bringen, und dadurch dem Zwecke der mir allergnädigst anbefohlenen **behörigen** Untersuchung entgegen arbeiten. Die bey meiner Regierung eingeführten Huldigungs-

Protocolle

Protocolle sind weiter nichts, als ein vom Anfange meiner Regierung an bis auf jetzt fortgehendes Namens-Verzeichniß der Unterthanen, die gehuldiget haben, und auf welchen Tagen solches geschehen ist, wie Eure Kayserl. Majest. aus der Anlage B. allergnädigst ersehen werden. Außer und neben diesem Verzeichnisse ist von den abgelegten Huldigungspflichten der Unterthanen gar nichts aufgeschrieben worden, und daraus läßt sich also, ihrem einfachen Innhalte nach in keine Weege und nicht im geringsten ersehen, ob die Verpflichtung widerrechtlich auf andere erstreckt, oder ob die vorgeschriebene Huldigungsformel gehörig beybehalten worden ist. Wären aber auch die Huldigungs-Protocolle so eingerichtet, daß die Art der geschehenen Huldigung daraus ersichtlich wäre, so würden dieselbe doch nie den Beweiß des Gegentheils ausschließen, wenn derselbe gesetzlich geführet werden könnte, und dieses um so weniger bey meiner Dienerschaft, da der von derselben ohne mein Wissen in mein Land veranstaltete und bey den Untersuchungs-Acten sub |39| Lit. C. befindliche Erlaß schon den stärksten Vermuthungen gegen dieselbe Platz giebt. Es blieb also kein anderes Mittel zur Untersuchung, was es mit den angeblichen Huldigungen für eine Beschaffenheit habe, übrig, wenn anders Eurer Kayserl. Majest. allerhöchste Absicht erreicht werden sollte, als: — — theils die Fürstlich-Wiedischer Seits angezeigt gewesenen Unterthanen, theils solche, auf welche sich die Abgehörten bezogen hatten, theils die, welche mit denselben zu gleicher Zeit gehuldiget hatten, theils andere, welche auf gerathewohl aus den Huldigungs-Protocollen gezogen werden mußten, eidlich zu vernehmen. — — Dies habe ich bewerkstelliget: Ich habe mir dabey die Vorschrift der Gesetze zum alleinigen Augenmerk gemacht, und damit diejenige Unpartheilichkeit verbunden, die mich gegen alle Verantwortung sichern wird.

Wollen Eure Kayserl. Majest. auf die von mir allerunterthänigst eingesandte Untersuchungs-Acten allergnädigst einen Blick werfen, so werden Allerhöchstdieselben sogleich allergerechtest erkennen, daß sich das Fürstlich-Wiedische Angeben durch diesen Weeg nur zu sehr bewahrheitet hat, und darinn noch mehrere redende Beweise finden, daß die eidliche Abhörung der Unterthanen unumgänglich nothwendig war.

Auch werden Eure Kaiserl. Majest. aus allem allerunterthänigst vorgebrachten allergerechtest ersehen, daß zur Eruirung der Wahrheit oder des Fürstlich-Wiedischen Angebens schlechterdings kein anderes Mittel möglich war, als welches ich bey der Untersuchung eingeschlagen habe; und da der Erfolg davon mein Verfahren eben so sehr rechtfertiget, als er die Absicht derjenigen verräth, die bey Eurer Kayserl. Majest. Klage dagegen erhoben haben; So kann ich des allerunterthänigsten Vertrauens leben: Allerhöchstdieselbe werden dieses, so wie in dessen Gefolge die Unthunlichkeit der neuen allerhöchsten Auflage: „mit Hintansetzung der von mir unternommenen Unterthanen-„ Abhörung die Untersuchung blos durch die Huldigungs-Protocolle, welche über die „ Verpflichtungen der in denen dem Allerhöchsten Rescripte vom 7ten Jänner a. c. „ beygeschlossenen Fürstlich-Wiedischen Exhibitis als Zeugen angeführten Unterthanen, abgehalten worden sind, und der allenfallsigen Vernehmung derselben zu be-„ werkstelligen,“ obristrichterlich allergerechtest anerkennen.

Eurer Kayserl. Majest. habe ich in meinem allerunterthänigsten Schlußbericht bereits allerunterthänigst vorgetragen, daß die Behauptung, meine Regierung habe die Huldigung beschuldigtermaßen vorgenommen, iu meinem Lande allgemein gewesen sey, und daß ich mich bewogen gesehen haben würde, die Untersuchung für mich selbst zu veranstalten, wenn Eure Kayserl. Majest. allerhöchster Auftrag auch nicht dazu gekommen wäre.

Da mir als Landesherrn dieses Recht unstreitig zustund, so sahe ich mich um so mehr veranlaßt, bey der mir von Eurer Kayserlichen Majest. allerhöchst aufgetragenen Untersuchung, die Wahrheit so tief wie möglich, zu ergründen, um neben der Erreichung Allerhöchstdero Absicht, zugleich in Stand gesetzt zu werden, beurtheilen zu können, ob Schritte der Art ohne mein Wissen in meinem Lande gewagt würden, und ob sich meine Dienerschaft eines solchen ihr beygemessenen Vergehens wirklich schuldig gemacht habe, das für dieselbe die ahndungswürdigste Folgen haben muß. Eure Kayserl. Majest. haben auch meine Landesherrliche Rechte allergerechtest aufrecht erhalten wollen, und mir nur allergnädigst anbefohlen, nach **meinem** Befund der Sache meiner Regierungskanzley derley Unternehmen für die Zukunft zu untersagen.

Darf ich nun Eurer Kayserl. Majest. aus obigem allerunterthänigst rückerinnerlich machen: daß ich blos meine Unterthanen abgehört habe: daß ich die Untersuchung nicht weiter als über meine Dienerschaft erstreckt habe; — und noch allerunterthänigst hinzufügen: daß ich schon für mich, als Landesherr zu allem diesem berechtiget war: daß ich ausser Schuld bin, wenn andere dadurch mitbetroffen werden: daß ich mich also dadurch einem dritten, über den ich mir keine Untersuchung anmaße, nicht verantwortlich machen kann; So steigt der Unfug der falschen Vorspiegelungen, womit man Eure Kayserl. Majest. hintergangen hat, bis zur ahndungswürdigsten Höhe.

Der Burggräflichen Vormundschaft habe ich die Wahrung ihres Interesses nie erschwehret; Warum ich aber derselben die Mittheilung der Zeugenaussagen verweigert habe, desfalls habe ich Eurer Kayserl. Majest. meine Gründe, in meinem allerunterthänigsten Schlußberichte vorgelegt, und ich darf mich auch nur noch auf das oben angeführte allerunterthänigst beziehen.

Ich werde immer weit entfernt seyn, die Burggräfliche Vormünderin den an Eure Kayserl. Majest., obwohl zu voreilig, genommenen Recurs auf irgend eine Weise entgelten zu lassen, gleichwie ich auch nie die Absicht gehabt habe, noch jemals hegen werde, den Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg an freundschaftlicher Berathung derselben, wann solche in den von Eurer Kayserl. Majest. allergerechtest vorgeschriebenen Grenzen verbleibet, zu behindern; noch auch dem Herrn Fürsten auf gebührendes Ansuchen diejenigen Erläuterungen, welche Demselben zur Beantwortung der Fürstl. Wiedischer Seits wider denselben angebracht seyn sollen Beschuldigungen etwa zu statten kommen könnten, um so weniger zu versagen, da ich bey sothanem Rechts-Streite im mindesten nicht befangen bin.

Ueberall habe ich mir Eurer Kayserl. Majest. allerhöchste Absicht zum unabänderlichen Ziel gemacht, und da ich hoffe, den Unbestand aller der Einstreuungen, die man gegen mein Verfahren bey Allerhöchstdenselben vorzubringen sich nicht entblödet hat, zur Genüge allerunterthänigst gezeigt zu haben; So darf ich nunmehr des allerunterthänigsten Vertrauens leben: Eure Kayserl. Majest. werden allergerechtest geruhen, mein Verfahren allergnädigst zu genehmigen, und das mir in allem Betrachte sehr nahe gehende allerhöchste Rescript vom 23ten vorigen Monats wieder allerhuldreichst aufzuheben. Ich verharre in der allertiefsten Ehrfurcht.

Anlage zu vorstehendem Berichte sub Lit. B.

Huldigungs-Protocoll.

Actum Hachenburg den

Acto wurden als Unterthanen verpflichtet.

Daß das hiesige Regierungs-Protocoll der Verpflichtungen junger Unterthanen, von dem Regierungs-Antritte des jetzigen Herrn Burggrafen Johann August von Kirchberg Hochgräfl. Gnaden an, vorstehendermaßen wörtlich also anfängt und bis jetzt bey Huldigungen mit dem bloßen Verzeichniße der Namen der Unterthanen und der Zeit, wann solche gehuldigt haben, eben also fortgefahren worden ist, und noch wird, auch kein anderes Huldigungs-Protocoll auf hiesiger Regierung vorhanden ist; Ein solches wird andurch unter Beydruckung des Hochgräflichen Regierungs-Insiegels und meiner des Regierungs-Sekretarii eigenhändiger Namensunterschrift beurkundet.

Hachenburg den 27ten Junii 1786.

L.S

J. Valentin Neuhof,
Reg. Sekret.

Allerhöchste Kayserl. Resolution vom 19ten Decembr. 1786.

Martis den 19ten Decembr. 1786.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Imo Ponantur des Burggrafen August zu Kirchberg allerunterthänigste Berichte de præsentatis 19. Jun. & 10. Julii anni curr. wie auch des Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien-Dillenburg hummæ Litteræ ad Imperatorem de præs. 12. Junii anni curr. sammt dessen, dann der Vormundtschaft der Grafen zu Sayn-Wittgenstein überreichten Vollmacht und der von letzterer ad Membrum 3tium Concluſi de 28. Febr. anni præt. übergebenen Parizions-Anzeige ad Acta.

IIdo Nachdem Kayserl. Majestät in den Allerhöchstderoselben von dem Burggrafen selbst vorgelegten sämmtlichen Commißions-Acten den rechtlichen Beweiß, wodurch die Burggräfliche Regierungs-Kanzley oder derselben Deputati eines bey der Verpflichtung der neu angehenden Unterthanen an Tag gelegten pflichtwidrigen Betragens überführt werden könne, anzutreffen nicht vermocht, als wird besagte Regierungs-Kanzley von allem gegen dieselbe hierunter geschöpften Verdacht von Obristrichterlichem Amtswegen andurch freygesprochen. Idque

IIItio Notificetur dem Burggrafen August per Rescriptum cum addito: Kayserl. Majestät versehen sich allergnädigst zu demselben, er werde nicht nur gegen seine durch das beygeschlossene Obristrichterliche Erkänntnuß als vollkommen gerechtfertigt befundene Dienerschaft sich aller ferneren Untersuchung gänzlich enthalten, sondern auch mit Beiseitigung alles weiteren unverdienten Argwohns denselben das vormalige Landesherrliche Vertrauen fernerhin nicht zu entziehen, sich angelegen seyn lassen. Wo im übrigen jedoch mit Verwerfung der wegen der vormaligen Patentenschlagung in dem Bericht de præs. 10. Julii h. a. gemachten unerheblichen Einwendungen, und auf Wiederaufhebung des Kayserl. Rescripts vom 23. May a. c. gestellten Gesuchs, Allerhöchstdieselbe seine des Burggrafen allerunterthänigste Parizions-Erklärung nach Maasgab des Kayserl. Befehls, der Vormundschaft der Burggräfin Isabella die Wahrung seines Interesse nicht erschwehren, noch den an Kayserl. Majestät genommenen Recurs entgelten lassen, so wie den Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg an gesetzmäsig freundschaftlicher Berathung nicht behindern zu wollen hiemit als hinreichend angenommen, und endlich demselben die unverzügliche Abnahm der Kayserlichen Patenten, falls solche nicht immittelst bereits geschehen seyn sollte, andurch allergnädigst anbefohlen haben. Wie nun Burggraf diesem Kayserl. Befehl die allerunterthänigste Folge geleistet habe, und respect. zu leisten gedenke, darüber seyen Allerhöchstdieselben dessen allerunterthänigster Anzeige in trno 2. D. gewärtig.

IVto So viel die, den beyden Herren Fürsten zu Nassau-Oranien-Dillenburg und Weilburg bey Gelegenheit der Krankheit des Burggrafen imputirte militarische Assistenz-Zusicherung betrift, lassen es Kayserl. Majestät bey den in derselben allerunterthänigsten Vorstellungen de respective 28. April und 12. Junii anni curr. enthaltenen Erläuterungen, wodurch sich der Ungrund der bey Kayserlicher Majestät dißfalls geschehenen Anzeige nunmehro ergiebt, allergerechtest bewenden.

Bayerische Staatsbibliothek München